Feud. 52 ½ (2

<36635972050012

<36635972050012

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

des

Nieder=Oesterreichischen

Lehenrechtes.

Von

Joseph Prokop Freyherrn von Heinke,

des Königreichs Böhmen und der damit vereinigten Provinzen Landmanne, landesfürstlichem Lehen=Propste in Oesterreich ob und unter der Enns, auch wirklichem Lehenrathe bey der Nieder=Oesterreichischen Regierung.

Zweyter Theil,

welcher

von den landesfürstlichen Lehen insbesondere handelt, und eine vollständige Sammlung der für Nieder=Oesterreich erflossenen k. k. Gesetze und Verordnungen in Lehensachen enthält.

Wien, 1812.

In Commission bey B. Ph. Bauer.

142 BS div

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Male consulit reipublicae, jura Principis qui negligit.

AUR. VICTOR.

Vorrede.

Es gründen sich zwar die landesfürstlichen Lehen in Nieder-Oesterreich vollkommen in den Lehenrechten. Die lehenherrlichen Gerechtsame, so wie die vasallitischen Pflichten, müssen daraus erhoben und erklärt werden. Allein das Zusammentreffen der Lehenherrlichkeit und Staatsobergewalt in einer Person, und der Umstand, daß das Object hier ein Staatsgut ist, geben eine eigene folgenreiche Ansicht, verschaffen dem Ganzen eine so singulare Tendenz, daß ohne eine Verwirrung der Begriffe die rechtliche Wirksamkeit dieser Lehen nicht im ersten Theile behandelt werden konnte.

Es treten doppelte Principien bey diesen Lehen ein, die berücksichtigt werden müssen. Die Staatszwecke fließen mit jenen des Lehen-Instituts zusammen. Die dem Staatsoberhaupte obliegenden Pflichten, für die Erhaltung des Staatseigenthums zu sorgen, vermischen sich mit der Ausübung der lehenherrlichen Gerechtsame. Es unterliegen daher die letzteren den durch die Vernunft entwickelten Grundsätzen des öffentlichen Rechtes. Die

höheren Zwecke desselben bestimmen hier die Handlungsweise; dadurch erhält die landesfürstliche Lehenherrlichkeit eine besondere Richtung, und wird den Staatszwecken streng untergeordnet.

Relativ auf die Vasallen bringt der Umstand, daß der Lehenherr zugleich der Landesfürst ist, nicht nur eine erhöhte Motivirung ihrer Pflichten hervor, sondern es entstehet ein erweitertes Feld zur Ausübung derselben; denn bey den landesfürstlichen Lehen kann die Grundbestimmung des Lehen-Instituts vollkommen möglich gemacht werden. Die Hinderniſſe, welche dießfalls in Ansehung der Privat-Lehenherren in einem wohlgeordneten Staate im Wege liegen, fallen von selbst weg, und weil die Urzwecke des Lehenverhältnisses hier realisirt werden dürfen, so geht die Rechtsdichtung einer voraus gesetzten Kriegsdienstpflichtigkeit in die Wirklichkeit über. Die Vasallen können sich zu allen Pflichten verbindlich machen, die ursprünglich von den Lehenleuten gefordert worden sind. Es hängt bloß von dem Lehenherrn ab, die Erfüllung derselben zu verlangen.

Die Objecte der landesfürstlichen Lehen in Nieder-Oesterreich sind in jeder Ansicht ein Staatseigenthum, wovon zum Theile schon die Nutznießung ursprünglich gegen eine bestimmte Dienstleistung an die Vasallen überlassen worden ist.

Es handelt sich hier um jene Güter, womit einst der Militär- und Civil-Besoldungsstand dotirt war — um jenen Antheil des Landes, der zur Bedeckung dieser Lasten zu einer Zeit bestimmt wurde, wo man aus Mangel des Geldes die Nutzung von Realitäten hierzu verwendet hatte *). Alle Pflichten und Rücksichten, welche bey einem Staatsgute Platz greifen, werden hier wirksam, und begründen unabhängig von den Lehengesetzen die Rechtsverhältnisse, indem sie denselben eine größere Bestimmtheit, eine eigene Richtung geben.

Da, wie aus dieser Darstellung erhellet, das Interesse des Landesfürsten und des Staates hier mit verflochten ist, so glaubt der Verfasser, daß ihn seine Pflicht, in der Eigenschaft als landesfürstlicher Lehen-

---

*) Auch die erst neu acquirirten landesfürstlichen Lehen gehören darunter, weil solche vermöge der Privilegien des Erzhauses schon Afterlehen desselben waren, worüber die unmittelbare Lehenherrlichkeit nunmehr an den Landesfürsten gelangt ist. Diese Lehen sind immer dem Staate dienstpflichtig gewesen, nur bestand der Unterschied darin, daß die Aufforderung an den unmittelbaren Lehenherrn, z. B. den Bischof von Passau, Freysingen, Bamberg u. s. w., geschehen mußte. Diese Lehen waren ebenfalls ursprünglich ein Antheil des Landes, welcher diesen Privat-Lehenherren unter der Bedingung der Kriegsdienstpflichtigkeit, das ist nach der Natur und Art rechter Lehen mit der Verbindlichkeit, solche wieder weiter lehenweise zu vergeben, überlassen wurde. Sie mußten mit diesen Untervasallen im Felde erscheinen, und machten einen Theil des herzoglichen Kriegsheeres aus. (Vergleiche §. 1 und 8 dieses Theiles.)

Propst, dazu auffordert, diese wichtigen Ansichten zu sammeln, in einer Verbindung aufzufassen, und auf diese Weise das Ganze insbesondere zu behandeln. Sein Unternehmen unterliegt in so weit einiger Schwierigkeit, als er, um den logischen Ideen-Gang nicht zu unterbrechen, in diesem Theile Mehreres wiederhohlen mußte, was bereits in dem ersten gesagt worden ist. Indessen hat er sich bloß auf das Nothwendigste beschränkt, und sich der möglichsten Kürze beflissen. Die gewählte Ordnung ist in der Hauptsache die nähmliche, wie in dem ersten Theile; nur sind die Materien mehr zusammen gezogen, diejenigen Momente aber, wo die Einwirkung der Staatsobergewalt, die hierdurch veranlaßte Tendenz sich äußert, vorzüglich ausgehoben und ausführlicher behandelt worden. Auch hat man nicht ermangelt, die Wichtigkeit des landesfürstlichen Lehenwesens, so wohl in subjectiver als objectiver Hinsicht, so viel möglich faßlich in das Licht zu stellen, und glaubt, daß einerseits ein flüchtiger Ueberblick der Anzahl und Ausdehnung der landesfürstlichen Lehen-Objecte in den zwey Provinzen Oesterreich unter und ob der Enns, andererseits aber eine nur oberflächliche Würdigung der daraus entspringenden Rechte, und die Betrachtung, daß die in der Frage begriffenen Objecte ein Staatseigenthum sind, die Meinung, daß das Lehengeschäft geringfügig, oder die Verwendung einiger Aufmerksamkeit darauf nicht mehr an der Zeit sey, von selbst widerlegen.

Vielmehr scheint eine aus den Principien des Lehen- und Staatsrechtes gehörig entwickelte Darstellung und Prüfung dieses Verhältnisses derzeit um so nothwendiger zu seyn, als die Lehenverfassung sich ihrem Ende, ihrer Auflösung zu nahen scheint; wo sodann es sich um die wichtige Frage handeln muß: Wie kann eine Ausgleichung der dießfälligen Rechte ohne Nachtheil für den Landesfürsten vorgenommen werden? Der Staat ist wirklicher Obereigenthümer der landesfürstlichen Lehen, besitzt als solcher und vermöge des singularen Lehen-Verleihungsvertrages ansehnliche Rechte. Diese sollen vergütet werden, sonst stehen die landesfürstlichen Lehenbesitzer in einem ungleichen, in einem zu vortheilhaften Verhältnisse gegen die übrigen Staatsbürger, ihnen würde wenigstens der fünfte, wo nicht der vierte Theil ihrer Lehengüter geschenkt (§. 2. und 26. dieses Theiles.)

Da in Nieder-Oesterreich der lehenbare Staatsantheil bedeutend ist, daher das Entgeld für das von dem Landesfürsten bey einer allgemeinen Auflösung des Lehenbandes hingegebene Obereigenthum und die sonstigen ansehnlichen Rechte nicht klein und unwichtig im Ganzen betrachtet seyn kann; vielmehr eine oberflächliche Behandlung dießfalls eine gewagte Zumuthung wäre, so hofft man, daß die oben gemeldete, dem dießfälligen Be-

dürfnisse so sehr angemessene Darstellung nicht unwillkommen seyn dürfte.

Was die unter der Aufschrift „Anhang" beygefügte Sammlung der Nieder-Oesterreichischen Lehengesetze und Verordnungen betrifft, beziehet sich der Verfasser auf die von ihm in der Vorrede zum ersten Theile gemachten Bemerkungen. — Vermag er durch die gegenwärtige Arbeit dazu beyzutragen, daß die Rechte seines allergnädigsten Lehenherrn hierdurch in das erforderliche Licht gesetzt, und mehr bekannt werden, so hat er seine Absicht vollkommen erreicht.

Verum animo satis haec vestigia parva sagaci
Sunt, per quae possis cognoscere caetera tute.

LUCRET.

Summarische Inhaltsanzeige.

Erstes Capitel.

Von dem Ursprunge und der Wichtigkeit der landesfürstlichen Lehen in Nieder-Oesterreich.

§. 1. Darstellung des Ursprunges.
§. 2. Darstellung der Ausdehnung und Wichtigkeit der landesfürstlichen Lehen in objectiver und subjectiver Hinsicht.

Zweytes Capitel.

Von der Beschaffenheit der landesfürstlichen Lehen, und deren Verhältniß zum Staate.

§. 3. Beschaffenheit.
§. 4. Verhältniß dieser Lehen zum Staate.

Drittes Capitel.

Eintheilung der landesfürstlichen Lehen in Nieder-Oesterreich.

§. 5. Gattungen der landesfürstlichen Lehen, welche hier zu Lande bestehen.
§. 6. Altlandesfürstliche:
a) Lehen mit der Gnade;
b) Lehen ohne Gnade;
§. 7. c) Erbämter oder Saßlehen.
§. 8. Neu acquirirte.
§. 9. Landesfürstliche Afterlehen.

Viertes Capitel.

Von der Verleihung der landesfürstlichen Lehen, und der Fähigkeit, solche zu erwerben.

§. 10. Von der Ausübung des landesfürstlichen Verleihungsrechtes.
§. 11. Von der Fähigkeit zu dem Erwerbe der landesfürstlichen Lehen.
§. 12. Sachen, welche zu Lehen gegeben werden können.

Fünftes Capitel.

Von den Erwerbungsarten der landesfürstlichen Lehen.

§. 13. Eintheilung.

Ursprüngliche:

§. 14. A. Durch die Belehnung.
§. 15 Von der Belehnungserneuerung.
§. 16. B. Durch die Verjährung.

Uebertragene.

Sechstes Capitel.

Von der Lehenfolge bey den landesfürstlichen Lehen.

§. 17. A. Durch die gesetzliche Lehen-Succession, oder
§. 18. B. durch eine besondere Lehenfolge, welche ihren Grund entweder

a) in der ursprünglichen Constitution des Lehens;
b) oder in einer spätern Disposition;
c) in einer Mitbelehnung, oder aber
d) in einer Anwartschaft hat.

§. 19. Von der Wirksamkeit der mit den Lehen bisweilen verbundenen Fideicommisse.

Siebentes Capitel.

Von den lehenherrlichen Gerechtsamen und Pflichten bey den landesfürstlichen Lehen.

§. 20. Ausführliche Darstellung der Rechte des Landesfürsten als Lehenherr.
§. 21. Ausführliche Darstellung der lehenherrlichen Pflichten bey den landesfürstlichen Lehen.

Achtes Capitel.

Von den Rechten und Pflichten der landesfürstlichen Vasallen.

§. 22. Rechte derselben aus dem Lehenbande.

§. 23. Pflichten und Obliegenheiten der landesfürstlichen Lehenleute.

A. Relativ auf den Lehenherrn;

B. beziehungsweise auf das Lehengut.

---

1) Von den bey landesfürstlichen Lehen außer dem Lehenherrn und den Vasallen intervenirenden Personen.
2) Von der Trennung der Lehen vom Erbe.
3) Von den Lehenschulden und
4) von der Lehenvormundschaft.

Neuntes Capitel.

Von den Arten, wie das Lehenband bey den landesfürstlichen Lehen aufgelöset wird.

§. 24. a) Durch die Verwirkung der Lehen.

§. 25. b) Durch den Untergang des Lehen-Objects.
Wichtige Bemerkungen hierüber.

§. 26. c) Durch die Vereinigung des getheilten Eigenthums und zwar
1) in der Person des Lehenherrn durch eine Consolidirung, oder
2) in der Person des Vasallen durch eine Appropriation oder Allodialisirung.

§. 26. Grundsätze bey einer vorzunehmenden allgemeinen Auflösung des Lehenbandes.

Zehentes Capitel.

Von der Gerichtsbarkeit über die landesfürstlichen Lehen.

§. 27. Vorschriften und Uebung.

Eilftes Capitel.

Von den Lehengnaden der landesfürstlichen Lehen und ihren Wirkungen.

§. 28. Ursprung und Darstellung dieser von den Landesfürsten ertheilten Lehengnaden.

§. 29. Wirkungen derselben und zwar insbesondere beziehungsweise auf die Ausübung der lehenherrlichen Gerechtsame.

Zwölftes Capitel.

Von dem Geschäftsgange bey dem landesfürstlichen Lehenhofe.

§. 30. Kurze Uebersicht der vorkommenden Geschäfte, dann was die Parteyen in den frequent vorkommenden Fällen zu thun haben.

Anhang,

welcher eine vollständige Sammlung aller für Nieder-Oesterreich erflossenen landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Lehensachen enthält.

Erstes Capitel.

Von dem Ursprunge und der Wichtigkeit der landesfürstlichen Lehen in Nieder-Oesterreich.

§. 1. Ursprung der landesfürstlichen Lehen.

Der Ursprung der landesfürstlichen Lehen in Nieder-Oesterreich muß in den Zeiten Carls des Großen gesucht werden. Derselbe entriß dieses vormahls zu Pannonien gehörige Stück Landes den Avaren, und umstaltete den größten Theil desselben in Lehen (beneficia), indem er die Grundstücke davon seinen Soldaten als einen Sold anwies. Da er zwar vieles Erdreich, jedoch wenig Geld hatte, so bezahlte er sein Kriegsheer durch die Nutznießung liegender Güter, und gründete sein ganzes Militär- und Civil-Verwaltungs-System darauf a). Was vom Lande übrig

a) Man vergleiche den §. 6. des ersten Theiles dieses Handbuches, vorzüglich aber des Johann Gottfrieds Ritter von Rößler Einleitung zu der Darstellung der in Oesterreich unter der Enns bestehenden Gesetze für das Unterthansfach §. 9., woselbst auch die Quellen dießfalls in Bezug auf Nieder-Oesterreich angeführt werden, indem sich nur in der Feudal-Verfassung die Gründe des Ursprungs und der Entwickelung des hierländigen Unterthansverhältnisses auffinden lassen. — Man kann nicht unbemerkt übergehen, daß hier eine Wiederhohlung eintritt; allein da die Uranfänge des Lehenwesens in Nieder-Oesterreich überhaupt, und der landesfürstlichen Lehen insbesondere zusammen treffen, so konnte nicht beseitiget werden, das Nähmliche noch ein Mahl, obschon in einer beschränktern Ansicht, bloß relativ auf die landesfürstlichen Lehen zu sagen.

blieb, sah er nach dem damahls allgemein angenommenen Grundsatze, daß einem jeden dasjenige gehöre, was er erobert hatte, als sein Eigenthum, als ein Fiscal-Gut, an b).

Nach dem Abgange der Carolinger traten die Deutschen Könige ein. Dieselben änderten gar nichts in der eingeführten Verwaltungsart, sie folgten unmittelbar in die Fußstapfen ihrer Vorfahren c); und als sie das dermahlige Nieder-Oesterreich den Ungern oder Magyaren, die sich dessen bemächtigt hatten, abnahmen, wurde dieses Land ebenfalls wieder zum Theil in Lehen oder Militär-Beneficien zerstückt, den Betheilten die Vertheidigung der Gränzen zur Pflicht gemacht, denselben ein zeitlicher Markgraf aus der Familie der Babenberger Grafen von Ammerthal vorgesetzt, das Land aber als eine Zuständigkeit, als ein Kammergut des Deutschen Reiches d) betrachtet. Die nachher gefolgten Deutschen Kaiser verschenkten einen Theil an die angränzenden Deutschen Hochstifte Passau, Salzburg und Regensburg, bedachten auch mitunter die Markgrafen e). Allein alle diese Schenkungen wurden nach der damahligen Weise mit der Verbindlichkeit der Ausbreitung der Religion und des Heerdienstes, somit unter dem Lehenbande, ertheis-

---

b) Rauchs Oesterreichische Geschichte B. I. erste Zeitrechnung §. XIII.

c) Schmids Geschichte der Deutschen B. II. S. 393.

d) Die meisten Deutschen Reichslande wurden als ein Eigenthum der Kaiser oder der Deutschen Krone angesehen. Diese Meinung galt noch späterhin unter Kaiser Maximilian I. Oeffel führt in seinen Script. rerum Boic. T. II. p. 369 ein Rescript dieses Kaisers vom Jahre 1503 in Bezug auf Baiern an, welches dahin lautet: „Wir fügen auch zu vernehmen, daß Wir dem Hochgebornen „Georgen Pfalzgraven bey Rhein, Herzogen in Bayern unser lieben Oheim Fürsten und Rath von wegen seines Fürstenthum, „so er von uns und dem heiligen Reich zu Lehen tragt, und unser Eigenthum ist, geschrieben haben."

e) Man vergleiche Schrötters vierte Abhandlung aus dem Oesterreichischen Staatsrechte.

let f), und die Kaiser behielten sich das Obereigenthum vor. Die Achtung für das Reichsoberhaupt ging so weit, daß man sich gar kein Geschenk von demselben möglich dachte, wo ihm nicht als das regale numen die Oberherrlichkeit (dominium directum) verblieben wäre g); man fand sich höchst geehrt, im Lehenverhältnisse zu ihm zu stehen, ein fidelis regis genannt zu werden. Auf diese Art war das östliche Gränzland beynahe durchaus seinem Landesherrn, dem Kaiser, lehenbar h).

Ganz in diesem Zustande wurde Nieder-Oesterreich von Kaiser Fridrich I. dem Herzoge Heinrich Jasomirgott im Jahre 1056 überlassen. Der Herzog erhielt, vermöge des bekannten Freyheitsbriefes, nebst der Landeshoheit auch die von dem Reichsoberhaupte bisher besessene Lehenherrlichkeit i), und alle Lehen, welche vorher hier zu Lande von dem Kaiser abhingen, wurden Lehen des

---

f) Die großen Schenkungen an das Stift Kremsmünster (siehe Rettenbachers annales Cremif.), an das Kloster Altreich (siehe Hundii Metrop. Salisburg.), dann an die Bischöfe von Passau und Regensburg (worüber in der bekannten Sammlung des Bernhard Pez die Urkunden nachgelesen werden können), wurden unter dieser Bedingung ertheilt.

g) Man durfte damahls sich nur kniend dem Kaiser nahen, die Herzoge, Fürsten und Grafen waren noch bloß wandelbare, von der Gnade der Kaiser abhängige Beamte. Die Sprache, welche diese Unterwürfigkeit ausdrückte, dauerte bis zur Auflösung des Deutschen Reiches. Die alten Formen verblieben, obschon sich das gegenseitige Verhältniß zwischen dem Kaiser und den größeren Reichsfürsten geändert hatte; indessen verschaffen uns dieselben einen bestimmten Begriff von dem einst bestandenen Bande der Unterwürfigkeit gegen die Person des Deutschen Kaisers. Schmids Geschichte der Deutschen B. II. S. 150.

h) Schrötters vierte Abhandlung aus dem Oesterreichischen Staatsrechte Abschn. I. §. XV—XIX., dann die annal. Gotwic. Part. I.

i) In dieser Urkunde heißt es ausdrücklich:

Imperium quoque nullum feodum habere debet austriæ in Ducatu.

Herzogs. Die von dem Deutschen Reiche ausgeübten lehenherrlichen Gerechtsame übergingen an denselben, und er nahm dagegen das ganze Herzogthum von dem Kaiser zu Lehen k). Diese, dem Herzoge überlassene Lehenherrlichkeit war von einer solchen Ausdehnung, daß in dem oben gedachten Freyheitsbriefe oder Privilegium ausdrücklich bestimmt wurde, daß kein Lehen in Nieder-Oesterreich bestehen solle, welches nicht vorher von dem Herzoge empfangen worden ist. (Th. I. §. 18.) Es mußten also alle damahls in diesem Lande befindlichen Lehen entweder unmittelbare Lehen oder Afterlehen des Deutschen Kaisers gewesen seyn, weil man sonst diesen Vorzug nicht hätte ertheilen können l).

Der Erfolg zeigte auch, von welcher Wichtigkeit diese kaiserliche Gnade war; die Herzoge erlangten dadurch ein ansehnliches Kriegsheer, denn die Stärke der Armeen bestand damahls noch bloß in Lehenleuten m), und daraus läßt sich erklären, wie dieselben der großen Macht der Ungern, die ihr Reich bereits einerseits bis an die Drina, und andererseits bis an das schwarze Meer ausgedehnt hatten n), gewachsen waren.

---

k) Zwar mit dem Vorzuge, daß der Herzog nicht einmahl, um die Belehnung zu nehmen, schuldig seyn soll, sich außer die Gränzen seines Landes zu begeben, sondern daß ihm solche in seinem Lande zu ertheilen sey. (Verum in terra austrie sibi (duci) debent sua feoda conferri per imperium et locari.)

l) Schrötters Oesterreichisches Staatsrecht Th. I., dann dessen Versuch einer Oesterreichischen Staatsgeschichte S. 351, und Rauchs Oesterreichische Geschichte B. II. fünfte Zeitrechnung §. XI.

m) Schmids Geschichte der Deutschen B. II. und IV., dann J. G. Köster von dem Ursprunge und der Verfassung der feudalischen Regierungsform in den alten Lehenreichen, in Zeperniks auserlesener Sammlung Th. II. Abhandl. Nro. III.

n) Vergleiche Ludw. Albrecht Gebhardi's Geschichte des Reiches Hungarn Th. I. J. Chr. von Engels Geschichte des Königreichs Un-

Auch sorgten die Herzoge mit aller Aufmerksamkeit und Strenge für die Erhaltung der landesfürstlichen Lehen und die Erfüllung der Lehenpflichten, wie uns die Handfeste Leopolds des Glorreichen einen überzeugenden Beweis davon gibt o), wodurch verordnet wurde, daß, wenn der Herzog eine Heerfahrt gebiethet, demjenigen, welcher nicht zu Felde zieht, die Einkünfte seines Lehens durch ein halbes oder ganzes Jahr entzogen werden sollen. Als aber nach dem Tode des letzten Babenbergers, Fridrichs des Streitbaren, im Jahre 1246 das Interregnum eintrat, hatten die landesfürstlichen Vasallen sich unter dem Nahmen Landstände, auf die Weise, wie es die größeren und kleineren Vasallen im Deutschen Reiche allgemein thaten p), vereiniget, und einen selbstständigen Körper gebildet. Hierdurch war der Einfluß des Herzogs geschwächt, und unter den ersten Habsburgern bemerkt man schon eine mindere Strenge von Seite des Landesfürsten, als unmittelbaren Lehenherrn, und viele Widerspänstigkeit von Seite der Vasallen. Die Folgen des mit einem lockeren Bande an den Staat geknüpften Lehen-Systems (Th. I. §. 4.

---

gern B. I. Abschn. III., und Schmids Geschichte der Deutschen B. II. S. 391.

o) Der 35. Artikel lautet folgender Maßen: „Wenn ein Landtherr „herfart gebeut, durch des Landes Not, so soll ein yeglich man „fahren mit seinem Herrn, daß behauster Mann ist. Welch standt„mäßig daheim bleibt, der soll dem Herrn, von dem er zu Lehen „hat, undt der die Heerfart wert, allein den Zünß halben geben, „den das Gueth ist, ist aber ein Burger oder ein Bauer die sollen „ihm den Zünß gar geben, den es das Jahr vergelten mag."

p) Schmids Geschichte der Deutschen B. VII. S. 190, wo er die Anwendung unmittelbar auf Oesterreich macht. Der Same zur Lehen-Aristokratie wurde vorzüglich durch die eingeführte Erblichkeit der Lehen gelegt. Derselbe ging überall auf, wo die Real-Besoldung des Kriegsheeres in eine Familien-Rente umgeschaffen wurde. Man vergleiche Gilbert Stuard a view of society in Europe in its progress from rudeness to refinement Chap. III. and IV.

Einheit.) zeigten sich in voller Wirksamkeit, und dieses, in seinem Ursprunge heilsame, zur Aufrechthaltung der landesfürstlichen Macht gestiftete Institut artete in eine Aristokratie q) aus. In dem hierdurch veranlaßten, bald größeren, bald kleineren Kampfe zwischen dem Landesfürsten und den Vasallen, wozu ihnen die Zwiste der herzoglichen Brüder Gelegenheit darbothen, gingen sehr viele landesfürstliche Lehen verloren r); noch mehr aber beförderte der Umstand, daß man, nachdem die Kriegsheere eine andere Form erhielten, und hierzu bloß Söldner verwendet wurden, selbst von Seite der Staatsverwaltung dem Lehenwesen eine mindere Aufmerksamkeit schenkte.

---

q) Die durch den Besitz der ihnen verliehenen Lehengüter reich und mächtig gewordenen Vasallen suchten einen Theil der Regierung an sich zu reissen, und in allen Landesangelegenheiten Einfluß zu nehmen. Man lese die vorhandenen Bruchstücke aus der Geschichte Oesterreichs in dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte. Es wurde freylich immer das gemeine Wohl, des Landes Nothdurft zum Deckmantel genommen, man wollte hierdurch der landesfürstlichen Obergewalt ein Gegengewicht entgegen setzen; allein es entstand ein dem Lande und der Cultur sehr nachtheiliges Verhältniß, wie es die Geschichte practisch in seinen Folgen lehret.

r) Dieser Zustand der Verwirrung wurde benutzt, das Allodial zu vermehren. Man suchte die Lehenverbindlichkeit so viel möglich zu vermindern, und wo es die Umstände zuließen, die Lehen-Qualität vergessen zu machen; da die ganzen Lehen wegen der von Zeit zu Zeit eintretenden Belehnungserneuerungen nicht wohl unterschlagen werden konnten, so fing man an, Stücke abzuzwacken, und für Allodial auszugeben, worüber, wie die älteren Verhandlungen darthun, viele Klagen geführt wurden. Hierdurch ist aber doch sehr viel in Verlust gerathen, und die landesfürstlichen Lehen, die Anfangs zu Folge der vorhandenen ältesten Lehenbriefe beynahe durchaus in großen geschlossenen Körpern bestanden, wurden auf einzelne Lehen-Entien herab gesetzt. Die neueren Lehenbriefe scheinen zwar mehr zu enthalten, weil immer eine Enumeration vom Lehenantheile darin vorkömmt; allein bey einer näheren Prüfung ist es nur eine Täuschung, indem die älteren Documente dagegen oft ganze Strecken unter einer Benennung angaben.

Man kann sich vorstellen, wie sehr der Zustand der Dinge sich geändert haben mußte, indem man die Lehengüter, womit ursprünglich das Kriegsheer und die Civil-Verwaltung dotirt waren, und welche zur dießfälligen Bedeckung seit der Eroberung des Landes bestimmt gewesen sind, und zureichten s), in den Händen der Besitzer ließ, und dafür nicht einmahl einen Ersatz für die darauf radicirte Pflicht forderte, sondern sich bloß mit einigen kleinen Recognitions-Taxen t) begnügte, und nur, damit diese Güter und die darauf haftenden Rechte nicht ganz verschwanden, darob hielt, daß in den durch die Lehengesetze bestimmten Zeitfristen die Belehnung neuerdings angesucht wurde.

Indessen traten Momente ein, wo man das Lehenwesen wieder mehr berücksichtigte. Kaiser Maximilian II. ließ alle noch vorhandenen Lehen in ordentliche Bücher eintragen, auch wurden nachher bisweilen, und zwar das letzte Mahl im Jahre 1605, die Vasallen zur Kriegsdienstleistung mit dem Beysatze: „nach der Art ihrer aufhabenden Lehen" aufgebothen; allein dessen ungeachtet fand

---

s) Die ursprünglich landesfürstlichen Lehen sind ein wirklicher Antheil des Staates, auf welchen die Ausartungen des Feudal-Systems keinen Einfluß haben konnten. Sie waren der Bedeckungsfond, worauf der Besoldungsstand der Armee und der Civil-Verwaltung radicirt war. Zum überzeugenden Beyspiele dienen uns noch die Amtslehen oder Erbämter, welche einst die vornehmsten Civil-Aemter im Lande gewesen sind, und sämmtlich mit Gütergenuß dotirt waren, dann die zahlreichen Gerichtslehen, welche größten Theils mit einem kleinen Genusse unter dem Nahmen Zugehör als Besoldung versehen gewesen.

t) Die so genannten landesfürstlichen Lehentaxen sind so gering bemessen, daß dieselben noch vor funfzig Jahren selten mehr als 8 fl. für ein Lehen betragen haben. Man hat nachher 23 fl. 15 kr. bey jedem Lehen dazu gelegt, und auf diese Weise werden für eine große Lehenherrschaft höchstens 32 bis 34 fl. landesfürstliche Lehentaxe bezahlt.

eine Schläfrigkeit in dem Gange des dießfälligen Geschäftes Statt, die daher rührte, daß die Stände, deren Körper größten Theils aus Lehenbesitzern bestand, zu vielen Einfluß dabey nahmen. Ihr Interesse kam hier in Collision u). Sie verhinderten vorzüglich die Vornehmung der so nöthigen Lehenberaitungen oder Liquidirungen des landesfürstlichen lehenbaren Antheiles, und vermochten es dahin zu bringen, daß man sich mit ihren einseitigen Fassionen zufrieden stellte, wodurch nach und nach die Kenntniß der Localität vieler Lehen-Entien verloren ging. Ganz eigen und dem Landesfürsten nachtheilig war damahls die Einrichtung, daß die Lehengerichtsbarkeit in Streitfällen von dem landmarschallischen Gerichte ausgeübt wurde, welches letztere beynahe an allen Lehenverhandlungen Antheil nahm.

Den Vorwand hierzu gab anfänglich der Umstand, daß man dieses Gericht als das schicklichste Judicium parium ansah, nachher aber die Sorge für die Aufrechterhaltung der so genannten, in den letztern Zeiten erst bewilligten Lehengnaden. Man suchte solchen die möglichst ausgedehnte Bedeutung zu verschaffen, und obgleich diese Gnaden, wie weiter unten überzeugend dargethan wird, nichts weniger als die lehenherrlichen Gerechtsame des Landesfürsten beschränken, sondern nur den Heimfall entfernen, so vermochte man dennoch den Begriff, als wenn das landesfürstliche Le-

---

u) Bey der Durchlesung der älteren Beschwerden der Stände, so wie überhaupt der zahlreichen Zwistigkeitsfälle mit dem Erzherzoge findet sich ein vorzüglich eifriges Bestreben der Stände, in Bezug auf die landesfürstlichen Lehen einen Vortheil zu gewinnen, und sie wußten sich, weil sie in diesem Puncte vereinigt handelten, wirklich einen großen Einfluß zu verschaffen. Bey allen überreichten älteren Beschwerden stand das Lehenwesen gewöhnlich oben an. Jeder landesüblichen Bewilligung von Vorschüssen, Steuern u. s. w. wurden gewöhnliche Bitten und Forderungen um Ausnahmen und Gnaden relativ auf die besitzenden landesfürstlichen Lehen angehängt.

henwesen in Nieder-Oesterreich unbedeutend sey, zu verbreiten, und die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung davon abzuziehen.

Carl VI. und seine Nachfolgerinn, die große Kaiserinn Maria Theresia, glorreichen Andenkens, nahmen zwar wenig Rücksicht auf diese Einstreuungen, und behaupteten die ihnen gebührenden Rechte. Indessen war der wegen Unterlassung der erforderlichen Liquidirungen schon erlittene Verlust bey den so genannten ursprünglich landesfürstlichen Lehen so groß, das Geschäft über dieß so verwickelt, daß man sich bloß mit einer bessern Anordnung der landesfürstlichen Lehen in archivischer Hinsicht, und einer größeren Strenge in Befolgung der noch geltenden vasallitischen Pflichten begnügte. Kaiser Joseph II. wurde hierdurch veranlaßt, die Allodialisirungen zu befördern, und man glaubte nach und nach auf diesem Wege das ganze landesfürstliche Lehenwesen auflösen zu können x), wie denn auch als Vorbereitung hierzu verordnet wurde, daß kein heimfallendes landesfürstliches Le-

---

x) Auch mögen die sich schon damahls verbreitenden Grundsätze über die nachtheiligen Folgen der Feudal-Verfassungen in den Regierungsformen auf das übrige Lehenwesen einen Einfluß gehabt haben. Man bemerkte nicht die Unterscheidungslinien zwischen den hierländigen landesfürstlichen Lehen, die von je her nichts weiters als die Real-Besoldung der Militär- und Civil-Verwaltung waren, und zwischen den Wirkungen einer in die Staatsverfassung eingewebten Lehen-Aristokratie. Hierdurch entstand die Meinung, daß die Aufhebung des landesfürstlichen Lehenbandes mit jeder Aufopferung zu geschehen hätte. Man glaubte der Aufklärung einen Zoll bringen zu müssen. Der Verfasser mißkennet nicht, daß auch das hierländige Lehenverhältniß nicht mehr dem Geiste der Zeiten angemessen sey, und wünscht allerdings die Allodialisirung der sämmtlichen Lehen. Allein er glaubt, daß vorher die dabey eintretenden Rechte gehörig ausgeglichen, und seinem allergnädigsten Lehenherrn eine verhältnißmäßige Vergütung, die, wie die Folge hier lehren wird, nicht so flüchtig ausgemittelt werden kann, geleistet werde.

hen mehr weiter verliehen, sondern dasselbe ohne weiters pro aerario eingezogen werden soll y).

Allein es trat ein besonderer Umstand auf einmahl ein, welcher den landesfürstlichen Lehenhof erhob, und ihn zu einem wichtigeren Objecte machte. Durch die im Deutschen Reiche nach dem Lüneviller Frieden vorgenommene Säcularisirung mehrerer Deutschen Hochstifte und Klöster, vorzüglich aber durch das im Preßburger Frieden vom Jahre 1805 eingeführte Territorial-Purifications-System, gelangte die sämmtliche Lehenherrlichkeit über alle hier zu Lande vorhin befindlichen Lehen der auswärtigen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren an das Erzhaus z). Eine allerdings nicht unbedeutende Acquisition, wenn solche gehörig gewürdigt und benützt werden will. Der landesfürstliche Lehenhof gewann einen solchen Zuwachs so wohl an Objecten, auf welche das landesfürstliche Lehenband sich ausdehnet, als hauptsächlich an Rechten, welche, gehörig geltend gemacht, einen großen Nutzen zu bringen vermögen, daß derselbe allerdings die Aufmerksamkeit des allerhöchsten Lehenherrn und der Staatsverwaltung verdient. Folgende Darstellung liefert den überzeugenden Beweis davon.

§. 2. Von der Wichtigkeit des landesfürstlichen Lehenwesens in Nieder-Oesterreich.

Zur Beurtheilung und Auffassung der Ausdehnung und Wirksamkeit der landesfürstlichen Lehenherrlichkeit ist eine doppelte Ansicht nothwendig:

---

y) Vermöge Hofentschließung vom 8. Jänner 1789 (siehe Anhang), nachdem diese Vorschrift bereits unterm 15. Jänner 1788 in Ansehung der Activ-Lehen der inländischen Geistlichkeit gegeben, und deren Einziehung zum Religions-Fonde im Erledigungsfalle verordnet worden war.

z) Es wurden hierdurch die hier im Lande befindlichen Lehen von sieben Lehenhöfen, nähmlich von dem vorhin Passauischen in Oesterreich ob und unter der Enns, von dem vorhin Freysingischen, Regensburgi-

e

über die Anzahl der zu dem l oder Körpe
ordnet.

Nahmen der Lehenhöfe, welche	gebräuchliche	Di

a. Die objective: wie viele Lehenkörper, und von welcher extensiven Größe oder intensiven Werthe der landesfürstliche Lehenhof in sich begreift? dann

b) die subjective: welche Rechte hierüber dem Landesfürsten, als unmittelbaren Lehenherrn, gebühren, und in wie fern solche geltend und wirksam gemacht werden können?

Der landesfürstliche Lehenhof in Nieder-Oesterreich besteht derzeit aus 569 Ritter- und 887 Beutellehen, welche bloß nach den in den Bekenntnissen von den Vasallen selbst gemachten Angaben zusammen über 11,000 Lehen-Entien oder einzelne Lehenkörper enthalten, worunter sich 118 Herrschaften und größere Güter, 505 Höfe und kleinere Güter, 193 Waldungen und Forste, 447 Zehenten auf ganze Ortschaften, 2494 auf einzelne Breiten und Besitzungen, dann 2580 Gülten und Zuständigkeiten von allen landesüblichen Gattungen befinden. Zur Erleichterung der Uebersicht wird hier eine Tabelle angeschlossen, welche nicht nur die ganze Summe der landesfürstlichen Lehenkörper, und zwar abgetheilt nach den Rubriken, in den sie bestehen, sondern auch den Stand der ursprünglich landesfürstlichen Lehen, so wie des neuen Zuwachses, und zwar des letzteren mit Anmerkung der Lehenhöfe, wohin die Lehen vorhin gehörten, darstellet.

Ueber diese Masse von Realitäten, welche, gering überschlagen, den achten Theil der zwey Provinzen Oesterreich ob und unter der Enns ausmacht, besitzt der Landesfürst sehr wichtige Rechte, die weiter unten ausführlich werden dargestellt werden. Diese darauf haftenden Gerechtsame haben allerdings einen ansehnlichen Werth, welcher zwar nach Maßgabe, als die Wirksamkeit davon mehr oder weniger

---

schen, Bambergischen, Salzburgischen, dann von dem markgräflich Brandenburg-Onolsbachischen und von dem Baierischen Stift Tegernseeischen Lehenhofe mit allen Rechten und Herrlichkeiten mit dem landesfürstlichen Lehenhofe vereiniget.

ausgedehnt, oder in ihren Folgen nutzbringend ist, ohne eine vorläufige Liquidirung nicht ganz bestimmt angegeben werden kann; allein von der Größe desselben läßt sich ein beyläufiger Begriff bilden, wenn in Erwägung gezogen wird, daß man zu Folge der landesüblichen und vorschriftsmäßigen Schätzungsart a) den Werth der Lehen nach einem Capital zu 6 Percenten, die Allodia aber zu 5 Percenten berechnet, also jedes Lehen für den Käufer um ein Fünftel geringer wegen des darauf ruhenden Lehenbandes annimmt, auf diese Weise schon allgemein stillschweigend die lehenherrlichen Gerechtsame dem fünften Theile des ganzen Werthbetrages der lehenbaren Realität oder Zuständigkeit gleich hält, und daher solchen gar nicht in die Schätzung bringt. So veroffenbaret sich, daß der fünfte Theil die darauf haftende Last der Lehenherrlichkeit vorstellet, und hiernach der Werth der letztern berechnet, werden kann; wie denn im Falle einer Allodialisirung dieser Lehen ohne Anstand der fünfte Theil als Vergütung für das hingegebene Obereigenthum und für die Verzichtleistung auf die sonst noch aus dem Feudal-Bande dem Lehenherrn zu gute kommenden Rechtsansprüche angenommen und gefordert werden darf, indem diese Quota nichts weiter als der Nachtrag zur Vollmachung des wahren Werthes ist, und derjenige, der das Lehen selbst titulo oneroso an sich gebracht hat, nur das Abgängige hierdurch bezahlt, was er hätte entrichten

---

a) Das Güterabschätzungs-Patent vom 29. Junius 1765 verordnet ausdrücklich, daß das frey eigene à 5, das lehenbare à 6 Percenten zu Capital berechnet werden soll, wodurch sich ein Unterschied von 20 Percenten in der Schätzung veroffenbart, weil zur Bedeckung eines Betrages à 6 Percenten ein nur 20 Percenten minderes Capital erforderlich ist; bey den Rubriken Acker und Wiesen aber wird gar ein Drittel abgeschlagen, so zwar, daß die Differenz gegen 33 Percenten ausmacht, um was derley lehenbare Stücke geringer angenommen werden.

müssen, wenn das Lehen schon zur Zeit des Kaufes ein Allod, oder frey gemacht gewesen wäre.

Daß man bisher bey einigen Allodialisirungen weniger, höchstens mit Einschluß der üblichen Hoftaxe 15 Percenten, abgenommen, mithin den Werth der lehenherrlichen Gerechtsame minder berechnet hat, war der freye Wille der Staatsverwaltung, auch traf dieß nur bey sehr kleinen Lehen ein, wo überdieß sich noch meistens eine Vermischung der Gülten befand, deren Beseitigung räthlich war.

Die in subjectiver Hinsicht dem Landesfürsten, als unmittelbaren Lehenherrn, hier zu Lande gebührenden Gerechtsame bestehen nach den allgemein anerkannten, in der Natur des dießfälligen Verhältnisses gegründeten Rechten vorzüglich darin: b)

1) Besitzet derselbe über alle oben bemeldeten zahlreichen Lehenkörper das unmittelbare Obereigenthum (dominium directum). Die Vasallen haben bloß das Nutzeigenthum (dominium utile), in so lange als ihnen solches durch die Urconcession, oder durch eine später ertheilte Gnade verliehen worden ist. Derselbe ist daher der wirkliche Eigenthümer der Substanz, des Stockes und Stammes der Lehen, sein Recht ruhet nur inzwischen c).

2) Kann der Landesfürst in der Eigenschaft als Lehenherr vermöge dieses Eigenthumsrechtes fordern, daß die

---

b) Diese Rechte sind hier nur summarisch und in so weit dieselben von der Wirksamkeit der landesfürstlichen lehenherrlichen Rechte einen anschaulichen Begriff überhaupt geben, angeführt. Die ausführlichere Darstellung dieser Rechte findet sich in dem folgenden siebenten Capitel.

c) Wenn die Familie oder der Stamm, welchem das Lehen zum Genusse verliehen worden ist, abgeht, so tritt das hingegebene Nutzeigenthum wieder zurück, und aus dem Obereigenthume des Lehenherrn wird ein völliges ungetheiltes Eigenthum.

Substanz und Hauptbestimmung der Lehen, so wie dieselbe bey der ersten Verleihung dem Vasallen übergeben worden ist, erhalten und auf keine Weise belastet oder verringert werde, und zu diesem Ende stehen ihm alle Mittel zu, um zu verhindern, daß ihm dießfalls kein Nachtheil geschieht d). Mit diesem Rechte ist die correlative Pflicht der Vasallen verknüpft, für das Verlorene zu haften, und den Ersatz zu leisten, weil ihnen nicht der Stock und Stamm des Lehens, sondern lediglich das Recht auf die ordentliche und außerordentliche Nutzung, jedoch ohne Verletzung der Substanz und der Hauptbestimmung, überlassen worden ist.

3) Da das Nutzeigenthum der Lehen nur bestimmten Personen nach einer in der Urconferirung festgesetzten Reihe e) überlassen worden ist; so gebühret bey den landesfürstlichen Lehen dem Landesfürsten, als Lehenherrn, das vollkommene Recht, zu fordern, daß ihm keine fremde Person als Vasall aufgedrungen werde, und wenn ohne seine vorläufige Einwilligung eine andere Person, welche der bestimmten Ordnung zu Folge nicht in die erstbesagte Reihe gehört, substituirt werden wollte, hat er das weitere in den Lehengesetzen ausdrücklich gegründete Recht, das an dieselbe etwa übergebene Lehengut zu vindiciren, es ohne weiters als sein Eigenthum dem in der Belehnung nicht enthaltenen Besitzer wegzunehmen.

4) Kann er, vermöge Lehenrechten, abgezogen von der Staatsgewalt, jeden Vasallen, der sich entweder durch That-

---

d) Hierher gehören die Rechte, die Lehenberaitungen nach Willkühr vorzunehmen, und nicht zu dulden, daß eine Schuld auf die Lehen vorgemerkt, oder dieselben in ihrer Hauptbestimmung abgeändert oder aber verschlimmert werden.

e) Je nachdem das Lehen für die männlichen Abkömmlinge allein oder auch für die weibliche Succession gleich Anfangs ertheilt oder später dahin ausgedehnt worden ist.

handlungen an ihm versündiget, oder die Erfüllung seiner Lehenpflichten unterläßt, oder mit dem ihm anvertrauten Lehengute vorschriftswidrig gebahrt, mit Beobachtung der lehenrechtlichen Formen des Lehens verlustig erklären, und die Erfüllung des Urtheils rechtskräftig verfolgen.

Dieses sind die Rechte, welche dem Landesfürsten, in der Eigenschaft als Lehenherrn, zukommen, und ihren Grund in den lehenrechtlichen Vorschriften, ohne Rücksicht auf die Einwirkung der Staatsobergewalt auf die landesfürstlichen Lehen, betrachtet als Staatseigenthum, haben. Die Darstellung der dem Landesfürsten aus dem zwiefachen Princip, als Lehenherr und als Staatsoberhaupt, darüber vereint gebührenden Gerechtsame folgt nunmehr, und ist der Gegenstand der gegenwärtigen Ausarbeitung. Wenn man die große Anzahl der landesfürstlichen Lehenkörper, ihre Ausdehnung und ihren intensiven Werth — dann die erst angeführten Rechte hierauf, nur in so weit solche streng aus dem Lehenvertrage in Folge der gesetzlichen Bestimmungen ihre Wirkung äußern, eines flüchtigen Blickes würdiget, so wird man vollkommen überzeugt, daß das landesfürstliche Lehenwesen in Nieder-Oesterreich eine wichtige Zuständigkeit des Staates ist. Besonders da, wie es aus der folgenden Darstellung des dießfälligen Lehenverhältnisses zu ersehen seyn wird, die Lehengnaden kein bedeutendes Hinderniß in der Ausübung der lehenherrlichen Gerechtsame des Landesfürsten in Weg legen, dagegen aber die zahlreichen, von den auswärtigen geistlichen und weltlichen-Fürsten an das Erzhaus gelangten Activ-Lehen sich nicht nur größten Theils in einem liquiden Zustande befinden, sondern auch ganz frey von allen Ausnahmen und Lehengnaden sind; auf diese Weise bey denselben die lehenrechtlichen Vorschriften unbeschränkt in voller Kraft aufrecht und geltend bestehen, und der Landesfürst somit in Ansehung dieser Lehen die oben bemeldeten Rechte in der vollen Ausdehnung besitzt. Will man hierzu noch die durch den Um-

stand, daß die Lehenherrlichkeit und Staatsobergewalt hier in einer Person zusammen trifft, dem Landesfürsten zukommende Wirksamkeit in Betrachtung ziehen, so wird der Begriff von der Wichtigkeit des landesfürstlichen Lehenwesens hier zu Lande erhöhet, und dient zu einem verstärkten Motive der Pflicht, für die Erhaltung dieser Rechte des Landesfürsten Sorge zu tragen.

Zweytes Capitel.

Beschaffenheit der landesfürstlichen Lehen, und deren Verhältniß zu dem Staate.

§. 3. Beschaffenheit.

Die Wesenheit dieser Lehen ist ganz die nähmliche, wie bey jedem anderen Lehen (vergleiche Th. I. §. 13.); auch die Natur derselben begründet sich ebenfalls theils in den ursprünglichen Zwecken des Lehen-Instituts, theils in den gemeinen Lehenrechtsvorschriften und der in Nieder-Oesterreich üblichen Observanz. Die wenigen Gewohnheiten, welche die landesfürstlichen Lehen ausschlußweise angehen, haben, wie es die weitere Darstellung bewähren wird, ihren Grund größten Theils in der Tendenz, daß der Lehenherr zugleich der Landesfürst ist, und die erflossenen, das landesfürstliche Lehenwesen hier zu Lande allein betreffenden Resolutionen beweisen bloß die an Tag gelegte Sorgfalt der Landesfürsten für die Erhaltung ihrer lehenherrlichen Gerechtsame, ändern aber nichts an den wesentlichen oder natürlichen Eigenschaften der Lehen.

Es entfernet sich also die Beschaffenheit der landesfürstlichen Lehen ihrer Wesenheit und Natur nach nicht von der

gewöhnlichen Lehennatur, von der communis ratio feudorum; allein es kommen so wohl in subjectiver als objectiver Hinsicht bey diesen Lehen solche Eigenheiten und beytretende Umstände vor, welche den Gang, die Wirksamkeit des dießfälligen Verhältnisses vorzeichnen, obschon das Ganze streng inner den Gränzen der Lehenrechts-Normen eingeenget verbleibt, und zwar

a. erhält dadurch, daß der Lehenherr zugleich der Landesfürst ist, die Ausübung der Lehenherrlichkeit einerseits eine ganz verschiedene Tendenz, sie wird den höheren Staatszwecken untergeordnet, und erlangt aus diesem Princip ihre Bestimmung, andererseits wird ihr Wirkungskreis erweitert, es stehet hier kein Hinderniß im Wege, die Grundbestimmung des Lehenverhältnisses in seiner ganzen Ausdehnung zu realisiren.

b. Bey den landesfürstlichen Vasallen fließen die Pflichten aus dem Lehenbande mit jenen als Unterthanen zusammen, es tritt eine höhere Motivirung ein, und die Lehenobliegenheiten können den Zwecken und Vorschriften des Lehen-Instituts vollkommen angeeignet erfüllet werden. Endlich

c. treten bey diesen Lehen, weil dieselben ein Staatseigenthum im strengen Verstande sind, auch alle Pflichten und Ansichten ein, die bey einem Staatsgute Platz greifen. Hierdurch wird zwar nicht die Wesenheit und Natur dieser Lehen abgeändert, aber die Aeußerung der lehenrechtlichen Wirksamkeit erlangt eine bestimmte Richtung, die in alle Momente des dießfälligen Verhältnisses eingreift, und wovon sich die Grundlage in dem Zusammentreffen der Lehenherrlichkeit und Staatsobergewalt in einer Person befindet. Diese Ansichten werden in der Folge, und vorzüglich in dem nächst folgenden Paragraphe, näher aus einander gesetzt.

§. 4. Verhältniß dieser Lehen zum Staate.

Obschon der Staat oder der Landesfürst der wirkliche Lehenherr oder Obereigenthümer dieser Lehen ist, so verbleibt doch das dießfällige Verhältniß immer singular. Das Lehen-Institut überhaupt, abgezogen von seiner Anwendung, ist kein Ausfluß der Landeshoheit; in seinem Entstehen war es ein Privat-Unternehmen. Der Grund davon lag von seinem Ursprunge an in dem Veräußerungsrechte. (Th. I. §. 22.) Die Tendenz dieses Verhältnisses bestand in einer Dienstmiethung, Anfangs bloß zur persönlichen Sicherheit, späterhin aber zu anderweitigen Bedürfnissen, in einer Real-Besoldung ohne einen bestimmten öffentlichen Zweck. Allein so bald das Lehenverhältniß von den Landesfürsten in der Eigenschaft als Staatsoberhäuptern angewendet, und zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse eingeführt wurde, hat sich die Bestimmung geändert, und die Ansicht zur Beurtheilung der Wirksamkeit und Folgen muß von einem anderen Standpuncte aus angenommen werden.

Bey den landesfürstlichen Lehen tritt der letztere Fall vollkommen ein, und zwar sind die alt oder ursprünglich landesfürstlichen Lehen bloß eine Anwendung des Lehen-Instituts auf das Staatsbedürfniß. Der Staat hat dadurch seinen Militär- und Civil-Besoldungsstand bedeckt, und es ist hierzu die schon von den Carolingern ausgebildete Form angenommen worden. Diese Lehen müssen daher als derjenige Landesantheil, der zu diesem Zwecke exscindirt worden ist, angesehen, und hiernach ihr Verhältniß zu dem Staate beurtheilet werden; nicht die Natur des Lehenverhältnisses, sondern ihre Bestimmung macht sie dazu geeignet. Indessen bleibt doch immer der Lehenverband singular, und erhält nur in so weit eine Modificirung, als derselbe hier den höheren Staatszwecken untergeordnet wird, und die Absicht und Tendenz dabey mit jener der Staatsverwaltung zusammen fließt. Die neu acquirirten Lehen hatten nur

in so weit, als der Erzherzog, nachdem, zu Folge des oben bemeldeten Privilegiums Kaiser Fridrichs I., alle in Nieder-Oesterreich befindlichen Activ-Lehen der auswärtigen und inländischen Herren Afterlehen desselben sind, auch davon den Dienst fordern, und diese Lehenherren sammt ihren Untervasallen aufbiethen konnte, eine öffentliche Bestimmung. Sie waren auf diese Weise zwar immer eine Gattung Staatslehen, jedoch in einem entfernteren Verhältnisse. Ihre unmittelbare Bestimmung knüpfte sie an ihre nächsten Lehenherren a). Nunmehr sind solche ganz an den Landesfürsten als Staatsoberhaupt übergegangen. Derselbe ist ausschlußweise der unmittelbare Obereigenthümer davon, und es treten dabey die nähmlichen Ansichten, wie bey den ursprünglich oder alt landesfürstlichen Lehen, vollkommen ein. Hieraus folgt:

1) Daß, nachdem die landesfürstlichen Lehen-Objecte in Nieder-Oesterreich wirkliche Staatsgüter sind, somit in doppelter Betrachtung, nähmlich in lehenrechtlicher und in staatsrechtlicher, vorkommen, auch alle jene Rücksichten und Gerechtsame, welche dem Staatsoberhaupte vermöge des gemeinen öffentlichen Rechtes und der Landesverfassung in Ansehung eines unmittelbaren Staatseigenthums zustehen, hierauf Bezug haben und angewendet werden können und müssen, daher die Ausübung der lehenherrlichen Gerechtsame den höhern Staatszwecken untergeordnet wird, die Willkühr ausschließet, und nur in Verbindung und mit einem unabläßlichen Rückblicke auf des Staates Wohl sich äußern soll b).

---

a) Nach den Lehenrechten stehen zwar die Aftervasallen unter ihrem unmittelbaren oder nächsten Lehenherrn, müssen aber auch dem Hauptlehenherrn, jedoch nur im Gefolge ihres eigentlichen Lehenherrn, dienen. (Th. I. § 65.)

b) Es tritt hier eine Subordinirung der Mittel nach der Wichtigkeit der Zwecke ein, wodurch sich eine eigene Tendenz über das landesfürstliche Lehenwesen verbreitet.

2) Daß die Kriegsdienstverpflichtung und sonstige Dienstleistung der Vasallen, welche, obschon dieselbe ein natürlicher Bestandtheil der Lehen ist, bey den Privat-Lehen wegen der mehr ausgebildeten Staatsverfassung und Unterordnung der Kräfte nicht Platz greifen darf, hier bey den Staatslehen allerdings in die Wirksamkeit gesetzt werden kann, es also bloß als eine Gnade des Landesfürsten angesehen werden muß, wenn solche nicht mehr gefordert wird c). Der Umstand, daß die Besitzer dieser Lehen, gleich allen andern Unterthanen, die Kriegsbeyträge leisten müssen, hebt ihre Verpflichtung nicht auf, indem sie, da ihnen der Genuß, die Nutzung der Lehengüter überlassen worden ist, dafür specielle Verbindlichkeiten haben. Dieselben kommen in zwiefacher Rücksicht vor: als Unterthanen überhaupt, und als Nutznießer besonderer Kriegs-Stipendien. Für keinen Fall können sie den freyen Allod-Besitzern gleich gehalten werden. Ihnen liegt ob, ein Mehreres zu thun. Der Personal-Dienst, oder die Leistung eines Ersatzes dafür, ruhet noch immer auf ihren verpflichteten Lehengütern, und macht sie insbesondere verbindlich. Sie haben daher die jedem Güterbesitzer als solchen treffenden Lasten, dann

---

c) Das Recht, die Kriegsdienstpflichtigkeit zu fordern, ruhet derzeit bey den Privat-Lehenherren, weil solches nicht wirklich gemacht werden darf. (Th. I. §. 92.) In Ansehung des Landesfürsten findet dieses Hinderniß nicht Statt. Es verbleibt also bey den landesfürstlichen Lehen das ursprüngliche Verhältniß unverrückt. Die Urbestimmung des Lehen-Instituts kann erfüllt werden, mithin ist jede Nachsicht der schuldigen Dienstleistung eine Gnade. Es stehet allerdings in der Willkühr des allerhöchsten Lehenherrn, den Vasallen diese Nachsicht noch ferner angedeihen zu lassen, oder die Dienste, oder aber ein Entgeld dafür zu begehren. Er ist nicht verbunden, den Lehengütergenuß umsonst zu überlassen, vielmehr müssen seine Obliegenheiten in Bezug auf das Staatseigenthum und dessen Benutzung berücksichtiget werden, auf welchem Wege sohin erst bestimmt werden kann, in wie weit die Nachsichtspflege räthlich ist.

noch die Schuldigkeit für das zur Nutznießung anvertraute Staatseigenthum zu tragen, selbst wenn sie titulo oneroso ihre Lehengüter erworben hätten, weil auch für diesen Fall ihnen ein großer Gewinn zu Theil wurde, indem sie das Lehenbare immer um 20 Percenten geringer, als das Allod, erhalten haben d). Daß diese Ansicht von je her angenommen wurde, gibt uns die Geschichte mehrere Beyspiele, und zwar das letzte vom Jahre 1605, wo, ungeachtet der Landesfürst schon eine regulirte Armee im Felde hatte, die Vasallen zur Kriegsdienstpflicht nach den aufhabenden Lehen, und mit zum Schimpfe und Ernste versehenen Waffen aufgebothen wurden. (Vergleiche §. 6. des ersten Theiles.) Man kann daher zum Grundsatze annehmen, daß in Bezug auf die Lehendienstleistung bey diesen Lehen keine Einschränkung Platz greift, außer in so weit es der Landesfürst als Lehenherr aus eigenem Antriebe zu thun für gut findet, daß also auch dießfalls das ursprüngliche Verhältniß wieder geltend gemacht werden darf.

---

d) Der Umstand, daß mehrere landesfürstliche Vasallen ihre Lehen titulo oneroso erworben haben, verrückt nicht diese Verbindlichkeit; denn nur wenige haben ihre Lehen von dem Landesfürsten eingelöset, und dafür in Rücksicht der Dienstleistung sehr geringe Beträge entrichtet. Die meisten haben die Lehen von dritten Personen käuflich an sich gebracht. In Ansehung dieser darf der Landesfürst als Lehenherr keine Notiz nehmen. Er mischt sich nicht in den Verkauf, sondern fordert lediglich die Leistung der Lehenpflicht, die feyerliche Zusicherung der Lehenschuldigkeit. Diese Käufer müssen es sich gleichwohl selbst zurechnen, wenn sie die Lehenlasten nicht mit in Anschlag gebracht haben. Indessen ist ihnen doch immer nach dem vorschriftmäßigen Landesgebrauche (§. 2.) ein Fünftel des Werthbetrages des Lehen-Objectes zur gute gekommen. Sie sind also in jedem Falle verpflichtet, bey einer Aufforderung der Lehenleute den fünften Theil ihres Einkommens zu verwenden.

Drittes Capitel.

Eintheilung der landesfürstlichen Lehen.

§. 5. Gattungen der landesfürstlichen Lehen, welche hier zu Lande bestehen.

Die landesfürstlichen Lehen in Nieder-Oesterreich unterliegen zwar allerdings der in des ersten Theiles zweytem Abschnitte angeführten Eintheilung der Lehen, und in welcher Beziehung man dieselben hiernach ansehen will, findet man auch die Gattung unter diesen Lehen. Auf diese Weise gibt es darunter eigentliche und uneigentliche, alte und neue, Gnaden- und Kauf-, dann Männer-, Weiber-, Ritter-, Rechts- und Beutellehen u. s. w. Allein es kommen doch einige ganz eigene Ansichten dabey vor, die Anlaß zu einer besonderen Eintheilung geben.

Da über die landesfürstlichen Lehen hier zu Lande dem Erzherzoge in der Eigenschaft als Staatsoberhaupt die Lehenherrlichkeit zusteht, so sind dieselben schon überhaupt wirkliche Staatslehen (Th. I. §. 58.) [Vergleiche den vorhergehenden §. 3. von der Beschaffenheit der landesfürstlichen Lehen.] Diese Ansicht darf nicht außer Augen gelassen werden, sie bestimmt die Tendenz in der Würdigung der landesfürstlichen Lehen. In Bezug auf diese Lehen besteht schon eine allgemein angenommene Eintheilung, welche auch in den Amtshandlungen beobachtet wird. Man theilet dieselben gewöhnlich:

1) In alt oder ursprünglich landesfürstliche Lehen, welche durchaus Ritterlehen sind, und diese wieder

a. in Lehen mit der Lehengnade,
b. in Lehen ohne die Lehengnade, dann
c. in die Erbämter oder Saßlehen.

2) In die neu acquirirten Lehen, welche spä-ter unter die landesfürstliche Lehenherrlichkeit gekommen sind; dieselben werden nach den Lehenhöfen, zu welchen sie ursprünglich gehörten, abgetheilet. Hierunter befinden sich auch einige Rechts- und Beutellehen. Endlich

3) in die landesfürstlichen Afterlehen, worüber die unmittelbare Lehenherrlichkeit von geistlichen oder weltlichen Herren ausgeübet wird.

Die darunter befindlichen übrigen Gattungen der Lehen erhalten ihre Form aus dem Lehenrechte. Die subjective Beziehung, daß der Landesfürst zugleich der Lehenherr ist, so wie die Eigenschaft als Staatslehen, veranlaßt keinen Unterschied. Die dießfälligen Attribute liegen außer der Einwirkung dieser zwey Ansichten, und werden daher nach dem gemeinen, in Nieder-Oesterreich üblichen Lehenrechte beurtheilt (Th. I. §. 50—67., woselbst die Eigenheiten der bestehenden verschiedenen Gattungen Lehen ausführlich und in practischer Rücksicht dargestellt worden sind.)

§. 6. Alt landesfürstliche Lehen.

Diese Lehen sind diejenigen, welche seit undenklichen Zeiten unter der Lehenherrlichkeit des Landesfürsten stehen, in den ältesten Lehenbüchern vorkommen, und statt des Soldes für Kriegs- und anderweitige Dienste verliehen wurden. Dieselben sind sämmtlich Ritterlehen, erfordern derzeit noch die Adels-Qualität, und zwar, wenn die Lehengnaden damit verbunden sind, oder das Lehen-Object ein Erbamt ist, auch das Landes-Indigenat zum Besitze derselben.

Ihre Anzahl war einst sehr groß. In den Zeiten Kaiser Maximilians II. belief sich dieselbe, zu Folge der vorhandenen alten Lehenbücher, über 2000. Allein theils durch die unter Kaiser Ferdinand II. eingeleitete Freymachung oder

Allodialisirung der landesfürstlichen Lehen a), theils durch spätere Auflösungen und Unterlassung der erforderlichen Beraitungen oder Liquidirungen, welche manchen Verlust nach sich zog, wurden dieselben auf 342 herab gesetzt.

In Bezug auf diese Lehen bestehen mehrere allerhöchste Vorschriften, welche an den gehörigen Orten werden angeführt werden, dieselben verändern jedoch nichts weniger als die gemeine Lehennatur bey dieser Gattung Lehen, sondern geben bloß rücksichtlich auf die Form und Wirksamkeit des dießfälligen Verhältnisses, dann die Geltendmachung der lehenherrlichen Gerechtsame eine nähere Bestimmung.

Die so genannten Lehengnaden beziehen sich nur auf diese Lehen, und setzen über dieß noch die subjective Habilität des Vasallen voraus. Doch hiervon handelt weiter unten ausführlich das eilfte Capitel. Nur muß man hier bemerken, daß noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts die Lehengnade sich auf alle alt landesfürstlichen Lehen ausdehnte. Aber seit dem Jahre 1763, als den von neuem (de novo) verliehenen derley Lehen die Lehengnade nicht mehr zu Theil wird, ist ein großer Theil dieser Lehen wieder in das ursprüngliche Verhältniß zurück getreten.

Ueberhaupt gelten folgende Grundsätze bey dieser Gattung Lehen:

a. Diese Lehen waren ursprünglich Lehen nach dem strengen Lehenrechte, und dasselbe hat noch den vollkommenen Bezug darauf, wie es die bis nun noch nicht abgeänderte, vielmehr öfters bestätigte Verordnung vom 9. December 1628 (siehe im Anhange) ausdrücklich vorschreibt, und die bestehende Uebung durch zahlreiche

---

a) Es wurde hierzu eine eigene Hof-Commission bestellt. Wie es die vorhandenen älteren Verhandlungen darthun, hatte man das Lehenfreymachungsgeschäft mit Ernst betrieben, und dabey die Reluition oder den Ersatz für die dadurch verloren gegangenen lehenherrlichen Gerechtsame des Landesfürsten wenigstens auf ein Viertel des Werthes des Lehens oder auf 25 Percenten angenommen.

Judicaturen bewähret. Es muß daher die gemeine Lehennatur (communis ratio feudorum) dabey vermuthet werden.

b. Die hierzu gekommenen Lehengnaden haben zwar einige Abweichungen veranlaßt, doch können dieselben nicht mehr als allgemein angenommen werden, auch unterliegen sie als Ausnahmen einer strengen Auslegung.

c. Finden hierbey alle Rücksichten Statt, welche bey den reinen Staatslehen eintreten, auch fallen die Hindernisse, die der Erfüllung der Lehenpflichten bey den Privat-Lehen im Wege stehen, hier von selbst weg.

§. 7: Von den Erbämtern.

Die Erbämter sind eine Gattung Lehen, welche man hier zu Lande Saßlehen, auch feuda dignitatis nennt. Dieselben sind Ritterlehen, und erfordern, daß der Lehenmann ein Landesmitglied sey. Sie unterscheiden sich von den übrigen Lehen, „daß sie nach jedens „Ambts-Gebier und Gelegenheiten mit wirklichen Hofdien„sten verdient werden." (Oesterreichischer Lehen-Tractat Tit. 7.) Sie sind die ursprünglichen Ministerial-Lehen in Nieder-Oesterreich a), und waren vorher zum Theil sehr gut dotirt,

---

a) Der gelehrte Graf Wurmbrand sagt in seiner Abhandlung de hereditariis provinciarum austriacarum officialibus: quis rex vel princeps beatior fuit, tanto splendidiore semper usus est famulatu. Der erste Ursprung dieser Aemter rührt von den Franken her, und ging sohin an die Deutschen über. Daß in Nieder-Oesterreich bald nach der erhaltenen Landeshoheit diese Aemter zum Theil eingeführt worden sind, bewähren die vorhandenen älteren Urkunden. Man vergleiche die Uebergabsurkunde von Steyermark im Jahre 1186, dann das Privilegium der Stadt Wien vom Jahre 1281.

derzeit ist aber nur noch mit einigen wenigen davon ein Genuß verbunden b). Ihre Anzahl besteht in 21 Lehen, und zwar in dem Oberst = Erbland = Hofmeisteramte, in dem Oberst = Erbland = Kämmereramte, in dem Oberst = Erbland = Marschallamte, in dem Oberst = Erbland = Stallmeisteramte, in dem Oberst = Erbland = Mundschenkenamte, in dem Erbland = Truchseßamte, in dem Oberst = Erbland = Jägermeisteramte, in dem Erbland = Silberkämmereramte, in dem Erbland=Küchenmeisteramte, in dem Erbland=Münzmeisteramte, in dem Erbland=Thürhütheramte, in dem Erbland=Panieramte, in dem Erbland=Vorschneider=, Kampfrichter= und Schildträgeramte, in dem Erbland=Stabelmeisteramte, endlich in dem Erbland=Postmeisteramte in den beyden Provinzen Oesterreich ob und unter der Enns. Hiervon werden mehrere in diesen zwey Ländern zugleich von der nähmlichen Familie besessen, und gelten daher nur für ein Lehen. Einige davon sind aber getrennt, und machen für jede Provinz ein besonderes Lehen aus.

---

b) Anfangs bestanden nur vier derley Aemter, der Marschall, der Truchseß, der Mundschenk und der Kämmerer, später kam der Hofmeister und das Erbschildträgeramt dazu. Diese waren eigentlich dotirt oder besoldet. Das Panieramt ist zwar beynahe eben so alt, wurde aber erst in dem Jahre 1467 in ein Erbamt oder Saßlehen umgestaltet, daher mit demselben, so wie überhaupt mit allen nachher hinzu gekommenen Erbämtern, mit Ausnahme des Erbpostmeisteramtes, kein Genuß verknüpft ist. Zur Nachlese über die Entstehung der Erbämter dienet vorzüglich die vorher erwähnte Abhandlung des Grafen von Wurmbrand, woselbst die historischen Nachrichten hierüber mit einer guten Auswahl in einer faßlichen Ordnung sich gesammelt befinden; auch bestehet ein Manuscript von dem Nieder=Oesterreichischen ständischen Secretär Aloys von Bergenstamm über die hierländigen Erbämter oder Amtslehen, welches mit einem rastlosen Fleiße und viel kritischen Sinne verfaßt ist. Dasselbe enthält ein bündiges Summarium, was hierüber in den ältern Urkunden vorgefunden wird.

Bey diesen Lehen treten folgende Eigenheiten ein:

1) Daß dafür noch derzeit ein bestimmter Dienst, nähmlich bey der Erbhuldigung, geleistet wird c).

2) Daß die Lehen-Succession dabey nicht nach der Nähe des Grades zu dem letzten Besitzer Statt findet, sondern immer der älteste des Nahmens und Stammes, welchem ein solches Lehen verliehen worden ist, nachfolget, mithin eine außerordentliche Lehenfolge, ein Seniorat, Platz greifet. Dieser Aelteste führet als Vorzug den Beysatz Oberst d), und erhält die etwa noch vorhandene Dotation zum Genusse, auch wird die Belehnungsurkunde auf seinen Nahmen ausgefertigt.

3) Daß die Lehengnaden sich auf diese Lehen nicht erstrecken e), sondern es werden dieselben mit Ausnahme der erstbemeldeten Abweichung in der Lehenfolge-Ordnung streng nach den Lehenrechten beurtheilt.

4) Daß, nachdem dafür ein streng persönlicher Dienst gefordert wird, die wegen körperlicher Gebrechen zum dießfälligen Lehendienste Unfähigen dabey ausgeschlossen werden (Oesterreichischer Lehen-Tractat Tit. 32.), welches in so weit zu verstehen ist, daß sie niemahls die Hauptvasallen, welchen die Dienstleistung obliegt, seyn können, außer sie hätten eine Dispens und die Erlaubniß erhalten, ihr Amt durch einen Lehenträger versehen zu

---

c) Vergleiche Franz Ferdinand Schrötters dritte Abhandlung aus dem Oesterreichischen Staatsrechte von den Erbhuldigungen, woselbst die Dienstleistung der Erbämter ausführlich beschrieben ist.

d) Auf diese Weise führet der Aelteste des Stammes, welchem das Erbland-Marschallamt verliehen worden ist, den Nahmen Oberst-Erbland-Marschall, die übrigen Agnaten aber bloß den Titel Erbland-Marschall.

e) In den Urkunden, wodurch die Lehengnaden von den Landesfürsten ertheilet worden sind, werden die Würden, Lehen oder Erbämter ausdrücklich ausgenommen. Man vergleiche die letzte Lehengnadenvermehrung vom Jahre 1658, ersten Punct.

lassen. Auch darf aus diesem Grunde kein Vasall diese Lehen weiter als Afterlehen vergeben.

5) Sind die Besitzer dieser Lehen, damit man sie zur Dienstleistung auffordern kann, vermöge der allerhöchsten Normal-Verordnung vom 18. Aprill 1791 (siehe Anhang) unter der Bedrohung verpflichtet, ihre Ubication alle drey Jahre der Lehenstube anzuzeigen, als sonst im Unterlassungsfalle bey einem vorkommenden feyerlichen Acte, welcher die Intervenirung des Dignitarii fordert, das Lehen pro tempore einem andern zu versehen aufgetragen und verliehen, wenn aber die Anzeige der Ubication durch 10 Jahre unterlassen worden wäre, die Besitzer ohne weiters des Lehens verlustig erklärt, und mit dessen Verleihung an einen der Mitbelehnten, wo solche vorhanden sind, und in termino legali die gehörige Meldung anbringen, fürgegangen; in dem Falle hingegen, daß Coinvestirte nicht vorhanden wären, oder diese das Ansuchen in der gehörigen Frist zu machen ebenfalls unterlassen hätten, das Lehen als vollends caduc angesehen und ordnungsmäßig einem andern vergeben werden würde.

6) Wird von mehreren behauptet, daß sich der Besitzer eines solchen Lehens zur katholischen Religion bekennen müsse. Mit dieser Bedingung erhielt die Familie der Grafen von Abensberg und Traun im Jahre 1705, nach Absterben des Geschlechts der Volkersdorfer, das Erbpanieramt in Nieder-Oesterreich. (S. Cod. austr. Part. III. Fol. 487.) Indessen wurde den Grafen von Sinzendorf das Erbland-Vorschneideramt, und den Grafen von Rappach das Erbland-Stabelmeisteramt in dem Jahre 1705 ohne Beyrückung dieser Clausel ertheilt; derzeit aber wird auf das Religions-Bekenntniß dießfalls nicht mehr gesehen, auch geschieht in den Lehenbriefen keine Meldung davon.

§. 8. Von den neu acquirirten Lehen.

Hierunter werden diejenigen Lehen verstanden, worüber die Lehenherrlichkeit theils vermöge des im Deutschen

Reiche eingeführten Säcularisations-Systems, theils durch die in dem Preßburger Frieden im Jahre 1805 angenommene Territorial-Purification in den Provinzen ob und unter der Enns von auswärtigen geistlichen und weltlichen Fürsten an das Erzhaus gelangt ist. Dieselben enthalten 227 Ritter- und 887 Rechts- und Beutellehen, welche sämmtlich (wie bereits §. 2. erinnert worden ist) sich nicht nur größten Theils in einem liquiden Zustande in Bezug auf die Lehen-Objecte befinden, und von daher wegen ihres intensiven Werthes keine unbedeutende Acquisition finda), sondern die hierüber erlangten Rechte haben noch jene Ausdehnung und Wirksamkeit, welche die gemeinen Lehenrechte den Lehenherren zuschreiben. Durch kein Privilegium, Landesgebrauch oder sonstige Verfügung sind diese wichtigen Gerechtsame eingeengt b); wozu der Umstand viel beygetragen haben mag, daß die Lehenherrlichkeit über diese Lehen größten Theils von geistlichen Fürsten besessen, und die verliehenen Lehen als ein geistliches Eigenthum angesehen worden sind. Daher die canonischen Vorschriften, wornach keine Veränderung mehr in der ersten Verleihung vorgenommen werden darf (Th. I. §. 25.) darauf vollkommen gewirkt, und

---

a) Unter diesen Lehen befinden sich bey 40 Herrschaften und größere Besitzungen, über 300 kleinere Güter, bey 200 Zehenten auf ganze Ortschaften und 3604 Zehenten auf einzelne Güter, wovon, da diese Lehen-Entien dem strengsten rechtlichen Lehenbande unterstehen, allerdings der vierte Theil als Ersatz-Werthschätzung der darauf haftenden lehenherrlichen Rechte angenommen werden kann.

b) Man ist von Seite dieser Lehenherren so wachsam und streng nach den gemeinen Lehenrechten vorgegangen, man hat so wenige Ausnahmen und Dispensen ertheilt, daß, wie die vorhandenen Lehenbücher es bewähren, beynahe in jedem Jahrhunderte jedes Lehen zwey Mahl heim gefallen oder apert geworden ist. Wenn mit der nähmlichen Genauigkeit, Sachkenntniß und Vorsicht noch ferner vorgegangen wird, so steht allerdings auch nunmehr für den Landesfürsten das Nähmliche zu hoffen.

jede Beschränkung der ursprünglichen Gerechtsame der Lehenherren verhindert hatten.

Diese Lehen haben in Bezug auf ihre Natur durch die Vereinigung mit dem landesfürstlichen Lehenhofe nicht nur nichts an ihrer Eigenschaft verloren, sondern es sind vielmehr die, in so lange sie von Privat-Lehenherren abhingen, dabey sich veroffenbarten Anstände in Ansehung der pflichtigen Dienstleistung dadurch gehoben worden. Dieselben sind nunmehr in die Reihe der Staatslehen getreten, und es hängt lediglich von der Willensäußerung des Landesfürsten, als unmittelbaren Lehenherrn, ab, ihre Urbestimmung ganz herbey zu führend und geltend zu machen.

Da alle Lehen in Nieder-Oesterreich unter dem Lehenbande des Erzherzogs sich befinden (Th. I. §. 18.), so waren diese Lehen vorher eigentlich nur Afterlehen, welche jetzt wieder in die unmittelbare Lehenverbindung mit dem Landesfürsten zurück getreten sind. Es hat der Fall einer Consolidirung der Lehenherrlichkeit Platz gegriffen, indem solche wieder an den Oberlehenherrn zurück fiel.

Indessen müssen die bey denselben durch die erste Collation oder durch den nach und nach entstandenen Lehenhofsgebrauch eingeführten Bestimmungen noch ferner als wirksam und geltend angesehen werden, weil jedes Lehen eine Art Contract ausmacht, und das aus diesen Bestimmungen entsprungene Verhältniß bereits die Rechtskraft erhalten hat. Daher kann, streng genommen, die Uebertragung dieser Lehen oder der Lehenherrlichkeit hierüber an den Landesfürsten relativ auf den Vasallen lediglich als eine Art Verwechselung betrachtet werden, wodurch bloß die Person des Lehenherrn immutirt worden ist c). Die früher bestandenen Beziehungen aus dem

---

c) Nur in Beziehung auf die mit den Vasallen eingegangenen Verbindlichkeiten, dieselben mögen sich nun in dem individuellen Lehen-Contracte, oder in einem spätern Uebereinkommen gründen, tritt eine Verwechselung in der Person des Lehenherrn ein. Ihre

vasallitischen Bande verbleiben demnach in ihrer vollkommenen Wirksamkeit, wie ehebevor. Jedoch versteht es sich von selbst, daß diejenigen Bestimmungen, die ihren Grund entweder in einer landesfürstlichen Vorschrift, welche die Ausübung der lehenherrlichen Gerechtsame beschränkte d), oder in der Unmöglichkeit der Diensterfüllung haben, nicht in diese Classe gehören, sondern ohne weiters wegfallen.

§. 9. Von den landesfürstlichen Afterlehen.

Diese Lehen dehnen sich in Nieder-Oesterreich sehr weit aus, indem der lehenbare Antheil des Landes entweder in unmittelbaren landesfürstlichen Lehen, oder in Afterlehen des Landesfürsten besteht. (Vergleiche Th. I. §. 18.) Nach dem daselbst wörtlich angeführten Privilegium des Kaisers Fridrich I., welches später noch mehrmahls von andern Kaisern feyerlich bestätiget worden ist, und sich vollkommen wirksam in der Ausübung befindet a), sind alle Lehen in Nieder-Oesterreich der Lehenherrlichkeit des Erzherzogs untergeordnet. Dieser Vorzug aber ist nicht so sehr als ein Ausfluß der Landes-, noch der Lehenhoheit, als vielmehr eine Eigenheit der erzherzoglichen Rechte und eine besondere Gnade der Deutschen Kaiser anzusehen. Diese Verfügung dient uns einen Begriff von der Macht der letztern zu geben, und liefert zugleich einen stren-

---

stipulirten Gerechtsame bleiben aufrecht. Es konnte kein größeres Recht von den vorigen Lehenherren übertragen werden, als sie selbst besaßen.

d) Hierunter werden die Verordnungen, daß die auswärtigen Lehenherren ihre Vasallen mit keiner Taxenerhöhung oder sonstigen Neuerung belasten, denselben Recht verschaffen, und zu dem Ende eigene Lehen-Pröpste hier zu Lande bestellen sollen u. s. w., verstanden.

a) Man vergleiche Schrötters erste und vierte Abhandlung aus dem Oesterreichischen Staatsrechte. Wien 1762.

gen Beweis, daß das ganze Land einst als ein Fiscal-Gut der Deutschen Könige betrachtet und behandelt worden ist. Auch hat man dieses den Erzherzogen ertheilte Vorrecht niemahls bestritten, sondern es wurde von je her in dem Deutschen und Oesterreichischen Staatsrechte als ein unbestrittenes Axioma angenommen, daß alle in Nieder-Oesterreich befindliche, nicht landesfürstliche Lehen wirkliche Afterlehen des Staates oder der regierenden Erzherzoge als solcher (qua tales) seyn, und dafür anerkannt werden müssen. Indessen können wohl doch einige Privat-Lehen in Nieder-Oesterreich bestehen, die nicht mehr Afterlehen des Landesfürsten sind, sondern wo das darauf gehaftete vinculum eingelöset worden ist, oder sonst auf eine legale Art zu seyn aufgehöret hat. Jedoch muß dieser Umstand, gleich einer Abweichung von der Regel, bestimmt und streng erwiesen werden, weil die rechtliche Vermuthung für die landesfürstliche Afterlehenschaft eintritt.

Aus der Natur des Afterlehen-Verhältnisses, abgezogen von allen besonderen Vorzügen, gebühren dem Erzherzoge in Hinsicht der im Lande befindlichen landesfürstlichen Afterlehen folgende Rechte:

a) Daß, nachdem derselbe der wirkliche Obereigenthümer dieser Lehen ist, und nur die Ausübung der lehenherrlichen Gerechtsame zu Lehen verliehen hat, ihm, so bald diejenigen Personen, denen er diese Ausübung conferirt hatte, abgehen, die Lehenherrlichkeit wieder zurück fällt, und es sodann von seiner Willkühr abhängt, ob er solche wieder weiter zu Lehen conferiren oder aber unmittelbar selbst ausüben will; in welchem letzteren Falle die Afterlehen in unmittelbare landesfürstliche Lehen umgestaltet werden. Er unterliegt dem in ausdrücklichen Vorschriften sich begründenden Landesgebrauche, daß diese Lehen als eine zur Belehnung bestimmte Sache (res infeudari solita) wieder weiter vergeben werden sollen, nicht; weil in Ansehung Sei-

ner

ner die Ursache zu seyn aufhört, weßwegen der dießfällige Gebrauch eingeführet wurde a).

b) Daß daher ohne des Landesfürsten besondere Erlaubniß von diesen Lehen die Feudal-Eigenschaft nicht weggenommen oder diese Lehen frey gemacht werden dürfen; denn ihm gehöret der Stock und Stamm des Lehens, worüber er bloß das Verleihungsrecht einem andern zu Lehen gegeben hat. Jeder Verlust daran trifft nur unmittelbar den Hauptlehenherrn.

c) Daß er als eigentlicher Obereigenthümer sich der benöthigten Mittel bedienen kann, um den Stand seines Eigenthums immer liquid zu erhalten; es gebühret ihm auf diese Weise das volle Recht, nicht nur diese Lehen beraiten zu lassen, sondern auch die etwa ohne seinen Consens geschehenen Freymachungen aufzuheben, und das Verlorne zu vindiciren. Endlich

d) Wenn das Lehenband bey diesen Lehen durch eine mit seinem Vorwissen eingeleitete Allodialisirung aufgelöset wird, so muß ihm der Ersatz für die hierdurch hingegebene Lehenherrlichkeit als wirklichem Obereigenthümer zu gute kommen. Der nächste Lehenherr kann auf nicht mehr, als auf eine Vergütung für die bezogenen Taxen, Anspruch machen.

---

a) Der Grund, warum die Afterlehen von den unmittelbaren oder nächsten Lehenherren nicht consolidirt werden durften, sondern dieselben verbunden waren, solche, wenn sie heim fielen, wieder weiter zu Lehen zu verleihen, lag darin, theils daß der von dem Afterlehenmanne ebenfalls zu leistende Heerdienst nicht verloren ging, theils aber, damit die Privat-Lehenherren nicht zu mächtig wurden; wie dann, zu Folge Tit. 6. des Nieder-Oesterreichischen Lehen-Tractats, nur in dem Falle, „daß der unmittelbare Verleiher des Afterlehens erarmet worden wäre, demselben vergunt „seyn solle, soliches mit des Haupt- oder Prinzipal-Lehenherrn Consens zu genieſſen."

Daß man diese Rechte als Folgen des Afterlehen-Verhältnisses hier zu Lande von je her als geltend und wirksam anerkannt, und sich hiernach streng benommen hat, bewähren allerdings die älteren Verhandlungen und die gleichzeitige Uebung. Nach dem Abgange derjenigen Familien, die Lehen zu vergeben hatten, ist jederzeit die Lehenherrlichkeit an den Landesfürsten zurück gefallen, der solche bisher immer wieder weiter zu Lehen verlieh. So geschah es nach dem Abgange der Zelkinge, der Pottendorfer, der Schönkirchen, der Prüschenke, der Volkersdorfer, der Roggendorfer u. s. w. Jeder Vorgang, wodurch ein Afterlehen in Verlust gerathen, oder verkümmert werden konnte, war von je her als unerlaubt und sträflich angesehen. In Suttingers Consuetudinar. austr. finden sich S. 9 mehrere Beyspiele, daß ohne Einwilligung des Landesfürsten geschehene Freymachungen solcher Lehen ohne weiteres null und nichtig erklärt worden sind. Noch strengere Schlußfassungen kommen in dem landesfürstlichen Lehen-Archive vor. In den frühern Zeiten mußten sich die Afterlehenherren über den Stand ihrer Activ-Lehen von Zeit zu Zeit ausweisen, wie es mehrere vorhandene Verzeichnisse bestätigen. Der Oesterreichische Lehen-Tractat drückt sich in Bezug auf diese Lehen folgender Maßen aus: „Es solle weder durch den Afterlehenherrn, noch seinen Lehenmann mit derley Lehen Ichts fürgenommen werden, weliches Vns als Lehensherrn an Vusern landesfürstlichen Hauptlehens-Gerechtigkeit präjudicirlich, und dem alten Herkummen zuwider seyn möchte." In den ältern General-Mandaten, welche die Lehenbarkeit der auswärtigen Fürsten in Nieder-Oesterreich und das dießfällige Verhältniß der Vasallen betreffen, kömmt immer der Ausdruck vor: „vermöge unserer Oberlehenherrlichkeit als obrister Lehenherr." Es haben also die Landesfürsten nicht nur vermöge der Landes- und Lehenhoheit, sondern als wirkliche Haupt- oder Oberlehenherren ihr Amt gehandelt, und in der dießfälligen Eigenschaft ihre Sorgfalt auf die Afterlehen ausgedehnt.

Viertes Capitel.

Von der Verleihung der landesfürstlichen Lehen, und der Fähigkeit, solche zu erwerben.

§. 16. Von der Ausübung des landesfürstlichen Verleihungsrechtes.

Die landesfürstlichen Lehen werden von dem Landesfürsten als Lehenherrn verliehen. Hierin liegt gewisser Maßen die Charakteristik dieser Lehen. Allein es treten dabey einige practische Bemerkungen zur Kenntniß der dießfälligen Modalität ein.

Sind diese Lehen heim gefallen, oder ganz apert geworden, so muß, der bestehenden Uebung zu Folge, die Anzeige unmittelbar dem Landesfürsten in der vorgeschriebenen Ordnung von der Böhmisch-Oesterreichischen Hofkanzelley, als landesfürstlichem Lehenhofe, gemacht, und die allerhöchste Entscheidung abgewartet werden.

Geht aber das Lehen durch einen mit Consens geschehenen Verkauf an eine andere Familie oder Personenreihe über, wodurch immer der Fall einer neuen Verleihung herbey geführt wird, so verleihet die Regierung, als Lehenstube, in Folge der vorläufig von dem Lehenhofe ertheilten Bewilligung zur Veräußerung dasselbe weiter an den Käufer.

In Bezug auf die vollkommen erledigten landesfürstlichen Lehen bestehet die allerhöchste Vorschrift vom 8. Jänner 1789, daß dieselben nicht weiter verliehen, sondern für das Cameral-Aerarium eingezogen werden sollen. Diese allerhöchste Entschließung ist sohin unterm 17. Aprill 1807 auch

auf die nachher neu acquirirten landesfürstlichen Lehen ausgedehnt, und hiernach die Einziehung der durch den Todfall des Bernhards von Fürnberg heim gefallenen, vorhin Passauischen Lehen vorgenommen worden.

§. 11. Von der Fähigkeit zu dem Erwerbe der landesfürstlichen Lehen.

Bey den landesfürstlichen Lehen gelten in Bezug auf die Erwerbungsfähigkeit die Grundsätze des gemeinen Lehenrechtes. (Th. I. §. 28.) Was die Lehengesetze dießfalls vorschreiben, wird auch bey den landesfürstlichen Lehen gefordert. Es muß daher das erwerbende Subject

a. die Eigenthumsrechte, in so weit es die Natur des Lehen-Objectes begehrt, besitzen und ausüben, dann
b. sich zu der Art der Treue und jener Dienste, die nach der Eigenschaft des Lehens bedungen worden sind, verbindlich machen und solche leisten können.

Zum Besitze der ursprünglich landesfürstlichen Lehen wurde vorhin das Landes-Incolat oder die vorläufige Aufnahme in dem Mittel der Stände gefordert. Derzeit ist die Landmannschaft noch bey den Lehen mit der Gnade und den Erbämtern ein nothwendiges Requisit, weil der Genuß der Lehengnade sich nur auf die wirklichen Landesmitglieder erstrecket, und die Erbämter ein Vorzug des Landadels sind. In Ansehung der Lehen ohne Gnade wird aber in der Uebung bloß auf die durch die Lehenrechte bestimmte Personal-Habilität oder Lehenfähigkeit gesehen, und dieses zwar allein ausschlußweise in Bezug auf die Ritterlehen, indem die landesfürstlichen Beutellehen als vollkommene Erblehen betrachtet werden, bey welchen die Lehenfolge nach der bürgerlichen Successions-Ordnung Platz greift, und die Rechtslehen den eigenen, entweder in dem Lehenbriefe ausgedrück-

ten, oder durch eine besondere Lehenhofs-Observanz eingeführten Bestimmungen unterliegen.

Was die Lehendienste betrifft, so haben nur noch die Besitzer der Erbämter einige Dienste dafür zu leisten. Die übrigen Ritterlehen werden ohne einiges Entgeld genossen; allein dabey immer der Urzweck, die Grundbestimmung des Lehen-Instituts, eine gutsrelative Kriegsdienstpflichtigkeit, so wie bey jedem eigentlichen Lehen, voraus gesetzt und vermuthet, und hiernach die Lehenfähigkeit bemessen. Die Grundsätze des gemeinen Lehenrechtes (die communis ratio feudorum) bestehen dießfalls noch in ihrer vollen Wirksamkeit, auch kann selbst gegen die Möglichkeit der Wirklichmachung der ursprünglich bedungenen Dienstleistung bey den landesfürstlichen Lehen keine Einwendung Platz greifen. (Vergleiche den vorher gegangenen §. 4.) Das ganze Verhältniß, die Grundlage zur Beurtheilung der Lehenfähigkeit, beruhet bey den Privat-Lehen auf der Rechtsdichtung, als wenn die Zwecke, wozu das Lehen-Institut gestiftet worden ist, noch ganz aufrecht beständen. Bey den landesfürstlichen Lehen hört aber die Rechtsdichtung auf, und es hängt von dem Lehenherrn ab, die Grundbestimmung nach der Lehenrechtsordnung zu realisiren. Die Fähigkeit, das Lehengut oder den Sold besitzen, die Habilität„ die dafür bedungenen Dienste versehen zu können, geben hier Maß und Ziel, und bestimmen, wer Lehen erwerben darf. Daher folgt hieraus von selbst, daß zum Erwerbe der landesfürstlichen Lehen überhaupt unfähig sind:

1) Die Juden, die schweren Verbrecher, in so lange dieselben sich in der Strafe befinden, und jene, welche die Gesetze überhaupt von dem Besitze der Realitäten ausschließen, weil ihnen die erforderliche Fähigkeit, liegendes Eigenthum inne zu haben, mangelt.

2) Die Weiber und die Geistlichen, weil sie den zu Folge der Grundbestimmung des Lehen-Instituts ge-

setzlich immer zu vermuthenden Kriegsdienst nicht zu übernehmen vermögen. Jede Ausnahme hiervon muß daher als eine Gnade angesehen werden, und bleibt eine Abweichung von der Regel. Die Lehengesetze (I. feud. §. 3. und II. feud. 21.) haben dießfalls noch die ganze Wirksamkeit, quoniam foeminae neque faidam levare, nec pugnam facere possunt, et clerici milites Christi efficiuntur. Nur kommen hier folgende Bemerkungen beyzurücken, daß

a) Wenn den Weibern dennoch, wie bey den landesfürstlichen Lehen mit der Gnade, oder durch eine besondere Bewilligung die Folge in ein landesfürstliches Lehen gestattet wird, so muß ein lehenfähiger Lehenträger bestellt werden. Es darf durch diese bewilligte Ausnahme der Lehendienst nichts verlieren. Dieser tritt bey der Lehenstube als eigentlicher Dienstleister ein, auf ihn wird der Lehenbrief ausgefertiget, derselbe als der wirklich dienende Vasall angesehen. Ein Gleiches geschieht auch, so lange der Besitzer unmündig oder pflegebefohlen ist. In diesem Falle hat der Vormünder, der Observanz zu Folge, wenn er lehenfähig ist, das Amt des Lehenträgers zu übernehmen.

b) In Bezug auf die Geistlichen ist man aber beym landesfürstlichen Lehenhofe so streng, daß mit der Annahme der kleinen Weihen das besitzende Ritterlehen schon verloren geht. Es besteht hierüber eine eigene Hofentschließung vom 18. September 1718, welche, wie es die vorhandenen Verhandlungen bewähren, in mehreren Fällen mit vieler Strenge befolget worden ist. Jedoch hat man solche noch nicht auf die neu acquirirten Lehen ausgedehnt. Indessen findet bey dem landesfürstlichen Lehenhofe die in Nieder-Oesterreich übliche besondere Eigenheit ebenfalls Statt, daß, wo einerseits der einzelne Geistliche mit Ernst und Strenge von dem Lehenerwerbe ausgeschlossen wird, andererseits dagegen die geistlichen Gemeinden ohne Anstand Ritterlehen be-

sitzen können a). Die Deutschen Herren und Maltheser Ritter sind aber zur Acquisition landesfürstlicher Lehen geeignet, weil sie Kriegsdienste versehen dürfen. Der Grund, warum die Geistlichen ausgeschlossen worden sind, hört bey ihnen auf. Dieselben werden dem Militär gleich gehalten, und legen daher, wenn sie in der Ordens-Uniform erscheinen, zu Folge allerhöchster Hofentschließungen vom 1. August 1719 und 2. Julius 1771, die Lehenpflicht mit dem Degen an der Seite ab.

3) Die vermöge der Lehengesetze von der Lehenerwerbung wegen Gebrechen an Geist oder Körper Ausgeschlossenen, so wie die Gemeinden, werden zwar zu dem Besitze der landesfürstlichen Lehen zugelassen; allein dieselben müssen einen Lehenträger haben, welcher für sie die Dienstpflichtigkeit übernimmt. Bey den Erbämtern aber sind die zur Dienstleistung Unfähigen in so fern, als sie die Verrichtung des Dienstes bey der Erbhuldigung nicht übernehmen können (wie bereits im §. 7. dieses Theiles erinnert worden ist) ausgeschlossen, weil die persönliche Versehung des damit verbundenen Amtes gefordert wird. Das vormahls bestandene Hinderniß der Religion hat nunmehr ganz aufgehört, und darf die einst übliche, darauf Bezug gehabte Clausel oder Bedingung der katholischen Religion in Folge einer höchsten Hofentschließung vom 26. November 1808 den Lehenbriefen nicht mehr eingeschaltet werden.

Diese angegebenen Qualitäten zum Erwerbe der landesfürstlichen Lehen werden, in so weit dieselben ihren Grund in der Habilität zu der zu vermuthenden Kriegsdienstleistung haben, nur bey den landesfürstlichen Ritterlehen gefordert. Zu der Erwerbung der Beutel- und Rechtslehen ist lediglich

---

a) In Nieder-Oesterreich finden wir in den alten Lehenbüchern, daß die geistlichen Stifte von je her Lehen besessen haben, und den Dienst durch ihre Hauptleute versehen ließen. Derzeit besitzen noch die Stifte Altenburg und Schotten landesfürstliche Ritterlehen.

die Besitzfähigkeit nothwendig. Es können demnach die Weiber ohne Ausnahme, und die Geistlichen, in wie fern ihnen nach den canonischen Rechten der Besitz eines Eigenthums gestattet wird, diese Gattung Lehen erwerben. (Siehe §. 57. des ersten Theiles, woselbst die Natur und Eigenschaften dieser Lehen, in Ansehung derer gar keine Abweichung von der Landesübung bey dem landesfürstlichen Lehenhofe eintritt, bestimmt und ausführlich dargestellt worden sind.)

Uebrigens muß erinnert werden, daß man hier nur dasjenige, was an dem landesfürstlichen Lehenhofe üblich ist, angezeigt hat; denn in Bezug auf die landesfürstlichen Lehen hängt es von dem Landesfürsten allein ab, wem er ein Lehen conferiren will. Seine Verleihung verschaffet unmittelbar die Lehenfähigkeit, und habilitirt denjenigen zum Lehenerwerbe und Besitze, welchen er mit einem Lehen betheilt, er kann Ausnahmen nach Belieben machen; sein Wille unterliegt nicht den durch die Lehengesetze oder die Observanz eingeführten Beschränkungen. Daß dieses schon von je her hier zu Lande anerkannt gewesen ist, vergleiche den Oesterreichischen Lehen-Tractat Tit. 23.

Was die bey der Lehenverleihung weiters intervenirenden Personen, nähmlich den Lehengeber und Lehenträger, betrifft, so gelten zwar überhaupt dießfalls die in den §§. 26. und 31. des ersten Theiles aufgestellten Grundsätze, nach welchen die Rechte und Wirksamkeit dieser Personen beurtheilt werden sollen. Allein einerseits muß in Bezug auf das Prodominium oder die Gerechtigkeit des Lehengebers berücksichtiget werden, daß das hier eintretende Prodominium ein Sublime oder von der höchsten Art ist, da es wirkliche Staatsgüter betrifft, und aus diesem Grunde bey den landesfürstlichen Lehen die Nachsichtsertheilungen, so wie jede Dispens und Privilegium, dem höhern Staatszwecke untergeordnet sind; andererseits kommt relativ auf die Lehenträger bey den landesfürstlichen Lehen die durch die wirkliche Ausübung bestätigte Eigenheit vor, daß, wenn eine weltliche Gemeinde ein landes-

fürstliches Ritterlehen besitzt, es nicht nothwendig ist, daß der Lehenträger lehenfähig, das ist, adelig sey. Man pflegt gewöhnlich aus dem Mittel der Gemeinde einen zu wählen, und in Vorschlag zu bringen, nach dessen Abgang aber wieder die Belehnungserneuerung angesucht werden muß, wie der Fall wirklich bey der Gemeinde Stadtlau und dem Wiener Bürgerspitale, u. s. w. erst unlängst eingetreten ist.

§. 12. Von den Sachen, welche zu Lehen gegeben werden können.

Bey dem landesfürstlichen Lehenhofe besteht dießfalls keine Ausnahme von dem Gewöhnlichen. (Vergleiche Th. I. §. 32.) Wenn das Object einer Theilung des Eigenthums fähig ist, so kann es zu Lehen verliehen werden. Daher befinden sich alle Gattungen Realitäten, Renten und Rechte unter dem landesfürstlichen Lehenbande. Nur muß das Obereigenthum gesichert seyn, wie dann aus diesem Grunde bey jeder Umstaltung eines Real-Lehens in ein Geldlehen die Versicherung der Summe, worauf der nexus feudalis übertragen worden ist, vom Landesfürsten, wie es die häufigen Beyspiele bewähren, streng gefordert wird. In einer Ansicht allein tritt hier ein Unterschied in Bezug auf die landesfürstlichen Lehen ein, nähmlich: daß die Verbindlichkeit zur weitern Verleihung der zur Belehnung bestimmten Sachen [rerum infeudari solitarum] (Th. I. §. 33.) hier aufhöret, nachdem es in der Willkühr des allerhöchsten Lehenherrn steht, ob er eine Sache wieder weiter zu Lehen vergeben, oder sonst etwas anders damit verfügen will. Bey ihm gilt nicht der Grund, daß er dieses Object zu dieser Bestimmung erhalten hat, wie die Privat-Lehenherren, die in Ansehung ihrer Lehenherrlichkeit Vasallen sind. Er ist unmittelbarer Obereigenthümer, bloß eine freywillig auf sich genommene Verbindlichkeit, eine gegebene Zusage oder Versicherung, kann seiner Handlungsweise dießfalls eine andere Richtung geben.

Fünftes Capitel.

Von den Erwerbungsarten der landesfürstlichen Lehen.

§. 13. Eintheilung.

Da die landesfürstlichen Lehen im Wesentlichen von den gewöhnlichen Lehen nicht abweichen, und dem gemeinen Lehenrechte in Bezug auf ihre Natur und Grundbestimmung noch vollkommen unterliegen, so können solche auch nur auf die Weise, wie die übrigen Lehen in Nieder-Oesterreich, erworben werden, auch hat die Lehre von dem Rechtsgrunde die volle Anwendung darauf. Es verbleibt ganz die nähmliche Theorie, weil es sich hier um die Begründung des Lehenvertrages handelt, in Ansehung dessen bey den landesfürstlichen Lehen keine eigene Rücksicht eintritt, sondern das reine Rechtsverhältniß nach den Gesetzen streng wirksam ist, und die Folgen bestimmt. Man hat in dem §. 35. des ersten Theils die Erwerbungsarten der Lehen angegeben, dieselben in ursprüngliche und übertragene eingetheilt. Diese Eintheilung hat ebenfalls Beziehung auf die landesfürstlichen Lehen. Dieselben können

ursprünglich nur durch die in den durch die Lehenrechts-Normen bestimmten Wegen, nähmlich:

A. Durch die Belehnung, oder
B. durch eine Verjährung; dann

übertragen

A. mittelst der gesetzlichen Lehen-Succession, oder aber
B. durch eine eigene vertragsmäßige Lehenfolge erworben werden.

In dieser Ordnung wird die Darstellung der etwa bey dem landesfürstlichen Lehenhofe eintretenden Eigenheiten oder besonderen Ansicht verfolgt.

§. 14. A. Von der Belehnung.

Die Belehnung mit den landesfürstlichen Lehen stellt die Uebergabe des Lehen-Objectes an den Vasallen vor. Es treten dabey alle Grundsätze, Vorschriften und Rücksichten ein, welche die Gesetze in Bezug der Lehen überhaupt vorschreiben, und der Landesgebrauch in Nieder-Oesterreich eingeführt hat. Nur die Ansicht, daß der Lehenherr zugleich der Landesfürst ist, hat die Obliegenheit der Vasallen in etwas verschärft, so wie der Lehenhofsgebrauch und einige wenige Gesetze mehr Bestimmtheit in diese Handlung gebracht haben. Allein relativ auf die rechtliche Wirksamkeit ist nichts verrückt worden. Man bezieht sich daher dießfalls ganz auf des ersten Abschnittes siebentes Capitel im ersten Theile, und beschränkt sich hiermit auf die Angabe der wenigen Modificationen, welche die landesfürstlichen Lehen betreffen, und die man hiermit in einer faßlichen Verbindung vorlegt.

1) Wird die Belehnung mit den landesfürstlichen Ritterlehen hier zu Lande von der Nieder-Oesterreichischen Regierung in Pleno consilii ohne Unterschied im Nahmen des Landesfürsten ertheilet. Die Besorgung dieses Geschäftes ist der Regierung bey ihrer Entstehung im Jahre 1501 übergeben worden. Es befinden sich in Nieder-Oesterreich keine Thronlehen, welche persönlich von dem Landesfürsten verliehen werden. Die Belehnung mit den Beutel- und Rechtslehen wird entweder von dem Lehenrathe in der Lehenstube, oder von den hierzu ad actum bestellten Anwalten vorgenommen. Uebrigens dringt sich hier die Bemerkung auf, daß, da der Landesstelle die Ausübung dieser Lehenhandlung anvertraut, und unter die ämtlichen Agenden derselben, wie es das Bestellungs-Decret von Kaiser Maximilian I. ausdrücklich bestimmt, gesetzt wur-

de, man damahls die landesfürstlichen Lehen als Antheile des Staates angesehen und hiernach gewürdiget habe.

2) Sind die landesfürstlichen Vasallen verpflichtet, ihre Lehen persönlich zu nehmen. Diese Verbindlichkeit wurde noch vor dem Antritte und im Anfange der Regierung der Kaiserinn Maria Theresia so streng gefordert, daß die Nachsicht davon nur unmittelbar von Seiner Majestät über einen erstatteten Vortrag ertheilet werden konnte. Die vorhandenen Verhandlungen bewähren, daß sehr wichtige Gründe erforderlich waren, um die Dispens von der persönlichen Ablegung der Lehenpflicht zu erhalten. Es befinden sich mehr Abweisungen als Bewilligungen in den Acten, und eine Nachsicht dießfalls wurde als eine so große Gnade angesehen, daß man die Entschließung Seiner Majestät in die Denkbücher eintrug, wie es mit den dem Prinzen Eugen von Savoyen, dann den Grafen von Buchheim und Zinzendorf für einzelne Fälle ertheilten Dispensen, die Lehenpflicht durch einen lehenfähigen Stellvertreter ablegen zu dürfen, geschehen ist. Derzeit ist man minder streng, und es wird diese Nachsicht unmittelbar von der Nieder-Oesterreichischen Regierung ertheilt. In Ansehung der neu acquirirten Lehen glaubte man bisher zwar aus der Betrachtung, daß die Vasallen bey ihren verherigen Lehenhöfen die Belehnung durch ihre Bestellten nach Willkühr nehmen konnten, geneigter seyn zu müssen, die Dispens von der persönlichen Erscheinung zu bewilligen. Allein wenn in Erwägung gezogen wird, daß bey den ursprünglich oder alt landesfürstlichen Lehen bloß aus der schuldigen Achtung gegen den allerhöchsten Landesfürsten, als unmittelbaren Lehenherrn, wie es die Motivirungen der älteren Berichte in Lehensachen bestätigen, die persönliche Gegenwart der Vasallen gefordert wurde, so kann allerdings von den neu hinzu gekommenen Vasallen die Erfüllung der nähmlichen Pflicht verlangt werden, da solche minder ihren Grund in dem Lehenbande, als in dem Verhältnisse gegen den Lehenherrn, als Landesfürsten, hat, und von daher die Ansicht und Bestimmung erhält. Für den Fall

aber, daß hinlängliche Gründe zur Erhaltung dieser Dispens vorhanden sind, und die Ablegung der Lehenpflicht durch einen Bevollmächtigten gestattet wird, bestehet an dem landesfürstlichen Lehenhofe die Observanz, daß

a. derjenige, welcher zur Lehennehmung substituirt wird, lehenfähig im strengsten Verstande, und dem Vasallen an der Adels-Qualität gleich sey. So hat z. B. ein Fürst oder ein Graf wieder einen aus dem Herrenstande hierzu in Vorschlag zu bringen. Bey einem Erbamte pflegt man aber zu fordern, daß der nächste Agnat zu dieser Handlung bestimmt werde;

b. daß von Seite des von der persönlichen Erscheinung dispensirten Vasallen eine gehörig gefertigte, auf den Stellvertreter lautende Vollmacht zur Vollziehung des Lehennehmungs-Actes beygebracht werde, um solche sohin den Acten gehörig beylegen zu können.

3) Die Lehenpflichtsformel unterscheidet sich bey den landesfürstlichen Lehen in so weit von der gewöhnlichen Lehenpflicht, daß immer der Eingang davon mit dem Unterthanseide anfängt: „Ihr werdet geloben dem aller„durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Franz I., Erb„kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn und Böheim, „Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc., unserm allergnädigsten „Herrn und Landesfürsten, und Seiner k. k. Majestät Er„ben getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn ꝛc. ꝛc.," sohin aber erst in die allgemein angenommene Form der Lehenverpflichtung, wornach sich der Vasall zu den Pflichten, welche die Lehenrechte vorschreiben, und die Eigenschaft des Lehens erfordert, verbindlich macht, übergeht. Man sieht hieraus, daß bey den landesfürstlichen Vasallen die Lehenpflicht mit der Unterthanspflicht zusammen fließt, die letztere erhöhet und verstärket.

4) Die Lehenbriefe für die landesfürstlichen Ritterlehen werden in der landesfürstlichen Lehenstube verfaßt, und zur größern Legalität besonders abgehört.

Sie lauten auf den Nahmen des Landesfürsten, und sind auf Pergament geschrieben. Was ihren inneren Gehalt betrifft, so müssen dieselben die in dem §. 43. des ersten Theiles angeführten Bestandtheile oder Erfordernisse eines solchen Instruments enthalten. Die darin vorkommenden Ausdrücke sollen in dem Geiste des Lehenrechtes erklärt und dabey niemahls vergessen werden, daß diese Urkunden sich bloß auf das Lehenverhältniß beziehen, mithin die Bedeutung der Formeln hiernach anzunehmen sey. Diese Briefe werden sohin von dem Regierungs-Präsidenten oder dessen Stellvertreter, und einem Rathe unterschrieben, und denselben das große Sigill angehängt.

Die ganze, seit undenklichen Zeiten übliche Form dieser Instrumente überzeugt uns, daß man die Ueberlassung des Nutzeigenthums als ein sehr wichtiges Geschenk, als eine besondere Gnade von Seite des Staates, angesehen hat, da man sonst keine so ansehnliche Ausfertigungsgestalt dazu gewählt haben würde.

Die Beutellehenbriefe werden zwar nur auf Papier ausgefertiget, und bloß von dem Director der Lehenstube unterschrieben; allein dieselben haben dennoch eine so wohl in Bezug auf das Subject, den Lehenmann, der gewöhnlich ein Bauer ist, als auf das verliehene mindere Lehen-Object sattsam würdige Form.

5) Ist es an dem landesfürstlichen Lehenhofe in Nieder-Oesterreich nicht üblich, daß von den Vasallen Revers-Briefe über die erhaltenen Lehen-Objecte gefordert werden, sondern die Vasallen müssen statt dessen ein genaues, mit ihrer eigenhändigen Unterschrift und adeligem Siegel versehenes, ausführliches Verzeichniß der empfangenen Lehenstücke (dinumeramentum) mit der beygefügten Clausel: „daß sie für das Daseyn und die Erhaltung dieser Stücke haften," beybringen, welches man die gefertigte Specification nennet. Diese Urkunde ist das Gegen-Instrument zu den Lehenbriefen, und dienet zum Beweise dessen, was von dem

Lehen noch wirklich vorhanden ist. Daher hat man auch, als im Jahre 1785 die Intabulirung des Lehenbaren anbefohlen wurde, die Bekenntnisse bey der Landtafel eintragen und intabuliren lassen.

6) Die Lehentaxen werden von den landesfürstlichen Lehen nach den vorhandenen älteren Taxbüchern oder Vorschreibungen abgenommen. Dieselben sind sehr gering bemessen. Bey den alt landesfürstlichen Lehen waren sie ursprünglich noch kleiner, indem erst im Jahre 1783 23 fl. 15 kr. für jedes Lehen, bey den Erbämtern aber überdieß noch 9 fl. dazu geschlagen worden sind, und doch kommt selten die Taxe über 34 fl. für ein Lehen. Von den neu acquirirten Lehen zahlen die Vasallen indessen diejenige Taxquota, welche sie vorher entrichtet haben. Zu Folge einer allerhöchsten Verordnung vom 12. Februar 1807 (siehe im Anhange) sollen die Taxen für alle von neuem verliehenen Lehen im Conventions-Gelde bezahlt werden.

Von diesen Lehentaxen sind die Ausfertigungs-, Siegel- und Lehenstuben-Gebühren zu unterscheiden. Diese ändern sich nach den Preisen der Erfordernisse, des Pergaments, der Seide u. s. w.

Für den Fall, daß die Vasallen mit der Erhebung der Bescheide, Berichtigung der Taxen und der Uebernahme der Lehenbriefe saumselig sind, besteht die allerhöchste Vorschrift vom 6. Julius 1696 (siehe im Anhange), daß, wenn die Vasallen, oder deren Advocaten, Procuratoren oder Sollicitatoren nicht binnen einer Monathsfrist die Bescheide über die Belehnungsgesuche erheben, die schuldigen Lehentaxen gehörig berichtigen, und die Lehenbriefe übernehmen, dieselben mit einer Strafe von 15 kr. von jedem Gulden der Taxe für einen Monath belegt, und falls sie durch ein oder mehrere Jahre solches zu thun unterließen, zur Entrichtung eines poenale von 24 Thalern für jedes Jahr verhalten werden sollen. (Vergleiche §. 31. dieses Theiles, woselbst ausführlicher davon gesprochen wird.) Ist aber der Vasall aus wichtigen Gründen verhindert, binnen einer Monathsfrist

entweder die gemachten Aufträge zu erfüllen, oder die Lehentaxen zu entrichten, so muß er einen Lehenurlaub, und zwar nach dem wörtlichen Ausdrucke der Verordnung „inner Jahr und Tag," ansuchen, worüber, wenn man ihm solchen bewilliget, ein Meldbrief mit dem classenmäßigen Stämpel nach der Cathegorie der Person des Bittstellers und gegen Erlegung der Termins-Taxe von 14 fl. ausgefertiget wird.

Nach der Darstellung dieser bey der Belehnung mit den landesfürstlichen Lehen überhaupt, theils durch besondere Gesetze und Gewohnheiten eingeführten, theils aus der Ansicht, daß der Landesfürst zugleich Lehenherr ist, entspringenden Eigenheiten will man die bey der Belehnungserneuerung der landesfürstlichen Lehen bestehende Uebung vortragen; der practische Vorgang dabey wird aber im letzten Capitel, welches von dem Geschäftsgange handelt, angegeben werden.

§. 15. Von der Belehnungserneuerung.

Die Belehnungserneuerung ist eine wiederhohlte Ertheilung der ersten Belehnung zur Aufrechthaltung des Lehenbandes. Dieselbe tritt nach den Lehengesetzen ein, so oft in der Person des Lehenherrn oder des Vasallen eine Veränderung vorgeht. Die sich darauf beziehenden, so wohl gemein lehenrechtlichen, als in Nieder-Oesterreich angenommenen Grundsätze sind in des dritten Abschnittes drittem Capitel im ersten Theile dieses Handbuches ausführlich angezeigt worden, worauf man den Leser weiset, indem man hier bloß eine einfache Darstellung dessen, was in Ansehung der landesfürstlichen Lehen üblich ist, liefert.

1) Die Belehnungserneuerung muß bey den landesfürstlichen Lehen von demjenigen angesucht werden, welchen entweder die Lehengesetze oder ein Uebereinkommen der zur Lehenfolge Berufenen in den Besitz des Lehens gesetzt haben. In dem letztern Falle ist die Beybringung einer gehörig gefertigten Erklärung der Interessenten nothwendig.

Wenn

Wenn der Vasall minderjährig oder pflegebefohlen ist, so liegt es dem Vormunde oder Curator ob, die Belehnungserneuerung zu verlangen, und dieses zwar, so oft in der Person des Vormundes eine Veränderung geschieht. Nur wo mehrere Vormünder bestellt sind, und einer davon, und zwar selbst derjenige, welcher die Belehnung genommen hat, abgeht, ist die Ansuchung der Belehnungserneuerung nicht nothwendig, außer es würde mit allen Vormündern eine Veränderung vorgegangen seyn. Auch besteht eine besondere allerhöchste Entschließung vom 20. Junius 1710 (siehe im Anhange), wodurch bestimmt worden ist, daß, wenn mehrere Pupillen vorhanden sind, für welche der Vormund ein Lehen empfangen hat, und einer derselben stirbt, keine Belehnungserneuerung deßwegen angesucht werden dürfe, weil immer noch einer übrig bleibt, für den der Vormund als Lehenträger eintritt. Deßgleichen bringt die Observanz an dem Nieder-Oesterreichischen Lehenhofe mit sich, daß, wenn der minderjährige Vasall mündig oder großjährig wird, derselbe wieder die Belehnungserneuerung begehren muß, welche Uebung auch durch eine Hof-Resolution, betreffend den Grafen von Fries, vom 20. October 1802 als aufrecht und vollkommen geltend erklärt worden ist. Befindet sich ein Weib in dem Besitze des Lehens, so ist erforderlich, daß so wohl bey ihrem Abgange, als bey jeder Veränderung ihres Lehenträgers, das Lehen neuerdings genommen werde. Bey den Gemeinden, welche landesfürstliche Lehen besitzen, war vorhin üblich, alle 10 Jahre zu muthen, oder die Belehnungserneuerung zu begehren, derzeit aber ist hinlänglich, daß solche so oft angesucht werde, als in der Person des Lehenträgers eine Veränderung vorgeht.

2) Ist die Erneuerung der Belehnung mit den landesfürstlichen Lehen jederzeit bey der Nieder-Oesterreichischen Regierung anzusuchen. Derselben ist, wie bereits erinnert worden, das landesfürstliche Belehnungs-

geschäft in Nieder-Oesterreich bey ihrer Entstehung im Jahre 1501 ausschlußweise überlassen worden, und sie ist bis gegenwärtig ununterbrochen in der Ausübung dießfalls verblieben.

3) Was die Zeit betrifft, binnen welcher die Belehnungserneuerung angesucht werden muß, so bestehet solche streng nach den gemeinen Lehenrechten in dem Raume von Jahr und Tag.

Diese Frist wird folgender Maßen berechnet: Wenn eine Veränderung in der Person des Lehenherrn oder in manu dominanti vorgeht, so bringt die Uebung mit sich, daß durch ein eigenes Convocations-Edict die Vasallen zur Lehennehmung aufgefordert werden. Von dem Tage der Kundmachung dieses Vorrufes fängt die Zeit zur Verbindlichkeit der Ansuchung der Belehnungserneuerung an, und endiget sich nach Verlauf von Jahr und Tag. Ist aber die Veränderung in der Person des Vasallen, oder in manu servienti vorgefallen, so beginnt der Termin von dem Tage, als der Vasall abgegangen, oder bey einer mit lehenherrlicher Bewilligung geschehenen Veräußerung aus dem Besitze des Nutzeigenthums getreten ist.

Kömmt der Fall vor, daß der wirkliche oder angehende Vasall wegen eintretender wichtiger Gründe verhindert würde, binnen der bestimmten Zeitfrist von Jahr und Tag die Belehnungserneuerung anzusuchen, so muß derselbe einen Lehenurlaub verlangen, welcher, wenn die beygebrachten Gründe für hinlänglich und standhaft anerkannt werden, gewöhnlich auf sechs Monathe ertheilt wird. Diejenigen Vasallen aber, welche die Lehengnaden besitzen, haben vermöge derselben den Vorzug (siehe letzte Lehengnaden-Erweiterung vom Jahre 1658, neunten Punct), daß ihnen der Lehenurlaub auf ein Jahr ausgefertiget werden muß.

Auf die Erfüllung der Pflicht der Vasallen, die Belehnungserneuerung bey jeder eintretenden Veränderung in manu dominanti oder servienti zu begehren, ist vormahls an

dem landesfürstlichen Lehenhofe so streng gehalten worden, daß man die Unterlassung mit dem Verluste des Lehens, wie es die gemeinen Lehengesetze vorschreiben, bestraft hat. Hiervon befinden sich mehrere Beyspiele in den vorhandenen Acten, als vom Jahre 1718, wodurch die Lehengüter bey Stätz deßwegen caduc erkläret worden sind, dann vom Jahre 1730, wo das Stift Schlierbach aus diesem Grunde sein ingehabtes landesfürstliches Lehen verloren hat, u. s. w. Wie es die Motivirungen der dießfälligen Berichte und Verhandlungen bewähren, so sah man die Saumseligkeit der Vasallen als ein Zeichen der Verachtung der lehenherrlichen Gerechtsame an. Nur sehr wichtige Ursachen, welche den Vasallen es gewisser Maßen unmöglich machten, zur rechten Zeit sich zu stellen, konnten eine Dispens veranlassen. Auch brachte es damahls die Uebung mit, daß die Nachsicht hierüber unmittelbar von Seiner Majestät, als Lehenherrn, ertheilt, und zu dem Ende Allerhöchst Demselben der Fall der Felonie vorgelegt werden mußte, weil es sich hier um eine Abweichung von einem ausdrücklich bestimmten, noch in der Wirksamkeit befindlichen Lehengesetze gehandelt hatte.

Derzeit geht man zwar etwas milder dießfalls vor, und rechnet diese Saumseligkeit nicht so hoch an, obgleich weder das ausdrückliche Gesetz, noch der vorher bestandene Landesgebrauch abgestellt worden ist, und diese Unterlassung selbst in dem Entwurfe zu der allgemeinen Oesterreichischen Lehenordnung unter die Fälle, wo sich der Lehenmann des Verbrechens der Felonie schuldig macht, ausdrücklich gezählt wird.

Endlich muß hier in practischer Rücksicht noch bemerkt werden, daß, wenn ein Vasall sich zwar gemeldet, und den Meldschein oder Urlaub erhalten hat, jedoch binnen der Zeitfrist, welche ihm durch den Urlaub zugestanden worden ist, sein Gesuch beyzubringen unterläßt, und nachher durch ein Jahr und Tag, ohne einen neuen Urlaub angesucht zu haben a),

---

a) Die Lehenurlaube werden in so lange ertheilt, als wichtige Gründe hierzu vorhanden sind, nur müssen dieselben immer nach Ab-

damit zuwartet, derselbe ebenfalls in die Strafe der Felonie verfällt, und so wie derjenige, der gleich Anfangs seine Pflicht unterlassen hat, angesehen wird, welcher Fall sich auch in dem Entwurfe der allgemeinen Oesterreichischen Lehenordnung angeführt befindet. Denn seine Handlungsweise ist immer eine vorsetzliche oder grobe Vernachlässigung der ihm obliegenden Schuldigkeit.

Was die übrigen bey der Belehnungserneuerung eintretenden Erfordernisse betrifft, so sind solche ganz die nähmlichen wie bey einer ersten Belehnung. Man hat hier bloß dasjenige, was einen unmittelbaren Bezug auf die Erneuerung der Belehnung hat, dargestellt. Es müssen daher die Vasallen die Lehenpflicht persönlich ablegen. Alles, was dießfalls im vorigen Paragraphe darüber gesagt worden ist, gilt auch bey der Belehnungserneuerung. Es werden die nähmlichen Lehentaxen abgeführt, nur, daß der Fall hier nicht eintreten kann, daß dieselben im Conventions-Gelde bezahlt werden. Auch fordert man nur eine mit der oben bemerkten Clausel gefertigte Specification, und es kommen im Falle einer Saumseligkeit in der Betreibung des Geschäftes und Erfüllung der Schuldigkeit die oben berührten Strafen zu entrichten.

§. 16. B. Von der Verjährung.

Die landesfürstlichen Lehen unterliegen allerdings der Verjährung. Es gelten dabey die gemeinrechtlichen Erfordernisse mit Anwendung auf das Nieder-Oesterreichische Lehenverhältniß. Hierin stimmt die Observanz an dem landesfürstlichen Nieder-Oesterreichischen Lehenhofe ganz damit überein. (Vergleiche des zweyten Abschnittes achtes Capitel im

---

lauf der erlangten Zeitfrist wieder angesucht werden. In den ältern Lehenbüchern kommen Beyspiele vor, daß oft zehn bis zwölf Mahl von den Vasallen Urlaube von drey zu drey Monathen angesucht, und jederzeit hierüber eigene Meldbriefe ausgefertigt worden sind.

ersten Theile dieses Handbuches, in welchem diese Materie ausführlich behandelt worden ist.)

Nur allein in Ansehung der Zeit, welche zur Vollbringung der Verjährung nothwendig ist, tritt bey den landesfürstlichen Lehen eine andere Ansicht ein, auch kommen schon in den älteren Verhandlungen und Quellen mehrere Angaben vor, woraus zu ersehen ist, daß bey den landesfürstlichen Lehen gegen den Landesfürsten, als Lehenherrn, von je her eine besondere Verjährungszeit erfordert wurde. Auf diese Weise findet sich in Suttingers Consuetud. austr. S. 834 eine Regierungs-Judicatur, wobey der Grundsatz ausdrücklich angenommen worden ist, contra principem tanquam dominum feudi läuft keine andere Präscription als centenaria. Die Ober-Oesterreichische Landtafel sagt im 6. Theile Tit. 27.: „Was aber die landesfürstlichen Lehen be„trifft, die mögen anderst nicht, dann durch Verfließung „hundert Jahre, zu frey aigen Gueth ersessen werden," womit auch der 120. Tit. des Nieder-Oesterreichischen Lehen-Tractats überein stimmet.

Obschon der Verfasser hierüber weder eine Vorschrift, oder noch eine gehörig erwiesene Observanz zu erheben vermochte, so diente es ihm doch zur vollen Ueberzeugung, daß man dießfalls die Lehen, den Stock und Stamm derselben, als ein Eigenthum des Staates betrachtete, und von dieser Ansicht hier ausging. Derselbe glaubt daher, daß in den Verjährungsfällen auch ferners nach diesem Grundsatze vorgegangen, und die landesfürstlichen Lehen als ein Gemeingut des Staates behandelt werden sollen, wornach also vermöge des §. 1472. des bürgerlichen Gesetzbuches die Zeit zur Verjährung mit 40 Jahren bey den sonst eintretenden gesetzlichen Bedingungen des durch diesen Zeitraum fortgesetzten redlichen, echten und ruhigen Besitzes anzunehmen wäre.

Sechstes Capitel.

Von der Lehenfolge bey den landesfürstlichen Lehen.

§. 17. A. Von der gesetzlichen Lehenfolge.

Die Lehen-Succession ist zweyerley: die gesetzliche und die besondere. Die erstere besteht bey den landesfürstlichen Lehen ganz streng nach dem gemeinen Lehenrechte und dem Landesgebrauche in Nieder-Oesterreich. Es wird zur Folge im Lehen die rechtmäßige eheliche Abstammung vom ersten Erwerber und die subjective Lehenfähigkeit des angehenden Vasallen erfordert. Die erste Investitur ist die Grundlage, das Princip zur Lehen-Succession. Wer nicht darin enthalten ist, von dem ersten Erwerber aus einer rechtmäßigen Ehe (connubio legitimo) abstammt, und die zum Lehenerwerbe erforderlichen Eigenschaften besitzet, wird davon ausgeschlossen, ist nicht successionsfähig. Alle Vorschriften, welche die gemeinen Lehenrechte und die Observanz in Nieder-Oesterreich dießfalls geben, die hiernach aufgestellten Grundsätze (§. 72. und 73. des ersten Theiles) gelten vollkommen und ohne Ausnahme in Ansehung der landesfürstlichen Lehen. Der seine Wirkung so sehr verbreitende Umstand, daß der Lehenherr zugleich der Landesfürst ist, hat hier keinen Einfluß.

Die Ordnung in der Wirksamkeit der gesetzlichen Lehen-Succession ist ebenfalls ganz die nähmliche. Die Verbindung mit dem Geblüte des ersten Erwerbers bestimmt die Reihe der im Lehen folgenden Personen. Das Geblütsrecht wirkt so lange in gerader Linie, als jemand in derselben vorhanden ist, und erst nach Abgang der Linie, in wel-

cher sich die wirkliche Lehenfolge befindet, kann die nächste succediren. Die Eigenheit des gemeinen Lehenrechtes, daß die Seitenverwandten nicht nach der Geblütsnäherung zu dem ersten Erwerber, sondern nach der Nähe des Grades zu dem letzten Besitzer folgen, bestehet deßgleichen bey den landesfürstlichen Lehen. (Siehe §§. 74. 75. und 76. des ersten Theiles, woselbst die gesetzliche Successions-Ordnung ausführlich, mit einer strengen Anwendung auf den Nieder-Oesterreichischen Landesgebrauch, dargestellet worden ist.)

Auch gelten weiters die sonst noch rücksichtlich der gesetzlichen Lehenfolge in den Lehenrechten vorkommenden Eigenheiten bey den landesfürstlichen Lehen, und zwar:

a. Obschon die Lehen-Succession ganz singular ist, und als solche nur in allen ihren Folgen betrachtet werden kann, so werden doch die Kinder des letzten Besitzers den gewöhnlichen Erben, welche titulo universali folgen, gleich gehalten, sie dürfen das Lehen nicht ohne das Allod übernehmen, sondern entweder beydes antreten, oder beydes sogleich ausschlagen. (Th. I. §. 78.); dann vergleiche Suttingers Consuetud. austr. S. 196 und B. Finsterwalters Observ. in Consuetud. austr. Libr. IV. Observ. LXXII.)

b. Weil kein Vorzug nach den Lehenrechten unter den zugleich zur Lehenfolge Berufenen bestehet (Th. I. §. 77.), die Lehengesetze alle Gattungen Majorate und Seniorate ausschließen, so kann das Lehen, welches in Ordnung auf alle zu dem letzten Besitzer im gleichen Grade Verwandte fällt, von denselben gemeinschaftlich besessen, oder der Besitz Einem davon überlassen werden, welches in der Uebung bey den landesfürstlichen Lehen so ganz beobachtet wird, daß man in jedem Aufrufe oder Convocations-Patente zur Lehennehmung besonders erinnert, daß angezeigt werden soll, wer aus den zur Lehenfolge Berufenen die in dem Lehenbriefe enthaltenen Stücke wirklich besitzt. Man nimmt von der Theilung des Lehengenusses an dem landesfürstlichen Lehenhofe gar keine Notiz, sondern es wird bloß die legale Ausweisung, wen die Ordnung zu

der Lehen-Succession trifft, und wer darunter sich in dem Besitze des Lehens befindet, gefordert. Wenn mehrere einen gleichen Anspruch darauf haben, so wird der wirkliche Besitzer als Lehenträger der übrigen in dem Lehenbriefe aufgeführt, welcher Fall sehr oft eintritt, und wo sodann die Observanz vollkommen mit dem gemeinen Lehenrechte überein kömmt, und von daher erklärt werden muß.

c) Deßgleichen dehnen sich die Vorschriften des gemeinen Nieder-Oesterreichischen Lehenrechtes in Bezug auf die zur Lehenfolge zugelassenen Weiber und ihre Abkömmlinge auch auf die landesfürstlichen Lehen aus. Hiernach können also die Weiber nur subsidiarisch nach Abgang der männlichen Descendenz hierzu gelangen, und sodann schließt wieder jede von der ersten Erwerberinn abstammende Mannsperson das obgleich näher verwandte Weib von der Folge im Lehen aus. Es bestehet keine Ausnahme zu Gunsten der Weiber an dem landesfürstlichen Lehenhofe; dieselben unterliegen in den Fällen, wo ihnen die Lehenfolge zugestanden worden ist, den gemeinen Lehengesetzen.

Die Lehengnaden, wodurch die weibliche Succession bewilliget wird, drücken sich bestimmt aus, daß nur in Abgang des männlichen Stammes die Töchter succediren können (vergleiche das folgende eilfte Capitel); auch bewähren die vorhandenen älteren Verhandlungen, dann Suttingers Consuetudinarium S. 462 und die Ober-Oesterreichische Landtafel Th. 6. Tit. 25., daß man von je her die weibliche Nachfolge in den landesfürstlichen Lehen nur als subsidiarisch angesehen hat; denn es heißt überall: „zumahlen die Weibs„bilder nicht ehender als deficiente linea masculina eintreten „können."

§. 18. B. Von der besonderen Lehenfolge.

Die besondere Lehen-Succession gründet sich nicht in dem Geblütsrechte in der Abstammung vom ersten Erwerber, sondern die erste Constitution des Lehens,

oder eine spätere Disposition, oder eine Mitbelehnung, oder aber eine Anwartschaft haben dem Gange der Lehenfolge eine eigene Richtung gegeben.

Der Fall einer besonderen Lehenfolge, oder eine Abweichung von der gesetzlichen Lehenfolge, tritt zwar bey mehreren landesfürstlichen Lehen ein, jedoch wird ein jeder solcher Fall als streng singular angesehen, und in den Lehenbriefen der bestehenden Uebung zu Folge bestimmt angeführt. Es bringt die Observanz an der landesfürstlichen Lehenstube mit sich, daß jede derley Abweichung mit der Bemerkung der Veranlassung und des Grundes genau und ausführlich darin eingeschaltet werden muß. Man ist dießfalls mit so vieler Genauigkeit vorgegangen, daß Lehenbriefe vorhanden sind, worin ganze Verhandlungen sich eingetragen befinden.

Durch die ursprüngliche Constitution, oder in erster Collation der Lehen bedungene Abweichungen von der gesetzlichen Lehenfolge-Ordnung (Th. I. §. 20.) sind bey den landesfürstlichen Lehen wenige vorhanden, und diese findet man nur bey den neu acquirirten Lehen, wovon einige mittelst einer Art Ablösung, mithin titulo oneroso, von den vorigen Lehenherren verliehen, und dabey eine eigene Succession, oder sonstige Ausnahmen von dem Gewöhnlichen, stipulirt worden sind.

Abänderungen des gesetzlichen Ganges der Lehenfolge durch eine spätere Disposition werden mehrere bey den landesfürstlichen, und vorzüglich bey den ursprünglichen oder alt landesfürstlichen Lehen gefunden, weil vermöge der Lehengnaden-Vermehrung vom Jahre 1659 jeder Vasall, welcher ein mit der Gnade betheiltes Lehengut von neuem erlangt hatte a), über solches frey disponiren, und

a) Die Lehengnaden räumen diese Befugniß ausdrücklich nur dem ersten Erwerber ein. Man vergleiche die letzte Lehengnaden-Erweiterung vom Jahre 1658, ersten Punct. Die Formalien lau-

dasselbe, wem er wollte, verschaffen konnte. Auch hat der Landesfürst einigen Vasallen insbesondere gestattet, die besessenen landesfürstlichen Lehen mit ihren Familien-Fideicommissen zu vereinigen, wodurch die Lehen-Succession theils in ein Majorat im engen und weiten Sinne, theils in ein Seniorat (Th. I. §. 81. und 82.) umgestaltet wurde. Indessen sind diese Ausnahmen nicht häufig, und man ist in Bezug auf dieselben immer in einem vollkommen liquiden Zustande, weil die Abweichung von der gesetzlichen Lehenfolge-Ordnung in den Lehenbriefen gehörig angemerkt ist.

Die eigentliche Mitbelehnung (Th. I. §. 83.), wo, ohne einige Einwirkung der Abstammung von dem ersten Erwerber, bloß durch die Aufnahme in die Investitur eine Lehenfolge begründet wird, ist sehr selten bey dem landesfürstlichen Lehenhofe vorgekommen, und derzeit besteht wirklich beziehungsweise auf die landesfürstlichen Lehen keine einzige Succession mehr, welche ihren Grund allein der Mitbelehnung zu danken hätte. Die bey der landesfürstlichen Lehenstube vorkommenden häufigen Coinvestituren sind Sammtbelehnungen ohnehin schon zur Lehenfolge berufener Agnaten, die der Sicherheit halber zur Erhaltung der Liquidität in der Lehenfolge vermöge Landes- und Lehenhofsgebrauches eingeführt worden sind, aber kein neues Successions-Recht verschaffen, nichts weniger als die bestimmte Ordnung in der Lehenfolge abändern, sondern bloß das bereits aus der Abstammung vom ersten Erwerber, oder zu Folge einer besonderen Verfügung besitzende Recht zur Nachfolge in einem klaren Zustande erhalten, die allenfalls möglichen Einstreuungen entfernen, und denselben vorbeugen.

---

ten folgender Maßen: „daß ein Vasall von seinem landesfürstlichen Lehengut, welches er erst von neuem erlangt, „ohne Consens des Landesfürsten durch letzten Willen frey disponiren, und solches, wem er will, vermachen und verschaffen „möge, jedoch nur Lehenfähigen.“

Die Anwartschaften oder Expectanzen sind an dem landesfürstlichen Lehenhofe nicht mehr üblich. Sonderbar ist es, daß die Nieder-Oesterreichischen Stände den Anwartschaftsertheilungen von je her so abhold waren. Ehe man noch es wagen konnte, die Lehengnaden zu begehren, wurde in allen Vorstellungen oder gravaminibus der Landstände um die Gnade gebethen, daß der Erzherzog keine Expectanzen auf landesfürstliche Lehen ertheilen möchte, wie es der Codex austr. Part. I. pag. 317, dann die ältesten, im Lehen-Archive vorhandenen Verhandlungen bewähren; so hatten sie auch wirklich schon in den Jahren 1509 und 1510 die verlangte Zusicherung errungen, auch wurde auf Begehren ad instantiam der Herren Landstände diese allerhöchste Zusicherung den Lehengnaden einverleibt. Der Grund dieses sehnlichen Wunsches scheint darin zu liegen, daß man alle mögliche Controlle oder Einsicht in die Gebahrung mit den anvertrauten Lehengütern entfernen wollte, indem bey einer ertheilten Expectanz die Anwärter immer wachsam gewesen wären, damit das ihnen versprochene Lehen im guten Stande erhalten werde. Nach der Sprache der damahligen Zeiten hieß es, wie es aus den ämtlichen Correspondenzen der Landesmitglieder zu ersehen ist: „Man mueß sich Niemand auff „und ansetzen lassen, der Einsicht nemben kann."

Allein diese Zusicherung von Seite des Landesfürsten kann und darf nur als streng persönlich angesehen werden, welche den Nachfolger nicht verbindet. Es bleibt daher den gegenwärtigen Lehenherren allerdings unbenommen, Anwartschaften auf landesfürstliche Lehen nach Gutdünken zu ertheilen, wo sodann, wenn nicht etwas Besonderes vorgeschrieben würde, alle Grundsätze, welche in Bezug auf die Lehenanwartschaft in Nieder-Oesterreich bestehen, und in den §§. 84. und 85. des ersten Theils, worauf man sich bezieht, ausführlich dargestellt worden sind, anzuwenden kommen.

§. 19. Von der Wirksamkeit der mit den Lehen bisweilen verbundenen Fideicommisse.

Eine in practischer Hinsicht wichtige Materie bey den landesfürstlichen Lehen ist die Beurtheilung, wie sich im Falle, daß diese Lehen mit Fideicommissen verbunden sind, benommen werden soll. Die Erfahrung hat den Verfasser belehrt, daß die Begriffe öfters dießfalls vermischt und die Grundsätze nicht gehörig berücksichtiget worden seyn; er glaubt daher, einen eigenen Paragraph diesem Gegenstande widmen zu müssen.

Die Natur der Fideicommisse, wornach ein Gut sich ebenfalls in dem Genusse einer bestimmten Reihe von Personen befindet, verleitet so leicht zu schiefen und unrichtigen Urtheilen, daß es allerdings verdient, die Sache näher aus einander zu setzen. Zu diesem Ende wird:

I. Der Unterschied zwischen einem Lehen und einem Fideicommisse bestimmt und ausführlich angegeben, dann

II. die Ansicht dargestellt, und die Grundsätze entwickelt, nach welchen die Wirksamkeit eines und des andern dieser Rechtsverhältnisse, wenn dieselben in einem Objecte zusammen treffen, bemessen, und die erforderliche Gränzlinie gezogen werden kann.

1) Die Unterschiede zwischen Lehen und Fideicommissen sind folgende:

a. Das Lehenverhältniß hat eine gegenseitige Treue, eine stipulirte Dienstleistung zum Zwecke, es ist ein hingegebener Genuß oder Nutzeigenthum einer Realität gegen eine Verpflichtung, eine Real-Besoldung, wodurch der Lehenmann in Stand gesetzt wird, den Lehendienst zu leisten. Die Fideicommisse haben bloß zum Zwecke die Erhaltung eines bessern Zustandes der Familien. Ihre Absicht ist, die durch Vertheilung der erworbenen Güter mögliche Ar-

muth oder Herabkommen des Wohlstandes einer Familie zu verhindern, und daher immer einen Theil des Vermögens hierzu sicher zu stellen. Bey Fideicommissen also ist die Erhaltung, der Glanz der Familie, der Wohlstand und Reichthum des begünstigten Mitgliedes der Endzweck, bey den Lehen aber das Mittel, um die Pflichten, welche hauptsächlich in Kriegsdiensten bestanden, die hierzu erforderliche Rüstung und Verpflegung des Vasallen und seiner Leute zu bestreiten.

b. Bey den Lehen bestimmen die Gesetze die Nachfolge, mit dem ersten Erwerber werden alle seine männlichen Abkömmlinge schon zugleich investirt. Die Ordnung des Eintrittes in die wirkliche Lehenfolge ist genau vorgeschrieben, und bey jedem eigentlichen Lehen ganz gleichförmig. Die Fideicommisse hingegen begründen ihre Successions-Ordnung nicht in den Gesetzen, sondern in dem Errichtungs-Stiftbriefe. Jedes Fideicommiß ist ein vollkommen singulares Uebereinkommen, eine besondere, nach dem individuellen Bedürfnisse geformte Disposition, wo der Buchstabe und Ausdruck die Ordnung in der Nachfolge festsetzen. Es besteht daher gar keine Gleichförmigkeit.

c. Schließen die Lehengesetze alle Majorate, Primogenituren und Seniorate aus. Die Lehenfolge dehnt sich immer auf alle mit dem letzten Besitzer im gleichen Grade verwandten männlichen Abkömmlinge aus, verschafft denselben gleiche Rechte und Ansprüche, obschon nur einer davon die Belehnung nehmen, und als Lehenträger der übrigen für die Erfüllung der Lehenpflichten haften muß. Bey den Fideicommissen aber, wo ein ganz verschiedener Zweck eintritt, wird zur Erzielung desselben entweder ein Majorat, Primogenitur oder Seniorat eingeführt.

d) Es steht bey den Lehen nicht in der Macht der Vasallen, selbst mit Einverständniß aller in der ersten Belehnung zur Lehenfolge Berufenen eine Disposition zu Gunsten einer fremden, nicht von dem ersten Erwerber abstammenden Familie zu machen. Das Lehengut, wenn es auch titulo oneroso acquirirt worden wäre, ist kein Eigenthum der belehnten Familie, sondern es gebühret derselben lediglich der volle Genuß, das Nutzeigenthum, in so lange sie bestehet. Daher kann eine Substitution oder Anwartschaft nur mit der Einwilligung des Lehenherrn, als Eigenthümer, Platz greifen. Die Fideicommisse können dagegen alle Formen und Modificationen enthalten, und bey denselben Substitutionen nach Willkühr eingeführt, auch selbst das ganze Verhältniß aufgelöset werden, wenn die Interessenten damit verstanden sind. Das Fideicommiß-Gut ist ein Gesammteigenthum, worauf niemand als die Familie Anspruch hat. Die Dazwischenkunft der Bewilligung des Landesfürsten hat ihren Grund bloß in politischen Ansichten, und es ist nicht, wie bey den Lehen, der Beytritt des Lehenherrn eine nothwendige Folge eines Rechtsverhältnisses. Endlich

e) Wenn die in der ersten Investitur begriffenen Linien aussterben, so fällt das Lehengut durch Consolidation an den Lehenherrn; wenn aber die durch ein Fideicommiß-Institut in der freyen Disposition eines Vermögens beschränkten Linien und Personen aussterben, so erhält es wieder die Eigenschaft eines freyen Eigenthums, worüber der letzte Besitzer nach Willkühr verfügen kann.

Nach dieser Darstellung des Unterschiedes zwischen den Lehen und Fideicommissen will man

2) die hieraus von selbst entspringenden Grundsätze zur Beurtheilung der Wirksamkeit dieser Verhältnisse, wenn sie zusammen treffen, wie solche sub- und coordinirt werden müssen, hiermit vorlegen.

a. Das Lehenverhältniß hat eine bestimmte Form, welche sich auf die Gleichförmigkeit der hierdurch zu erzielenden Zwecke und der in den Gesetzen vorgeschriebenen Mittel gründet. Daher wird das Nähmliche bey jedem Lehen vermuthet. Was nicht damit überein stimmt, muß besonders erwiesen werden. (Th. I. §. 16.) Wenn also ein Fideicommiß, welches in jeder Hinsicht nichts mehr und nichts weniger als eine Privat-Disposition ist, mit einem Lehen verbunden wird a), so unterliegt die dadurch veranlaßte Abweichung einem strengen Beweise, die Vermuthung bestehet immer für die gewönliche Lehennatur, für die Aufrechterhaltung der Gesetze. Es gilt hier der Grundsatz: daß das Lehen in einem solchen Falle nur in so weit von seiner natürlichen Beschaffenheit verliert, als der Buchstabe und Sinn des Fideicommiß-Instruments es bestimmt ausdrücken.

b. Da durch jedes Lehen bey dessen ersten Verleihung Rechte begründet werden, deren Wirksamkeit sich auf alle Abkömmlinge des ersten Erwerbers dergestalt ausdehnet, daß diese ein selbstständiges Recht, einen Anspruch erlangen, welcher weder von den nachfolgenden Lehenbesitzern, noch von dem Lehenherrn angetastet werden darf, sondern eine durch die erste Investitur erworbene Zuständigkeit ist, so folgt von selbst, daß, wenn ein Lehen zur Errichtung eines Fideicommisses

---

a) Es versteht sich von selbst, daß vorher so wohl die Einwilligung des Lehenherrn und der Beytritt der vorhandenen Interessenten eingehohlt, als die sonst durch die bürgerlichen und politischen Gesetze festgesetzten Erfordernisse beobachtet worden seyn müssen.

verwendet werden soll, diese Rechte gehörig gewürdiget und beachtet werden müssen, und weil es sich hier um den Verlust eines wirklich besitzenden Rechtes handelt, nicht nur die strengste Erklärung, sondern die möglichst vollkommene Erprobung der Verzichtleistung von Seite der Lehenfolger erforderlich ist. Daher also bey einem Lehen-Successions-Streite bloß in so weit auf das etwa damit vereinigte Fideicommiß Rücksicht genommen werden darf, als eine hierdurch veranlaßte Abänderung von der gewöhnlichen Lehennatur oder Lehenfolge-Ordnung streng erwiesen wird. Es müssen zu diesem Ende die eintretenden Verzichtleistungen klar und bestimmt vorgelegt worden seyn, und wenn z. B. zwey Linien zu einem Lehen ursprünglich gerufen sind, und in der ersten Linie ein Fideicommiß damit verknüpft, oder eine fideicommissarische Succession eingeführt worden wäre, so kann diese Familien-Verfügung das durch die erste Investitur erhaltene Lehenfolgerecht nicht aufheben, oder auch beschränken, außer es wäre eine deutlich, förmlich und auf den eingetretenen Fall bestimmt lautende Verzichtleistung der zweyten Linie, mithin aller in der ersten Investitur enthaltenen Interessenten, vorhanden; denn

c. es darf ohne Verletzung der aus dem Lehenverhältnisse entstandenen älteren Rechte niemahls eine fideicommissarische Natur bey einem Lehen vermuthet werden. Das Fideicommiß bleibt immer eine ganz singulare Verfügung: wie soll solche gegen bestehende Gesetze, gegen wirkliche Zuständigkeiten so viel Kraft besitzen, daß eine rechtsbegründete Vermuthung dafür Platz greifen kann. Man lasse durch tausend Jahre eine Lehenherrschaft von einem Familien-Stamme fideicommissarisch genießen, selbst darüber bestimmte Dispositionen treffen; geht dieser Stamm aus, so wird das ruhende Recht aus der ersten Belehnung der nächsten

sten Linie rührig und vollkommen wirksam. Die fideicommissarische Behandlung bleibt und ist immer bloß eine Zufälligkeit. (Th. I. §. 15.) In dieser Ansicht kann sohin nicht leicht ein Mißgriff Statt finden. Man halte sich den hier zu Lande vormahls in foro gegoltenen Grundsatz: „Lehen lassen sich durch Erbvereinigung und Fideicommiß nicht binden," (Suttingers Consuetud. S. 461) gegenwärtig.

Uebrigens kann nicht in Abrede gestellt werden, daß, nachdem derzeit der Lehendienst gewöhnlich nicht mehr gefordert wird, das Lehenverhältniß in seiner Wirkung und seinen Folgen einem Fideicommisse ähnelt, und daher eine oberflächliche Beurtheilung irre führen kann. Allein die erst gemachte Darstellung des dießfälligen Unterschiedes belehret, daß bey einer näheren Prüfung diese Verhältnisse sich nicht so leicht vermischen, als der Anschein es vermuthen läßt.

Siebentes Capitel.

Von den lehenherrlichen Gerechtsamen und Pflichten bey den landesfürstlichen Lehen.

§. 20. A. Rechte des Landesfürsten als Lehenherrn.

Das lehenherrliche Obereigenthum bestehet in der Proprietät der Substanz, des Stockes und Stammes des Lehen-Objects. Nur das Nutzeigenthum, oder das ordentliche und außerordentliche Nutzungsrecht, wurde dem Vasallen gegen eine besondere Treue hingegeben, das wirkliche Eigenthum haben sich die Lehenherren vorbehalten. So bringt es das Wesen, die Natur des Lehenverhältnisses mit sich. (Th. I. §. 90.) Der Lehenherr kommt hier

als Obereigenthümer, dann als derjenige vor, dem für die hingeliehene Benutzung die stipulirte Treue geleistet werden muß. Hieraus folgt, daß die lehenherrlichen Gerechtsame ein doppeltes Princip haben.

a. Die noch vorbehaltenen Eigenthumsrechte, dann

b. die aus der von den Vasallen zugesicherten Lehentreue ihm zustehenden Forderungen.

Da hier die Staatsobergewalt mit den lehenherrlichen Gerechtsamen in einer Person zusammen fließt, so treten noch einige ganz eigene Ansichten ein. Die lehenherrlichen Rechte erlangen dadurch mehr Energie, eine erweiterte Wirksamkeit, und die Beschränkungen, welche die Privat-Lehenherren aus den Gründen des öffentlichen Rechtes treffen, finden nicht Statt.

Mit Beziehung auf die in dem gemeinen, in Nieder-Oesterreich üblichen Lehenrechte sich gründenden, im ersten Capitel des vierten Abschnittes des ersten Theiles ausführlich angegebenen lehenherrlichen Gerechtsame überhaupt folgt die Darstellung der dem Landesfürsten über die hier zu Lande befindlichen, seiner Lehenherrlichkeit unterstehenden, so genannten landesfürstlichen Lehen gebührenden Rechte. Man hat zwar solche bereits im §. 2. dieses Theiles summarisch angegeben, um von der Wichtigkeit der lehenherrlichen Gerechtsame des allerhöchsten Landesfürsten in Nieder-Oesterreich überhaupt einen Begriff mitzutheilen; allein die dortige Darstellung beschränkte sich lediglich auf die unmittelbar in der Lehenherrlichkeit begründete Wirksamkeit, abgesehen von der Einwirkung der Staatsobergewalt; hier aber wird diese Materie in practischer Hinsicht, mithin in Vereinigung mit den aus den Staatszwecken dießfalls entspringenden Rechten und Pflichten, behandelt.

Vermöge des vorbehaltenen Eigenthumsrechtes der Substanz, des Stockes und Stammes der sämmtlichen landesfürstlichen, in den Provinzen

ob und unter der Enns befindlichen Lehen besitzt der Landesfürst:

1) Das Recht, zu fordern, daß die Substanz des Lehens wohl erhalten, nichts davon verkümmert oder verschlimmert werde, oder gar ganz verloren gehe, und, da der zu Lehen verliehene Grund und Boden, oder die zur Nutznießung hingegebene Zuständigkeit, ein Eigenthum des Staates im strengsten Sinne verblieben ist, so tritt der Landesherr in doppelter Rücksicht ein. Die ihm obliegende Vorsorge für die Erhaltung eines Staatseigenthums gibt diesem Rechte eine eigene Tendenz, und verbindet die Pflicht damit, solches streng auszuüben.

Zur Geltendmachung dieses Rechtes stehen ihm die Mittel zu Gebothe, welche die Umstände erfordern, um einerseits sich in die Kenntniß zu setzen, ob alles noch gehörig vorhanden ist, wie damit gebahrt, und ob die Hauptbestimmung des Lehen-Objectes erhalten werde, und andererseits jede widerrechtliche Anmaßung oder Eingriff der Vasallen in das lehenherrliche Eigenthum zu verhindern. Er kann daher nach Willkühr die landesfürstlichen Lehen liquidiren lassen a), und jede Antastung des Stockes und Stammes des Lehens streng und unter Bedrohung besonderer, das ist, von seiner Willkühr abhängender Strafen verbiethen. Die Staatsobergewalt wird hier wirksam, wo die lehenrechtlichen Zwangsmittel, die bloß in der

---

a) Man war vormahls der Meinung, daß bey den landesfürstlichen Lehen mit der Lehengnade das ertheilte Privilegium beeinträchtiget würde, wenn eine Local-Erhebung vorgenommen werden wollte. Allein durch die Bewilligung der Lehengnaden hat der Erzherzog nicht auf das Obereigenthum Verzicht gethan, und da in diesen Freyheiten kein Wort von einer Nachsicht der Lehen-Liquidirungen vorkömmt, so kann dem Landesfürsten das Recht hierzu nicht abgeläugnet werden. Vielmehr verbindet ihn die Pflicht, für die Erhaltung des Staatseigenthums zu sorgen, hierzu.

Verwirkung des Lehens bestehen, aufhören. Aus diesem Grunde hat daher die Kaiserinn Maria Theresia diejenigen, welche landesfürstliche Lehen verschwiegen oder unterschlagen haben, nicht nur mit dem Verluste des Lehens, sondern mit noch schärferen Strafen bedrohet.

2) Das Recht, im Falle, daß etwas von der Substanz des Lehens in Verlust gerathen ist, solches gegen jeden Besitzer zu vindiciren. Dieses Recht ist eine Folge des Obereigenthums. Es können sohin nicht nur alle Rechtsmittel angewendet werden, welche die bürgerlichen Gesetze dem Eigenthümer gewähren, sondern, da es sich um Staatsgüter handelt, so darf auch die Staatsobergewalt eintreten, und sich der derselben zu Gebothe stehenden besonderen Mittel bedienen; nur muß die durch die Lehengesetze bestimmte Form, der sich der Landesfürst selbst unterworfen hat, beybehalten werden.

3) Da die Natur des Lehenverhältnisses mit sich bringt, daß das Nutzeigenthum nur einer bestimmten Reihe von Personen überlassen wird, so besitzet der Landesherr bey den landesfürstlichen Lehen das Recht, nicht zu dulden, daß ihm eine fremde Person, die sich nicht in der betheilten Reihe befindet, ohne seine Bewilligung substituirt werde. Denn als derselbe die Nutzung des Eigenthums an die Vasallen überließ, hat er sich bestimmt erklärt, wer seiner Gnade theilhaftig werden soll. In jedem Lehenbriefe befindet sich ausdrücklich die Reihe der Nutznießer angemerkt b). Es steht also nicht in der Willkühr des Vasallen, eine nicht in der Investitur begriffene Person zu unterschieben. Jeder Vorgang dießfalls von Seite des Lehenmannes, es mag solcher eine Veräuße-

---

b) Alle Lehenbriefe lauten für sich und seine ehemännlichen Abkömmlinge, oder überhaupt für seine eheleiblichen Erben. Es wird immer bloß die Descendenz darunter verstanden, selbst wo man die Ausdehnung auch auf die Weiber nnd ihre Nachkömmlinge, wie bey der vollen Lehengnade, annimmt.

rung im engen oder weiten Sinne, eine Schenkung oder eine sonstige Disposition seyn, wodurch das Lehengut an eine fremde Person gelanget, ist eine unerlaubte Handlung, eine eigenmächtige Schaltung mit fremdem Eigenthume, die der Lehenherr nach den Lehengesetzen mit der Caducität des Lehens bestrafen, der Landesfürst aber hier noch strenger wegen der objectiven Qualität der landesfürstlichen Lehen ahnden kann.!

4) Durch die Verleihung einer Sache zu Lehen wird hiervon bloß das Recht zur ordentlichen und außerordentlichen Benutzung ertheilt. Darauf beschränken sich die Rechte der Vasallen, sie dürfen nicht diese Gränze übertreten, und jeder Vorgang, der sich in seinen Folgen weiter ausdehnt, ist von selbst null und nichtig, weil die hierzu erforderliche Befugniß gemangelt hat. Es kann daher der Landesfürst in derley Fällen, in so fern er nicht etwa selbst durch Ertheilung von Ausnahmen und Gnaden auf die Ausübung dieses Rechtes zum Theile Verzicht geleistet hat c), alle auf landesfürstliche Lehen ohne seinen Consens gemachten Vormerkungen und sonstigen Onerirungen, wovon die Wirkungen sich über die Zeit der Ausübung des vasallitischen Nutzungsrechtes erstrecken, ohne weiters aufheben und cassiren; es gilt hier noch vollkommen die Lehenrechtsregel (II. feud. 8. proem.): Domino etsi per longa tempora perseveraverit, servitus minime nocet.

---

c) In Ansehung der Lehen mit der Gnade haben sich die Landesfürsten einiger Maßen der Ausübung dieses Rechtes begeben, weil sie den Vasallen die Versicherung der Ehefrauen und anderer Creditoren auf die Lehengüter gestatten. Allein, nachdem derzeit durch die Acquisition der von den auswärtigen Fürsten besessenen Lehenherrlichkeit, wie bereits mehrmahls erinnert worden, der intensiv wichtigere Antheil der landesfürstlichen Lehen mit keiner Gnade mehr verbunden ist, so hat dieser Satz eine ausgedehnte practische Anwendung auf die landesfürstlichen Lehen, und kann allerdings als allgemein geltend angenommen, die Lehengnade hingegen lediglich als eine Ausnahme, Abweichung von der Regel betrachtet werden.

Vormahls wurde hier zu Lande den Vasallen überhaupt, vorzüglich aber den landesfürstlichen, nicht gestattet, ihre Lehengüter über 10 Jahre ohne eine vorläufig erhaltene besondere Bewilligung in Bestand zu verlassen. (Vergleiche den Nieder-Oesterreichischen Lehen-Tractat Tit. 161., dann die Ober-Oesterreichische Landtafel Th. 6. Tit. 38. und den §. 96. des ersten Theiles dieses Handbuches.) Allein derzeit bestehet dieser Landesgebrauch nicht mehr, sondern jeder Vasall kann für seine Lebenszeit, und wenn seine Nachfolger damit verstanden sind, auch länger über den abfallenden Nutzen von dem Lehengute disponiren. (§. 21. des folgenden Capitels.)

5) Versteht es sich von selbst, daß, so bald die Reihe der Personen abgeht, welchen ein landesfürstliches Lehen conferirt worden ist, das Nutzeigenthum heim fällt, und der Landesfürst, und respective hier zu Lande der Staat, wieder der unumschränkte völlige Eigenthümer des Lehengutes wird. Da er nicht der Beschränkung unterliegt, das Lehen-Object als eine zur Belehnung bestimmte Sache (res infeudari solita) weiter zu Lehen verleihen zu müssen, so hängt es von seiner Willkühr ab, ob er das heim gefallene Lehengut wieder weiter unter dem Lehenbande vergeben, oder als ein frey gewordenes Staatseigenthum ansehen will, wo sonach im letzten Falle eine vollkommene Consolidirung Platz greift. Die lehenrechtlichen Rücksichten hören hier auf, und es treten bloß die politischen Bestimmungsgründe ein. Die Ansichten des Vortheils und des Gewinnes für den Staat können und sollen dießfalls nur Maß und Ziel an Hand lassen, die Motivirung der Handlungsweise enthalten.

Daß diese aus dem vorbehaltenen lehenherrlichen Eigenthume entspringenden Rechte die Oesterreichischen Landesfürsten, und zwar seit den früheren Zeiten, vollkommen nach den vorgelegten Ansichten ausgeübet haben, bewähren die in dem landesfürstlichen Lehen-Archive vorhandenen zahlreichen Verhandlungen, worin die Beweggründe zu den ge-

schöpften Entschließungen beynahe aus diesen angeführten Sätzen genommen worden sind, so wie die häufig kund gemachten älteren und neueren General-Mandate und Resolutionen in Lehensachen, worin die Tendenz sich immer in dem mit der Staatsobergewalt zusammen fließenden Eigenthumsrechte des allerhöchsten Landesfürsten befindet. Besonders deutlich drücken sich die General-Mandate der Kaiser Maximilians I. und Ferdinands I. von den Jahren 1509, 1528 und 1542 aus. Man vergleiche ferner die Verordnung der Kaiserinn Maria Theresia vom 31. August 1769 in Betreff der verschwiegenen Lehen, dann die Entschließungen Kaiser Josephs II. vom 29. May 1788 und 8. Jänner 1789, wodurch die Lehen-Alienationen ohne vorher eingehohlte Einwilligung verbothen, und die Einziehung aller heim fallenden Lehengüter pro aerario anbefohlen worden ist. Es offenbaret sich deutlich daraus, daß diese Regenten ihre Rechte gekannt, und davon Gebrauch zu machen gewußt haben.

Allein diese Rechte sind bloß Folgen des lehenherrlichen Obereigenthums, es kommen noch jene Gerechtsame hinzu, welche dem allerhöchsten Landesfürsten aus der von jedem Vasallen zugesicherten Lehentreue gebühren. Dieselben bestehen

1. In dem Rechte, von den Vasallen eine besondere Dankbarkeit, Ehrerbiethung und Gehorsam, vorzüglich in der Erfüllung der aus dem Lehenbande entspringenden Obliegenheiten, zu fordern. Diese in dem Lehenverhältnisse sich gründende Verbindlichkeit der Lehenleute erhält bey den landesfürstlichen Lehen eine erweiterte Wirkung. Es fließen hier die Pflichten des Unterthans d), mit jenen der vasallitischen, feyerlich zugesicherten Treue zusammen, wodurch die Schuldigkeit, den Nutzen des Landesfürsten nach Kräften zu befördern, und

---

d) Vergleiche das natürliche öffentliche Recht nach den Lehrsätzen des Freyherrn von Martini, von Dr. Egger §. 267—323.

allen Nachtheil zu verhindern, erhöhet wird. Es tritt ein doppeltes Band, eine verstärkt motivirte Verpflichtung ein. Was dem Unterthane als Verdienst angerechnet werden kann, geht bey den Vasallen in eine strenge Pflicht über, die mindeste Unterlassung und Fahrlässigkeit wird ein Verbrechen. Alle Vorschriften des gemeinen Lehenrechtes (Th. I. §. 92.) gelten hier in ihrer ganzen Ausdehnung, weil solche durchaus gegen den Landesfürsten möglich gemacht werden können; wo die bürgerlichen Strafgesetze schon aufhören, wirken die Lehenrechts-Normen immer fort, indem sie noch nicht aufgehoben sind, auch eine besondere Verbindlichkeit, ein ganz eigenes Princip zur Grundlage haben. Daher, wenn auch die milderen Vorschriften der peinlichen Gesetzgebung der Familie des Verbrechers die Güter belassen, und es hiernach von der vormahls üblichen Einziehung derselben abkömmt, so kann dieses sich nicht auf die Lehen erstrecken. Solche können allerdings ex capite feloniae heimfällig erklärt und eingezogen werden, wie es zahlreiche Beyspiele aus dem siebzehnten Jahrhunderte bewähren. (Man vergleiche §. 114. und 118. des ersten Theiles, dann das folgende neunte Capitel.)

2. In dem Rechte, die Lehendienste zu fordern. Die Leistung dieser Dienste ist ein Bestandtheil der vasallitischen Treue. (Th. I. §. 92.) Nach der Grundbestimmung des Lehenverhältnisses werden immer Kriegsdienste vermuthet (Th. I. §. 3.); eine anderweitige Dienstleistung muß insbesondere erwiesen werden. Unter den landesfürstlichen Lehen hier zu Lande befinden sich nur die Erbämter, und die wenigen Beutellehen, welche eine bestimmte Verbindlichkeit haben, und zwar die ersteren in dem Hofdienste, und die zweyten in der Entrichtung einer Geldsumme. Die übrigen Ritterlehen unterlagen der Kriegsdienstpflichtigkeit, welche noch im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts geleistet werden mußte. Seit dieser Zeit wurde kein Dienst mehr dafür verlangt; aber auch keine Nachsicht desselben, noch weniger die Aufhebung dieser Pflichtigkeit bekannt gemacht. Man un-

terließ bloß die Aufforderung, und da nach Lehenrechten (II. feud. 37.) die Lehenleute zum Dienste jederzeit aufgebothen werden mußten, so hat man dieselben lediglich inzwischen ruhen lassen.

Das von den Vasallen bey der Ablegung der Lehenpflicht bisher immer abgenommene feyerliche Versprechen, alle aus dem Lehenbande entstehenden Pflichten eines treuen Lehenmannes zu erfüllen, bewähret, daß man nicht auf die Lehendienste Verzicht that. Wenn also der Landesfürst die Leistung der Lehendienste von allen landesfürstlichen Lehen wieder zu fordern für gut findet, so sind die Vasallen allerdings hierzu verbunden. (Vergleiche den §. 4. dieses Theiles.) Bey denselben tritt die Möglichkeit der Erfüllung ein, welche bey den Privat-Lehen nicht Statt finden kann. Der Lehenherr darf als Landesfürst die Kriegsdienste geltend machen. Die bisherige Nachsicht sollen sie als eine besondere Gnade Seiner Majestät ansehen, wodurch ihre Pflichten für die Erhaltung des anvertrauten Lehengutes erhöhet werden.

3. Das Recht auf die Laudemien oder Lehentaxen. Diese jedem Lehenherrn gebührende Befugniß erhält durch den Umstand, daß hier die Lehenherrlichkeit mit der Staatsobergewalt zusammen fließt, eine Modification. Die Beschränkung, daß die Vasallen nicht mit höheren Taxen, als bisher abgenommen wurden, beschwert werden sollen, greift hier nicht Platz. Die Gesetze, welche solche eingeführt haben, sind bloß zur Vermeidung des Mißbrauches in der Ausübung der lehenherrlichen Gerechtsame, vorzüglich von Seite der ausländischen Lehenherren, gegeben worden; dieselben haben schon vermöge des Buchstabens dieser Verordnungen, da nur allein von den Privat-Lehenherren die Rede darin ist, keinen Bezug auf die landesfürstlichen Vasallen e). Der Landesfürst

---

e) Die landesfürstlichen Lehentaxen wurden Anfangs nach dem Werthe der Lehen bemessen. Man nahm die Centesima oder ein Percent an, wie es eine alte, in dem Hofkammer-Archive vorhandene

hat dießfalls eine unumschränkte Macht, ihn bindet kein bestimmtes Gesetz, kein Uebereinkommen, er kann daher, wenn er es für gut findet, die Lehèntaxen und Laudemien entweder überhaupt erhöhen, oder solche mit Rücksicht auf ihre ursprünglichen Bemessungsgrundsätze reguliren. Nur ist zur Vermeidung aller Unbilligkeit in der Belegung, und damit allen Klagen und Beschwerden entgegnet werde, sohin immer eine vorläufige Liquidirung des Lehen-Objectes nothwendig, indem bloß auf diese Weise ein fester Fuß, eine Basis zur Bestimmung der Entrichtungs-Quoten in einem ebenmäßigen Verhältnisse erhalten werden kann.

4. Darf die Lehengerichtsbarkeit und das Recht, die Vasallen vorzufordern, in vorkommenden Fällen zur Rechenschaft zu ziehen, und wenn dieselben des Verbrechens der Felonie schuldig erkannt worden, ihnen ihre Lehen als caduc wegzunehmen, nicht vergessen werden. Diese Rechte ge-

---

Taxators-Weisung bewähret. Da die Zeit ihrer Entstehung in das vierzehnte Jahrhundert fällt, indem die vorhandenen Taxvorschreibungen bis zur ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts zurück gehen, und schon damahls in dem gegenwärtig, nach Abschlag der später hierzu gerechneten 23 fl., zu entrichtenden Betrage bestanden, so waren diese Taxen Anfangs ganz im Verhältnisse zu dem Werthe. Allein eine Herrschaft, die zu jener Zeit, wo man im Deutschen Reiche 2000 fl. nur mit großer Mühe aufbringen konnte (Schmids Geschichte der Deutschen B. VII. S. 27.), in der Schätzung 400 fl. galt, und hiernach mit 4 fl. Taxe angenommen wurde, ist nunmehr sicher auf einen Werth von 40—60,000 fl. gestiegen, und doch werden höchstens 26 fl. an landesfürstlichen Lehentaxen gefordert, wogegen aber auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß einige sehr unbedeutende Lehenkörper wieder mit unverhältnißmäßig großen Lehentaxen beschwert sind, welches daher rühren mag, daß diese Lehen-Entien einst beträchtlicher waren, mit der Zeit aber auf eine solche Kleinigkeit herab gekommen sind, daß eine Lehentaxe von 20 bis 30 fl. schon als drückend dabey angesehen werden muß.

bühren dem Landesfürsten in der Eigenschaft als Lehenherrn, obgleich dieselben ganz in jene aus der Staatsobergewalt verfließen, und nur vereinigt wirken, besonders, da hier aus dem Lehenverhältnisse bloß die Ausübung des lehenherrlichen Willenrechtes Platz greifen kann, indem die eigentliche Gerichtsbarkeit, vorzüglich in streitigen Lehensachen, ein Ausfluß der Landeshoheit ist. (Th. I. §. 123.) Indessen wird davon hier nur in so weit Meldung gemacht, als dadurch das Object dieses landesfürstlichen Rechtes mehr erweitert wird. Derselbe ist daher in der dießfälligen Ausübung nicht weiter beschränkt, als daß er in der durch die von ihm selbst aufrecht erhaltenen Lehenrechte vorgeschriebenen Form vorzugehen hat, indem der Vasall den Schutz der Gesetze genießt, und darauf sonach den Anspruch machen kann. Welche Einrichtung in Bezug auf die Ausübung der Lehengerichtsbarkeit über die landesfürstlichen Lehen gewählt und vorgeschrieben worden ist, findet sich in dem folgenden zehnten Capitel besonders dargestellt, so wie die bey einem Caducitäts-Falle eintretenden Rücksichten in dem nächstfolgenden neunten Capitel ausführlich angezeigt werden, worauf man den Leser hiermit verweiset.

Dieß sind die Rechte, welche der Landesfürst über die hierländigen landesfürstlichen Lehen und Lehenmänner besitzet, und nicht nur mit gutem Gewissen ausüben und streng geltend machen kann, sondern wobey noch die Ansicht der Sorgfaltspflichten für die Erhaltung der Lehen-Objecte als Staatseigenthum Platz greift, und jedem Vorgange eine durch die staatsrechtlichen Principien bestimmte Richtung gibt.

§. 21. Von den lehenherrlichen Pflichten bey den landesfürstlichen Lehen.

Diese Pflichten subsummiren sich auf folgende, theils in der Natur des Lehenverhältnisses, theils in dem öffentlichen Rechte sich gründende Sätze:

1) Die Staatszwecke bestimmen hier zwar die Tendenz der Handlungsweise des Landesfürsten. Die sich darauf beziehenden Pflichten veranlassen die eintretenden Modificationen und Begränzungen a). Allein da ein von dem Landesfürsten bestätigtes Rechtsgebäude noch in seiner Wirksamkeit besteht, nach welchem das Lehenverhältniß beurtheilt, die daraus entspringenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten bemessen werden sollen, so liegt allerdings dem Landesfürsten als Lehenherrn ob, den Vasallen den in der Natur und dem Wesen des Lehenverhältnisses begriffenen besonderen Schutz angedeihen zu lassen.

2) Ihnen alle zum Genusse und zur Sicherstellung der verliehenen Rechte benöthigten Behelfe mitzutheilen. Endlich

3) denselben das erforderliche Recht zu verschaffen, und sie nach Bedürfniß zu vertreten. Was aber die Gewährleistung betrifft, so hat solche zu Folge der ausdrücklichen Verordnung Kaiser Maximilians I. vom 2. Julius 1507 (siehe im Anhange) bey den Gnaden- oder den ohne Entgeld verliehenen Lehen nicht Statt. Wenn aber die Lehen von dem Lehenherrn abgelöset worden sind, wie einige Fälle in den Voraeten vorkommen, dann treten die Vorschriften des gemeinen Lehenrechtes (Th. I. §. 93.) ein.

---

a) Freyherrn von Martini Lehrbegriff des allgemeinen Staatsrechtes §. 252.

Achtes Capitel.

Von den Rechten und Pflichten der landesfürstlichen Vasallen.

§. 22. Rechte der landesfürstlichen Vasallen.

Die Rechte der landesfürstlichen Vasallen sind ganz die nähmlichen, welche jedem Lehenmanne aus dem Lehenverhältnisse zukommen. Der Umstand, daß der Lehenherr zugleich der Landesfürst ist, ändert nichts in der Wirksamkeit derselben. Die Gründe hiervon liegen in der Natur des verliehenen Nutzeigenthums, in dem hierdurch hervor gebrachten besonderen Verhältnisse, welches, abgesehen von der Person des Verleihers, als Folge eines singularen Vertrages seine Rechtskraft unter dem Schutze der Gesetze äußert, und in dieser Ansicht erklärt und beurtheilt werden muß. Diese Gerechtsame sind im zweyten Capitel des vierten Abschnittes des ersten Theiles ausführlich angegeben worden. Man beziehet sich demnach darauf. Indessen, um den Faden in der Darstellung des bey den landesfürstlichen Lehen Statt findenden lehenrechtlichen Verhältnisses nicht ganz zu unterbrechen, will man diese Rechte in möglichster Kürze anzeigen, und glaubt wegen dieser bloß zur Bequemlichkeit der Leser gemachten Wiederhohlung Nachsicht zu verdienen.

Die Rechte der Vasallen haben ihren Grund theils in dem denselben gebührenden ganz eigenen Lehennutzungsrechte, theils in der ihnen zugesicherten lehenherrlichen Schutztreue. Das Lehennutzungsrecht äußert in seinen Wirkungen eine Art Proprietät, und wird

daher das Nutzeigenthum (Th. I. §. 95.) genannt. Dasselbe verschaffet den Vasallen

1. das Recht, alle ordentliche und außerordentliche Früchte, welche, der Substanz des Lehen-Objectes unbeschadet, erhalten werden können, ausschlußweise zu beziehen. Ihnen gehört die Ausbeute, wenn ein Bergwerk auf dem Lehengute entdeckt würde. Sie können die etwa gefundenen Schätze sich zueignen, ihnen kömmt jeder natürliche Zuwachs zu gute u. s. w.

2. Das Recht, über den Gebrauch des Lehens in so fern ganz nach Willkühr gültig zu verfügen, als dadurch weder dem Lehenherrn, noch den Lehenfolgern ein Eintrag geschieht. Die Vasallen werden als Eigenthümer der Lehennutzung angesehen, und haben hierin ungebundene Hände.

3. Das Recht, sogar Veränderungen mit dem Lehen-Objecte im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, vorzunehmen; nur muß die Substanz des Lehens unangetastet, und die Hauptbestimmung desselben unverrückt verbleiben.

4. Das sonst nur den Eigenthümern gebührende Recht, die Vindications-Klage gegen jedermann zu führen. Das Lehennutzungsrecht nimmt hier die Natur einer Proprietät an, und die Gesetze haben die Vorzüge und Wirkungen des Eigenthumsrechtes damit verbunden.

5. Das Recht, die ihnen verliehenen Lehen wieder weiter zu Afterlehen zu verleihen. Hierin sind aber die Vasallen in Nieder-Oesterreich vermöge des Landesgebrauches (wie bereits Th. I. §. 96. mit Anführung der Quellen erinnert worden ist) dahin beschränkt, daß sie nur die bereits bestehenden Afterlehen wieder weiter vergeben können; jene Lehengüter aber, welche nicht mit der Verbindlichkeit, solche weiter zu verleihen, gegeben worden sind, dürfen sie nicht ohne Einwilligung des Lehenherrn in Afterlehen verwandeln.

6. Das Recht, das Lehengut heim zu sagen.

Obschon der zum Grunde liegende Vertrag gegenseitig ist, so steht es dennoch nach den Lehengesetzen in der Willkühr der Vasallen, das Lehen zurück zu stellen, und die Lehenverbindung aufzugeben. Nur darf hierzu kein solcher Augenblick, wodurch der Lehenherr einen großen Nachtheil erleiden würde, als z. B. während einer bereits angefangenen Fehde, oder in dem Momente, wo der Lehenherr des vasallitischen Dienstes bedürftig ist, gewählt werden. Aus der vom Lehenherrn gesicherten Schutztreue aber können

7) die Vasallen fordern, daß sie nicht nur an Leib, Ehre und Gut geschützt, sondern ihnen vorzüglich die zur Ausübung des verliehenen Nutzeigenthumsrechtes erforderlichen Mittel und Behelfe erfolget, der benöthigte Beystand nach Bedürfniß auch durch die Vertretung verschafft, und, wenn das Lehengut unmittelbar von dem Lehenherrn eingelöset, oder titulo oneroso von demselben erworben worden ist, ihnen die Gewähr geleistet werde.

§. 23. Pflichten der landesfürstlichen Vasallen.

Die Pflichten der landesfürstlichen Vasallen erhalten dadurch, daß die Lehenherrlichkeit mit der Staatsobergewalt bey den landesfürstlichen Lehen in einem Subjecte verbunden ist, nicht nur schon aus der doppelten, hier zusammen treffenden Beziehung als Unterthanen und Leheuleute eine andere Tendenz, sondern die Vorsorge der Landesfürsten für die Erhaltung ihrer aus dem Lehenbande entspringenden Gerechtsame hat auch eigene Normen herbey geführt, die diesen Pflichten mehr Bestimmtheit geben.

Die Verbindlichkeit der Vasallen ist correlativ den Rechten des allerhöchsten Lehenherrn. Dieselbe theilt sich in ihrer Ansicht. Sie kann relativ zu der Person des Lehenherrn, oder zu dem vertrauten Lehengute angenommen werden.

In Bezug auf die Person des Lehenherrn fließen zwar überhaupt alle Pflichten eines treuen Unterthans

mit jenen eines treuen Lehenmannes zusammen. Allein die in der Lehenverfassung gegründete, durch die Lehenrechte streng anbefohlene Pflicht der Dankbarkeit erhöhet die Schuldigkeit der Vasallen. Dieselben stehen in einer engeren Verpflichtung. Sie müssen in ihrem Souverain nicht nur den Landesfürsten, sondern auch den Wohlthäter verehren. Ihre Pflicht ist es einst gewesen, und ist es noch, um ihren Landesfürsten einen Kreis zu schließen, für die Erhaltung seines Lebens, seiner Rechte Leib und Leben zu opfern, in allem, was seinen Nutzen befördert, doppelt beyzutragen, zum hervorragenden Beyspiele zu dienen; denn diese Vasallen sind ihm durch einen besonderen feyerlichen Eid verpflichtete Angehörige, oder, wie die Lehenrechte sich ausdrücken, sunt homines principis, daher werden auch ihre Vergehen strenger bestraft. Die bürgerlichen Gesetze richten den schuldigen Unterthan, die Lehengesetze den ungetreuen Vasallen. In der letzten Eigenschaft kann ihm das aus Gnade verliehene, zum Genusse überlassene Lehengut ohne Anstand weggenommen werden. Diese erhöhte Schuldigkeit trifft die gegenwärtigen Vasallen um so mehr, als für die ihnen zum Genusse überlassenen Güter gar keine Dienstleistung gefordert wird. Tief hat man die Wahrheit dieser Sätze noch in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts bey dem landesfürstlichen Lehenhofe gefühlt, daher ist man so strenge vorgegangen, hat Vasallen, wenn sie sich bloß eine Verzögerung von einigen Tagen oder Wochen in der Ansuchung der Belehnungserneuerung zu Schulden kommen ließen, und sich nicht gründlich zu rechtfertigen vermochten, des Lehens verlustig erklärt. Die vorhandenen Beweggründe der Regierung zu den Schlußfassungen über Vergehen der Vasallen, die ältesten Aeußerungen des Hofkammer-Procurators hierüber setzen eine solche Verbindlichkeit von Seite des Vasallen voraus, und sehen deßwegen jede Unterlassung der Beobachtung der vorgeschriebenen Formen als eine Verletzung der vasallitischen Pflichten, als eine an Tag ge-

gelegte Verachtung an. Sie fordern eine angestrengte Aufmerksamkeit und Sorgfalt von Seite der Lehenleute auf die Beobachtung ihrer Obliegenheiten, ganz so, wie solche der treue Diener seinem Herrn schuldig ist.

In der letzten Ansicht müssen die erzherzoglichen Vasallen betrachtet, und hiernach ihre Verpflichtung bemessen und beurtheilt werden. Nur in dieser Voraussetzung vermag man die in den ältern Acten häufig vorkommenden, sehr strengen Verfügungen zu erklären, aus diesem Grunde nur konnte Kaiser Leopold II. höchst seligen Andenkens mit so viel Ernst gegen die Besitzer der Erbämter für den Fall einer Saumseligkeit in ihrer Dienstleistung vorgehen, und dieselben, wenn sie die Anzeige der Ubication durch 10 Jahre zu machen unterlassen, mit der Verwirkung des Lehens nicht nur bedrohen, sondern sie ohne weiters dessen verlustig erklären. (Vergleiche §. 7. von den Erbämtern.)

In Bezug auf das Lehengut liegt den Vasallen ob, das ihnen anvertraute, zur Benutzung übergebene Eigenthum des Lehenherrn, den Stock und Stamm des Lehens, unbetastet zu lassen, sich nicht mehr anzumaßen, als ihnen verliehen worden ist. Es fordert ihre feyerlich und ausdrücklich zugesagte Pflicht a), das Lehengut wohl zu erhalten, und nichts davon zu verkümmern. Es dürfen daher die Vasallen keinesweges

1) die ihnen verliehenen Lehen oder einen Theil davon auf was immer für eine Art veräußern. Die gemeinen Lehenrechte verbiethen schon streng jeden Vorgang, wodurch etwas von dem Lehen verloren geht. (Th. I. §. 96. B.) Allein es bestehen noch eigene Verordnungen, wodurch jede Veräußerung der landesfürstlichen Lehen insbesondere unter-

---

a) In jedem Reverse, in jeder Clausel der Lehen-Specification kömmt die gefertigte Erklärung des Vasallen, „daß er für das Daseyn „und die Erhaltung der Lehenstücke hafte," vor.

sagt worden ist. Es sind also die landesfürstlichen Vasallen doppelt verpflichtet, nichts von ihren Lehengütern ohne eine besondere Einwilligung wegzugeben. Die Lehengesetze (H. feud. 52 et 55.) vernichten eine jede ohne Consens unternommene Lehen-Alienation, erklären solche für null und unwirksam mit dem Beysatze: nullius temporis praescriptione impediente, quia quod ab initio de jure non valuit, tractu temporis convalescere non debet.

Die Verordnungen Kaiser Ferdinands vom 9. December 1528 (in Cod. austr. Part. I. pag. 777), dann der Kaiserinn Maria Theresia vom 31. August 1769 bestimmen, daß mit den Lehen nicht wie Eigenthum gebahret, und die außer Gang gekommenen Lehenkörper unter Bedrohung des Lehenverlustes und noch schärferen Strafen angezeigt werden sollen, und ein Hof-Decret vom 28. Aprill 1788 setzt wörtlich fest: „Zu mehrerer Sicherstellung und Aufrecht„erhaltung der landesfürstlichen Lehen werden alle jene, wel„che dergleichen besitzen, gewarnet, von den dazu gehörigen „Stücken und Gülten, ohne vorläufig den allerhöchsten Con„sens hierüber mittelst umständlicher Anführung der eigent„lichen Beschaffenheit der Sache angesucht und erhalten zu ha„ben, nichts zu veräußern, weder wesentlich zu „verändern, oder sonst zu Grunde gehen zu las„sen, da im widrigen Falle dieselben, oder ihre Erben, die „Verlegenheit sich selbst zuzuschreiben haben würden, in wel„che sie, es sey schon über lang oder kurz, durch die „Wiederherbeyschaffung der Abgänge und den „vollkommenen Ersatz des gemachten Schadens ge„rathen möchten.“ Hieraus veroffenbaret sich, daß die Landesfürsten, ihrer Rechte bewußt, die schon durch die Lehengesetze begründete Pflicht ihrer unmittelbaren Vasallen, die Lehengüter nicht ohne lehenherrlichen Consens zu veräußern, noch insbesondere durch eigene Verordnungen bestätiget und verschärfet haben, die Pflicht der landesfürstlichen Lehenleute dießfalls also mehr motiviret ist.

Den landesfürstlichen Vasallen, welche noch der Lehen-

gnade theilhaftig sind, ist zwar vermöge dieser Gnaden gestattet, die ihnen verliehenen Lehengüter an einen Lehenfähigen ohne vorläufig eingehohlten Consens, bloß mittelst Einreichung einer geziemend verfaßten Auffandung, zu veräußern, und man hatte hiervon nur die am Heimfalle befindlichen Lehen ausgenommen. Allein seit der oben bemeldeten Hofentschließung vom Jahre 1788, worin keine Ausnahme in Ansehung der Lehen mit der Gnade gemacht wird, bestehet dieses nicht mehr in der Uebung, sondern die Vasallen kommen bey der Regierung um den Alienations-Consens ein; wozu noch der Umstand beygetragen haben mag, daß diese landesfürstlichen Vasallen sich doch immer ausweisen müssen, daß das zu veräußernde Lehen nicht am Falle ist, und kein Präjudiz durch den Verkauf für den allerhöchsten Lehenherrn eintritt. Indessen genießen dieselben den Vorzug, daß ihnen die angesuchte Einwilligung zur Veräußerung, wenn das Lehen nicht am Heimfalle steht, und derjenige, an welchen das Lehen gelangen soll, lehenfähig ist, nicht abgeschlagen werden darf, auch wird von denselben keine Alienations-Taxe, in Folge der allerhöchsten Hofentschließungen vom 6 November 1798 und 7. Aprill 1801, gefordert. Allein in dem Falle, daß etwas von dem Lehen verloren gegangen wäre, so wird kein Unterschied gemacht, sondern die Entschädigung hat derjenige ohne weiters zu leisten, der als Vasall vorkömmt. Die Haftung für das Daseyn und die Erhaltung der Lehenstücke trifft alle landesfürstlichen Vasallen ganz gleich und ohne Ausnahme. Die Vorzüge der durch die Lehengnaden Begünstigten hören hier auf. Sie sind und bleiben Vasallen im strengsten Verstande, und haben bloß die Befugniß, unter gleichen Verhältnissen das Lehengut an einen andern Lehenfähigen übertragen zu dürfen. Die Tendenz des Vasallagiums gilt hier in voller Kraft, vielmehr sind ihre Pflichten strenger anzunehmen, weil bey ihnen, als den Begünstigten, ein höherer Grad der Dankbarkeit und Anhänglichkeit vermuthet werden soll.

2) Dürfen die Vasallen überhaupt, somit auch die lan-

desfürstlichen, ihre Lehen nicht mit Schulden onerirren oder verhypothecirren. Eine solche Belastung des Lehengutes nennet man auch eine uneigentliche Veräußerung. Die Lehengesetze und die hierzu übliche Observanz verbiethen streng jede Handlung, wodurch eine dauerhafte Last dem Lehen auferlegt wird. Dieses Verboth erstreckte sich vormahls sogar auf die Bestandverlassung (Siehe Th. I. §. 96.)

Hiervon sind aber diejenigen Vasallen, welche die Lehen mit der Gnade besitzen, in so weit ausgenommen, daß denselben gestattet wird, ihre Ehefrauen, so wie andere Gläubiger, ohne vorläufigen Consens auf die Lehengüter versichern zu lassen b); jedoch, wenn es sich um die Wiederabledigung oder Tilgung dieser Schulden handelt, darf erst nach Abgang der frey eigenen liegenden und fahrenden Güter das Lehen-Object angegriffen, auch muß die Lehen-Qualität unverrückt erhalten werden. Allein dagegen unterliegen wieder die Besitzer der neu acquirirten landesfürstlichen Lehen, und vorzüglich der von geistlichen Fürsten herrührenden, einer desto strengeren Aufsicht. Es bestand von je her in Ansehung dieser Lehen die Uebung, daß nur aus sehr wichtigen Gründen, und nach hergestelltem Beweise, daß das Lehengut nicht über die Hälfte onerirt wird, der Consens zu einer zeitlichen Schuldenvormerkung allenfalls auf 6 oder 12 Jahre ertheilt worden ist, wie es die vorhandenen Verhandlungen bewähren. Man hat, und insbesondere das Hochstift Passau, den Grundsatz angenommen, „daß die Lehenbarkeit rein und „unbetastet erhalten werden soll," welcher Satz auch in mehreren Bescheiden ausdrücklich angeführt wird.

In practischer Rücksicht muß hier noch die Bemerkung beygefügt werden, daß jede, die Dauer des vasallitischen

---

b) Man vergleiche die erste Erweiterung der vollen Lehengnade vom 9. August 1640 in Cod. austr. pag. 768, dann die letzte Vermehrung vom 4. November 1658 in Cod. austr. pag. 769.

Genusses überschreitende Onerirung alle darauf sich beziehenden Verträge, Verschreibungen und Vormerkungen, wenn sie solche landesfürstliche Lehen betreffen, worauf die Lehengnade entweder niemahls, wie bey den neu hinzu gekommenen Lehen, bestand, oder nicht mehr wirksam ist, weil die Lehen wieder von neuem verliehen, und somit in Folge der Hofentschließungen vom 16. Aprill 1763 und 1. Junius 1808 der Gnaden verlustig worden sind, ohne eine vorläufige besondere lehenherrliche Bewilligung als unerlaubte Handlungen null und nichtig angesehen werden müssen, und daher gar keine rechtlichen Wirkungen haben, mithin sich jeder gleichwohl dießfalls hüthen und mit Vorsicht vorgehen soll.

Uebrigens gelten in Bezug auf die landesfürstlichen Vasallen alle Grundsätze, welche nach den gemeinen Lehenrechten bey der Beurtheilung der Lehenveräußerungen überhaupt angenommen werden, und im ersten Theile §. 96. ausführlich dargestellt worden sind. Es wird unter der Lehenveräußerung jede Art und Weise, wodurch ein Lehen an eine dritte, in der ersten Investitur nicht begriffene Person gelangt, es mag solches unter den Lebenden oder von Todes wegen geschehen, verstanden. Wenn aber das Lehen-Object an eine zwar in der Investitur enthaltene, jedoch nach der Lehenfolge-Ordnung von dem wirklichen Eintritte in die Succession noch entfernte Person überlassen wird, so tritt kein Fall einer Lehenveräußerung ein.

Auch muß die Veräußerung im strengsten Sinne vollzogen, das Lehengut in das Eigenthum eines Fremden wirklich übertragen (traditum) worden seyn, wenn die Klage auf den Verlust des Lehens geführt werden will. Daher eine eigenmächtige Lehen-Hypothecirung bloß die Nullität der Handlung nach sich zieht c).

---

c) Siehe Th. I. § 96, dann B. G. Struve's Elem. jur. feud. §. 370., welcher sagt: Oppignoratitio feudi licet ad aliena-

Endlich müssen auch die Agnaten oder Lehenfolger berücksichtiget werden. Ihre Rechte erhalten durch den Umstand, daß die Lehen landesfürstliche sind, keine Abänderung, sondern ihre Wirksamkeit bleibt ganz die nähmliche wie bey allen übrigen Lehen. Denn ihre Rechte und Ansprüche fließen aus der ersten Investitur, und begründen sich in dem Lehenvertrage.

Die Ordnung in der Darstellung führet nun auf die Erhebung

I. der Rechte der außer dem Lehenherrn und dem Lehenmanne bey den landesfürstlichen Lehen intervenirenden Personen, der Lehenfolger oder Lehen-Agnaten, der Mit- und Gesammtbelehnten, und der Anwärter, dann

II. auf die in objectiver Hinsicht sich äußernden lehenherrlichen Gerechtsame bey der Absonderung der Lehen vom Erbe, im Falle eintretender Lehenschulden, oder wenn eine Lehenvormundschaft Platz greift.

Allein diese sämmtlichen Rechte werden bey den landes-

---

tionem sit via, perfecta tamen alienatio haud est, ideo vasallus absque domini consensu oppignorans feudo privari nequit — dann weiter §. 371.: sed hypotheca a vasallo in re feudali sine domini consensu constituta nulla est. Hiermit stimmen die älteren Feudisten (und zwar Carpzow Part. II. Const. 44. §. 9. Rauchbar Part. I. Quaestio 45. B. Parens Cap. 13. Aph. XV Horn Cap. 19 § 3. u. s. w.), dann die neueren (nähmlich Böhmer Princ. jur. feud. §. 273. J. L. E. Püttmann §. 486 und Krüll in seinen Grundsätzen des heutigen, in Deutschland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 231.) überein; man vergleiche auch den Nieder-Oesterreichischen Lehen-Tractat Tit. 169. und 179.; woraus sich zeiget, daß man ebenfalls in Nieder-Oesterreich nach dieser Meinung vorgegangen ist.

fürstlichen Lehen ganz nach den gemeinen Lehengesetzen beurtheilet, und zwar:

1) Was die Rechte der oben bemeldeten, noch bey dem Lehenvertrage eintretenden Personen betrifft, so sind diese in Ansehung der landesfürstlichen Lehen ganz die nähmlichen, wie bey allen übrigen gemeinen Lehen. Es besteht dießfalls kein rechtskräftiger Unterschied. Weder die Ansicht, daß der Lehenherr zugleich der Landesfürst ist, noch eine besondere Vorschrift oder Observanz haben hier eine Abänderung hervor gebracht. Der Grund, das Princip dieser Rechte liegt in dem Lehenvertrage, und wird nach Lehenrechten ohne einige Einmischung von Seite der Staatsverwaltung auf die vorkommenden Fälle angewendet. Der Inhalt der Investituren oder sonstigen Instrumente, aus welchen diese Personen ihre Ansprüche und Gerechtsame begründen, setzt die Ausdehnung und Wirksamkeit der dießfälligen Rechte fest. Die Erklärung und Anwendung muß den Normen des Lehenrechtes und dem Landesgebrauche angeeignet seyn. Diese sind die ersten Quellen zur Würdigung der Rechtsbestimmungen und Bemessung der Folgen. Wo beyde mangeln, tritt das bürgerliche Gesetzbuch ein. Man muß sich daher auf das dritte Capitel des vierten Abschnittes im ersten Theile §. 98—101. beziehen, woselbst die Einwirkung der Rechte der Lehenfolger, der Mitbelehnten und der Anwärter ausführlich dargestellt worden sind.

2) Erhalten die lehenherrlichen Gerechtsame im Falle der Trennung des Lehens vom Erbe bey den landesfürstlichen Lehen keine Modification. Es gelten hier die gemeinen Lehenrechte, dann die aus der Natur des getheilten Eigenthums entwickelten Grundsätze und Ansichten, so wohl in Bezug auf die Beurtheilung dessen, was als lehenbar anerkannt werden soll, als der Vertheilung der Lehenfrüchte d) und der etwa ausfallenden Ver-

---

d) In Ansehung der Vertheilung der Lehenfrüchte kommt zwar in Cod. austr. Part. III. pag. 681 eine Verordnung in causa des

gütung. Es muß ebenfalls für das in Verlust Gerathene der Ersatz streng geleistet, und bey der Bestimmung dessen, was als leheubar zu betrachten, mithin bey der Scheidung dazu zu rechnen ist, so wie bey der Auslegung der in den Urkunden dießfalls vorkommenden Ausdrücke auf die gemeinen Rechts-Principien und auf den Landesgebrauch zurück gegangen werden. In den §§. 103. und 104. des ersten Theiles hat man weitschichtig die Regeln angegeben, nach denen dieses Geschäft zu behandeln ist, auf welche man sich hiermit beziehet. Daß diese Grundsätze in der Uebung bisher wirklich auf die landesfürstlichen Lehen vollkommen angewendet worden sind, bewähren die Voracten, woraus zu ersehen ist, daß man sich in den vorgekommenen einzelnen Fällen jederzeit streng darnach benommen hat. Die kundgemachte Verordnung der Kaiserinn Maria Theresia vom 31. August 1769 wegen der verschwiegenen Lehen und Lehen-Entien, dann die Warnung Kaiser Josephs II. vom 28. Aprill 1788, daß von dem landesfürstlichen Lehenbaren nichts veräußert oder verschlimmert werden soll, da sonst die Vasallen sich selbst die unangenehme Verlegenheit, den Ersatz leisten zu müssen, zuzuschreiben hätten, so wie die in einzelnen Fällen geschöpften Judicaturen, als im Jahre 1784 in Betreff der gräflich Zukerischen Lehen, dann im Jahre 1789 in Ansehung der Vergütung der bey dem landesfürstlichen Lehen Gerarsdorf abgängig gewesenen 35 Joch Aecker, wo in beyden Fällen die Vergütung geleistet werden mußte, sind Folgen davon, und überzeugen uns, daß von Seite des allerhöchsten Lehenherrn dießfalls genau darob gewacht, keine Nachsicht zugestanden, sondern vielmehr befohlen worden ist,

---

Anton Florian Fürsten von Liechtenstein vor, wie die fructus pendentes in feudis et fideicommissis abzutheilen kommen, allein dieselbe beziehet sich unmittelbar auf den vorliegenden Fall. Auch bewähret die Uebung, daß man sich dießfalls nach den gemeinen Rechten und Landesvorschriften benimmt. (Th. I. §. 106.)

daß streng nach den Lehenrechten Amt gehandelt werden soll.

Auch in Ansehung der Lehenschulden sind überhaupt die Vorschriften des gemeinen Lehenrechtes bey den landesfürstlichen Lehen in voller Wirksamkeit. Die Lehengnaden, welche die Belastung des Lehengutes mit Schulden gestatten, sind Ausnahmen, und zwar als ertheilte Privilegien nach einer strengen Auslegung. In so weit also der wörtliche Ausdruck derselben in Bezug auf die Lehenschulden eine bestimmte Weisung an die Hand gibt, muß solche allerdings beobachtet werden; allein hierdurch wird bloß das gegen die Lehenschulden von Seite des Lehenherrn eintretende Hinderniß beseitiget, und dem Vasallen eine freyere Schaltung bewilliget. Die andern mitintervenirenden, schon in dem Investitur-Gesetze gegründeten Rechte können durch die Begünstigung der Vasallen keinen Nachtheil erleiden. (§. 30. dieses Theiles.) Es kann also in thesi allerdings angenommen werden, daß die Lehre von den Lehenschulden nach den gemeinen Lehenrechten auf die landesfürstlichen Lehen überhaupt angewendet werden könne. Auch ist keine Verordnung vorhanden, wodurch eine Abänderung rücksichtlich auf die landesfürstliche Lehenbarkeit gemacht worden wäre. Man muß sich daher lediglich auf die in den §§. 109. und 110. des ersten Theiles angeführten Grundsätze beziehen.

Das lehenherrliche Vormundschaftsgeschäft bestehet ohnehin in Nieder-Oesterreich nicht in der Uebung (Th. I. §. 111.), sondern die Bestellung des Vormundes hängt von der Personal-Instanz des Pupillen ab, ist ein Ausfluß der ordentlichen Gerichtsbehörde, welches auch vollkommen von den landesfürstlichen Lehen in praxi gilt, und es tritt hier keine Ausnahme ein, sondern man muß dießfalls auf den Landesgebrauch zurück gehen.

Neuntes Capitel.

Von den Arten, wie das Lehenband bey den landesfürstlichen Lehen aufgelöset wird.

Die Auflösung des Lehenbandes bey den landesfürstlichen Lehen kann auf dreyerley Art geschehen:

a. Durch die Verwirkung des Lehens oder Felonie.

b. Durch den Untergang des Lehen-Objects, und

c) durch eine Vereinigung des getheilten Eigenthums, und zwar in der Person des Lehenherrn durch eine Consolidirung oder Incorporation, oder aber an Seite des Vasallen durch eine Appropriation oder Allodialisirung.

§. 24. Von der Felonie bey den landesfürstlichen Lehen.

Die eigentliche Felonie (Th. I. §. 114.), wodurch die vasallitische Lehentreue, die schuldige Ehrerbiethung, entweder durch Thathandlungen oder Unterlassungen der obliegenden Pflichten verletzt wird, ist bey den landesfürstlichen Vasallen ein weit größeres Verbrechen, als bey den übrigen Lehenleuten. Es wird hier nicht allein der Lehenherr, sondern auch der Landesfürst beleidiget. Es tritt eine doppelte Zurechnung aus ganz verschiedenen Principien ein, worauf in der Bemessung der Strafen für Vergehungen eines Vasallen eine genaue Rücksicht genommen werden soll. Die Lehenrechte dehnen das Strafrecht bloß auf den Verlust des anvertrauten Lehengutes aus, dieselben sind aber sehr streng, weil sie den Grundsatz an-

rehmen: daß kein Undankbarer eine Wohlthat genießen solle; sie sehen das verliehene Lehen als eine besondere ertheilte Gnade an, begründen und motiviren hiernach die Pflichten, entwickeln aus diesem Princip die Zurechnung, und bemessen die Strafen. Jedes Vergehen beziehet sich in so weit auf die Person des Lehenherrn, daß er nur als der Beleidigte erscheint, mithin greifet immer nur die Frage von einer persönlichen Genugthuung Platz. Das lehenrechtliche Strafrecht hat seine Tendenz in der Undankbarkeit (II. feud. §. 1. et 9.), und es steht ganz in der Willkühr des Lehenherrn, eine Nachlassung zu ertheilen; denn er hat keine höhern Zwecke zu berücksichtigen. Aber ganz ein anderes Verhältniß findet bey dem Strafrechte des Souverains Statt, wo die höhern Staatszwecke die Bestimmung und Richtung geben a). Diese zwey Ansichten müssen jederzeit wohl getrennt werden, wie solches auch in den frühern Zeiten beobachtet worden ist, wo den Theilnehmern an der Böhmischen Rebellion die landesfürstlichen Lehengüter weggenommen wurden, obschon man die legem Juliam respectu filiorum über die Majestäts-Verbrechen nicht mehr in Ausübung setzte. Vergleiche Suttingers Consuetud. austr. pag. 122, woselbst der Fall mit den Hans Jörgerischen Kindern angeführt wird, die aus den eigen gehabten Gütern des Vaters, obschon er ein Rebell war, den Unterhalt erhalten haben, denselben sogar die Güter, welche ihnen von der Mutter und andern Befreundten zugefallen sind, restituirt wurden. Die genossenen landesfürstlichen Lehen sind aber, wie die Voracten im landesfürstlichen Lehen-Archive bewähren,

---

a) Man verweiset den Leser auf des Dr. Eggers natürliches öffentliches Recht nach den Lehrsätzen des Freyherrn von Martini, und zwar auf das vortrefflich bearbeitete vierte Hauptstück im zweyten Abschnitte des ersten Bandes von der Straf-Justiz-Gewalt, woselbst diese wichtige Materie sehr gründlich und faßlich dargestellt ist.

ob feloniam, in commissum verfallen, und weiter vergeben worden.

Die Art und Weise, das Verbrechen der Felonie in Ansehung eines landesfürstlichen Lehens zu begehen, ist ganz die nähmliche, wie bey allen übrigen Lehen. Die in den Lehenrechten bestimmten, durch den Landesgebrauch in Nieder-Oesterreich aufgenommenen Fälle, wodurch die Lehen verwirkt werden, haben vollkommen Bezug auf die landesfürstlichen Vasallen. Es besteht dießfalls keine Ausnahme, und das Verbrechen der beleidigten Majestät wird hier ein unmittelbarer schwerer Lehenfehler, vielmehr kommt noch hierzu, daß die Besitzer der Ehrenlehen oder Erbämter, wenn sie ihre Ubication durch zehn Jahre anzuzeigen unterlassen, des Lehens verlustig werden. (Vergleiche den §. 7. dieses Theiles.) Auch hat man von je her die Unterlassung der Ansuchung der Belehnungserneuerung sehr strenge an dem landesfürstlichen Lehenhofe geahndet, und die mindeste Saumseligkeit mit dem Lehenverluste gestraft; denn es wurde jede Vernachlässigung als eine Verachtung des lehenherrlichen Ansehens betrachtet, und da sie hier die Person des allerhöchsten Landesfürsten traf, so mußte von selbst das Vergehen größer und strafbarer werden.

Hier kann man die subjective Eigenschaft des Lehenherrn nicht außer Acht lassen, sie gibt, abgesehen von der staatsrechtlichen Einwirkung, der Beurtheilung und Würdigung des vorkommenden Factums die gehörige Ansicht, und als Resultat folgt daraus, daß alle in den Lehengesetzen ausgedrückten Felonie-Fälle hier eintreten, und ohne Ausnahme geltend und wirksam gemacht werden können; die zeitlichen Hindernisse fallen weg. Bey den Privat-Lehenherren subsummirt sich der größte Theil dieser Fälle in der Ausübung auf wenige allgemein ausgedrückte Sätze, wohingegen in Ansehung der landesfürstlichen Lehen die volle Realisirung möglich wird. Man durchsehe diese Fälle, wie sie im gemeinen Lehenrechte

ausdrücklich und bestimmt angeführt werden (Th. I. §. 114.), so findet sich, daß dieselben sich größten Theils in einen gewagten feindlichen Angriff gegen den Lehenherrn, oder in einem unterlassenen Beystande in Kriegsgefahren, oder in einer an Tag zu legenden, unter Privaten heut zu Tage ungewöhnlichen Ergebenheit begründen, und hierbey immer die Kriegsdienstpflichtigkeit, so wie ein ganz eigener Respect gegen den Lehenherrn, voraus gesetzt wird. Daß davon wenig derzeit mehr auf die Privat-Lehenherren angewendet werden kann, läßt sich von selbst einsehen; allein die gesammten, in den Lehenrechten vorkommenden Thathandlungen, wodurch die Lehen verwirkt, oder caduc werden, können bey den landesfürstlichen Lehen, da der Lehenherr zugleich Landesfürst ist, allerdings Statt finden, in so weit ändert sich die Wirksamkeit der Felonie bey dieser Gattung Lehen, sie wird ausgedehnter, relativ auf die Fälle, solche zu begehen, und wo bey den Privat-Lehen bloß die Möglichkeit gedacht werden kann, und die Gesetze wegen Mangel des darauf anzuwendenden Falles ruhen, tritt hier schon die volle Wirklichkeit ein.

Da die gemeinen Lehengesetze dießfalls noch nicht aufgehoben sind, so hängt es ganz von der Willkühr des allerhöchsten Landesfürsten hier zu Lande ab, ob und in wie weit derselbe von seinem, durch die Lehenrechts-Normen constatirten Rechte Gebrauch machen will. Er kann daher allerdings den Landesverräther, den Ueberläufer, qui inimicis amicitias copulaverit, nach dem Gesetze (II. feud. 57.), so wie den freywilligen Ausreisser in der Schlacht (in acie), und jeden, der ihm wissentliche hinterlistige Schritte der Feinde (machinationes et insidias), z. B. in einem Kriege, entweder vorsetzlich oder aus grobem Verschulden zu entdecken unterlassen hat, vermöge der Gesetze (I. feud. 21. et II. feud. 24.), wenn dieselben zugleich landesfürstliche Lehenbesitzer sind, des Lehengutes verlustig erklären, und zwar abgesehen von

den sie sonst treffenden Civil- oder Militär-Strafen, weil diese letztern aus dem Strafrechte des Regenten fließen, hier aber eine ganz verschiedene Ansicht und Zurechnung eintritt, die ihren Grund in dem vinculo feudali hat. Die durch die Gesetze ausdrücklich bestimmten Fälle, wodurch die Lehen verwirkt werden, sind im ersten Theile §. 114. und 115. umständlich mit Anführung der Texte dargestellt, und zugleich angezeigt worden, in wie fern dieselben noch in Nieder-Oesterreich als gültig, und in practischer Hinsicht anwendbar angesehen werden können; man hat jene davon ausgehoben, die vorzüglich in der Uebung vorkommen, und dabey den Entwurf der allgemeinen Oesterreichischen Lehenordnung zum Leitfaden angenommen. Indessen konnte diese Arbeit nur relativ auf alle Nieder-Oesterreichischen Lehen, mithin auf das Gemeinübliche, geschehen. Man mußte diese Fälle in Hauptsätze zusammen ziehen; allein da in Ansehung der landesfürstlichen Lehen, wie oben erinnert worden ist, die Gründe hierzu ganz aufhören, weil die subjective Qualität des Lehenherrn hier die Realisirung aller Felonie-Fälle möglich macht, so glaubt man einen willkommenen Dienst zu leisten, wenn man alle diese Fälle, wie solche unter Kaiser Maximilian II. noch in dem Nieder-Oesterreichischen Lehen-Tractate Tit. 175. aufgeführt worden sind, hier wörtlich anführet. Es läßt sich daraus bestimmt ersehen, welche Verbrechen hier zu Lande mit der Verwirkung der Lehen bestraft worden sind, und die Anwendung auf die landesfürstlichen Lehen kann hiernach ohne weiters um so leichter geschehen, als bey denselben keine Hindernisse im Wege stehen, davon Gebrauch zu machen. Dieser Lehen-Tractat sagt im oben bemeldeten Titel 175.:

„Erstlich. Wenn der Lehensmann sein Lehen ohne „Vorwissen oder Auffandung alienirt oder verwent, so thut „er damit das Lehen verwirhken, es wäre dann die Sach, „daß die Tradition und Uib rgab noch nit würklich beschehen, oder daß er solche alienation zeitlich revociret, oder

„daß die Alienation auf des Lehenherrn Ratification gestellt b) „oder; daß er ungeuerlichen vermaint, daß das alienirt „Gueth wer sein Aigenthumb und khein Lehen, dann in die„sen Fällen ist Er Lehensmann nit schuldig, und kann das „Lehen nit eingezogen werden.

„Fürs ander wird das Lehen verwürkt, wann der „Lehensmann die schuldigen Lehendienst vermög sei„ner gelaisteten Lehenpflicht seinem Herrn auf Erfodern wai„gert.

„Zum dritten wann der Lehensmann seinen Le„hensherrn im Veldzug verläßt, oder darinn von „ihm flüchtig wirt.

„Zum vierdten wenn er seinen Lehensherrn in Leibs „und Guetsgefährlichkeit siecht, und dasselb nach seinen „Vermügen nit verhüttet, noch abstellet, deßglei„chen da er deren eins Wissen trueg, und dessen seinen Le„hensherrn nicht avisirt, oder erindert.

„Zum fünften wann der Lehensmann mit seines „Herrn Gmachel oder Gespons unehrbare Gemein„schaft, oder Vermischung pflegte.

„Zum sechsten da er seines Lehensherrn Mutter, „Tochter, Einikhel oder Schnuer in Unehren erkent, und „ligt dießfalls nit daran, ob dieselbe Person bey „dem Lehenherrn oder anderwo wohnen c).

---

b) Hier muß jedoch voraus gesetzt werden, daß die Handlungsweise rechtlich möglich sey, weil, wenn z. B. diese Alienation cum clausula ratificationis an einen Lehenfähigen geschehen wäre, solche ohne alle Wirksamkeit seyn würde, indem wiederhohlte Gesetze solches ausdrücklich verbiethen.

c) Hierin weicht das Oesterreichische Lehenrecht von dem gemeinen ab, und ist viel strenger; denn nach dem Longobardischen Lehenrechte (I. feud. 5.) heißt es: „Haec ita obtinent, si in dominii domo maneant;" es wird also nur dann dieser Fall ein Verbrechen der Felonie, wenn die entehrte Person sich in dem Hause des Lehenherrn befindet. (Vergleiche weiter II. feud. 24. §. 2.)

„Zum siebenten. Da er seines Lehenherrn Schwe-
„stern bey ihm Lehensherrn wohnend unehrbarlich beschlief,
„sie sey gleich beehligt, Jungfräulich, oder Wittib Standes.

„Zum achten. Wann der Lehensmann zu obgehörten
„unehrbaren Sachen andern behilflich were, oder
„dazu Rath und That gäb.

„Zum neundten. Wann sich der Lehensmann zu
„verbothenen Blutsfreunden oder Geschwistern verehligt, und
„incestas nuptias contrahirt, so thut er das Lehen dadurch
„verwürchen.

„Zum Zehenten. Wann der Lehensmann seinen Le-
„hensherrn nach Leib und Leben würklich trachten thete.

„Zum ailften. Wann er mit seines Lehen-
„herrn Feinden seinen Herrn zu Schaden oder
„Gefahr, Freundschaft macht und pflegt.

„Zum zwölften. Wann er seinen Lehensherrn ver-
„feindet.

„Zum dreyzehenten. Wann er seines Lehensherrn
„Gehaimb eröfnet, und dem Herrn daraus Schaden
„erfolgt, es were denn die Sach, daß er mit seinen Ayd
„betheuern wollt, daß er solches gefährlicherweise nit ge-
„maint.

„Zum vierzehenten. Da er seinen Lehen-
„herrn belagert, oder seine Person gewaltiger Weise
„überfallen, antasten, oder schlagen thet.

„Zum fünfzehnten. Wann er seinen Lehenherrn
„criminaliter oder peinlich verklagt, oder einen an-
„dern zu klagen aufwiegelt, oder wider ihn in
„peinlichen Sachen Kundschaft gäb, es wär dann Sach,
„daß er solches seines eigenen Intresse halber oder von we-
„gen gemaines Nutz thet.

„Zum Sechzehenden. Wann er in Rechtsa-
„chen als ein Advokat wider seinen Herrn
„Rath und That gäb.

„Zum Siebzehenten. Wann ein Lehensmann
„von seinem Herrn des Lehens wegen beklagt wird, auch

„das Lehen wissentlich und fürsetzlich verneinen „thet. Das beklagte Lehenguet were kein Le„hen, sondern ain Aigenthumb, hernach aber „sich des Widerspiels überweisen läßt, so „thuet er damit das Lehen verwürkhen, es wär „dann Sach, daß er solches nicht gefährlicherweis gethan, „oder sein Widersprechen mit zweiflichen Worten beschehe.

„Zum Achtzehenden. Wann er andere ver„schwiegene Lehen dem Lehensherrn wissentlich ver„hehlt.

„Zum Neunzehendem. Wann der Lehensmann „das Lehen verwüstet, verödet, oder ansehnlich „deteriorirt, so verwürkht er sein Lehen darmit.

„Zum Zwainzigsten. Wann er die Lehensholden „übel beschweret, und nach des Lehensherrn Vermahnen da„von nit lassen thuet; da er aber andere Beschwerung, Ser„vituten und Dienstbarkeiten dem Lehen aufdringt, so ver„leurt er dadurch das Lehen nit, doch beschehe solichs alles „dem Lehenherrn ohne Schaden.

„Zum ain und zwainzigsten. Wann der Lehens„mann in Lehensachen im Namen seines Herrn dreymal er„fodert worden und in Jahresfrist nit erscheint, „so verwürkht er mit diesem Ungehorsam sein habendes Le„henguet auch.

„Zum zwey und zwainzigsten. Wann der Le„hensmann ain crimen laesae Majestatis in einem oder an„dern Fall begeht, ist das Lehen damit dem Lehensherrn „verfallen.

„Zum drey und zwainzigsten. Wann ein Le„hensmann sonst eine gräuliche Missethat begieng, so ist „das Lehen dem Lehensherrn verfallen, als, da er seine „Eltern, Brueder oder Brueders-Kinder ertödet, oder Pro„dition, Aufruhr und Mörderey stiftet, oder sein Canschaft „verunehret, oder eine solche Unthat vollbrächt, daß er mit „Ehren an seines Herrn Hof nit dienen, noch unter ander „ehrliche Biedersleuth kommen dörfte.

„Zum vier und zwainzigsten. Wann der Lehens-
„mann seinen Herrn undankbar und wiederwertig ist, so
„verwürkht er damit das Lehen.

„Zum fünf und zwainzigsten. Welche Ursachen
„zur Entledigung, Schaidung einer Ehe, und Revozirung
„einer Donation genugsamb sind, die gebähren auch eines
„Lehens Verlust und Pugnation.

„Zum sechs und zwainzigsten. Was nach billi-
„gen Erkänntniß denen oberzehlten Ursachen gleichförmig,
„gemäß, oder übermäßig, darauf soll des Lehenguets Ver-
„würkhung geschlossen werden, und würklich erfolgen."

Hierzu kommt noch der Titel 184. von den andern Hauptursachen, dadurch die Lehen dem Lehenherrn heim fallen.

„Wann des Lehenmann Erben nach ihres Antecesso-
„ren Todfall das Lehen inner Jahr- und Tagsfrist
„bey ihren Lehensherrn nit ersuchen, so steht
„das Lehen dem Lehensherrn wider haimb, und obgleich der
„Lehenbrief auf ihm und seine Erben lauten thet, so gebührt
„dennoch den Erben soliche Ersuchung in einen Weg als den
„andern zu thain." Dieß sind die Fälle, wodurch in dem sechzehnten Jahrhunderte in Nieder-Oesterreich das Verbrechen der Felonie begangen, und die Vasallen mit dem Verluste des Lehens bestrafet wurden. Eine nur oberflächliche Vergleichung überzeugt uns, daß man sich genau nach den gemeinen Lehengesetzen benommen, und solche vielmehr noch verschärft hat, indem man das Crimen laesae Majestatis und die Blutschande dazu rechnet, so wie die ganze Tendenz in der Darstellung der Ursachen, weßwegen die Lehenleute ihre Lehen verwirken, strenger und bestimmter ist, als jene der gemeinen Lehenrechte.

Was die Grundsätze bey Beurtheilung der Felonie, so wie die Wirkung derselben betrifft, bezieht man sich auf die §§. 117. und 118. des ersten Theiles. Die landesfürstlichen Lehen unterliegen dießfalls ganz den vorgeschriebenen Formen und dem Landesgebrauche. Nur

dem wahren Vasallen, worunter jedoch nach Lehenrechten auch die gesetzlichen Lehenfolger verstanden sind, kann das Verbrechen der Felonie zugerechnet werden. Es wird erfordert, daß ein böser Vorsatz oder ein grobes Verschulden von Seite des Lehenmannes eintrete, auch muß das Verbrechen des schuldigen Vasallen durch einen richterlichen Spruch erkannt worden seyn. In den ältern Verhandlungen kommen zwar Fälle vor, wo die Caducität, oder die Folge der Felonie, an dem landesfürstlichen Lehenhofe ohne einen vorläufigen besondern richterlichen Spruch erklärt und exequirt worden ist; allein theils ging schon die Erkenntniß der Nieder-Oesterreichischen Regierung, welche damahls noch eine Justiz-Stelle war, in der an die Hofkanzelley oder den Hofrath erstatteten Relation vorher; theils waren die Fälle von der Art, daß sie gar nicht widersprochen werden konnten, als z. B. die Unterlassung der Lehenansuchung zur gehörigen Zeit; gegenwärtig wird aber in diesen Fällen die Caducitäts-Klage eingereicht, und hierüber von den Nieder-Oesterreichischen Landrechten als Gerichtsbehörde in Lehensachen entschieden. Deßgleichen werden im Falle einer eigentlichen Felonie nicht nur die Descendenz des Verbrechers, sondern auch die Agnaten ausgeschlossen. (Vergleiche Th. I. §. 118.) Bey einer uneigentlichen Felonie aber, wo bloß eine entehrende Handlung, ein grobes Vergehen gegen einen Dritten (Th. I. §. 115.) den Lehenmann zum fernern Besitze des Lehens unwürdig macht, geht das Lehen an die nächsten Agnaten über, und der Verlust trifft allein den schuldigen Vasallen. Nur in Ansehung der zu ertheilenden Nachsicht der begangenen Lehenfehler unterliegt die Willkühr des Landesfürsten den höhern Staatszwecken. Der Privat-Lehenherr verzeihet seinem Beleidiger nach Belieben, und sieht die Caducität nach; wogegen aber dem Landesfürsten die Sorgfalt für die Erhaltung der Lehen als Staatseigenthum und die Erzielung des möglichsten Gewinnes für das gemeine Beste dießfalls mehr Strenge auferlegt, und Er diejenigen Vasallen, welche ihre Lehen, den Gesetzen zu Folge, verwirkt haben, nicht als

bloße persönliche Beleidiger betrachten kann, sondern hier jederzeit Staatsrücksichten eintreten, weil kein Fall der Felonie gedacht zu werden vermag, wodurch nicht auch noch so entfernt dem Lehenherrn ein Gewinn zu gute kommt.

§. 25. Von der Auflösung des Lehenbandes durch den Untergang des Lehens.

Da durch den Untergang des Objects auch die Verbindlichkeiten, welche die Vasallen für dessen Genuß auf sich genommen haben, von selbst aufhören, indem sich der dießfällige, zum Grunde liegende Contract auflöset, so bald das Substratum nicht mehr besteht, so folgt, daß jene Lehen, deren Objecte auf was immer für eine Art zu Grunde gegangen sind, als ganz verloren anzusehen kommen. Allein der Untergang des Lehen-Objects muß wirklich und vollkommen, auch ganz wider Verschulden des Vasallen geschehen seyn. Die Sache erfordert eine nähere Auseinandersetzung, weil bey den landesfürstlichen Lehen wegen der durch so lange Zeit unterlassenen oder verhinderten Lehen-Liquidirung oft vorgegeben wird, „es sey „das Lehen-Object zerstöret worden, oder zu Grunde gegan„gen, man vermöge daher nicht mehr, es ausfindig zu ma„chen," und glaubt dadurch sich schon hinlänglich entschuldigt zu haben.

Allein obschon nicht geläugnet werden kann, daß mehrere Lehen-Entien wirklich relativ in Verlust gerathen sind, daß man solche nicht mehr zu entdecken vermag, so hört doch die Haftung des Vasallen nicht auf, das Lehen darf deßwegen noch nicht als verschwunden betrachtet werden. Nur der Fall, wo

a. die Ursache ganz außer dem Vasallen gelegen ist, und nicht durch die pflichtige Sorgfalt für die Erhaltung des ihm anvertrauten Gutes hat verhindert werden können, oder aber

b. der Stock und Stamm des ganzen oder

eines Theils a) des Lehens vollkommen zu seyn aufgehört hat, als z. B. durch Wasserrisse, durch gesetzliche Aufhebung einer lehenbaren Zuständigkeit u. s. w., verschafft einen hinlänglich rechtlichen Grund, das Lehen für verloren anzusehen. Eine bloße Zerstörung der ursprünglichen Bestimmung hingegen, oder eine Veränderung, wodurch etwas anders hervorgebracht worden ist, als wenn ein lehenbares Dorf vom Feinde ganz zerstört worden wäre, oder ein Stück Landes versinkt, und ein See dafür entsteht, bringt nicht den gänzlichen Untergang des Lehens hervor, sondern immutirt bloß das Object; es verbleibt immer noch der Grund und Boden, wo das Dorf stand, und der dazu gehörig gewesene Burgfrieden. Für das verlorne Land tritt ein See ein. Dem Vasallen ist nicht allein die Hauptbestimmung, die Form, sondern auch die Wesenheit, der Stamm des Lehen-Objectes, gegen die feyerliche Versicherung, für dessen Erhaltung Sorge zu tragen, anvertraut, und ihm das Nutzungsrecht dafür überlassen worden; wenn sich also die Hauptbestimmung ändert, oder zerstört worden ist, so erübrigt noch immer der Stock und Stamm, das Lehenband hört darüber nicht auf, so wie die Haftung für das noch Vorhandene.

Ueberhaupt lassen sich zur Beurtheilung der vorkommenden Fälle, theils aus der Natur des Lehenverhältnisses, theils aus den gemeinen Rechtsgrundsätzen, folgende Regeln abziehen:

1) Daß nur dasjenige als wirklich verloren angesehen werden kann, wo erwiesen wird, daß der Stock und Stamm des Lehens ohne eine dem Lehenbesitzer damahls zur Last fallende Nachlässigkeit zu Grunde gegangen ist.

---

a) In welchen Fällen es sich sohin von selbst versteht, daß der Verlust pro rata des wirklich zu Grunde gegangenen Antheils berechnet werden muß.

2) Wo aber die Lehensache nur eine Immutation erlitten hat, als z. B. ein Dorf, eine Waldung, ein Bergschloß oder eine Feste ꝛc. ꝛc. ist zerstört worden, und somit in dieser Eigenschaft verschwunden, dann frägt es sich, ob es mit Zuthun des Besitzers vorsetzlich, oder aus grobem Verschulden, oder aber durch einen Zufall, durch eine äußere Gewalt geschehen ist.

Im ersten Falle tritt, wenn der Besitzer noch am Leben ist, allerdings der Fall der Caducität ein; wo derselbe sich aber nicht mehr vorfindet, muß immer ein verhältnißmäßiger Ersatz geleistet werden. Dieser Ersatz hängt von den Umständen ab, in wie weit die jetzigen Lehenbesitzer sich dießfalls etwas haben zu Schulden kommen lassen, oder verbunden sind, für ihre Vorfahren zu haften. Im zweyten Falle hingegen verbleibt sohin der übrig gebliebene Stock und Stamm, der Grund und Boden des einst bestandenen Dorfes sammt den Zugehörungen, die Area der vorherigen Waldung, in was für einer Gestalt sie nunmehr erscheint, der Berg, worauf sich die Feste befand, selbst wenn er derzeit ganz bebauet wäre (Th. I. §. 104. II.), unter dem Lehenbande, und stellt das ursprüngliche Lehen vor. Endlich

3) tritt oft der Fall ein, daß Lehen-Entien, welche als gegenwärtig und vorhanden einbekennet, und die Vasallen darüber ausdrücklich belehnet worden sind, sohin nicht mehr ausfindig gemacht werden können. Dann müssen die Vasallen allerdings dafür haften, und einen verhältnißmäßigen Ersatz leisten, weil sie solche als wirklich vorfindig angegeben haben. Ihre Verpflichtung ist durch die wiederhohlten feyerlichen Versicherungen so motivirt, daß man keine Lossählung annehmen darf. Selbst in dem Falle, daß der Verlust schon eingetreten war, wo die Lehen noch in fremden Händen gewesen sind, kann man sie nicht von der Dafür-

haftung befreyen; sie hätten gleich bey der Uebernahme die Anzeige davon machen sollen, wo der Lehenhof sich noch im Stande befunden haben würde, die Vindication gehörig einzuleiten; derzeit müssen sie sich gleichwohl ihre Nachläßigkeit selbst zurechnen, und dafür büßen. Es handelt sich hier um Staatseigenthum, welches nicht verschleudert werden darf, und wo die Pflicht des Staatsoberhauptes eintritt, eine strenge Rechenschaft dafür zu fordern.

§. 26. Von der Consolidirung im eigentlichen Sinne, und der Appropriation oder Allodialisirung der landesfürstlichen Lehen.

Die Consolidirung der landesfürstlichen Lehen in der eigentlichen Bedeutung, wo nähmlich, wenn das Nutzeigenthum an den Lehenherrn zurück fällt, solches nicht weiter vergeben, sondern mit dem Obereigenthume vereinigt wird, ist durch die Hofentschließungen vom 8. Jänner 1789 und 17. August 1807 (siehe Anhang) verordnet: Jedes heim gefallene Lehen muß diesen allerhöchsten Vorschriften zu Folge aufgelöset und pro aerario eingezogen werden, wie es auch bisher mit allen, seit dieser Zeit heim gefallenen landesfürstlichen Lehen geschehen ist. Man kann diesen Vorgang, da derselbe unmittelbare Staatslehen trifft, auch eine Incorporation nennen.

Die Appropriation oder Allodialisirung der landesfürstlichen Lehen, wodurch das Obereigenthum mit dem Nutzeigenthume vereinigt, und der Vasall der volle Eigenthümer wird, das Lehen somit auf diese Weise in ein Allod übergeht, ist ein Gegenstand, der in practischer Hinsicht derzeit, wo das Lehenverhältniß gar nicht mehr anpassend, vielmehr eine solche Amts-Operation, wenn der Landesfürst nur einen verhältnißmäßigen Ersatz für sein hingebendes Obereigenthum erhält, erwünschlich ist, eine ausführlichere Behandlung verdienet.

Es hat schon die Oesterreichische Staatsverwaltung in mehreren Entschließungen, vorzüglich vom 1. May und 10.

November 1783, 10. December 1787, 26. Jänner 1788, und 6. März 1795 die Allodialisirung, hauptsächlich der kleineren Lehen, zu befördern anbefohlen, und es ist wirklich ein großer Theil solcher Lehen allodialisirt worden; allein die dabey viel zu gering angenommenen Vergütungsbeträge für das überlassene Obereigenthum, so wie der ganze Vorgang, überzeugten jedoch, daß die Sache nicht mit Vortheil behandelt wurde; daher ging man davon wieder in etwas zurück, und die Frage lenkte sich am Ende dahin: ob es nicht räthlich wäre, das sämmtlich Lehenbare zu allodialisiren?

Der Verfasser erlaubt sich hier einige Bemerkungen zu machen, um sohin den Weg angeben zu können, auf welchem, ohne Verlust für den Staat, vielmehr mit Gewinn, die allgemeine Auflösung des Lehenbandes bewerkstelligt werden könne:

a. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das Lehenband ein, dem dermahligen Geiste der Zeiten ganz und gar nicht mehr angeeignetes Verhältniß ist; dasselbe beruht auf einer Rechtsdichtung, nähmlich auf einer vermutheten Kriegsdienstpflichtigkeit, welche nicht mehr verlangt wird, und nach ihrer ursprünglichen Bestimmung weder mehr anwendbar wäre. Dem Ganzen liegt ein Rechtsgebäude zum Grunde, das in den Zeiten der Barbarey geschaffen, noch die Spuren davon an sich trägt, und auf keine Weise den gegenwärtigen Beziehungen assimilirt werden kann, sondern immer ein heterogener Theil der Gesetzgebung verbleibt; allein

b. abgezogen von den ursprünglichen Formen und Bestimmungen, dann von den durch Unkenntniß und Eigennutz diesen Verhältnissen beygelegten Ansichten a) handelt es sich

---

a) Man hat die Lehen zum Theile für Familien-Fideicommisse angesehen, denselben die Eigenschaften eines vollen Eigenthums zugeschrieben, und es bisweilen sogar für kühn angesehen, die Rechte

hier immer um Realitäten, um Rechte, wovon das Eigenthum dem Staate gehört. Nicht das sonderbare, auf die gegenwärtige Verfassung nicht mehr anpassende Verhältniß, sondern das Object desselben muß berücksichtiget werden; daher

c. fordert es die Pflicht, dießfalls mit Vorsicht vorzugehen, damit vom Staatseigenthume nichts verschleudert werde; es handelt sich um ein anvertrautes Gut, und um die Ausgleichung und Vergütung gegenseitig feyerlich zugesicherter Rechte. Es ist hier desto mehr Behuthsamkeit nothwendig, als die Vortheile des Besitzes die Vasallen begünstigen, und, wie es die Erfahrung lehrt, gewöhnlich die Lehenherren, ungeachtet ihrer im Vergleiche zu den vasallitischen Rechten weit vorzüglicheren Gerechtsame (vergleiche Th. I. §. 90.), bey den Allodialisirungen verloren haben.

Wenn also die allerdings wünschenswerthe allgemeine Allodialisirung mit Vortheil zu Stande gebracht werden soll, so ist in rechtlicher Hinsicht nothwendig, daß man so wohl in Beziehung auf die Objecte, die allodialisirt werden sollen, als in Hinsicht der darauf haftenden, zu vergüten kommenden Rechte vorher eine genaue Erhebung pflegt; denn wie können Rechte ausgeglichen und ein Ersatz dafür bemessen werden, wenn nicht vorher die Ausdehnung und Wirksamkeit derselben, so wie der Werth der Objecte, welche das Substratum ausmachen, bekannt sind.

1) Es sollen demnach sämmtliche landesfürstliche Lehen vor der Vornehmung dieser Amtshandlung genau liquidirt, und der Werth derselben bestimmt, in lehenrechtlicher Hinsicht, das ist, nach dem inneren Gehalte des zu Lehen verliehenen

---

seines allergnädigsten Lehenherrn zu vertheidigen, wohl auch das Ganze als eine Kleinigkeit betrachtet.

Stockes und Stammes, ohne Rücksicht auf die Benutzung b), in Ansehung deren der Vasall vermöge des Nutzeigenthums frey disponiren kann, so wie

2) die darauf haftenden Rechte, und insbesondere die lehenherrlichen, weil sie hier ein zu vergütender Gegenstand sind, genau und in ihrer ganzen Ausdehnung erhoben werden. Dieses Geschäft unterliegt bey den vom Verfasser geleisteten Vorarbeiten nunmehr wenig Schwierigkeiten. Er hat selbst die gegenwärtige Darstellung des landesfürstlichen Lehenverhältnisses, und der daraus entspringenden Gerechtsame zu diesem Zwecke als eine Vorbereitung verfertigt; endlich muß

3) bey der Bemessung der Allodialisirungs-Quota ein, den Verlust der hierdurch an den Vasallen überlassenen Rechte hinlänglich ersetzender Betrag bestimmt werden. Es kommen bey diesem Operate zu vergüten:

---

b) Die Schätzung eines Lehens unterscheidet sich von den übrigen Werthserhebungen, daß bey den Lehen auf den Werth des innern Gehaltes des verliehenen Grundes und Bodens oder der Zuständigkeit, abgezogen von der Benutzung, gesehen werden muß, sonst würde der sorgfältige, einer guten Wirthschaft beflissene Vasall gestraft werden. Sein Lehen müßte einen höhern Werth erhalten, und somit bey der Vergütung der darauf haftenden lehenherrlichen Obereigenthumsrechte ein größerer Betrag ausfallen; wogegen der nachlässige Lehenmann, so bald die Benutzung zur Basis der Schätzung angenommen wird, sehr leicht durchkommen würde. Man soll daher auf eine eigene Art, nähmlich mittelst Annehmung des nach der Qualität des Objects zu erzielenden Nutzens bey einer gewöhnlichen Wirthschaft vorgehen. Zur Bestätigung dessen tritt noch die Betrachtung ein, daß ein großer Theil der Lehen-Realitäten ad voluptuaria verwendet worden ist, der ursprünglich nutzbringend gewesen war, und in dieser Eigenschaft geschätzt werden muß, weil die Bestimmung des Grundes und Bodens zum Vergnügen des Vasallen dem Lehenherrn nicht nachtheilig seyn kann.

a. Das vom Lehenherrn hingegebene Obereigenthum mit allen seinen Folgen und Wirkungen, dann

b. die sonstigen lehenherrlichen, theils aus der zugesicherten vasallitischen Treue, theils aus der Singularität des Lehenbandes entspringenden Rechte, als jene, die Lehendienste und die vorzügliche Anhänglichkeit und Ehrerbiethung zu fordern, des Heimfalles u. s. w. (Vergleiche Th. I. §. 92. und Th. II. §. 20.) Man kann also, ohne die Billigkeit zu verletzen, und den Lehenherrn offenbar zu beeinträchtigen, nicht mit Leichtigkeit vorgehen, noch weniger sich bloß auf einen Ersatz der Laudemien, obgleich dieselben derzeit den bestimmt abfallenden Nutzen ausmachen, beschränken, da solche das Unbedeutendste der Vergütungs-Objecte sind. Es handelt sich hier nicht um eine Vergütung des wirklich im Gelde vom Lehenherrn bezogen werdenden Genusses, sondern der ihm gebührenden Rechte, deren vollkommene Geltendmachung bey den landesfürstlichen Lehen von seiner Willkühr (wie es in den §§. 2. und 20. dieses Theiles erinnert worden ist), abhängt, und wo, da das Object ein Eigenthum des Staates ist, strengere Pflichten eintreten, und eine Nachsicht bloß der höhern Zwecke wegen (ob rationem status) Platz greifen darf. Hier zu Lande ist bereits durch die von je her übliche, selbst höchst vorgeschriebene Schätzungsweise eine Art Grundlage zur Bestimmung der Allodialisirungs-Quota eingeführt worden, indem man das Lehenbare immer um ein Fünftel geringer im Werthe, als das Allod, angenommen, und solcher Gestalt die darauf haftenden lehenherrlichen Gerechtsame dem fünften Theile des wahren Schätzungsbetrages gleich gehalten hatte (§. 2. dieses Theiles). Dieses, die lehenherrlichen Lasten repräsentirende Fünftel kann um so mehr gefordert werden, als der Vasall hierdurch gar nichts verliert, weil er dasselbe niemahls bezahlt hat; es ist ihm solches immer wegen des Lehenbandes abgeschlagen worden. Er

trägt durch Entrichtung desselben lediglich das nach, was er gleich Anfangs hätte mehr zahlen müssen, wenn das Object ganz frey, oder ein Allod gewesen wäre. Daß bey einem, auf diese Weise nach den Grundsätzen des strengen Rechtes, und mit Hinsicht auf die in Ansehung des Staatseigenthumes bestehende besondere Verbindlichkeit, eingeleiteten Vorgange ein großer Gewinn zu hoffen sey, leuchtet von selbst ein.

Indessen ist eine augenblickliche Einlösung der lehenherrlichen Gerechtsame nicht der einzige Weg, wodurch das Lehenband aufgelöset wird. Es kann auch solches durch Bestimmung eines jährlichen Entgeldes oder Bodenzinses, wie solches mit Vortheil in Baiern geschehen ist, zu Stande gebracht, oder aber nur ein Theil der landesfürstlichen Lehen, nähmlich die kleineren, welche größten Theils in Zuständigkeiten, oder in einzelnen Entien bestehen, durch die Einlösung der lehenherrlichen Rechte frey gemacht, die übrigen größeren Lehen aber in Staats-Fideicommisse c) ver-

---

c) Ueber dieses neue Verhältniß müßten sohin eigene Instrumente errichtet werden, die zur Grundlage der daraus entspringenden Rechte zu dienen hätten. In diese Urkunden wäre vorzüglich die Successions-Ordnung nach der vorher bestandenen Eigenschaft des Lehens einzuschalten. Denn diese enthält ohnehin derzeit eigentlich die Gerechtsame der Vasallen. Was die übrigen Rechte betrifft, so könnten solche mit dem Ausdrucke: „der Besitzer habe alle ordentli„che und außerordentliche Nutzungen zu beziehen," eingetragen werden; dagegen wären aber alle Gattungen von Alienationen, und sonstige, den Hauptstamm betreffende Dispositionen auszuschließen, was um so leichter geschehen kann, als es ohnehin von der Gnade des Lehenherrn abhängt, eine solche Befugniß zu ertheilen, somit kein directer Anspruch darauf gemacht werden darf. Auf diese Art würde die Aussicht eröffnet, daß die vorherigen Lehengüter bald ganz wieder heim fielen; das in andern Rücksichten lästige Lehenband wäre entfernt, und dem Staate ginge der Stock und Stamm nicht ganz verloren, welches bey großen Herrschaften allerdings berücksichtigt zu werden verdient. Auch könnten inzwischen durch eine

wandelt werden, wodurch zwar die bisher damit verbundenen Successions-Rechte bis zum Abgange der Familien, die solche genießen, zu verbleiben, sodann aber ganz, als ein ursprüngliches Staatseigenthum wieder an denselben zurück zu fallen hätten. Auf diese Weise könnte einerseits für den Staat in jeder Betrachtung der ansehnlichste Gewinn erzielt werden, weil er noch immer der Eigenthümer der unter dem Lehenbande befindlichen großen Güter oder Herrschaften, deren Anzahl schon in Nieder-Oesterreich allein nicht unbedeutend ist, verbliebe; andererseits aber würde hierdurch das rechtliche Verhältniß in einen bestimmten Zustand gesetzt, die nicht mehr anpassende Begründung aus den Lehenrechten entfernt, und das Ganze den hier zu Lande allgemein vorgeschriebenen bürgerlichen Rechtsvorschriften angeeignet werden.

Zehntes Capitel.

Von der Gerichtsbarkeit über die landesfürstlichen Lehen.

§. 28. Vorschriften und Uebung.

Das Lehenverhältniß schließt keine besondere Gerichtsbarkeit in sich, sondern die Gerichtsbarkeit, welche über die aus dem Lehenbande entstandenen Streitfälle zwischen dem Le-

---

bessere Tax-Regulirung diese Lehen doch einiger Maßen für den allerhöchsten Lehenherrn nutzbar gemacht, oder eine Lehendienst-Reluition stipulirt werden, wo übrigens, wenn das dießfällige Object ein Lehen mit der Gnade wäre, die Gnaden ebenfalls eingeschaltet werden müßten.

henherrn und dem Lehenmanne, oder den Mitbelehnten ausgeübt und abusive die Lehengerichtsbarkeit genannt wird, ist ein Ausfluß der Staatsobergewalt, der Landeshoheit. Den Lehenherren überhaupt kommt solche nur in so weit zu, als dieselben die ordentliche Gerichtsbarkeit besitzen, und ihnen die Ausübung von Seite des Staates zugelassen wird. (Vergleiche Th. I. §. 123.)

Da bey den landesfürstlichen Lehen der Lehenherr und der Landesfürst die nähmliche Person ist, so hängt die Bestimmung der Gerichtsbarkeit, der dabey zu nehmende Gang, ganz von seiner Willkühr ab; seine Vorschriften geben hier ausschlußweise Maß und Ziel. Man muß sich daher bloß darauf beschränken, eine Darstellung der vormahligen und gegenwärtigen Uebung, und zwar der letztern mit wörtlicher Anführung der sich darauf beziehenden Normal-Verordnung, zu machen.

In den frühern Zeiten wurden die Lehenstreitigkeiten, und zwar Anfangs von den Herzogen, in dem Hofgerichte entschieden. Es herrscht zwar noch ein Dunkel über die damahlige Gerichtsform; allein in so weit kommen alle Annalisten überein, auch bewähren es die noch vorhandenen Urkunden, daß dasselbe, nach der in Deutschland überhaupt angenommenen Sitte, aus einem judicio Parium bestand a).

Späterhin, als die Landstände sich bereits formirt hatten, trat das landmarschallische Gericht ein, welches als erste Instanz über die Streitigkeiten der landesfürstlichen rittermäßigen Vasallen sprach. Dasselbe war gewisser Maßen die Fortsetzung des judicii Parium, da seine Beysitzer größten Theils adelige Mitvasallen waren. Indessen hatte dieses Gericht nur die zwischen den landesfürstlichen Vasal-

---

a) In Schrötters Abhandlung über das Oesterreichische Staatsrecht, so wie in Rauchs Geschichte von Oesterreich, kommen einige Bruchstücke von der damahligen Art, Gericht zu halten, vor; dann vergleiche man Pez analect.

len unter einander aus dem Lehenbande, ohne Bezug auf den Landesfürsten als Lehenherrn, vorgefallenen Streitigkeiten nach altem Herkommen zu besorgen und zu entscheiden. So bald aber das Interesse des Landesfürsten in der Eigenschaft als Lehenherr in was immer für einer Ansicht dazwischen kam, mußte die Sache den Herzogen vorgetragen werden, welche entweder mit ihren Räthen unmittelbar entschieden, oder ein Gericht aus den Landesedlen und Mitvasallen zusammen stellten, und denselben den Urtheilsspruch übertrugen; als aber im Jahre 1501 die Nieder-Oesterreichische Regierung errichtet wurde, kam die Verhandlung dieser letztern Geschäfte, wo der Landesfürst intervenirte, an dieselbe, und die Hofkammer-Procuratur ward verpflichtet, die Vertretung der dießfälligen lehenherrlichen Rechte zu übernehmen b).

Auf diese Weise besorgte die Nieder-Oesterreichische Regierung in der Eigenschaft als Justiz-Stelle die vorgefallenen Streitigkeiten bey den landesfürstlichen Lehen. Was aber die Gnaden- oder Eintrachtssachen betrifft, welche unmittelbar von dem Willenrechte des allerhöchsten Lehenherrn abhingen, so wurde die erste Erhebung und Vorbereitung derselben gleich bey ihrer Entstehung ausschlußweise, nebst dem Rechte, die Belehnungen im Nahmen des Landesfürsten zu ertheilen, übergeben, und ihr zugleich die Rechtfertigung oder Sorgfalt für die Erhaltung der landesfürstlichen Lehen und der lehenherrlichen Gerechtsame anvertraut. Die Regierung hat seit dieser Zeit diese landesfürstlichen Lehengeschäfte in erster Instanz, und zwar in den beyden Provinzen Oesterreich ob und unter der Enns in der Eigenschaft als landesfürstliche Lehenstube versehen; die

---

b) Siehe Finsterwalters Observ. in Consuet. austr. Sup. Libr. IV. Observ. 76., dann Suttingers Consuet. austr. Rubrik landesfürstliche Lehen, und Grenecks Theat. Jurisdict. austr. Ein brauchbarer Auszug über die Nieder-Oesterreichischen Lehen-Prozesse findet sich in Lünigs Corp. jur. feud. Germ. Tom. II, pag. 446.

Gnadengegenstände, wo es auf die Aeußerung oder Erklärung des lehenherrlichen Willens ankam, aber immer wohl instruirt der Hofkanzelley, als landesfürstlichen Lehenhofe, zur weitern Entschließung vorgelegt, und, wie es die vorhandenen Verhandlungen bewähren, für die Aufrechterhaltung der hergebrachten Form und Ordnung um so mehr mit Eifer gewacht, als ihr wohl bekannt war, daß beym Lehengeschäfte, wegen dessen eigener Natur und Vermischung mit einem ganz besonderen Rechtsverhältnisse, jede Abweichung dießfalls von schlimmen Folgen seyn kann c), und der Schade am Ende allein den allerhöchsten Lehenherrn trifft.

Als aber im Jahre 1782 die Justiz-Geschäfte der Nieder-Oesterreichischen Regierung abgenommen wurden, hat man der Ausübung der landesfürstlichen Lehengerichtsbarkeit eine andere Form gegeben, eine Trennung in der Behandlung der dießfälligen Geschäfte vorgenommen, und zwar ist durch das Patent vom 11. Aprill 1782 bestimmt worden: „Die über unsere landesfürstlichen Lehen in Oesterreich unter der Enns und ob der Enns vorfallenden Streitsachen, es möge die landesfürstliche Lehenstube unter Vertretung des Fiscus als Partey in einem Rechtsstreite verflochten seyn, oder als Richter vorzugehen haben, werden den Landrechten zugewiesen, wo dagegen außer den Streitsachen in die anderweite Geschäfte, als da derselben Conferirung, die Alienations- oder Onerirungs-Consens und d. gl. sind, die Nieder-Oesterreichischen Landrechte sich nicht einzumengen haben, sondern dießfalls die Nieder-Oesterreichische Regierung einzutreten hat."

Sohin ist der allgemeinen Instruction für die Deutschen Fiscal-Aemter im Jahre 1783 eingeschaltet worden:

§. 4.

---

c) Das Lehengeschäft ist in jeder Ansicht ein gemischtes, niemahls ein rein politisches Geschäft. Die Tendenz gehet immer auf ein Rechtsverhältniß hinaus.

„§. 4. Eine weitere Beschäftigung des Fiscal-Amtes besteht „in den landesfürstlichen Lehenangelegenheiten, als bey wel„chen das Fiscal-Amt die ihm bekannt geworde„nen Lehenfälligkeiten anzuzeigen, die da„heim gefallenen oder entzogenen Lehen zu „vindiciren, und in all jenen Streitigkeiten die Ver„tretung auf sich zu nehmen hat, welche auf das Lehen„Corpus oder auf die Belehnung eine solche Beziehung ha„ben, daß anmit der Lehenherr selbst in Aufrechterhaltung „seiner Lehenherrlichkeit, in Beschützung seines Lehengutes, „oder in Vertretung seines Lehen-Vasallen in Verbindung „steht. Doch solle in allen diesen Geschäften das Fiscal-Amt „nicht ehe und nicht anders als nach einer, von der „mit der Aufsicht über die landesfürstlichen „Lehen beschäftigten Stelle eingehohlten „und erhaltenen Belehrung einschreiten."

Ferner wurde durch ein Hof-Decret vom 7. Februar 1783 verordnet, „daß in jenen Lehen-Prozessen, bey de„ren Verhandlung das Fiscal-Amt eingeflos„sen ist, ein Cameral-Repräsentant zu interve„niren habe, wogegen jene Lehengeschäfte, welche ohne Ein„schreitung des Fiscus abgeführt worden, ohne Beyziehung „eines Repräsentanten berathschlaget und erledigt werden sol„len." Diese Verordnung ist unterm 9. May 1785 wiederhohlt worden.

Unterm 23. September 1785 langte die allerhöchste Weisung herab: „Da bey der vorgenommenen Untersu„chung der Tyroler Landrechte beobachtet worden ist, daß „allda die Gewohnheit besteht, in allen Streitsachen, „wo ein landesfürstliches Lehen mit einfließt, „das Fiscal-Amt, wenn es auch in die Verhand„lung nicht eingeschritten ist, sondern die Vasallen „unter sich, oder gegen einen Dritten, bloß um die Aus„übung eines Rechtes gestritten haben, dennoch vor Schö„pfung des Urtheils um seine Meinung zu ver„nehmen, so wird dieser Gebrauch wegen der

„Fürsorge für das unterwaltende Interesse „der landesfürstlichen Lehenherrlichkeit bey „allen übrigen Provinzen, wo landesfürstli„che Lehen bestehen, eingeführt, damit vor dem „richterlichen Spruche die gehörige Aufklärung geschehe, und „in der pflichtmäßigen Rücksicht für den landesfürstlichen „Dienst vorläufig erhoben werde, ob nicht der Vasall etwa „zum Schaden des Dominii directi (Landesherrn) den Pro„zeß geführt hat." Sodann wurde durch ein Hof-Decret vom 23. Februar 1786 weiters befohlen: „Wann in Rück„sicht der im Lande ob der Enns befindlichen landesfürstli„chen Lehen Strittigkeiten entstehen, in welchen der Lehen„herr verflochten ist, wo also die Vertretung des Fiscal„Amtes einzuschreiten hat, kömmt es darauf an, ob der „Landesfürst als Lehenherr sich durch sein Nieder-Oesterrei„chisches, oder Ob der Ennsisches Fiscal-Amt vertreten läs„sen wolle, wo sodann hernach jenes Landrecht „als Richter einzutreten hat, unter welches „das in der Vertretung erscheinende Fiscal„Amt gehört; wann aber ein Streit mit den Vasallen „dermaßen vollführt wird, daß der Landesfürst als „Lehenherr in der Eigenschaft eines Richters, „nicht einer Partey einschreitet, dann ist die „Streitigkeit allemahl vor dem Nieder-Oester„reichischen Landrechte zu verhandeln, ohne „Rücksicht, daß die Lehenstücke im Lande ob der Enns ge„legen sind."

Endlich ist der Nieder-Oesterreichischen Regierung auch die Aufsicht über die, durch das im Preßburger-Frieden vom Jahre 1805 eingeführte Territorial-Purifications-System an das Erzhaus gelangten zahlreichen Activ-Lehen der auswärtigen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren in den beyden Provinzen Oesterreich ob und unter der Enns übergeben worden.

Dieß sind die allerhöchsten Entschließungen, welche den Gang, die Ordnung und Form in der Ausübung der Ge-

richtsbarkeit über die landesfürstlichen Lehen vorschreiben. Es kommt daraus zu ersehen:

1) Daß die Streitsachen, welche die landesfürstlichen Lehen angehen, bey den Landrechten, und zwar, wenn der Landesfürst nicht als Richter eintritt, nach der physischen Lage der Lehen, entweder in Oesterreich ob oder unter der Enns, verhandelt,

2) dabey für das landesfürstliche Interesse, als Lehenherr, anbefohlener Maßen die Sorgfalt dergestalt getragen werden solle, daß in jedem vorkommenden Falle, wo das objectum litis ein landesfürstliches Lehen ist, immer die Hofkammer-Procuratur und rücksichtlich das k. k. Fiscal-Amt, wenn dasselbe nicht etwa schon vorher intervenirt hat, noch vor der Schöpfung des Urtheils zu vernehmen sey.

3) In den Fällen aber, wo der Landesfürst, als Lehenherr, in der Eigenschaft eines Richters und nicht als Partey eintritt, hat die Streitigkeit jederzeit, das Object möge sich in Oesterreich ob oder unter der Enns befinden, das Nieder-Oesterreichische Landrecht ausschlußweise zu behandeln, und die Entscheidung zu geben.

4) Was hingegen die Gnaden- oder Eintrachtssachen betrifft, so werden solche von der Nieder-Oesterreichischen Regierung in erster Instanz besorgt, und geht der Zug sohin an die Hofkanzelley. Die Nieder-Oesterreichische Regierung stellt hier die Lehenstube, so wie die Hofkanzelley den Lehenhof vor. Der erstern liegt ob, für die Erhaltung und Liquidität des Nieder-Oesterreichischen Lehenwesens und der lehenherrlichen Gerechtsame wachsam zu seyn; ihr ist die Aufsicht über die Formen, so wie die benöthigte Erhebung in Lehensachen anvertraut. Die Hofkanzelley übet dagegen das lehenherrliche Willensrecht im Nahmen des Landesfürsten aus.

Eilftes Capitel.

Von den Lehengnaden der landesfürstlichen Lehen in Nieder-Oesterreich.

§. 29. Ursprung und Darstellung.

Als der ursprüngliche Lehendienst, die persönliche Kriegsdienstpflichtigkeit, nicht mehr streng gefordert wurde, sondern die Söldner eintraten, zu deren Erhaltung die Lehenleute Anfangs Beyträge leisteten, regte sich bald bey den Vasallen der Wunsch, das bereits für die männliche Descendenz bewilligte Erbrecht auch auf die weibliche auszudehnen. Die Nieder-Oesterreichischen Lehenleute versuchten schon am Ende des funfzehnten Jahrhunderts eine Ausnahme von der durch die Gesetze vorgeschriebenen Ordnung dießfalls zu erlangen, und es glückte ihnen, durch das Mainzer Libell vom Jahre 1499 die erste Freyheit, daß sie ihre Töchter aus dem Lehen, in Ermangelung eines andern Vermögens, ausstatten durften, zu erhalten. Die Worte dieses Libells lauten, wie folgt: „Die Töchter betreffend „ist gerathschlaget worden, wo ain Lehen-Mann kain frei „aigen Gueth hat, daß dieselben nit verheuratet werden mü„gen, so soll von dem Lehen denselben Töchtern ein zimb„lich Heurath-Gueth irem Herkumen gemeß gegeben werden.“ Die erste eigentliche Lehengnade a) wurde aber den lan-

a) Unter der Lehengnade wird eigentlich die Successions-Fähigkeit der Töchter und ihrer Abkömmlinge verstanden. Hierauf beschränkt sich,

desfürstlichen Vasallen von Kaiser Maximilian I. unterm 10. März 1509 ertheilet. Dieselbe erstreckte sich bloß dahin, daß nach Erlöschung des Mannsstammes der vierte Theil des Lehens an die hinterlassenen Töchter, und in deren Abgang an die nächsten Verwandten (nechst gesipten Freunde) b) fallen solle. Dieser Gnade wurde noch der Beysatz beygefügt: „daß, wenn denselben gefällig wäre, auch „die übrigen drey Theile des Lehens an sich zu kaufen, so „seye Ihnen solche, um einen billigen Preis, nicht so hoch „als einem fremden zu überlassen.“ Im Jahre 1510 ist diese Gnade wörtlich bestätiget worden. Man vergleiche Cod. austr. pag. 761.

Bald darauf, unterm 24. März 1518, haben die Stände in Oesterreich unter der Enns noch die Ausdehnung des obigen Rechtes auf den halben Theil der landesfürstlichen Lehen von Kaiser Maximilian I., jedoch ohne die Verbindlichkeit, daß der andere halbe Theil des Lehens den Töchtern oder nächst gesippten Freunden des letzten Vasallen käuflich überlassen werden müsse, erhalten. Nur für den Fall, daß der Lehenherr oder die mit der andern Hälfte Betheilten solche freywillig verkaufen wollten, wurde Ihnen die Zusicherung gegeben, daß sie den Vorzug vor Fremden haben sollen. Zugleich ist bestimmt worden, daß, wenn die Lehen an mehrere Personen gelangen, oder der succedirende Vasall nicht vogtbar, oder keine Manns-

---

streng genommen, der Begriff der Lehengnade; die weiter ertheilten Freyheiten, als das Veräußerungsrecht, die Befugniß, die Lehen zu oneriren u. s. w., nennt man die Erweiterung oder Vermehrung der Lehengnade. Es bestehen vier Lehengnaden-Ausdehnungen und zwey Erweiterungen derselben.

b) Unter den nächst gesippten Freunden werden die Blutsverwandten verstanden, welche aus dem nähmlichen Stamme sind; vermöge der Lehengnaden gehören auch die weiblichen Abkömmlinge hierzu. Diesem Ausdrucke aber eine ausgedehntere Deutung zu geben, wäre kühn, und den Erklärungsgrundsätzen der Privilegien ganz entgegen.

person wäre, immer ein Lehenträger aufzustellen sey.

Allein diese Ausdehnung der Lehengnade wurde, wie der Cod. austr. pag. 762 bemerket, wegen entstandener Anfechtung nicht in Vollzug gesetzt, sondern kam erst unter Kaiser Ferdinand I. zum Effect. Derselbe hat unterm 30. November 1528 diese zweyte Gnade zwar ganz bestätigt, jedoch den Vorbehalt beygefügt, daß es dem Landesfürsten frey stehen solle, den Töchtern und gesippten Freunden die ihnen aus Gnade überlassene Hälfte der Lehen zum eigenen Gebrauche abzulösen; sollten aber derley Güter von dem Landesfürsten binnen 20 Jahren wieder hintangegeben werden, so stehe sohin den oben bemeldeten Lehenerben der Vorzug zu, solche gegen den nähmlichen Kaufschilling vor fremden Käufern an sich zu bringen. Eben so ist diesen Lehenerben zugestanden worden, daß, im Falle der Landesfürst ihre Hälfte nicht an sich gelöset hätte, dieselben befugt seyn, die andere Hälfte, welche sich entweder noch in den Händen des Landesfürsten befindet, oder womit ein anderer begnadiget worden ist, binnen 20 Jahren an sich zu kaufen. Wollen sie sich aber dieses Rechtes nicht bedienen, so könne derjenige, der im Besitze der andern Hälfte ist, eben dieses Recht gegen sie ausüben, „damit die Lehen so viel „möglich ungetrennt verbleiben mögen." Zugleich wurde bestimmt, wie in jedem Falle die Schätzung zu geschehen habe, und daß die verschwiegenen c), so wie die vermeinten und verwirkten Lehen, von dieser Lehengnade ausgeschlossen seyn. Diese Lehengnade erhielt sohin im Jahre 1566 von Kaiser Maximilian II. die weitere Erläuterung:

---

c) Unter den verschwiegenen Lehen werden diejenigen vorzüglich verstanden, über welche nicht binnen Jahr und Tag die Belehnungserneuerung angesucht worden ist. In dieser Ansicht müssen die vorkommenden Verordnungen in Betreff der verschwiegenen Lehen ausgelegt werden. Man vergleiche Suttingers Consuet. austr. und die ältern Verhandlungen in Lehensachen.

„daß, wann sich zutragt, daß die Lehengüter nach Abgang „und in Mangel des männlichen Stammens auf die Töch„ter fallen, und dieselbe ohne männliche Leibs-Erben ab„sterben, alsdann solcher Töchter nachgelassenen Erben b e y„derley Geschlechts berührte Lehen gegen Ablösung des „halben Theiles verliehen werden sollen.“

In zwey Jahren darauf hat Kaiser Maximilian II. unterm 10. December 1568 den Ständen des Landes unter der Enns theils in Rücksicht ihrer gegen die Türken geleisteten ersprießlichen Dienste, theils wegen der abgereichten Geldhülfe, die oben bemeldete Lehengnade sammt der Erläuterung auf drey Viertel der landesfürstlichen Lehen ausgedehnt, sich jedoch ausdrücklich vorbehalten, daß es bey künftigen Lehenfälligkeiten d e m L a n d e s f ü r s t e n f r e y s t e h e n s o l l e, d i e L e h e n m i t o d e r o h n e d i e L e h e n g n a d e n z u v e r l e i h e n. Die Stände versuchten sohin, noch die vierte Lehengnade, oder die Ausdehnung auf das ganze Lehen, zu erlangen; allein sie vermochten es damahls noch nicht zu erreichen, wie es die vorhandenen Resolutionen vom 27. Jänner und 10. December 1569 d) bewähren.

Endlich gelang es Ihnen unter Kaiser Rudolph II., die so sehnlich begehrte Ausdehnung der Lehengnade auch auf den vierten Theil, oder die volle Lehengnade e), zu erhalten. Zu Folge des hierüber ausgefertigten Diploms vom 20. Julius 1585 wurden die bereits ertheilten Lehengnaden und Erläuterungen auf die ganzen Lehen erstrecket, so daß die Töchter und die nächsten Verwandten nicht mehr nöthig haben sollen, einige Theile der Lehen käuflich an sich zu

---

d) Diese Resolutionen sind in sehr trockenen Ausdrücken verfaßt, es wird den Ständen ohne weiters darin gesagt, dieselben möchten nicht so sehr darauf dringen, „daß der Landesfürst sich der ganzen „Lehengerechtsame begeben solle.“

e) Hierunter wird die Nachfolge der Weiber in das ganze ungetheilte Lehen verstanden. Was nachher noch hierzu gekommen ist, heißt der vollen Lehengnade Vermehrung.

bringen. Zugleich aber wurde der Vorbehalt beygerückt, „doch behalten Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen — „bevor, die Verleihung der künftigen fälligen Lehen, mit „oder ohne der Lehensgnad nach Gelegenheit der„selben Fälligkeiten, und nach Unsern und Unserer „Erben und Nachkommen gnädigsten Gefallen „zu thun."

Kaiser Ferdinand II. bestätigte sohin unterm 28. Jänner 1627 dieses Privilegium den beyden obern politischen Ständen des Landes ob der Enns, fügte aber den Beysatz bey, „daß berührte Lehen bey Verlierung derselben ohne Un„sern und Unserer Erben und Nachkommen Landesfürstlichen „Konsens mit einigen Schulden vermacht, oder in andere „Weg nicht oneriret, oppignoriret, alieniret, noch auf kei„ne Weiß verwechselt oder verändert, und es in übrigen „mit demselben in denen Successionibus, wie in „Lehen Rechtens gebräuchig, gehalten werden solle." Auch fügte er den Beysatz hinzu, „daß er sich vorbe„halte, in künftig die Lehen, so apert und „fällig werden, mit oder ohne der Lehengna„de nach Belieben zu vergeben." Bald darauf ist ein General-Mandat unterm 9. December 1628 (siehe Cod. austr. pag. 777) kund gemacht worden, wodurch den Lehenleuten verbothen wurde, mit den Lehen wie mit dem freyen Eigenthum zu schalten. Hierüber machten die Stände eine dringende Vorstellung, auf welche sohin in dem Jahre 1636 unterm 1. März zwar eine Erläuterung erfolgte; allein es scheint, daß dieselbe nicht in die Wirkung gesetzt worden ist, weil in den später erflossenen Resolutionen keine Meldung hiervon geschieht, man auch in dem Codice austr. solche ganz übergangen hat.

Im Jahre 1637 erklärte sein Nachfolger, Kaiser Ferdinand III., durch ein Mandat vom 7. Junius, daß nur die wirklichen Landesmitglieder (die dem Consortio statuum einverleibten) des Besitzes der Lehengnaden fähig seyn.

Nunmehr hatten die Stände der zwey Provinzen ob

und unter der Enns die durch einen Zeitraum von hundert Jahren so emsig und wiederhohlt angesuchte Lehenfolge der Töchter errungen. Von diesem Zeitpuncte an bemüheten sie sich, sohin eine freyere Schaltung mit den Lehengütern zu erlangen, und haben solche auch nach mehrmahligen angebrachten Bitten, wie es die kaiserliche Resolution, signatum den 11. May, und publicirt den 9. August 1640, im Eingange bemerkt, erhalten. Es wurde in dieser erstgedachten allerhöchsten Entschließung den beyden politischen obern Ständen des Landes unter und ob der Enns bewilliget:

a. Daß die Landesmitglieder ihre Lehen ohne lehenherrlichen Consens verkaufen können, so daß der Käufer bloß die gewöhnliche Aussandung von dem Verkäufer beyzubringen hat, um von der Regierung die Belehnung zu erhalten. „Es wäre dann, daß einer „oder der andere, der letztere seines Nahmens und Stamens „wäre, und ganz keine Lehenfähigen Successores hätte, also „das Lehen bey ihm am Fall stünde, und er solches mit „Fleiß dem Lehenherrn zur Gefahr und Entziehung des An„fallß verkaufen wollte, oder aber etwa sonsten eine andere hochbedenkliche Ursache, welche Ihro kaiserl. „Majestät, oder dero sonderbahres Praejudicium „berührte, mit unterlieffe, auf welchen Fall die Röm. kai„serl. Cammer, entweder den Supplicanten immediate nach „Hof weisen, oder es für sich selbst vor der beweiterten Be„lehnung mit Gutachten an Ihro kaiserl: Majestät zu dero „fernern gnädigsten Resolution gelangen lassen solle."

b) Daß die Versicherung der Ehefrauen und anderer Creditoren auf die Lehen ohne allen weitern landesfürstlichen Consens geschehen dürfe, „doch dergestalt, wanns der Lehen halber vor oder „wieder Ablegung zum Fall und Eröffnung komen thue, daß „in alle Weg die frey eigene Güther, es seyen „liegende oder fahrende, Schuldbrief, und „sonst alles anders vorher darum zu haften,

„und nach denselben, wanns nicht erkleklich ist, „alsdann erst die Lehen zur Bezahlung angegriffen werden sollen.

c) Ist den Landleuten gestattet worden, „wann sie in „solchen Stand gerathen, daß bemelt frey eigene Güther „zu Bezahlung der Creditoren nicht genug seyn würden," die Hälfte des Werthes der sonst freyledig heim gefallenen Lehen, zur Tilgung der darauf ausdrücklich oder stillschweigend versicherten Schulden zu verwenden, „welches auch „in andere Wege auf die gerichtlichen Executiones, Ansatz „und Versicherungen, also zu verstehen sey."

Obschon diese Freyheiten allerdings sehr ausgedehnt und wichtig waren, so begnügten sich doch die Stände nicht damit, sondern verlangten noch eine Vermehrung oder Erweiterung der Lehengnaden. Dieselben waren auch so glücklich, solche von Kaiser Leopold I. zu erhalten.

Diese Vermehrung wurde unterm 4. November 1658 den Ständen des Landes unter der Enns über die von denselben angebrachten 14 Puncte ertheilet, und sohin unterm 16. September 1661 auch auf die Stände des Landes ob der Enns ausgedehnt; dieselbe ist die letzte, welche sie zu erlangen vermochten, und beschließt die ihnen gegebenen Freyheiten. Der wesentliche Inhalt davon besteht darin:

1) „Daß ein Vasall von seinem landesfürstlichen Lehengut, welches er erst von neuem erlangt hat, ohne „Consens des Landesfürsten durch letzten Willen frey disponiren, und selbiges, wem er „will, verschaffen und vermachen möge; Jedoch „nur solchen Personen, welche Lehensfähig seyn, auch keiner geistlich noch weltlichen Communitaet, von welchen „keine Lehensfälligkeit zu hoffen ist, und ob zwar den Weibspersonen eine gleichmässige freye disposition zugelassen ist, so wollen jedoch Ihre kaiserl. Majestät dieselbe dahin allergnädigst „limitirt haben, daß ermeldte Weibspersonen ihre Kinder „darinn nicht übergehen, ihre von neuen erlangten Lehen-

„güter allein, auf den Fall, wann sie keine Kinder haben, „Andern, und zwar allein Lehensfähigen Landesmitgliedern „des Herrn- und Ritterstandes durch letzten Willen verschaf- „fen oder verlassen mögen.“

„Die Mannspersonen aber haben zwar eine freye testa- „mentliche disposition mit ihren neulich an sich gebrach- „ten Lehen, wenn sie nur ausschlußweise für sich investiret „sind,“ so bald aber in dem Lehenbriefe von ihren Kindern (Nachkommenschaft) Meldung geschieht, dürfen sie die Le- hengüter nicht ohne einen besondern landesfürst- lichen Consens einem andern vermachen. Auch hat diese Freyheit weder auf die neuen Gesammtlehen, noch auf die Erbämter und die alten Stammle- hen einen Bezug f).

2) Daß, in so lange von Seite des Lehenherrn, oder des in der Investitur begriffenen Lehenträgers, keine Veränderung vorgehet, weder der Todfall eines Mitbelehnten bey der Regierung angezeigt, noch auch um die Erneuerung der Belehnung angesucht wer- den müsse. „Wann aber eine Weibsperson oder anderer, so „die Lehen nicht durch einen blossen, für sich selbst nicht „mitinvestirten Lehentrager empfangen, mit Tod abgeht, wei- „len dadurch eines solchen blossen Mandatarii gehabtes Man- „datum expiriret und derselb weiter vor keinen Lehentrager „gehalten wird; solle sodann das Lehen von neuen an- „gesucht werden, wie dann auch eine gleichmässige „Schuldigkeit seye, daß, wenn ein Vormund im Nah- „men seines Pupillen das Lehen empfängt, und vor „desselben Vogtbarkeit mit Tod abgehet, der neue Vor- „mund alsdenn das Lehen von neuen ersuche.“

---

f) Die den Ständen ertheilte Freyheit konnte nicht die aus einem gesetzlichen Vertrage entsprungenen Rechte eines Dritten beein- trächtigen. So bald der Lehenbrief oder das Investitur-Instrument auf die Abkömmlinge lautet, und solche ausdrücklich einschließt, haben gegenwärtige Besitzer keine freye Disposition mehr.

Eben so müsse der Pupill, so bald er vogtbar wird, um die Erneuerung der Belehnung bitten. Wenn aber zwey oder mehrere Vormünder zugleich, oder aber einer aus ihnen, der mit der Vollmacht von den übrigen versehen ist, das Lehen empfängt, oder einer von ihnen stirbt, so sey keine neue Lehensersuchung vonnöthen.

3) „Wann ein heimgefallenes Lehen mit Schulden be„haftet, und keine andere Zahlungs-Mittel vor„handen sind, so können solche Schulden, so weit „sie sich erstrecken, ohne Vorbehalt des anno sechzehen„hundert vierzig ausgenomenen halben Theils darauf ge„sucht werden. Inmassen sich dann auf solchen Falle Ihre „Majestät desselben ihres vorbehaltenen halben Theiles dem „Creditori zum Besten begeben, jedoch daß hingegen derse„be Creditor die durch gerichtliche Execution in seine Gewalt „gebrachten Lehengüter der Ordnung nach wiederum empfan„ge, und also dieselbige in ihrer qualitate feudali „unverändert verbleiben und gelassen werden.

4) Befindet sich aber das Lehen etwa auf dem Fall, „so solle, wann etwa künftig einer, so der letzte sei„nes Nahmens und Stamens ist, sein auf den Fall stehen„des Lehengut jemanden verkaufen oder vertestiren will, sol„ches vorhero bey Hof gehorsamst anzeigen, „und um den Konsens dazu bitten."

5) Ist bewilliget worden, „daß der halbe Theil der „aperten Lehen, wann diese nicht schon anderwerts vergeben „worden sind, dem ersten Anzeiger vom Herrn- oder Ritter„stande gegen Bezahlung des andern halben Theils nach „billigem Werth verliehen werden solle. Und dieses ohne Un„terschied, es seye selbiges ein alt verschwiegenes Lehen, oder „ein in den Lehen-Protokollen sich befindendes Lehen."

6) Wurde den Ständen zugesichert, „daß die Ex„pectanzen auf die Lehen cassirt, und deren „künftig keine mehr verwilliget würden," so wie

7) denselben gnädigst zugesagt, „daß bey den Lehens=
„Aperturen den Landleuthen vom Herrn= und Ritter=Stande
„die Ablösung, und zwar erstlich dem Possessori oder nech=
„sten Befreundten, und sodann der Lands=Mann=Einstand
„mit Lehensgnad nach der Tax, wie solche in gemeiner Land=
„schaft privilegirten Executions=Ordnung ausgeworfen ist,
„zugelassen werden solle; Jedoch seye dieses allein von de=
„nen Lehen, welche etwa künftig apert werden möchten, zu
„verstehen."

8) Hat man den Ständen erinnert, „daß sie bey den
„Lehensfälligkeiten die andern Regalien, als Landgericht,
, Burgfried, zu keinen voraus haben, sondern selbige, nach
„der Tax gemeldter Executions=Ordnung ablösen mögen,"
und

9) die Bewilligung ertheilt, daß dieselben „hinführo
„die Lehens=Urlaub, nicht wie vorher alle sechs Monath,
„sondern von Jahr zu Jahr, bey Verlust der Le=
„hen zu nehmen schuldig seyn sollen."

10) Wurde den Ständen zugestanden, „daß man we=
„gen bloßer Unachtsamkeit, oder Nachlässig=
„keit der Vormünder oder Gewalt=Träger, wenn anders
„keine vorsetzliche Verachtung des Lehen=Herrn
„oder List damit verknüpft ist, das Lehen nicht ein=
„ziehen, auch den Pupillen bis zu ihrer Vogt=
„barkeit, nämlich bis in das zwey und zwanzigste Jahr,
„keine Lehenfälligkeit zu Last legen werde."

11) Ist insbesondere bestimmt worden, daß bey den
Stamm= und Erbämter=Lehen, wo nur der älteste
des Geschlechts im Nahmen aller andern das Lehen em=
pfängt, auch dann nur, wenn dieser Belehnte
abgeht, die Wiederbelehnung angesucht wer=
den müsse. Sohin wurde den Ständen im dreyzehnten
Puncte noch zugesagt, daß man die ältern Generalien in
Betreff der auswärtigen Lehenherren republiciren, und auf
die inländischen Lehenherren ausdehnen werde, was auch
darnach durch das General=Mandat vom 13. April 1665 in

Cod. austr. Part. I. pag. 775 geschehen ist. Die Stände haben zwar versucht, auch sogar für die etwa künftighin zu begehenden Lehenverbrechen im voraus schon die Nachsicht zu erhalten. Allein hierüber wurde entschlossen, „was endlich „den letzten und vierzehenden Punkt, so da von denen Miß„handlungen oder delictis, so etwa wider den Lehenherrn „oder andere möchten begangen und die Lehen verwürket wer„den, reden thut, anbelangt, weil man sich ganz keiner „solchen delictorum gegen die löbl. Stände, und getreue „Vasallen versehen thut, als erachten Ihro kaiserl. Maje„stät für nothwendig, diesen Punkt absonderlich zu resolvi„ren, und leben übrigens in der gnädigsten Zuversicht, sie „werden sich mit dieser in vielen Punkten ferners erweiter„ten Lehengnade gehorsamst wohl begnügen."

In diesen größten Theils wörtlich aus den Urkunden angeführten Freyheiten bestehen die landesfürstlichen Lehengnaden in Nieder-Oesterreich, dieselben erscheinen allerdings bey dem ersten Anblicke so ausgedehnt, daß man auf die Vermuthung verfällt, daß hierdurch die landesfürstlichen Lehen beynahe ein volles Eigenthum der Vasallen geworden sind. Allein man untersuche vorher genau ihre Wirkungen, und prüfe kalt, mit gehöriger Rücksicht auf den Zusammenhang und die Rechtsregeln, nach welcher die Privilegien gewürdigt werden sollen, so wird es sich zeigen: ob und in wie weit diese Gnaden die lehenherrlichen Rechte beschränken, oder deren Ausübung wirklich im Wege stehen, und auf diese Weise als eine begründete Veranlassung angesehen zu werden verdienen, diesen landesfürstlichen Gerechtsamen eine mindere Aufmerksamkeit zu weihen.

§. 30. Wirkungen der Lehengnaden.

Zur richtigen Beurtheilung der Wirksamkeit dieser Gnaden ist es nothwendig, dieselben nach zwey Ansichten zum Object der Betrachtung zu machen, und zwar:

I. In der Eigenschaft als Privilegien und Ausnahmen von dem, was die Gesetze vorschreiben; dann

II. in wie fern jeder bewilligte Punct oder Bestandtheil derzeit noch in der Kraft bestehen kann und darf, wobey eine Zergliederung dieser Freyheiten, eine specielle Rücksicht, eintritt. Sohin läßt sich als Resultat die gegenwärtige Wirkung der Lehengnaden anschaulich darstellen und bestimmt darthun, in wie weit dieselben wirklich ein zu betrachtendes Hinderniß in der Ausübung der lehenherrlichen Rechte sind.

I. Der Ausdruck Lehengnade, der Styl und die Form, in welcher die Urkunden hierüber ausgefertiget worden sind, die Art und Weise, wie sie erlangt wurden, nähmlich, daß man sie nur auf mehrmahliges dringendes Bitten ertheilet hatte, überzeugen uns vollkommen, daß bey derselben Verleihung kein Vertrag untergelaufen sey, sondern daß diese Freyheiten eine bloße von dem Landesfürsten ertheilte Gnade, ein Privilegium, und zwar von einer solchen Gattung sind, wo nicht ein Vorzug allein eingeräumt, sondern eine wirkliche Ausnahme von den bestehenden Gesetzen, eine Abweichung von der Regel im strengsten Sinne, bewilliget worden ist.

Nach dieser Ansicht müssen bey der Erklärung und Auslegung der Lehengnaden alle jene Grundsätze gelten und anwendbar seyn, nach welchen rechtsüblich die Privilegien im engen Sinne beurtheilet werden. Es ist daher

1) Jederzeit voraus zu setzen, daß der Landesfürst von den Gesetzen so wenig als möglich habe abweichen wollen. Die Vermuthung bestehet immer für die Aufrechterhaltung des Gesetzlichen; jede Ausnahme fordert einen strengen Beweis, und wird als eine Wunde der Gesetze angesehen. Auf diese Weise kann der in den Lehengnaden vorkommende Ausdruck:

„nechste Erben und gesipte Freunde," nur die Blutsverwandten, welche ein gesetzliches Erbfolgerecht haben, angehen, und nicht auf alle Gattungen Erben ausgedehnt werden, wie solches die letzte Lehengnaden-Erweiterung dadurch bestätigt, daß dieselbe nur demjenigen, der ein Lehen erst von neuem erlangt, die Freyheit einräumt, es, wem er will, zu verschaffen und zu vermachen. Man muß daher hier eigentlich nur die Erben aus dem nähmlichen Stamme annehmen, und, relativ auf die Ordnung in der Lehen-Succession, die Vorschriften des Lehenrechtes nicht außer Acht lassen, womit auch die bestehende Uebung vollkommen übereinkommt.

2) Kann und soll nur hier der bestimmte Ausdruck oder der Buchstabe der Privilegiums-Urkunde entscheiden. Keine Ausdehnung aus was immer für einem Grunde ist hier zuläßlich. Was in einem solchen Privilegium nicht klar wörtlich enthalten ist, darf nicht hinzu gedacht werden. Hätte der Landesfürst seinen Gedanken bestimmter geben wollen, so würde er es sicher gethan haben, besonders bey der Ertheilung der Lehengnaden, die wiederhohlt angesucht, und worüber, wie es die Urkunden selbst sagen, mehrere Conferenzen gehalten worden sind.

3) Sind die Lehengnaden zwar in mehreren Diplomen theilweise ausgefertiget worden; allein alle diese Stücke müssen als ein Ganzes angesehen, und dabey wohl berücksichtigt werden, daß, wenn in einer Urkunde eine Clausel oder ein Vorbehalt vorkommt, welcher in den später ertheilten Lehengnaden nicht eigends und ausdrücklich wiederrufen worden ist, derselbe allerdings als noch vollkommen wirksam und bestehend anzusehen kommt. Nur aus der Verbindung des Ganzen kann der wahre Sinn, der Wille des Gesetzgebers, erhoben werden. So findet sich in den Lehengnaden-Ausdehnungen von den Jahren 1568 und 1585, dann in der Hofentschließung vom 16. October 1542 (siehe Codex austr. Part. I. pag. 765, 767 und 778, endlich in der Lehengnaden-Bestätigung vom Jahre 1627 in

Cod.

Cod. austr. pag. 772 der Vorbehalt, daß wenn ein Lehen durch Fälligkeit oder andere Wege apert wird, es dem Landesfürsten frey stehen solle, das Lehen mit oder ohne Gnade weiter zu verleihen; da nun in den nachher weiter in den Jahren 1640 und 1658 zugestandenen Lehengnaden-Vermehrungen und den hierüber ausgestellten Urkunden keine Erwähnung von einer Aufhebung dieses Zusatzes geschieht, so muß der oben gedachte landesfürstliche Vorbehalt als geltend angenommen werden, wie es auch eine allerhöchste Hof-Resolution vom 2. Jänner 1715 ausdrücklich bestimmt, indem sie unter Anführung der oben bemeldeten Hofentschließung vom Jahre 1542 und der Lehengnaden-Bestätigung vom Jahre 1627 der Regierung aufträgt, „daß sie zuförderist dieses beschehenen Vorbehalts wohl Acht haben solle, „daß die Lehen, sonderlich diejenigen, welche als heimfällig „einem neuen Lehenmanne verliehen werden, auf angezogene „Lehens-Gnaden nicht zu verstehen, sondern nach rechter „Art und Natur der Rittermäßigen Mannlehen, und nach „Ordnung gemeiner Lehen-Rechte zu verleihen seyen," und im Verfolge dessen wurden sohin mehrere fällige oder sonst apert gewordene Lehen ohne die Lehengnade verliehen a).

---

a) Durch Hofentschließung vom 2. Jänner 1716 sind die landesfürstlichen Lehengüter bey der Herrschaft Stätz ohne die Lehengnade, dann im Jahre 173. die landesfürstlichen Lehen, Rubr. die Unterthanen im Riesenwalde, ebenfalls ohne Lehengnade, und mit dem Beysatze, daß sie nicht ohne besonders angesuchten landesfürstlichen Consens veräußert werden sollen, verliehen worden. Noch mehrere Beyspiele finden sich im landesfürstlichen Lehen-Archive. Die in der Lehengnaden-Erläuterung vom 1. März 1636 vorkommende Zusicherung, daß selbst die fälligen Lehen, wenn sie wieder weiter verliehen werden, der Gnade theilhaftig seyn sollen, kann nach dem Context (siehe Anhang) nur in so weit verstanden werden, daß, wenn der Landesfurst keine Ausnahme macht, die Lehengnade jederzeit dabey als gegenwärtig vermuthet werden müsse. Es wird hierdurch der in dem General-Mandate vom 28. Jänner 1627 gemachte Vorbehalt keinesweges aufgehoben oder

Hierdurch wird die so oft aufgeworfene Frage: ob die Lehengnaden sich auf jeden Mitstand, so bald er ein landesfürstliches Lehen besitzt, beziehen, und ihn derselben theilhaftig machen, oder aber bloß die zur Zeit der Ertheilung dieser Freyheiten in Consortio statuum befindlich gewesenen Mitglieder angehen? leicht beantwortet. Denn so bald es bey jeder neuen Lehenverleihung von der besonderen Gnade des allerhöchsten Lehenherrn abhängt, und er es sich sogar ausdrücklich vorbehalten hat, diese Privilegien nach Willkühr damit zu verbinden, oder das Lehen nach rechter Art und Natur der rittermäßigen Lehen zu vergeben, so folgt von selbst, daß nicht die persönliche Eigenschaft eines Mitstandes, sondern lediglich die Gnade des Lehenherrn, diese Vorzüge verschafft. Indessen ist immer das Requisit der Landmannschaft nothwendig. Die Resolution Kaiser Ferdinands III. vom 7. Junius 1637 (siehe Anhang) bestimmt ausdrücklich, „daß bloß Mitstände die Lehengnaden besitzen dürfen; die„jenigen aber, so den zwey obern politischen Ständen nicht „incorporirt oder einverleibt sind, solcher Gnaden allerdings „unfähig, und davon gänzlich ausgeschlossen seyn.“ Auch kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Lehengnaden doch in so weit die Wirkung haben, daß, wenn ein von neuem verliehenes Lehen einem Mitstande zu Theil wird, die Vermuthung für das Daseyn der Lehengnaden bestehet, und daß daher so wohl in der Collations-Urkunde als in dem Lehenbriefe der Beysatz ohne Gnade ausdrücklich beygefügt werden müsse. Allein dieß beweiset lediglich einen Vorzug, jedoch kein bestimmtes Recht; weil der Wille des Landesfürsten erst entscheidet, ob die Lehengnade noch ferners dabey wirksam seyn darf.

4) Daß in einem Zweifel über die Ausdehnung und Wirksamkeit der Lehengnaden dem Landesfürsten ausschluß-

---

wiederrufen; vielmehr beweisen die erst angeführten Fälle und die oben bemeldete allerhöchste Weisung vom 15. Jänner 1715 das Gegentheil, und geben an Hand, welche Erklärung hier Statt finden solle.

weise die Erläuterung tanquam concedenti (Suttinger pag. 452) gebührt, versteht sich von selbst. Allein es müssen nicht bloß die von ihm über eine geschehene besondere Anfrage, sondern auch alle sonstigen, in andern Gelegenheiten geäußerten Entschließungen in Bezug auf die Lehengnaden hierzu angewendet werden; weil solche immer eine bestimmte Erklärung des Landesfürsten sind, und uns seinen Willen entdecken: wie man diese Ausnahmen und Abweichungen von der gesetzlichen Ordnung ansehen und beurtheilen soll. Es ist daher nothwendig, um sich in eine vollkommene Kenntniß der Wirkung der mehrbemeldeten Lehengnaden zu setzen, auch die nachher später erfolgten allerhöchsten Resolutionen, wo von den Lehengnaden Meldung geschieht, zu Rathe zu ziehen, und damit zu vergleichen. Die Tendenz der nachgefolgten Hofentschließungen und der hiernach bestehenden Uebung entscheidet hier, und bestimmt die Richtung unsers Urtheils. Wenn wir die später erflossenen allerhöchsten Willensäußerungen dießfalls zusammen stellen, und zu Rathe ziehen, so veroffenbaret sich hervorspringend, daß der Landesfürst diese Gnaden immer nur im strengsten Sinne ausgelegt wissen will. Die Kaiserinn Maria Theresia hat aus diesem Grunde unterm 27. August 1762 erkläret, „es wäre eine nützliche Ar„beit, daß, nachdem die Lehengnaden sich nicht „so sehr extendiren, als man sich vorbildet, „wann eine Abhandlung von den hierländigen Lehen durch „eine geschickte, für die Gerechtsame des landesfürstlichen Le„henhofes besorgte Feder zusammen geschrieben, und bekannt „gemacht würde, um andurch die lehenherrlichen Rechte in „dem Gedächtniß des Publici zu erneuern."

Dieß sind die Regeln, nach welchen die Ausdehnung der Lehengnaden überhaupt beurtheilt werden soll; nun wollen wir die Wirkungen und Folgen derselben nach ihren einzelnen Bestandtheilen practisch darstellen.

II. Diese Ansicht beschränkt sich darauf, zu erheben, in wie fern jede einzelne Lehengnade noch derzeit in der Wirksamkeit ist, und wie jede dieser Abweichungen in der Uebung angesehen werden solle.

Die eigentliche oder ganze Lehengnade, nähmlich die bewilligte Succession der Weiber, bestehet gegenwärtig noch in voller Kraft bey den landesfürstlichen Lehen mit der Gnade. Indessen ist dieselbe doch nur immer subsidiarisch, und setzt den Abgang des männlichen Stammes voraus, wie es die Verleihungs-Diplome ausdrücklich bestimmen. Auch schließen sohin nach Abtritt der Lehenerbinn die männlichen Nachkömmlinge immer wieder die weiblichen aus. (Vergleiche Th. I. §. 76. und Th. II. §. 17.) Unter den versippten Freunden wird, wie bereits erinnert worden ist, die weibliche und männliche Blutsverwandtschaft verstanden, welche sohin nach der Ordnung des Lehenrechtes in die Succession eintritt; indem, da keine ausdrückliche Ausnahme darüber vorkommt, das den Gesetzen Angemessene vermuthet werden muß. Ueberhaupt gilt hierbey die vorgeschriebene Regel, „daß es im übrigen mit „den Successionibus, wie in Lehens-Rechten gebräuchig, gehalten werden solle." (Siehe Kaiser Ferdinands II. Lehengnaden-Bestätigung vom Jahre 1627.) Was hingegen die zugestandenen Vermehrungen der Lehengnaden betrifft, so kann

1. Bey der bestehenden allerhöchsten Vorschrift, daß kein Lehen mehr mit der Gnade von neuem verliehen werden solle, der dem ersten Erwerber bewilligte Vorzug einer freyen Schaltung gar nicht mehr in Ausübung gesetzt werden. In der Ordnung ist also kein landesfürstliches Lehen derzeit denkbar, worüber durch den letzten Willen disponiret werden darf b).

---

b) Ungeachtet des klaren Buchstaben der Lehengnaden-Privilegien ist doch von einem neuen Schriftsteller angegeben, und bey einer

2. Die in den Urkunden als Freyheiten vorkommenden Bestimmungen, daß, wenn einer der Mitbelehnten mit Tode abgehet, keine Belehnungserneuerung angesucht werden müsse; daß, wenn Pupillen vorhanden sind, einer der Vormünder die Lehen empfangen solle; daß man den Pupillen die Unachtsamkeit und Nachlässigkeit ihrer Vormünder nicht entgelten lassen wolle, sind von der Art, daß man solche nicht als Ausnahmen ansehen kann; dieselben stehen mit den Gesetzen und dem Landesgebrauche nicht nur nicht im Widerspruche, sondern sie sind denselben vielmehr ganz angemessen. Denn die Mitbelehnungen hier zu Lande sind bloß Gesammtbelehnungen, wo niemahls eine Frage von einer Belehnungserneuerung bey dem Abgange eines Gesammtbelehnten seyn kann. Daß für die Pupillen der Vormund, und zwar, wenn mehrere etwa bestellt sind, einer davon die Lehen empfange, bringt ohnehin der Landesgebrauch mit sich. Endlich gründet es sich schon in den Lehengesetzen (II. feud. 26. §. 4.), so wie überhaupt in den Principien einer vernünftigen Zurechnung, dann selbst in einer alten, hier zu Lande üblichen Rechtsregel (Oesterreichischer Lehen-Tractat Tit. 185.): „daß dem unschuldigen „Pupillen die Nachlässigkeit seiner Tutoren nicht nachtheilig „werden oder schaden solle c)."

---

andern Gelegenheit behauptet worden, daß den Besitzern der landesfürstlichen Lehen mit der Gnade frey stehe, hierüber durch Testament zu verfügen. Der Verfasser hat sich alle Mühe gegeben, den Grund davon aufzufinden; allein er entdeckte ganz das Gegentheil, außer in dem einzigen Falle, daß das Lehen neu acquirirt worden wäre. Die erste Lehengnaden-Vermehrung vom Jahre 1627 sagt bestimmt, daß in Bezug auf die testamentarische Disposition mit den Lehen nichts resolvirt werden wolle. Die zweyte und letzte Erweiterung spricht zu klar, daß nur dem ersten Erwerber die letztwillige Verfügung, und dieß noch unter festgesetzten Bedingnissen, eingeräumt werde, als daß man hieraus eine solche Folge ziehen könne.

c) Die Stände scheinen die Einschaltung dieser Punete bloß zur Si-

3. Die gegebene Zusicherung, daß keine Lehenanwartschaft von dem Landesfürsten ertheilet werden wolle, kann nur als streng persönlich angesehen werden. Die zugestandene Ablösung der Hälfte der Lehen in der Form des Landmannseinstandes nach der Taxe der landschaftlichen Executions-Ordnung, und die Ueberlassung ebenfalls der Hälfte eines verschwiegenen Lehens an den ersten Anzeiger vom Herrn- oder Ritterstande, dann die in der letzten Lehengnaden-Vermehrung vorkommenden Puncte wegen Einforderung der Landesanlagen und der Republicirung (Erfrischung) der alten Generalien in Betreff der auswärtigen Lehenherren, mit Ausdehnung derselben auf die inländischen, sind theils unmittelbar auf die damahligen Verhältnisse anpassende singulare Beziehungen, theils aber wirklich schon durch die General-Mandate vom 13. Aprill 1665 und 30. December 1671 in Erfüllung gebracht worden.

Es bleibt also von den in zwey Urkunden ausgefertigten Lehengnaden-Vermehrungen in practischer Hinsicht noch als geltend übrig:

a) Die ertheilte Bewilligung, daß die Besitzer der landesfürstlichen Lehen mit der Gnade ihre Lehengüter ohne einen vorläufig eingehohlten landesfürstlichen Consens an einen Lehenfähigen d) bloß durch Ausstellung einer Auffandung verkaufen dürfen; jedoch müssen dieselben

α. wirkliche Landesmitglieder oder in Consortio statuum einverleibt e), dann

---

cherstellung, daß keine Abänderung damit geschieht, verlangt zu haben.

d) Eine allerhöchste Entschließung vom 6. März 1714 (siehe Anhang) sagt ausdrücklich, „daß die landesfürstlichen rittermäßigen Lehen „ohne vorhergehenden allergnädigsten Consens an Unfähige nicht sollen verkauft werden."

e) Da nur die wirklichen ständischen Mitglieder der Lehengnaden fähig sind, vermöge Hofentschließung vom 7. Junius 1637 (siehe Anhang.)

β. nicht die letzten ihres Stammes seyn, oder das Lehen am Heimfalle stehen, endlich

γ. darf sonst auch keine wichtige Ursache oder Präjudiz für den Landesfürsten dagegen eintreten. (Vergleiche die Lehengnaden-Vermehrung vom Jahre 1640 in Cod. austr. pag. 768.)

b) Die zugestandene Gnade, daß diese Lehenbesitzer ihre Ehefrauen und andere Creditoren ohne einen besondern lehenherrlichen Consens auf ihre Lehengüter versichern lassen können; allein es ist ausdrücklich dabey bestimmt worden,

α. daß diese Schulden nur dann aus dem Lehengute getilgt werden dürfen, wenn sonst gar keine anderen Zahlungsmittel vorhanden sind, dann muß auch,

β. falls sohin wegen Mangels eines freyeigenen Vermögens diese Güter in eine Ganthandlung kommen, die darauf haftende Lehen-Qualität unverändert verbleiben; endlich

c) bestehet noch die eingeräumte Befugniß, daß derley Vasallen die Lehen-Indulte statt auf sechs Monathe immer auf ein ganzes Jahr ertheilet werden sollen.

Nach dieser Darstellung der Lehengnaden, der Art und Weise, wie solche zu beurtheilen seyn, dann der gegenwärtig noch bestehenden Wirksamkeit derselben, glaubt man nunmehr mit Hinsicht auf das bereits Gesagte bestimmt prüfen und erheben zu können: ob und wie weit diese ertheilten Freyheiten die lehenherrlichen Rechte beschränken und als ein begründetes Hinderniß so wohl in der Ausübung und strengern Verwaltung dieser Gerechtsame, als im Falle einer anderweitigen, zum Besten des allerhöchsten Landesfürsten vorzunehmenden Amts-Operation, als: eine Liquidirung, Allodialisirung, Einführung eines Bodenzinses, oder Erhöhung und Ausgleichung der Taxen u. s. w., angesehen werden können, und dießfalls wirklich im Wege stehen.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dadurch,

daß die weiblichen Abkömmlinge auch zur Lehenfolge zugelassen werden, so wie durch die zugestandene Lehenveräußerungs-Freyheit und die Erlaubniß, die Lehengüter oneriren zu dürfen, denjenigen, welche sich noch im Genusse der Lehengnaden befinden, ansehnliche Vorzüge eingeräumt worden sind; allein dagegen kommt in Betrachtung zu ziehen, daß

a. bey allen diesen ertheilten Freyheiten immer noch das Lehenband unverrückt bleiben muß, die qualitas feudalis nicht angetastet werden, und beziehungsweise auf den Lehenherrn kein Nachtheil oder Präjudiz eintreten darf, wie es die in der letzten Lehengnade ad puncta 3. und 4. ausdrücklich gemachten Vorbehalte, dann der Beysatz in der ersten Lehengnaden-Vermehrung vom Jahre 1627 bewähren.

b. Daß die Wirkungen der Lehengnade in der Praxis nicht durchaus so folgenreich sind, als man sich dieselben in der Theorie vorbildet. Denn

α. die freye Lehen-Alienation kann nur dann Statt finden und nicht gehindert werden, wenn erwiesen ist, daß das Lehen nicht am Fall stehet, und daß sonst kein Nachtheil für den Lehenherrn hierdurch Platz greift. Werden diese letztern Vorschriften nun dabey gehörig berücksichtiget, so muß es in der Wirkung dem Lehenherrn gleichgültig seyn, welche Reihe von Personen das Lehen genießt. Relativ auf ihn geschieht bloß eine Immutation der Nutznießer, wobey aber die in den Lehengnaden bestimmten Vorbehalte dafür sorgen, daß ihn kein Präjudiz oder Schaden treffe f).

β. Bey der den Vasallen durch die Lehengnade zugestan-

---

f) Da das Lehengut nur dann ohne Consens veräußert werden darf, wenn kein Präjudiz dießfalls für den Lehenherrn eintritt, so kann derselbe allerdings befehlen, daß diese privilegirten Vasallen sich ausweisen, daß durch den Verkauf der lehenherrlichen Gerechtsame kein Eintrag geschieht, oder Nachtheil verursacht wird; welches auch die ältere und neuere Uebung vollkommen bestätiget.

denen Onerirung oder Verschuldung der Lehengüter muß, wie bereits erinnert worden ist, vermöge des in den Lehengnaden wiederhohlt gemachten Beysatzes, vorher das freye Vermögen der Vasallen dafür haften; das Lehen darf nicht eher angegriffen werden, als bis alle anderweitigen Zahlungsmittel mangeln, und da die Rechte der Agnaten auch noch dabey eintreten, die nicht übergangen werden sollen g); so kann nur selten der Fall einer wirklichen Lehenbelastung Statt finden. Zudem, wenn es doch geschieht, so ist durch die dem dießfälligen Privilegium beygefügte Clausel, daß die qualitas feudalis unverändert belassen werden müsse, schon vorgesehen worden, daß der Lehenherr dabey keinen Nachtheil erleide. Es bleibt das onus des Lehenbandes immer darauf, und zwar ganz rein und unbelastet, daher in einem Crida- oder Executions-Falle das Lehenbare geringer im Werthe, wegen des darauf haftenden vinculi feudalis, als das Allod, angenommen wird. Das Patent vom 29. Junius 1765, betreffend die Abschätzung der Güter in Crida-Fällen, bestimmt ausdrücklich, daß die mit dem Lehenbande vinculirten Objecte, nach einem Capital à 6 Percenten, mithin um ein Fünftel, einige Rubriken aber, als Ackergründe, Wiesen u. s. w., gar um ein Drittel minder, als die freyeigenen Güter, bey der Werthsangabe berechnet werden sollen. Auf diese Weise kommt also die lehenherrliche Zuständigkeit gar nicht in das Mitleiden, sondern wird unberührt erhalten, weßwegen auch der Lehenherr hierüber als über einen ausgeschiedenen Theil frey verfügen kann, endlich

---

g) Die Lehengnaden können nur streng ausgelegt werden, wo es sich um eine Abänderung des Gesetzlichen oder der Rechte eines Dritten handelt; da dieselben nun von den Agnaten gar keine Meldung machen, so tritt die rechtliche Vermuthung ein, daß sie die Rechte derselben aufrecht erhalten wissen wollen, und solche daher nicht berühren.

c. kommt wohl zu berücksichtigen, daß, nachdem durch die Verordnungen vom 16. Aprill 1763 und 1. Junius 1808 festgesetzt worden ist, daß die Lehengnade sich auf kein de novo oder an eine neue Personenreihe verliehenes Lehen erstrecken solle, die Lehengnaden sich nach und nach von selbst verlieren müssen. Man hat zwar zum Theil die Meinung gehägt, daß nur dann die Lehengnade wegfalle, wenn das Lehen an eine ganz fremde, das ist, nicht in dem Consortio statuum sich befindliche Person übergeht, daß aber solche noch in ihrer Wirksamkeit fortfahre, so bald der neue Vasall ein ständisches Mitglied ist. Allein hierzu hätte es keine besondere Entschließung erfordert, indem vermöge der nicht abgeänderten Resolution vom 7. Junius 1637 (siehe Anhang) nur die wirklichen Landleute der Lehengnaden fähig sind. Die Worte der oben angeführten allerhöchsten Willensmeinung vom 16. Aprill 1763 machen keine Ausnahme, sondern es heißt: „daß „die alte Lehengnade sich nicht auf neue begebende Lehen ohne eine vorläufige allerhöchste Bewilligung erstrecken solle.“ Würde man dießfalls einen Unterschied haben machen wollen, so wäre es gewiß geschehen. Vielmehr bestätiget die Uebung an dem landesfürstlichen Lehenhofe, daß, so oft ein Lehen sohin von neuem zu vergeben gewesen ist, ohne Rücksicht auf den neu eintretenden Vasallen, ob derselbe ein ständisches Mitglied war, oder nicht, vorgegangen worden ist, und zwar Anfangs nach einer vorher bey Hofe gemachten Anfrage, welche aber zu Folge der weitern Verordnung vom 1. Junius 1808 aufhört; indem nunmehr anbefohlener Massen jedes landesfürstliche Lehen, welches an eine neue Personenreihe gelangt, ohne die Lehengnade bloß nach gemeinen Rechten verliehen wird.

Diese in der bestehenden Uebung gegründeten Betrachtungen überzeugen uns vollkommen, daß die Lehengnaden der ordentlichen Ausübung der lehenherrlichen Gerechtsame nicht im Wege stehen, auch kein Hinderniß in den etwa vorzunehmenden oben bemeldeten Amts-Operationen seyn können; man sich also hierdurch weder in der Vornehmung der

Lehenberaitungen, noch in der Einführung einer strengern Aufsicht über das landesfürstliche Lehenwesen, oder einer zum gemeinen Besten einzuleitenden Allodialisirung des ganzen landesfürstlichen lehenbaren Antheiles abschrecken lassen solle.

Zwölftes Capitel.

Geschäftsgang bey dem landesfürstlichen Lehenhofe, und was den Parteyen dabey zu beobachten obliegt.

§. 31. Kurze Uebersicht der vorkömmenden Geschäfte.

Die Behandlung der Geschäfte in Bezug auf die landesfürstlichen Lehen kann nach folgenden Ansichten eingetheilet werden:

I. Ob die Sache eine Streit- oder Eintrachtssache ist.

II. Ob dieselbe im letztern Falle sohin als ein Object der Entscheidung für den Lehenhof, oder als eine Amtshandlung der Lehenstube anzusehen kommt; endlich

III. ob dieselbe von Amts wegen vorgenommen wird, oder

IV. erst auf Aufforderung der Parteyen Statt findet.

I. Wenn in einer landesfürstlichen Lehensache ein Kläger eintritt, und im Wege Rechtens seine Ansprüche aus dem Lehenbande geltend machen will, dann gehört, vermöge des Patents vom 11. Aprill 1782, der Gegenstand zu den Landrechten jeder Provinz. Ist der Landesfürst als Lehenherr unmittelbar verflochten, so muß das Fiscal-Amt der Ordnung nach einschreiten. Entsteht aber unter den Lehen-Interessenten, oder zwischen den Vasallen und einem Dritten, ein Streit um das Exercitium eines Rechtes, dann

kommt das k. k. Fiscal-Amt, zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 23. September 1785 vor der Schöpfung des Urtheils zu vernehmen. (Siehe das vorher gegangene zehnte Capitel §. 28.)

II. Greift aber kein Streit, keine Klage Platz, sodann frägt es sich: in wie weit kann die Nieder-Oesterreichische Regierung, als Lehenstube, vorgehen? In welchen Fällen ist die Einwirkung oder Entscheidung der Hofkanzelley, in der Eigenschaft als Lehenhof, erforderlich? Vermöge der uralten, durch die vorhandenen zahlreichen Verhandlungen bestätigten Uebung, so wie zu Folge der Natur des dießfälligen Verhältnisses, da der Lehenhof immer und allgemein den Lehenherrn repräsentirt, liegt die Erklärung und Aeußerung des lehenherrlichen Willensrechtes in den Händen der Hofkanzelley, die nach Maßgabe der ihr anvertrauten Wirksamkeit entweder unmittelbar entscheidet, oder durch einen unterthänigsten Vortrag die allerhöchste Meinung einhohlt. Unter das lehenherrliche Willensrecht gehören alle Gnadenertheilungen, als: die Alienations- und Onerirungs-Consense, die Bewilligung der Allodialisirungen, ferner alle Ausnahmen und Nachsichtsgewährungen, wenn keine bestimmte Cynosur dieserwegen schon gegeben worden wäre, so wie jede zu treffende allgemeine oder besondere Einleitung, welche noch nicht bestimmt vorgeschrieben ist.

Dagegen aber sind der Nieder-Oesterreichischen Regierung, als landesfürstlichen Lehenstube, alle Amtshandlungen anvertraut, welche zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der landesfürstlichen Lehen nothwendig sind, und sich bereits in dem Landesgebrauche oder den bestimmten Gesetzen begründen. Dieselbe nimmt den Belehnungs-Act vor, oder übergibt den Vasallen die Lehen, ertheilt die Belehnungserneuerungen, leitet die erforderlichen Erhebungen ein, um sich in die Kenntniß der landesfürstlichen Lehen zu setzen, wacht darob, daß die Formen gehörig beobachtet, und das landesfürstliche Lehenwesen immer in einem liquiden Zu-

stande so wohl in archivischer Hinsicht, als in rechtlicher Betrachtung erhalten werde, wozu ihr ein eigener Beamter, mit dem Titel als landesfürstlicher Lehen-Propst, von dem Lehenhofe beygegeben worden ist a).

III. Die Geschäfte, welche von Amts wegen vorgenommen werden, bestehen:

a) In der Vorrufung der Vasallen bey einer vorfallenden Veränderung in der Person des Lehenherrn (in manu dominanti), oder aus sonst wichtigen Ursachen.

b) In der Vornehmung und Einleitung der zur Erhaltung des liquiden Zustandes der landesfürstlichen Lehen erforderlichen Beraitungen und anderweitigen Erhebungen.

c) In den, zur Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtsame zu treffenden Vorsichtsmaßregeln, zu veranlassenden Vormerkungen, Sequestrirungen und Vindications-Einleitungen, wozu noch die Trennung der Lehen vom Erbe in den vorkommenden Fällen gehört, welche bey

---

a) Dieser Wirkungskreis wurde der Regierung schon bey ihrer ersten Entstehung im Jahre 1501 zugewiesen. Es heißt darin: Item was „Vnser Lehenschaft berüret, das sollen Vnser Comisary und Rä„the Vnser obbemeldten Hof-Kammer hören, und was rechtfertig „Lehen seyn, die Vnsern Hofrath zue Wien zu leyhen ansagen, was „aber vellig oder darinen merklich Irrung weren, darin sie selbs „unser Nothdurft, und ihrem Guetbedünken nach, handeln.“ Dieselbe hat demnach, wie es die alten Acten bewähren, immer die Lehenstube, und zwar Anfangs in den Oesterreichischen vier Landen, wovon noch die Lehenbriefe in den Lehenbüchern sich eingetragen befinden, sohin erst seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts nur noch in den zwey Provinzen ob und unter der Enns, repräsentirt. Nachher später in den neuern Zeiten entstand eine Vermischung der Begriffe, bis endlich nach einer vorgenommenen genauen Prüfung des Geschäftsganges durch eine Hofentschließung vom 11. April 1811 ausdrücklich bestimmt worden ist, daß die Regierung die landesfürstliche Lehenstube in Nieder-Oesterreich, die Hofkanzelley aber den landesfürstlichen Lehenhof vorstelle.

Verlassenschaften, vermöge Patents vom 9. September 1785, ex officio von der Justiz-Behörde; bey einer Lehenberaitung oder eintretenden Lehenfälligkeit aber von der Nieder-Oesterreichischen Regierung als landesfürstlichen Lehenstube vorgenommen wird; endlich

d) wenn etwa eine allgemeine Auflösung des Lehenbandes oder Allodialisirung eingeführt, oder sonst eine besondere Einrichtung in Ansehung der landesfürstlichen Lehen, als z. B. eine Tax-Erhöhung, eine Immutirung des Lehenverhältnisses im Ganzen, oder zum Theil u. s. w., eingeleitet werden wollte.

IV. Die Geschäfte hingegen, welche nur auf Begehren der Partey Statt finden, sind:

a) Eine Lehenverleihung.

b) Eine Lehen-Alienirung oder Ouerirung.

c) Eine von den Vasallen selbst angesuchte Allodialisirung, dann

d) alle jene Fälle, wo die Lehenleute um eine Gnade, eine Nachsicht, oder um einen Beystand bitten.

Diese Geschäfte werden, je nachdem dieselben entweder gewöhnliche Amtshandlungen sind, oder von der Aeußerung des Willensrechtes des Lehenherrn abhängen, oder aber einen Gegenstand der richterlichen Wirksamkeit ausmachen, durch die Nieder-Oesterreichische Regierung mit oder ohne Einwirkung der Hofstelle, oder von der Justiz-Behörde besorgt.

Da die Erfahrung lehrt, daß wegen Mangel der Kenntniß des individuellen Geschäftsganges in den landesfürstlichen Lehensachen nicht nur viele unnütze Schreibereyen veranlaßt, sondern auch bisweilen wirkliche Fehler von den Vasallen und ihren Sachwaltern begangen werden, wodurch Verwirrungen entstehen, die in ihren Folgen, besonders bey dem Lehengeschäfte, wo immer eine verdeckte rechtliche Ansicht b) Platz greift, selbst für den Lehenherrn nachtheilig

---

b) Alle in Lehensachen vorkommenden Fälle haben immer eine streng-

seyn können; so glaubt man keinen unwillkommenen Dienst zu leisten, wenn die Erfordernisse, welche bey der Behandlung der am meisten vorkommenden Geschäfte in Lehensachen berücksichtigt und beygebracht werden müssen, bestimmt angegeben, und die Vasallen, so wie ihre Sachwalter, aufmerksam gemacht werden, wie sie ihre Geschäfte betreiben sollen, um sich keiner Verantwortung oder Strafe bloß zu stellen.

Die erste Regel für dieselben ist: Alle Geschäfte, welche landesfürstliche Lehen betreffen, wenn solche nicht in einer bereits anhängig gemachten Streitsache bestehen, sollen bey der Nieder-Oesterreichischen Regierung, als der ersten Instanz in landesfürstlichen Lehensachen, eingereicht werden c). Selbst wenn eine Sache im Wege Rechtens geltend gemacht werden will, fordert es die bestehende Uebung, die dem allerhöchsten Lehenherrn schuldige Ehrerbiethung, daß hiervon die Anmeldung bey der Nieder-Oesterreichischen Regierung als landesfürstlichen Lehenstube gemacht werde.

Die Geschäfte, welche oft und gewöhnlich vorkommen, wobey Parteyen interveniren, und Behelfe beyzubringen haben, auch es erwünschlich ist, daß dieselben darüber informirt werden d), beschränken sich auf folgende:

---

rechtliche Beziehung, selbst die unbedeutend scheinenden Expeditionen fordern eine angemessene Form, es werden hierdurch Rechte verliehen und erklärt. Der Ausdruck, der Buchstabe gilt in foro, es ist Behuthsamkeit und Kenntniß hierzu nothwendig, wenn der allerhöchste Lehenherr nicht über lang oder kurz einen Verlust erleiden soll.

c) Hierunter werden auch jene Geschäfte verstanden, worüber die Entscheidung von dem Lehenhofe erfolgen muß, weil die Regierung als Lehenstube jederzeit darüber vernommen wird, und die erste Erhebung besorgt.

d) Nicht der böse Wille, sondern der Mangel an der benöthigten Geschäftskenntniß veranlaßt, daß oft die nothwendigsten Belege abgehen, und eine Sache, weil sie nicht gehörig instruirt worden ist, zum Nachtheile des Lehenherrn und des Vasallen in die Länge gezogen wird.

1. Wenn eine Belehnung, oder Belehnungserneuerung, oder ein Indult begehret wird.
2. Wenn die Vasallen die Bewilligung zu einer Lehen-Alienirung oder Onerirung ansuchen, dann
3. in den Fällen, wo es sich um die Allodialisirung eines Lehens handelt, und der Lehenmann darum bittet.

Erstens: Was die Belehnung betrifft, so frägt es sich vor allen, ob dieselbe eine erste oder bloß eine erneuerte ist. Hat der Vasall eine erste Belehnung anzusuchen, wenn nähmlich mit ihm die Reihe der mit dem Lehen betheilten Personen anfängt, so soll er längstens binnen einem Jahre um dieselbe einkommen. Hierzu ist nothwendig, daß er

a) den Rechtstitel, durch welchen er den Anspruch auf das Lehen erhalten hat, beybringt. Ist ihm das Lehen aus Gnade conferirt worden, so muß das Collations-Instrument im Originale, oder in einer legalen Form vorgelegt werden; hat er aber das Lehen gekauft, so soll nicht nur eine legale Abschrift des dem Verkäufer ertheilten Alienations-Consenses, sondern auch des angestoßenen Kauf-Contractes, dann die Auffandung, und zwar letztere zum Beweise, daß die Kaufbedingnisse vollzogen worden sind, und der Käufer in den Besitz eintreten darf, beybringen.
b) Ist von einer Mitbelehnung die Rede, so wird erfordert, daß in Ansehung des Mitzubelehnenden ganz der nähmliche Beweis angeführt und beygebracht werde; denn es hängt immer, mit alleiniger Ausnahme des Falles, daß das Collations-Instrument schon auf mehrere Personen ausgestellt worden wäre, von dem Willen des Lehenherrn ab, ob er mehrere Vasallen zu einem Lehen annehmen will. Ferner hat der Vasall noch
c) den letzten Lehenbrief, welchen er von dem Verkäufer fordern, oder sonst dessen habhaft zu werden trachten soll, dann ein genaues und ausführliches, eigenhändig

dig gefertigtes Bekenntniß der Lehenstücke mit der beygefügten Clausel, „daß er solche wirklich besitze, und für deren Daseyn und Erhaltung haftete," beyzulegen. Dieses Bekenntniß darf nicht weniger enthalten, als die vorigen Lehenbesitzer angegeben haben, sonst müßte vorher eine genaue Untersuchung gepflogen, und die Vindicirung des Abgängigen sogleich eingeleitet werden.

Tritt aber bloß eine Wiederbelehnung oder Belehnungserneuerung ein, wo der Vasall sich bereits in dem rechtlichen Besitze des Lehens befindet, oder durch die Gesetze dazu gerufen wird, jedoch, vermöge der lehenrechtlichen Vorschriften, die Belehnung begehren muß, sodann frägt es sich, ob die Veranlassung hierzu sich in einer Veränderung in der Person des Lehenherrn (in manu dominanti), oder in der Person des Vasallen (in manu servienti) begründet. In dem ersten Falle haben die Lehenleute das Convocations-Edict abzuwarten, sohin aber vom Tage der Kundmachung der dießfälligen Aufforderung zur Belehnung binnen einem Zeitraume von Jahr und Tag um so gewisser die Belehnungserneuerung anzusuchen, als sie sonst, wenn keine sehr wichtige, nach den Gesetzen annehmbare Hindernisse ihrer Seits Platz greifen, und streng erwiesen werden können, ihre Lehen ohne weiters verwirken. (Vergleiche Th. I. §. 116. und 117., dann Th. II. §. 27.)

Diesem Gesuche muß unter Anführung des geschehenen Vorrufes zur Belehnung

a. der letzt erhaltene Lehenbrief im Originale oder in einer vidimirten Copie, dann

b. das mit der oben bemeldeten Haftungs-Clausel versehene, von den Vasallen eigenhändig mit Beydrückung des angebornen adeligen Wapens gefertigte Bekenntniß der Lehenstücke beygelegt, sohin aber, wenn etwa in dem vorigen Lehenbriefe einige Agnaten sich mit eingeschaltet befänden,

c. für den Fall, daß dieselben gestorben wären, die An-

zeige gemacht, und zugleich gemeldet werden, ob dieselben eine männliche Succession hinterlassen haben, um solche gehörig ebenfalls in die Urkunde eintragen zu können.

Wenn aber die Veranlassung zur Belehnungserneuerung in einer geschehenen Veränderung in der Person des Lehenmannes (in manu servienti) liegt, dann ist insbesondere erforderlich, daß vor allen der Beweis ordentlich und aufrecht hergestellt werde, daß der Bittsteller der durch die Gesetze zum Lehenbesitze Berufene sey. Zu dem Ende soll eine gerichtliche Urkunde, daß er der wirkliche Lehenfolger ist, beygebracht werden. Dieß geschieht bey den Fällen, wo die Succession sich noch in der geraden Linie befindet, derzeit gewöhnlich durch die Beylegung der Sperr-Relation und des Einantwortungs-Verlasses. Im Falle aber, daß die Lehenfolge auf eine Seitenlinie übergeht, hat der Bittsteller einen legal gefertigten und gehörig belegten Stammbaum oder Affiliations-Darstellung zu überreichen. Bey dieser Gattung Gesuch bleibt immer das erste Requisit, daß das Nachfolgerecht des Bittstellers streng erprobet werde. Im Uebrigen muß sohin hier die Zeitfrist vor einem Jahre und Tage genau beobachtet, und der letzte Lehenbrief, so wie das gefertigte, mit der vorgeschriebenen Haftungs-Clausel versehene Lehenbekenntniß (denumeramentum) beygebracht werden; denn dieses Gesuch ist von dem vorbemeldeten, wenn sich der Veränderungsfall in der Person des Lehenherrn ereignet, nur relativ auf die Veranlassung unterschieden. Es verbleiben alle Requisiten, bloß der Rechtstitel kommt noch besonders zu erweisen.

Da oft der Fall eintritt, daß die Vasallen, ungeachtet des besten Willens, doch die erforderlichen Behelfe nicht binnen der durch die Gesetze bestimmten Zeitfrist vorzulegen vermögen, so können sie vermöge der Gesetze und des Lehenhofsgebrauches ein Indult, das ist: einen verlängerten Termin zur Beybringung ihres schuldigen Gesuches verlangen. In dieser ihrer Bitte haben dieselben vorzüglich die Gründe darzustellen, welche sie ver-

hindern, ihrer Pflicht nachzukommen, und zugleich den Zeitraum anzugeben, binnen welchem sie solche erfüllen zu können glauben. Dieser Zeitraum darf sich aber niemahls über ein Jahr erstrecken; denn für länger wird solcher nicht bewilligt, sondern der Vasall muß, wenn er nicht damit auslangt, ein neues Indult begehren. Nur für den Fall, daß in Bezug auf das Lehen ein Rechtsstreit entstanden wäre, wird bis zur Beendigung des Prozesses der Termin ertheilt, zugleich aber der Auftrag beygefügt, von Zeit zu Zeit (das ist wenigstens alle Jahre ein Mahl) die Anzeige von der Lage der Sache zu machen. Gewöhnlich pflegt man das Indult auf sechs Monathe zu ertheilen; die Vasallen aber, welche noch die Lehengnaden genießen, erhalten solches, vermöge der Lehengnade vom Jahre 1658, immer auf ein ganzes Jahr. Ueber das bewilligte Indult wird ein Meldbrief ausgefertigt, wofür die Vasallen nebst dem standesmäßigen Stämpel eine bestimmte Taxe von 14 fl. und die Amtsausfertigungs-Gebühr zu bezahlen, die Urkunde selbst aber bey der Lehenstube zu erheben haben; zugleich muß hier wiederhohlt bemerkt werden, daß die Saumseligkeit in der Begehrung der Meldbriefe nach Lehenrechten eben so, wie die Unterlassung des Ansuchens der Belehnungserneuerung, mit der Lehen-Caducität bestraft wird. (Th. I. §. 116., dann §. 310. der allgemeinen Oesterreichischen Lehenordnung.)

Zweytens: Will aber der Lehenmann das Lehen veräußern, oder tritt der Fall einer Lehen-Alienirung ein, so muß er um den lehenherrlichen Consens hierzu bitten. In den frühern Zeiten, bald nach der Ertheilung der Lehengnade vom Jahre 1627, haben die landesfürstlichen Vasallen, welche im Besitze der Lehengnaden waren, bloß eine Aufsandung überreicht, und darin denjenigen nahmhaft gemacht, dem sie das Lehen verkauft haben. Allein wie die Voracten bewähren, sind öfters im Verfolge der den Lehengnaden beygefügten Clauseln Fragen an sie gestellt worden; sie mußten zum Theil die Kauf-Contracte vorlegen, damit daraus ersehen werden konnte, ob nicht hier-

durch der Landesfürst an seinen lehenherrlichen Rechten einen Nachtheil erleidet, auch hatte man bisweilen verlangt, daß sie sich ausweisen, daß das Lehengut noch vom Heimfalle entfernt sey. Diese Umstände mögen veranlaßt haben, daß schon seit dem Anfange der zweyten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts nur sehr selten eine blöße Auffandung überreicht wurde. Seit dem Jahre 1788 aber, in welchem durch das Circulare vom 29. May kund gemacht worden ist, daß zu allen Veräußerungen der landesfürstlichen Lehen die allerhöchste lehenherrliche Bewilligung eingehohlt werden solle, und von keiner Ausnahme darin eine Meldung geschieht, haben es diese Vasallen für besser befunden, jederzeit den Alienations-Consens anzusuchen, und es besteht nunmehr diese Uebung in voller Kraft. Bey einem Gesuche um die Erlaubniß, das Lehen veräußern zu dürfen, kommt es daher darauf an: ob das Lehen noch mit der Lehengnade betheilt ist, oder nicht; im ersten Falle erfordert das Gesuch nichts weiter, als daß dargethan wird,

a. daß das Lehen nicht am Heimfalle stehet, dann
b. daß sich der Kauf-Contract im Originale oder in einer vidimirten Copie dabey befindet, damit daraus ersehen werden kann, ob der Käufer lehenfähig ist, und sonst kein Präjudiz für den allerhöchsten Lehenherrn Platz greift.

Im zweyten Falle aber, wo die Lehengnade nicht mit dem Lehen verbunden ist, hat der Bittstellende nicht nur

a. den Beweis, daß das Lehen sich nicht am Heimfalle befindet, und
b. den Kauf-Contract beyzulegen, sondern er muß zugleich noch
c. eine getreue Schätzung des Werthes des Lehens überreichen, damit hiernach für den Fall der erhaltenen Bewilligung die Alienations-Hoftaxe von 10 per mille oder Ein Percent bemessen werden könne, welche von den

Lehen ohne die Gnade zu entrichten kommt; wogegen bey den Lehen mit der Gnade keine Taxe für den Veräußerungs-Consens abgenommen wird.

Wo es sich bloß um eine Lehen-Onerirung handelt, und die Erlaubniß hierzu angesucht wird, welcher Fall jedoch nur die Vasallen, welche der Lehengnaden nicht theilhaftig sind, treffen kann; indem die Lehengnaden dem Lehenbesitzer die Onerirungs-Befugniß einräumen, so ist erforderlich, daß nicht allein die aufzunehmende Summe, sondern auch die Art und Weise, wie solche sohin wieder depuriret werden will, angezeigt, und zugleich der Consens der vorhandenen Lehen-Agnaten, die nicht übergangen werden dürfen, überreicht werde. So bringen es, wie es die vorhandenen Verhandlungen bewähren, die Uebung und die Sorgfalt für die unbelastete Erhaltung der Lehenkörper mit sich.

Drittens: Tritt aber der Fall ein, daß der Vasall sein Lehen frey zu machen oder zu allodialisiren gedenkt, dann muß er folgende Belege seinem dießfälligen Gesuche anschließen:

a. Den Beweis, daß das Lehen nicht dem Heimfalle nahe ist, weil der Lehenherr oft solchen lieber abwartet, als zur Freymachung den Consens ertheilt, auch hierdurch in dem etwa dennoch zugestandenen Bewilligungsfalle die Allodialisirungs-Quota verändert wird; da der zu hoffende frühere Rückfall des Lehengutes allerdings insbesondere vergütet werden muß.

b. Den Beytritt der Lehen-Agnaten, mit denen sich jedoch der Vasall selbst abzufinden hat; ferners

c. eine höchst detaillirte Beschreibung des zu allodialisiren angetragenen Lehen-Objects, welche genau jeden kleinen Bestandtheil des Lehens angibt; z. B., das Object sey ein Zehent, eine Waldung, eine Wiese, so müssen die Gründe bestimmt, wie viele Joche es sind, wo dieselben liegen, und ihre Ausmessung angezeigt werden. Ueberhaupt soll diese Beschreibung ein or-

dentliches Tableau formiren, woraus der Stock und Stamm des Lehens erhoben werden kann.

Zugleich ist ein Ausweis über die Benutzung nach einem zehen- oder neunjährigen Durchschnitte beyzufügen; indem nur, wenn die Sache so instradirt ist, die Lehenstube die Behandlung und Bemessung des Allodialisirungs-Betrages vorzunehmen vermag, da sie sonst gezwungen seyn würde, die abgängigen Daten, theils von dem Vasallen, theils durch die Kreisämter nachhohlen zu lassen.

Dieß sind die vorzüglichsten Geschäfte in Lehensachen, wobey die Parteyen interveniren. Nachdem nun an Hand gelassen worden ist, was dieselben in jedem dieser eintretenden Fälle für Behelfe beyzubringen haben, worauf sie bey der Stellung ihrer Gesuche den Bedacht nehmen müssen, so will man noch einige Weisungen, und was die Uebung in der Betreibung der dießfälligen Geschäfte bey der landesfürstlichen Lehenstube mit sich bringt, für die Sachwalter in Lehensachen beyrücken.

1) Daß, nachdem die Geschäfte der Lehenstube so, wie alle übrige Geschäfte der Regierung, behandelt werden, und derzeit noch keine eigene Manipulation dabey besteht, so müssen sich die Parteyen selbst darum bekümmern, und dieserwegen bey dem Taxamte anfragen. Sodann sich wohl gegenwärtig halten, daß ihnen

2) ihre Nachlässigkeit Nachtheil und wirklichen Schaden bringen kann; indem, wie folgt, vermöge bestehender, nicht widerrufener Gesetze die Saumseligen in eine Strafe verfallen.

Diese Strafen sind in dem, im Cod. austr. pag. 760 befindlichen, General-Mandate vom 6. Julius 1696 dahin bestimmt:

a. Daß jeder Advocat, Procurator, Sollicitator oder Gewaltträger, welcher in seinen Lehensachen so saumselig ist, daß er binnen einem Monathe die Lehenersu-

che, so um Bericht decretirt sind, nicht sollicitirt, nach Ausgang dieses Termins für jeden Gulden Taxe 15 kr. bezahlen solle. Im Falle aber, daß diese Obliegenheit durch ein Jahr unterlassen worden wäre, einen Strafbetrag von 24 Thälern für jedes Jahr zu entrichten habe.

b. Ein gleiches sey auch, und zwar im Verfolge älterer, öffentlich kund gemachter Verordnungen von den Vasallen und ihren Sachwaltern zu verstehen, welche länger als einen Monath mit der Richtigkeitspflegung der Taxen und Erhebung der Lehenbriefe zurück bleiben. Die allerhöchste Vorschrift drückt sich für diese Fälle dahin aus, daß die Strafe auch wohl auf 30 kr. vom Gulden der Taxe bestimmt werden könne e).

Endlich fügt man noch folgende practische Bemerkungen zum Schlusse bey, daß dasjenige, was übrigens noch den Vasallen und ihren Sachwaltern etwa zu thun obliegt f), denselben, so bald sie die anhängig gemachten Angelegenheiten ordentlich längstens von 14 zu 14 Tagen sollicitiren, theils schriftlich aufgetragen, theils mündlich bedeutet wird. Was aber die sonst noch vorkommenden Geschäfte in Lehensachen betrifft, wo auch Parteyen mit interveniren, so sind

---

e) Aus dieser Verordnung ist zu ersehen, daß bereits durch offene Patente in den Jahren 1601, 1603 und 1612 das Nähmliche kund gemacht worden ist, mithin diese Strafenbemessung ein uralter, in ausdrücklichen Gesetzen gegründeter Landesgebrauch sey.

f) Diese Obliegenheiten stehen mit der jeweilig bestimmten Amts-Manipulation in genauer Verbindung, und sind so, wie die letztere, wandelbar. Man kann also keine sichere und bestimmte Belehrung geben, auch ist solche gar nicht nothwendig, weil der Vasall oder sein Sachwalter ohnehin darauf gewiesen wird, als z. B., daß er sich wegen Bestimmung des Tages zur Ablegung der Lehenpflicht bey dem Präsidium der Regierung, zur Entrichtung der Taxen und Gebühren bey der landesfürstlichen Lehenstube zu melden hat u. s. w., welche vermöge der erhaltenen Instruction die gehörigen Stämpel und die sonstige Schuldigkeit anrechnet.

dieselben theils nicht frequent, theils erhalten sie ihre Form und dabey eintretenden Rücksichten von den hierdurch zu erzielenden Zwecken. Nur müssen die lehenrechtlichen Erfordernisse und Ansichten nicht beseitigt werden, welches vorzüglich bey der Trennung des Lehenbaren vom Allod zu beachten kommt, und wozu die Grundsätze sich bereits im ersten Theile §. 102. bis 107. ausführlich dargestellt befinden, auf welche man im vorkommenden Falle den Leser verweiset.

Anhang.

Enthält:

Die so wohl über das Nieder-Oesterreichische Lehenwesen überhaupt, als in Bezug auf die landesfürstlichen Lehen erflossenen allerhöchsten Vorschriften.

Nro. I.

Extract

aus dem vom Kaiser Maximilian I. gefertigten Libell zu Mainz, das den Montag nach dem Sonntage Quasimodo geniti im Jahre 1499 ausgegangen, darin sich nechst hievor geschriebene Urkundt referiren.

Erste Freyheiten der Lehenleute, daß sie den Töchtern im Ermangelungsfalle eines freyeigenen Vermögens aus dem Lehen ein Heirathgut verschaffen dürfen.

Anfanglich der Lehen halber ist gerathschlagt, daß die Lehen sollen gelichen, und gerechtfertiget werden, wie von alter Herkomen ist, doch daß solch alt Herkommen durch Briefflich Urkundt, oder anders genugsam beweist werden, und soll solches dem Hauptmann und Regenten zu handeln befolchen werden.

Zum Andern Satz und Kheuff berürent, ist gerathschlagt, daß die Auffsandt gelichen werden, wie von alter Herkomen ist, doch daß sollich alt Herkhomen durch Briefflich Urkhundt oder anders genuegsam beweist werde; Item Bestätt oder Gemächt und Heurath, wann ainer so viel frey aigen Güeter hett, weil die Königl. Maj. auf den verlechendten Güetern bestätten, doch der Königl. Maj. an ihren Lehenschaften unschädlich.

Die Töchter betreffend, ist gerathschlagt, wo ein Lehenmann Töchter und sonst khein freys oder aigen Guett hat, daß dieselben nit verheu-

rath mächten werden, so solt von dem Lehen, die er verlasset, denselben Töchtern ain zimblich Heurathguett, Ihren Herkhomen nach gemöß gegeben werden. Item daß den Regenten ernstlichen geschrieben werde, damit soliches mit den ehelichen Töchtern also gehalten werde.

Die Lehen zu verkauffen, ist so gerathschlaget, wo es dermassen zu Fallen khombt, so soll den negsten Erben solch Lehen vor andern zu khauffen geben, und in den Khauffgeldt Gnadt bewiesen, nemblich soll ihnen der vierdt Pfenning an solchen Khauf nachgelassen werden.

Anmerkung. Diese Freyheit ist der erste Schritt zu den nachher ertheilten Lehengnaden gewesen. (Man vergleiche das eilfte Capitel §. 29.) Uebrigens bezieht sich die erste Lehengnaden-Bestätigung vom 8. Aprill 1510 darauf, indem dieselbe dieses Libell darin aufnimmt.

Nro. II.

Rescript

Kaiser Maximilians I. vom 2. Julius 1507.

Daß bey den landesfürstlichen Gnadenlehen keine Gewährleistung, wohl aber bey den von dem Landesfürsten unmittelbar erkauften Lehen Statt finde.

Wier Maximilian: Bekennen, nachdem weiland unser lieber Vater und Herr, Kaiser Friederich hochl. Gedächtnuß und nochmahls Wier etliche briefliche Urkund umb Schlößer, Vesten, und andere Stück und Gütter, darinnen Wier Uns für Uns und Unsere Erben Gewährs und Schirm zu seyn verschreiben, ausgehen lassen, darauff Wier von den Personen in Rechten angesprochen, täglich

Vertrettung der berührten Gewährschaft angelangt und ersuecht werden, demnach eröffnen und erklären Wier hiemit wießentlich in Krafft dieses Brieffs also: Welche Schlößer, Vesten, Stücke und Gütter weiland die jetzt gemeldete kaiserl. Majestät, und Wier als Herr und Landesfürst von Gnaden wegen, und nit in auswechselweise oder umb Geld vergeben und verkhauft haben, daß Wier und Unsere Erben darumben allein, so viel Uns von fürstlicher Obrigkheit gebührt, in Rechten Fürsprecher und Vertretter sein, und so die in solicher Unser Vertrettung verlustiget wurdten, jedoch in Kraft dieser Gewährschaft an rechtlicher Erkanntniß nichts zue thun schuldig seyn söllen. Aber allen denen, so weiland der gemeldte Unser lieber Herr Vater der römische Kaiser oder Wier verwechselt, oder umb Geld verkhauft haben, dißelben wöllen Wier als gnädiger Herr schirmen und vertreten, und sy darumb schadlos halten. Ungefährlich mit Urkund dieses Brieffs, geben in Unserer und heil. röm. Reichsstadt Kostanz am 2ten Tage des Monaths Julii nach Christi Geburt 1507, Unserer Reiche des römischen im 22ten, des hungarischen im 18ten Jahre.

Nro. III.

Erste Lehengnade,

bewilligt von Kaiser Maximilian I. den 10. März 1509.

Daß die weibliche Descendenz in ein Viertel der landesfürstlichen Lehen nachfolgen dürfe.

Wir Maximilian I. bekennen für Uns, unsere Erben und Nachkommen, offentlich mit dem Brieff, und thuen kund allermänniglich, als in unserem Fürstenthumb Oesterreich unter der Ennß der Gebrauch vorkommen ist,

daß in denselben Landen alle Stück und Güter, so von Uns als Ertzherzogen zu Oesterreich zu Lehen rühren, wann die Besitzer und Lehens-Leuth desselben Stuck und Güter ohne Männliche Leibs-Erben mit Todt abgehen, Uns als Lehensherrn frey lediglich heimgefallen, und Wir aber auß dem gnädigen Willen, so Wir zu unseren getreuen Unterthanen desselben Fürstenthumb tragen, betrachtet, daß unziemlich wäre, daß derselben Lehens-Leuth Töchtern oder andern Gesipten Freund, so sie hinter ihnen verlassen, solchen Fall für andere nicht genüssen solten; daß Wir demnach mit wohlbedachten Muth, zeitigen Rath, und rechten Wissen, auch auß eigener Bewegnuß allen unseren Unterthanen in Oesterreich unter der Ennß diese sondere Gnad gethan, auch gesetzt und geordnet haben, thuen ihnen die Gnad, setzen und ordnen auch solches von Fürstlicher Macht, für Uns, unsere Erben und Nachkommen, wissentlich in Krafft diß Brieffs, also: daß Wir hinführo in Ewigkeit den vierten Theil von allen vorbestimbten Lehen, so Uns obberührter massen ledig und heimbfallen werden, wann Wir die in unser Cammer ziehen und behalten, denen Töchtern, oder wo die nicht wären, andern nächst Gesipten Freunden a), so die nach dem

---

a) Unter den nächst gesippten Freunden muß man hier nur die Blutsverwandten vom nähmlichen Stamme annehmen, so bringt es selbst die grammatikalische Bedeutung des Wortes mit sich. Eine größere Ausdehnung demselben zu geben, wäre eine Anmaßung. Auch kann der in der Bestätigung der zweyten Lehengnade vom 30. November 1528 Nro. 7. vorkommende, sich darauf beziehende Ausdruck „nechste Erben" bloß von denjenigen verstanden werden, welche ein gesetzliches Erbrecht haben, das ist: wegen der gemeinschaftlichen Abstammung succediren, weil einerseits die Erklärung des

Todt und Abgang derselben Lehen verfallen hinder ihnen verlassen, gnädiglich geben und vergönnen; wo Wir aber dieselben Lehen, anderen lehen und zustellen wurden, sollen Wir darinnen den gemelten Töchtern, oder, wo die nicht wären, den andern nechst Gesipten Freunden, solchen vierten Theil abermahls vorbehalten, und bey denen, so Wir die geliehen haben, darob seyn, sie darumben auch zu vergnügen: Deßgleichen wäre denselben Töchtern, oder nechsten gesipten Freunden gefällig, die drey Theil von denen, die dermassen von Uns belehnet werden, an sich zu kauffen, sollen dieselben ihnen solches Kauffs in einen zimblichen Werth, und nicht so hohen, als gegen Fremden beschehen, ohne Widerred statt thuen, treulich und ungefährlich; doch Uns in anderweeg unser fürstl. Obrigkeit und Lehenschafft allzeit vorbehalten. Mit Urkund diß Brieffs besiglet mit unsern kaiserl. anhangenden Insigl. Geben in unserer Stadt Mecheln.

(Siehe Cod. austr. Part. I. pag. 761.)

Wortes Erben nur nach Lehenrechten, besonders hier, wo es sich um eine Ausnahme gegen die Lehenordnung handelt, angenommen werden darf (vergleiche Th. I. §. 66., dann Th. II. §. 30.), andererseits aber die in den später ertheilten Lehengnaden vorkommenden Stellen, vorzüglich in der letzten Vermehrung vom Jahre 1658, uns sattsam überzeugen, daß die Landesfürsten lediglich die Blutsverwandten darunter gemeint haben.

Nro. IV.

Bestätigung

der oben bemeldeten ersten Lehengnade auf ein Viertel der landesfürstlichen Lehen von Kaiser Maximilian I. am 8. Aprill 1510.

Wir Maximilian I. ꝛc. ꝛc. bekennen für Uns, unsere Erben und Nachkommen, offentlich mit dem Brieff und thun kund allermänniglich: daß in unserm Fürstenthumb Oesterreich unter der Ennß der Gebrauch und Herkommen ist, daß in demselben Land alle Stuck und Güter, so von Uns als Erzherzog zu Oesterreich zu Lehen rühren, wann die Lehensleuth derselben Stuck und Güter, ohne männliche Leibs-Erben, mit Todt abgehen, Uns als Lehens-Herrn heimfallen: und Wir aus dem guten Willen, so Wir zu unsern getreuen Unterthanen desselben Fürstenthumbs tragen, bedacht, daß gar unzimlich ist, daß derselben Lehens-Leuth, Töchter oder Gesipte Freund, so sie also hinter ihnen verlassen, solcher Lehen für anderen nicht genieſſen sollen; und demnach mit wohlbedachten Muth, zeitigem Rath, und rechtem Wissen, auch auß eigener Bewegnuß allen unsern Unterthanen in Oesterreich unter der Ennß gegenwärtigen und künftigen, diese sondere Gnad gethan, auch geordnet und gesetzt, setzen und ordnen, thun ihnen auch hiemit diese Gnad für Uns und unsere Erben und Nachkommen, wissendlich in Krafft diß Brieffs: also daß Wir nun hinfüran in Ewigkeit, den vierten Theil von allen vorbestimbten Lehen, so Uns obgemeldter massen ledig worden, und heimfallen, denen Töchtern, oder wo die nicht wären, denen andern Gesipten Freunden gnädiglich folgen lassen wollen, sonst soll

es

es mit unsern Lehen in aller Maß, Form und Gestalt, wie das vergangener Zeit zu Cölln, und nachfolgenden zu Maintz von Artickel derselben Lehen und anderer Sachen halber gerathschlagt, gehandlet, auffgerichtet, und mit unserm Handzeichen, Secret-Insigel verfertigt, der berührten unserer Landschafft unter der Ennß zugestellet worden ist, gehalten, und durch Uns, unsere Erben und Nachkommen, auch unser Regiment anstatt unser geliehen, gehandelt und vollzogen werden; treulich und ohn gefährde, doch Uns in ander Weeg an unserer Fürstl. Obrigkeit und Lehenschafft, unvergriffen und ohne Schaden. Mit Urkund dieses Brieffs geben in unser und deß heil. Reichs Stadt Augspurg.

(Siehe Cod. austr. Part. I. pag. 761.)

Nro. V.

Extract

aus dem die Nieder- und Ober-Oesterreichischen Erblande zugleich betreffenden Innsbrucker Libell Kaiser Maximilians I. vom Jahre 1518.

Die heimfälligen geistlichen Lehen, die Aufstellung ordentlicher Lehenbücher, dann die Bestellung des Lehengerichts, die Abnahme der Lehentaxen und die Ertheilung der Lehen-Expectanzen betreffend.

Item als Uns die Ausschuß, von gemainer Landschaften wegen, beschwerlich bericht haben, wie etlich Geistlich Fürsten und Prälaten ihre Lehen, so ihnen je zu Zeiten heimkommen, und völlig werden, selbs behalten, und die Fürter den Weltlichen, Edlen, noch andern, wiewol sie darauf gewidmet seyn, nicht verleichen, daß wider den Gebrauch, Freyhaiten und Herkommen der Landt seyn soll, das Uns auch nicht zimblich ansicht, des-

halben haben Wir Uns bewilligt, nottürfftig Brieff an die Geistlichen Fürsten und Prälaten ausgehen zu lassen, berürt ir Fürnehmen und Uibung abzustellen, auch die Lehensleuth in Belehnung und Empfahung der Gütter gütlich und zimblich zu halten.

Dann Unser und Unser Fürstenthumb Lehen betreffend, wöllen Wir verordnen, in Unser Hof-Canzley, auch bey Unsern Regimentern zu Oesterreich, Insprug und Ensißhaimb, ordentliche Lehenbücher aufzurichten, und Registrator zu halten, daß auch männiglich in Empfahung seiner Lehen mit der Tax ziemlich gehalten, und unbillig nicht beschwert werden.

Ferner antreffendt Besetzung Unserer Lehen-Gericht, so mit paribus curiae beschehen, auch des Kosten halber, so darauff Not ist, damit soll es in allen Unsern Landen gehalten werden, wie von Alter herkommen ist.

Item als sich gemeine Ausschuß beschweret haben, der Expectanzen halben, die bißher auf künftig Todtfäll ausgangen seyn möchten, daß auch die Güter, so es zu Fällen kompt, etwo auf ungegründt Anbringen, on Erfolgung des Rechten eingezogen werden, mit Bitt solches hinfür abzustellen. Darauff haben Wir für gut bedacht, und sein willig, und hinführo nit allein der Expectanzen auf Weltliche Fäll, sondern auch auf Geistliche Beneficien, so gesondert Personen Fäll oder Beneficien specificirt, bedeuten zu enthalten; Aber in der Gemein Unsern Dienern auff Geistliche Beneficien oder Weltliche Fäll in einem ungefährlichen bestimpten Werth, doch die Personen und Beneficien und Fäll nicht specificirt, Expectanzen zu fertigen, behalten Wir Uns bevor.

(Lünig Corp. jur. feud germ. Tom. II. pag. 394.)

Anmerkung. Diese Vorschriften geben uns einen bestimmten Begriff von der damahligen Verfassung in Lehensachen. Es verof-

fenbaret sich daraus, daß man von Seite der Staatsverwaltung darob wachte, daß die res infeudari solitae nicht in das Eigenthum der Afterlehenherren gezogen werden durften. Auch gründet sich die Einführung der Lehenbücher in dieser Verordnung.

Nro. VI.

Zweyte Lehengnade,

bewilligt von Kaiser Maximilian I. am 24. May 1518 auf den halben Theil der landesfürstlichen Lehen.

Wir Maximilian I. ꝛc. ꝛc. bekennen für Uns, und unsere Erben: als unser Lehens Art und Gebrauch unsers Fürstenthumbs Oesterreich unter der Ennß, von Alters herkommen ist, daß alle unser und desselben unsers Fürstenthumbs Lehenstuck und Güter nach Absterben der Lehens-Leuth ohn eheliche Manns-Leibs-Erben, Uns als Lands-Fürsten und Lehensherrn lediglichen heimfallen, darinnen Wir aber verschiener Zeit unsern Land-Leuthen und Unterthanen gemeldtes unsers Fürstenthumbs ein Gnad gethan, also daß Wir von derselben Zeit in Ewigkeit von allen Lehen, so Uns nach Absterben der Lehens-Leuth, ohne männlich eheliche Leibs-Erben ledig und heimfallen werden, wann Wir die in unsere Cammer ziehen und behalten wöllen, ihren verlassenen Töchtern, oder wo die nicht wären, andern ihnen nechsten gesipten Freunden ein vierten Theil gnädiglich geben und vergönnen; wo Wir aber dieselben Lehen andern verleihen und zustehen wurden, daß Wir dann den Töchtern, oder wo die nicht wären, den andern nechst gesipten Freunden solchen vierten Theil aber vorbehalten, und bey denen, so Wir solche Theil je zu Zeiten verleihen werden: dar-

ob seyn sollen, sie darumb auch zu vergnügen; deßgleichen ob denselben Töchtern oder nechst gesipten Freunden gefällig wäre, die drey Theil von unsern Belehneten an sich zu kauffen, so sollen dieselben Belehneten den Töchtern oder nechst gesipten Freunden, solches Kauffs in einem zimblichen Werth, und nicht so hoch als gegen Frembden beschehen möchte, ohne Widerred statt thun, alles Inhalts unsers Gnaden-Brieffs unsern Land-Leuthen hievor darüber gefertigt: daß Wir demnach gnädiglich betrachtet und angesehen, die getreuen redlichen und willigen Dienst, so Uns unsere Land-Leuth und Unterthanen obgemeldtes unsers Fürstenthumbs Oesterreich unter der Ennß vorher, auch sonderlich jetzo mit getreuem Rath, Hülff und Darstrecken zu Fürsehung unserer anliegenden Nothdurfften bewiesen und gethan: und haben darumb auch auß sondern Gnaden als Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Landesfürst und Lehen-Herr für Uns und unsere Erben, ihnen allen ihren Nachkommen, die berührte unsere Gnad gemehret, und sie von neuem begabt und begnadet; thun das auch hiemit wissentlich, und in Krafft diß Brieffs nach folgender Meinung, daß Wir nun hinfür in ewige Zeit von allen Lehen, so Uns nach Absterben der Lehens-Leuth ohne Männlich eheliche Leibs-Erben ledig und heimfallen werden, wann Wir die in unser Cammer ziehen und behalten wollen, ihrer verlassenen Töchtern, oder wo die nicht wären, anderer ihren nechsten gesipten Freunden zu dem vorigen vierten Theil noch einen vierten Theil, das ist, halben Theil, gnädiglich geben und vergönnen; wo Wir aber dieselben Lehen andern verleihen und zustellen wurden, alsdann denen Töchtern, oder wo die nicht wären, den nechsten gesipten Freunden solchen halben Theil oder Vorbehalts, und bey denen, so Wir zu Zeiten damit bega-

ben und belehnen werden, darob seyn sollen, sie darumben auch zu vergnügen: doch mit dem andern halben Theil sollen und mögen Wir aber diejenigen, so Wir damit begnaden und belehnen, fürnehmen, thun und gefahren nach unserm Willen, Nothdurfften und Gefallen, den selbs behalten, oder in ander Weg verwenden, und nicht verbunden seyn, den Töchtern oder Freunden denselben halben Theil kauffsweiß folgen zulassen; Es wäre dann, daß unsere Erben oder die jenen, so Wir mit solchen Theil begaben und begnaden wurden, denselben halben Theil auß freyem Willen verkauffen oder verändern wolten, so sollen Wir solchen Theil, den Töchtern oder nechsten gesipten Freunden, ob sie das begehren, vor andern in einem Werth, wie der gegen andern gelten möchte, zustehen und widerfahren lassen. Doch declariren, meinen und wollen Wir, daß die Lehen, so offt im Fall nach Absterben der Männlichen Leibs-Erben beschieht, dardurch der halbe Theil auff die jenen, so Wir damit begnaden, und der andere halbe Theil auff des Abgestorbenen Töchtern oder nechsten Freunden fallen werden, gleich widerumb in voriger Art und Natur seyn, also daß sich die nicht weiter strecken dann auff derselben Begabten, auff deren Töchter oder nechst gesipten Freunde, Männlich eheliche Leibs-Erben: und wann dieselben Männlich eheliche Leibs-Erben abgehen, daß dann dieselben Lehen Uns und unsern Erben wider fällig seyn, der halbe Theil zu unserm Willen und Gnaden stehen, und der anderte halbe Theil, der abgestorbenen Töchter oder Freund aber, auf ihr Männlich eheliche Leibs-Erben folgen, und also für und für gehalten werden: und wann auch so offt die Lehen, durch obberührt unsere Gnad in mehr dann einer Person Händen kommen, so

auch dieselben Lehens-Leuth nicht vogtbar oder nicht Manns-Personen wären, so sollen Uns und unsern Erben allzeit gemäß Lehen-Trager gestellt werden, die Lehen, wie sich gebührt, von Uns zu empfahen und zu verdienen; und also Uns und unsern Erben an unsern Eigenthumben und Lehenschafft, auch in ander weg unvergriffen und ohne Schaden alles gnädiglich, getreulich und ungefährlich, mit Urkund diß Brieffs, besigelt mit unsern anhangen Insigl. Geben Inspruck.

(Siehe Cod. austr. Part. I. pag. 762.)

Anmerkung. Diese Lehengnaden-Ausdehnung ist aber wegen entstandenen Widerspruches, oder, wie sich B. Quarient in Cod. austr. ausdrückt, wegen verschiedener Anfechtungen, nicht gleich in die Wirksamkeit gesetzt worden, sondern erst nach der vom Kaiser Ferdinand I. ertheilten hier nachfolgenden Bestätigung.

Nro. VII.

Bestätigung

der zweyten Lehengnade durch Kaiser Ferdinand I. am 30. November 1528.

Wir Ferdinand I. ꝛc. ꝛc. bekennen für Uns, unsere Erben und Nachkommen: als unser Lehen, unsers Ertzherzogthumbs Oesterreich unter der Ennß, Arth, Natur und Gebrauch von Alters also herkommen ist, daß all Dieselben unser, und unsers Fürstenthumbs Lehen-Stuck und Güter nach der Belehnten und Innhabern Absterben, ohn Männlich Eheliche Leibs-Erben, dem Landesfürsten und Lehen-Herrn lediglich heimbfallen, darinn aber, weilen unser lieber Herr und Ahnherr Kayser Maximilian Hochlöblichster gedächtnuß verschiener Zeit, deß Funffzehenhundert und neunten Jahrs zu Mecheln

in Brabant, die Ständ gemeiner Landschaft unsers Ertz-
hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß umb ihr ge-
treu gehorsamb Verdienen, mit einem vierten Theil auff
Söhn und Töchtern, und wo die nicht seyn, auff die
nechsten Erben beyderley Geschlecht begnadet und fürge-
sehen, Inhalt des Gnadenbrieffs von Ihrer Kayserli-
chen Majestät gemeldten Ständen gemeiner Landschaft:
hernach in trefflich Handlungen zu Inspruck, neben an-
dern Nieder- und Oberösterreichischen Landen, deß 1518.
Jahrs, da sie Ihrer Kayserlichen Majestät mit einer an-
sehnlichen Summa Gelds, und in ander weeg zu Ihrer
Kayserlichen Majestät obliegen unterthäniglich willfah-
ren, und hernach an Uns vollzogen, mehr einen vier-
ten Theil solcher Lehen, also daß es nun halber Theil
seyn solle, auff Sohn, Töchter, und nechste Erben bey-
derley Geschlechts bewilligt, darüber auch Briefliche Ur-
kunden und Schein gefertigt; in welcher Fertigung sich
aber solche Anfechtung zugetragen, als mit der Zeit die
andern zween Viertheil oder der halbe Theil unwissent-
lich oder unversehentlich auß der alt herkommenden Le-
hens-Art und Natur in berührter Gnad gerathen und
wachsen möchten; dieweil aber Ihro Kayserl. Majestät
vor Erledigung solcher Anfechtung und endlicher Ver-
gleichung und Fertigung der Brieff ihr Leben beschlossen
und geendet hat, und Uns nun Seiner Majestät Be-
schluß und Willen, so in ihrem trefflichen Rath besche-
hen, glaubwürdig fürgebracht ist; daß Wir demnach
gütlich angesehen und betrachtet die getreuen Willen und
getreuen Dienst, so Uns die Ständ in gemeiner Land-
schaft nicht allein im Eingang unserer fürstlichen Regie-
rung, sondern auch zu unserer von Gott begabten Er-
höhung und Glori, Hungarischer und Böheimischer
Königl. Majestät und Würden, mit Darstreckung ihrer

Leib und Güter bewiesen und gethan, und haben darumb als Regierender Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Lands-Fürst und rechter Lehen-Herr auch aus guter Vorbetrachtung und zeitigem Rath, ihnen und allen ihren Erben und Nachkommen obberührt unsers lieben Anherrn Gnad, den ersten vierten Theil erklärt, auch Seiner Majestät Beschluß und Bewilligung des andern vierten Theils vollzogen, die beyde von neuem gethan, gegeben, sie derhalben begabt und gefreuet; Thun das auch wissentlich in Kraft diß Brieffs nach folgender Gestalt, und also: daß nun hinfüro von dato diß unsers Brieffs allzeit und ewiglich in allen Fällen nach unserer Lehen-Leuth Absterben ohne Männlich eheliche Leibs-Erben, zween Viertheil aller und jeglicher unserer Lehenstuck und Güter, so ohne das Uns, unsern Erben und Nachkommen heimfallen, der abgestorbenen Lehens-Leuth Töchtern, und wo die nicht wären, ihren nechsten Erben beyderley Geschlechts folgen und zustehen; und ob Wir unsere Erben oder Nachkommen dieselben Lehenstuck und Güter, wo die etwan gränzen, zu Behut unsers Lands, oder zu unserm Lust der Gegaid gelegen, oder Wir oder unsere Erben, derselben zu unserm eigenen Gebrauch nothdürfftig wären (doch sonst niemand zu Vortheil oder Genuß) selbsten einziehen und behalten wollen, daß Wir solcher Gestalt in unserm Willen und Macht haben, so sollen und wollen Wir unsere Erben und Nachkommen, der nechst abgestorbenen Lehens-Leuth Töchtern, oder nechsten Erben berührten ihren halben Theil demnach gegen ihrer Abtretung ablösen und bezahlen: nemlich die Renten, Güld, und Nutzungen in dem Werth, wie hernach bestimbt

wird, aber den Theil der Schlösser, Behausungen und Mayrhöfen in zimlichem Werth, nach ehrbarer Schätzung und Betheurung, und auch mit solcher Beschaffenheit, ob Wir oder unsere Erben solche Lehenstuck und Güter, die Wir Uns berührter Gestalt selbst einziehen, innerhalb zwauzig Jahren nach solcher Einziehung wider auß unsern Händen wenden wolten, daß Uns dann der abgestorbenen Lehens-Leuth Töchtern oder nechste Erben, und derselben in bestimbter Zeit der zwantzig Jahren Macht haben, Wir ihnen auch statt thun sollen, solcher Lehenstuck und Güter in dem Werth, wie Wir sie eingezogen und eingenommen haben, vor allen andern von Uns, unsern Erben oder Nachkommen, wider zulassen; ob aber solche Lehenstuck, die Wir Uns selbst behalten hätten, länger dann bestimbte zwantzig Jahr, in unserer Gewalt bleiben, sollen Wir alsdann mit weiterer Verwendung, ob es darzu kommen wird, frey und gegen denen Erben obberührter massen unverbunden seyn. Wo Wir auch die völligen Lehens-Stuck und Güter berührter Gestalt nicht selbst behalten sondern den Töchtern oder nechsten Erben folgen lassen oder unsern Dienern, oder andern geben würden: damit dann die Lehen ungetrennt bleiben, so mögen die Töchter, oder wo dieselben nicht wären, die nechsten Erben beyder Geschlecht alle Rent, Güld und Nutzungen deß andern halben Theils von Uns, oder denen jenen, so wir damit begnadet und begabt hätten, kauffen und ablösen, welcher Ablösung sie zwantzig Jahr, die nechst nach dem Fall folgen, Macht und Recht haben, dem sollen Wir und die Begnadten und Begabten mittler Zeit bis die Ablösung beschiht, die Rent, Güld und Nutzungen von solchem halben Theil folgen, und soll der Kauff und die Lösung von Uns oder unsern Be-

gnadten und Begabten also gestattet werden, und beschehen in solchem Werth, nemblich in ein Pfund Pfenning Rent-Geld und Nutzung anzuschlagen umb 15 Pfund, doch in solchem Kauffs-Ablösung umb Bezahlung ausgeschlossen unsern halben Theil an denen vesten Schlössern, vesten Edelmanns-Gesessen und Behausungen der Mayrhöff, wie ein jedes die Maur, den Dachtropff und Graben der Vestung begreift, die Wir ausserhalb ihrer zugehörigen Gründ, unsern Land-Leuthen, ihren Töchtern und nechsten Erben, beyderley Geschlechts, unter ihrem halben Theil allwegen auch bevorgeben und folgen lassen, und in die Ablösung nit kommen, noch gerait werden sollen; wo aber berührte Ablösung der Töchter oder ihrer nechsten Erben in bestimbter Zeit der zwantzig Jahren nicht gemeint noch tauglich wäre, so sollen ihren halben Theil denen Persohnen, so wir mit dem andern halben Theil begabt und begnadet haben, auch in berührtem Werth zusambt den Schlössern, vesten Edelmanns-Gesessen und Behausungen, der Mayrhöff nach zimlicher Schätzung, als vorstehet, auch zu kauffen und zu lösen geben. Damit nun solch unsere Gnad der Lehen nicht weiter oder anderer Gestalt wider obberührte unsere Meinung verstanden, und Uns der andere halbe Theil nicht unversehentlich in solcher Gnad gezogen werde, wie dann (wo solches nicht klar ausgedruckt wird) folgen möcht, so meinen und wollen Wir, so offt im Fall nach Absterben Männlichen Leibs-Erben beschiht, dardurch halber Theil der Lehenstuck und Güter Uns heimfallen, und der ander halbe Theil deß Abgestorbenen Töchtern oder nechsten Erben zustehen wurde, daß dann solche Lehenstuck und Güter beyderseits, die Uns heimfallen, und die dem weiblichen Stammen, oder ihrem nechsten Erben zustehen wurden, darein auch die Schlösser, Ve-

stungen, Edelmanns-Sitz und Behausung der Mayrhöff, wie die, als obstehet, umbfangen, zu rechnen und zu begreiffen, allzeit vollkommen, wiederumb in voriger alten Lehens-Art und Natur seyn, und sich nit weiter erstrecken sollen, dann auff der Töchter oder nechsten Freund Männlich eheliche Leibs-Erben, bis widerumb auff ein künfftigen Fall des Männlichen Stammens; daß es aber mit der Gnad auf die Töchter und nechsten Erben beyderley Geschlechts, auch mit der Ablösung und mit der Gab der Schlösser, vesten Edelmanns-Sitz und Behausung der Mayrhöff, auch der abgestorbenen Land-Leuth Töchtern und nechste Freund gehalten werden solle, wie obsteht, und also für und für in Ewigkeit in Krafft dieser unserer Gnad in der Töchter oder mehr dann eines Hand kommen würden, oder dieselben nicht vogtbar wären, so sollen Uns, unsern Erben oder Nachkommen allzeit gemäß Lehen-Trager gestelt, und in Jahrsfrist nach Lehens-Rechten praesentirt werden, die Lehen, wie sich gebühret, von Uns zu empfahen und zu verdienen, und also Uns, unsern Erben, an unsern Eigenthumben und Lehenschaften weiter diese Gnad außweist, ohne Schaden, auch hierinnen die verschwiegen vermeinten und verwürckten Lehen, die sich mit Recht also erfunden, nicht begriffen seyn, noch diese unsere Gnad und Verschreibung darauff verstanden werden; Alles gnädiglich, treulich und ungefährlich, mit Urkund diß Brieffs, mit unserm Königl. anhangenden Insigel verfertiget. Geben Wien.

(Siehe Cod. austr. Part. I. pag. 763.)

Nro. VIII.

Constitution

Kaiser Carls V. vom 23. Aprill 1529.

Wie Bruders- oder Schwesterkinder ihres Vaters Bruder oder Schwester verlassene Erbschaft theilen sollen.

Wir Karl der Fünfte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beeder Sizilien, Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Kroatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund ꝛc. Graf zu Habspurg, Flandern und Tyrol ꝛc. Thuen allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen undt weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzdumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermaistern, Richtern, Gerichten, Räthen, Bürgern, Gemainden, und sonsten allen andern unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weesen die seynd, zu wissen; Als bisher durch die Rechtsgelehrten in Zweiffel gezogen, ob aines verstorbenen Bruder Schwester Kinder, desselben ihres Vatters oder Mutter Bruder, oder Schwester nachgelaßene Erbschaft, under sich in die Häupter oder in Stämm thailen sollen, und darumben in solichen Zwaiffel under unsern, und des heil. Reichs Unterthanen, etwan viel Irrung, Widerwertigkeit, und Rechtfertigung zu derselbigen Unterthanen mit nit geringen Nachthaill und Schaden erwachsen, daß Wir demnach als Römischer Khayser, gemainen Nutz zu gut solichen Zank zukünftige Rechtfertigung, und daraus fliessenden Unrath zuförkummpen, darin

gnädiglich gesehen, und mit Unser und des heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zeitigen vorgehenden Rath gesetzt, und geordnet haben, als Wir auch von Röm. Kayserl. Macht hiemit wissentlich in obberührten Fall ordnen, und setzen, also: Wann ainer untestirt abstirbt, und nach inkhein Bruder oder Schwester, sondern seiner Brüder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verlaßt, daß alsdann dieselben seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter und nicht in die Stämm, erben, und dem Verstorbenen iren Vater oder Mutter Bruder oder Schwester dermassen zu succediren zugelassen werden, sollen; Und damit auch weiter Irrung und gerichtlicher Zank so viel möglich abgeschnitten und im heil. Reich und bey dessen Gliedern und Unterthanen hierinn allenthalben Gleichheit gehalten werde, wollen wir hiemit aus obberührter unser Kays. Macht-Vollkomenheit, und rechten Wissen, alle und jede Statuta, sondere Satzung, Gewohnheit, Gebrauch, alt Herkomen und Freyheiten, wo die einigen Ort dieser Unser Kayserl. Satzung zuwider stunden, allein in obangezeigten Fall cassirt und abgethan haben. Die Wir auch also hiemit cassiren, aufhöben und abthuen, doch mit nachfolgender Mässigung, nemblich, ob an ainigen Ort im Heil. Reich bishero ain besonder Statut, Ordnung, oder Gewohnheit gewesen, daß in obberührten Fall der verstorbenen Erbschaft, und vermög jetzt gedachter Statut, Ordnung oder Gewohnheit in die Stäm und nit in die Häupter gethaillt werden soll, und derselbigen Ort ein Erbschaft jetzt zu Fall kommen ware, oder hiezwischen und dem ersten Tag des Monaths Augusti schierist kommend, ausgeschloßen denselbigen Tag,

durch jemands tödlichen Abgang zu Fall kommpen wurde, soll die Erbschaft nach Ausweisung derselbigen besonderen Statuten, Ordnung oder Gewohnheit, allein in solchen Fall, und zwischen den jetzt benannten 1ten Tag Augusti unverhindert dieser Ordnung getheilet werden; so aber ein Erbfall an Orten und Enden, da über obbemelten Fall keine besondere Statut, Freyheit, Ordnung oder Gewohnheit, jetzt zu Fall kommen, darüber in erster, zweyter oder driter Instanz noch nicht geurtheilet, oder die Thaillung noch nicht beschehen oder hiezwischen und benannten 1ten Tag Augusti zu Fall kommen were, oder darnach verfallen wurde, soll es mit Verthaillung und Entscheidung desselbigen Fall, Inhalt dieser unser Kaiserl. Satzung gehalten werden.

Damit sich auch der Unwissenheit halben dieser unser Kaiserl. Satzung niemands im Entscheiden, Urtheilen, oder sonst entschuldigen möge, so wollen wir hiemit, obberührter Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Grauen, Herrn Ständen, und allen anderen unsers und des Reichs geistlichs und weltlichs Stands Unterthanen, die von uns und dem Reich oder im Reich einige Obrigkeit und Unterthanen in Lehens oder aigenthumsweis, innhaben, Ernstlich gebiethend; daß sie diese Unsere Kayserl. Satzung hiezwischen und obgemelten 1ten Tag Augusti zum förderlichsten, daß jeder thun mag, allen ihren Unterthanen, Angehörigen, Land-Sassen, oder Hinter-Sassen öffentlich verkünden, und ob einige Obrigkeit an Publication und offner Verkündigung hiezwischen, und obgemelten Tag August säumbig, oder die dazwischen oder darnach unterlassen wurd, daß nichts destoweniger auf obgenannten 1ten Tag August und darnach die Unsere Kayserl. Satzung von männiglich für publizirt geöffnet, und verkündiget geacht,

auch durch männiglich also getreulich gehalten, darnach gericht, und der allenthalben nachkommen werde, ohne einige Verhinderung. Daran thut ihr unser ernstliche Meynung. Geben in Unser und des heil. Reichs Stadt Speyer am 23. April nach Christi Geburt 1529, Unserer Reiche des Römischen im 10ten und der andern allen im 13ten Jahr.

Anmerkung. Diese Verordnung enthält die Grundlage der Lehenfolge-Ordnung der Bruderskinder in Nieder-Oesterreich. (Man veraleiche hierüber den §. 76. des ersten Theiles dieses Handbuches.)

Nro. IX.

General-Mandat

Kaiser Ferdinands I. vom 8. März 1536.

Daß die Passauischen Lehen ohne einige Neuerung nach altem Herkommen empfangen werden sollen.

Wier Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer Königg 2c. entbiethen N. allen undt jeden unseren Landleuthen unsers Erzherzogthumbs in Oesterreich ob der Enns und nemblich denen, so von dem Stifte Passau, Lehen haben, unser Gnadt und alles Guets. Wir werden bericht, wie Euer etlich die vom gedachten Stift Passau, undt nemblich dem jetzigen Administrator daselbst, unserm lieben Vettern undt Fürsten, Lehen empfahen, dieselben anders dann wie vor alten Herkommen, undt von gemeldt Administrator vorfordern am Stift empfahen worden sein, undt fürnehmblich auf seiner Lieb Begehren mit andern undt sondern Conditionen dem alten Herkommen und Gebrauch zuewider empfahen habt, undt vielleicht durch Euer undt die, so ihr Lehen vom vor-

bestimmten Stifte Passau noch nicht empfahen haben, in gleicher Gestalt und Maaß zu empfahen, sich dahin bewegen lassen mögten, undt, ob aber gleich solches von eurer etlichen aus einiger vermainten Verneuerung oder anderer Ursachen halben gethan worden, oder vielleicht derwegen noch beschehen mögte, so ist uns doch soliches aus dem, daß uns dadurch unser landsfürstliche Hochheit undt Obrigkeit, so wier als Herr und Landsfürst in unserem Land ob der Enns haben, geschmälert und entzogen wurd, zu gestatten oder zu gedulden, keineswegs gemaint oder leidentlich, undt wollen demnach, die Lehens-Empfahung, so durch Euch dem alten Herkommen zuewider, oder mit Vermischung und Inserirung einiger angehängten Conditionen undt Neuerungen beschehen, für unkräftig undt nit anderer Gestalt, dann wie die von Alten her gebraucht worden, geacht haben. Und befelchen darauf Euch allen und Euer Jeden insonderheit mit Ernst, undt wöllen, daß ihr verrer die ernennten Lehen, so viel ihr deren vom ongeregten Stifte Passau zu empfahen habt, ander Gestalt nit, dann wie von Alter Herkommen empfaht, sondern bey dem alten Form und Gebrauch bleibt, undt Euch darüber mit Innstellung einiger Condition sonder Puncten und Neuerung dem alten Herkommen zuewider in kein Weg einlasset, das wöllen wier uns also zu Handhabung und Erhaltung unser landsfürstlichen Obrigkeit endlich zu Euch verlassen. Undt ihr thuet daran Unsern endlichen Willen und Maynung. Geben in Unser Stadt Inspruck den achten Marty Anno im sechs und dreyßigsten, Unserer Reiche der Römischen im sechsten, und der anderen im zehenten.

Nro. X.

X.

General-Mandat

Kaiser Ferdinands I. vom 10. Aprill 1537.

Daß die Landleute ihre Lehen von den ausländischen Fürsten nicht anderst, als wie es dem alten Herkommen gemäß ist, zu empfangen haben.

Wier Ferdinand ꝛc. ꝛc. entbiethen N. allen undt jeden unsern Landleuthen, unsers Erzherzogthumbs Oesterreich unter der Enns, und nemblich denen, so von den auslendischen Fürsten, geistliche undt weltliche Lehen zu empfahen haben, unser Gnadt, undt alles Guets. Wier werden bericht, wie Euer etliche, so von den auslendischen Fürsten Lehen empfahen, dieselben anderst, dann wie von alten Herkommen, undt von Ihren Vorfordern Fürsten undt den Geistlichen an iren Stiften empfahen worden sein, undt sonderlich, daß ir solich Lehens Empfahung mit andern undt sondern Conditionen, dem alten Herkhommen zuewider empfahen habt, undt vielleicht durch euch undt die, so ire Lehen von gemelten Fürsten noch nit empfahen, in solcher Gestalt undt Maaß zu empfahen, sich bewegen lassen mögten, undt, ob aber gleich solches von euch etlichen, aus ainiger vermainten Verwürkung oder anderen Ursachen halber gethan worden, oder vielleicht derwegen noch beschehen mögt, so ist uns doch soliches, aus dem, daß uns dadurch unser Landsfürstliche Hochheit und Obrigkeit, so Wier als Herr und Landsfürst in gemeldten unsern Erzherzogthumb Oesterreich unter der Enns haben, geschmälert undt entzogen wurdt, zu gestatten oder zu gedulden, kheineswegs gemaint, oder

leidentlich, undt wöllen demnach die Lehens Empfahung, so durch euch dem alten Herkommen zuewider, oder mit Vermischung oder Inserirung einiger angehängten Condition undt Neuerung beschehe, für unkhräfftig, undt anderer Gestalt nit, dann wie die von Alten hergebracht worden, geacht haben. Befehlen darauff euch all undt Euer Jeden insonderheit mit Ernst, undt wöllen, daß ihr verrer die ernennten Lehen, so viel ihr deren von den auslendischen Fürsten ein oder mehr zu empfahen habt, anderer Gestalt nit, dann wie von alter Herkhommen empfahet, sondern bey dem alten Form und Gebrauch bleibt, undt Euch darüber mit Einstel einiger Condition sonder Puncten oder Neuerung dem alten Herkommen zuewider in kheinen Weg einlaßt. Daß wöllen Wier uns also zu Handhabung undt Erhaltung unserer Landsfürstlichen Obrigkeit, endlich zu euch verlassen undt ihr thuet daran unsern endlichen Willen und Mainung. Geben in unserem königl. Schloß zu Prag den 10ten Aprilis Anno im 37sten.

Anmerkung. Diese und die vorhergegangene Verordnung sind keine Vorschriften des Landesfürsten in der Eigenschaft als Oberlehenherrn, sondern dieselben haben ihren Grund lediglich in der Fürsorge der Staatsobergewalt, den Eingriffen und dem Einflusse der auswärtigen Fürsten vorzubeugen und Ziel zu setzen; sie geben uns einen überzeugenden Beweis von der Wachsamkeit der Oesterreichischen Regenten. Uebrigens stehen diese General-Mandate mit jenen sub Nro. 16, 24 und 38 in Verbindung.

Nro. XI.

General-Mandat

Kaiser Ferdinands I. vom 4. Februar 1540.

Daß alle in- und ausländischen Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherren, die rittermäßige Lehen zu verleihen haben, ihren Vasallen ein Lehenrecht setzen, und sich demselben gemäß verhalten sollen.

Wir Ferdinand ꝛc. ꝛc. Entbiethen N. N. allen undt jeden inn undt auslendischen Fürsten, Prälaten, Grauen, Freyherrn undt anderen, so rittermessige Lehen in Unseren sonst Niederoester. Fürstenthumben undt Landten auch Unserer Grafschaft Görz zue verleihen haben; denen dieß Unser General Mandat fürkömbt, oder gezaigt wurdt, Unser Lieb, Freundschaft, Gnadt, undt alles Guets, Ehrwürdige, Hochgebohrne, Edle, Ehrsame, Geistliche, Andächtige, Liebe, Getreue; Als Uns durch etliche Unser Landleuth undt Unterthanen mit Beschwerung fürgebracht worden, wie sie von der Lehengüeter wegen, so innberührten Unseren Fürstenthumben undt Landen, auch der Grafschaft Görz gelegen, undt Ihnen von Euer Freundschaft, Lieb, und euer Jeden besondern zu verleihen bewilligt worden, gegen etlichen Innhabern undt Beysetzern derselben, khein Lehens Recht, noch allain die Lehengüeter, undt unbilliger Weis vorgehalten, sondern auch deßhalben rechtlos gehalten werden sollen, mit unterthenigen Bitten, daß Wier hierinnen gnädigist Einsehung thun wollten. Dieweil Uns dann in diesen Vall als Herrn und Landsfürsten, Nothdurft, Einsehung zu haben, gebühren will, und damit auch männiglich das Recht mitgetheilt, undt hierinnen Niemands Nichts vernachtheilt werde. So wollen Wier darauf euer Lieb

undt Freundschaft hiermit ermannt, auch Euch Unseren ernstlichen Befelch aufgelegt haben, daß ihr von Publizirung dieses Unseres Mandats an zu raiten, in 6 Monathen dem negsten ordentliche Lehenrecht, in jegliche Unseren Niederoester. Erblanden, darinn solch Lehengüeter gelegen seyn, niedersetzt, undt auf Anlangen undt Fürbringen der Partheyen, einem jeden, was Recht ist, ergehen, undt handeln lasset. Wo aber solches durch Euch, einem oder mehr, in obbestimbter Zeit nicht beschehe, undt Wier deßhalb von Unseren Landleuthen undt Unterthanen verrer ersucht, undt angelanget werden; sein Wier als regierender Landesfürst und Obrister Lehenherr gnädigist bedacht, undt entschlossen, Unsere Unterthanen nicht Rechtlos zue lassen, sondern derwegen Unserem Verwalter, Statthalter, Ambts-Canzler, Regenten undt Räthen Unseres Regimentes, unser Niederoesterreichischen Lande, oder einem andern Gerichte nach Unserem Willen undt Gelegenhait Befelch zue geben, daß die auf der Partheyen Ersuchen, undt ordentlichen Ladung zue rechten ausgehen lassen, undt daselbst männiglich das Recht mitthailen. Das ist Unser endlicher Wille, undt thun auch daran Unser ernstliche Mainung. Geben in unser Stadt Wien am 4ten Februarii anno 40.

(Lünig Corp. jur. feud. Germ. Tom. II. pag. 398.)

Anmerkung. Diese Verordnung stehet in der Verbindung mit dem folgenden General-Mandate, und beyde Befehle geben uns einen Beweis von der Sorgfalt der Staatsverwaltung, daß die Privat-Lehenherren sich keine größere Gewalt zueignen, als ihnen das Herkommen gestattet. Der darin vorkommende Ausdruck „als Landesfürst und Obrister Lehenherr" bewähret, daß man die Lehen der sämmtlichen in- und ausländischen Lehenherren als landesfürstliche Afterlehen angesehen, und hier in der doppelten Eigenschaft, als Staatsoberhaupt und erster Oberlehenherr, Amt gehandelt hat.

Nro. XII.

General-Mandat

Kaiser Ferdinands I. vom 16. October 1540.

Die Vorbehaltung der Appellation in Hinsicht der von ausländischen Fürsten herrührenden Lehen betreffend.

Wier Ferdinand ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Geistlichen und Weltlichen, was Würden, Stands oder Wesens, die von auslendischen Fürsten, Prälaten, Graven, Freyherrn undt andern, so Rittermäßige Lehen in unsern n. oest. Landen haben, oder zu desselbigen Spruch zu haben, vermainen, Unser Gnad undt Alles Guts, undt geben euch gnedigist zu erkennen, daß Wier jüngst verschiener Zeit auf Euer eines Thails fürbrachten Beschwerung obberührten auslendischen Fürsten, Prälaten, Graven, Freyen, Herren, undt andern, so in obberührten Unsern N. Oe. Landen Lehen zu verleichen haben, von welchen Lehen wegen ihr dann bey denselben umb Euer Sprüch und Anforderung gegen den Inhabern und Besitzern derselben Lehen khein Lehens-Recht, noch Ausrichtung bekommen sollet mögen, durch Unser offen General aufgeiegt und befolchen haben, daß sie Euch allen undt einen jeden von Publizirung desselben Unsers Mandats anzuraiten in sechs Monaten den negsten ordentliche Lehensrecht in jeglichen Unserer N. Oe. Erblanden, darin solche Lehengüeter gelegen sein, niedersetzen, und auf euer An- und Fürbringen einem jedem was Recht ist, ergehen undt handeln lassen sollen; wo aber solches durch Ihr einen oder mehr in obbestimbter Zeit nicht beschehe, daß wir alsdann auf euer ferrer Anlangen als regierender Landsfürst und obrister Lehensherr, damit Euer kheiner Rechtlos gelassen, selbst Ver-

ordnung thun und Unsern nachgesetzten Gerichtern Befelch geben wollten, daß dieselben auf euer jedes Ersuchen ordentliche Ladung zum Rechten ausgehen, undt Euer jeden, was Recht sei, ergehen lassen sollen; Dieweilen aber solches, wie Wir berichtet über unsere ausgegangen General durch obberührt auslendische Fürsten, Prälaten, Graven, Freyen, undt andere bisher nicht beschehen, und Wier dißhalben von Euch zum Thail um gnedig Hülf undt Einsehung, auf daß Ihr nicht rechtlos gelassen werdet, angeruffen undt gebetten worden, haben wir Uns gnedigist entschlossen, undt Unseren lieben Getreuen Wilhelmen von Buechhaimb Unsern Rath und Landmarschallen in Oesterreich unter der Enns geschrieben, und befolchen, Euch allen undt Euer Jeden, insonderheit auf Derselben Anlangen undt Ersuchen um Euer Spruch und Anfoderung zu obberührten Rittermäßigen Lehengüetern, an die Besitzer und Inhaber derselben ordentliche Ladung zum Rechten ausgehen, undt einem Jeden, was Recht ist, ergehen zu lassen, doch dem beschwertenThail die Appellation für Unsere Verwalter, Statthalter, Ambtskanzler, Regenten undt Räth Unsers Regiments obberührter Unserer N. Oe. Lande vorbehalten, deß erinnern und verkünden Wier Euch darumben, daß Ihr Alle und Euer Jeder, sein Spruch und Gerechtigkeit zu berührten Rittermäßigen Lehengüetern Nothdurft und Gelegenheit nach zuesuchen wisse, und das ist Unser Willen und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien den 16. Okt. Anno 40.

(Lünig Corp. jur. feud. germ. Tom. II. pag. 399.)

Anmerkung. Man vergleiche die §§. 18. und 19. des ersten Theiles von dem Verhältnisse des Lehenwesens in Nieder-Oesterreich zur Staatsgewalt.

Nro. XIII.

Patent

Kaiser Ferdinands I. vom 26. September 1542.

Daß die Lehen des St. Georgen-Ordens dem Landesfürsten anheim gefallen seyn.

Wier Ferdinand 2c. entbiethen allen und jeden unsern Land-Leuthen und Unterthanen, in was Würden, Stand und Wesen die allenthalben in unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich seyn, und so von weyland Wolffgangen Prændtner, gewesten Hochmeister St. Georgen Ordens Lehen zu empfahen gehabt, unsere Gnad, und alles Gutes; Nachdem Wier hievor nach Absterben gedachtes Hochmeisters alle Güld und Einkommen gemeltes Ordens bis auff unser fernere Verordnung in Unser Cammer eingezogen, und auch desselben eingeleibten Herrschafften und Güter in berührten unsern Erz-Herzogthumb Oesterreich etliche Rittermäßige Lehen; haben Wier Uns entschlossen, gemeltes Ordens, und desselben eingeleibten Herrschafften, Lehenschafften an Uns zu nehmben, und die Stuck und Güter, so davon zu Lehen sein, zu verleihen. Befelchen euch darauff allen, und euer jeden insonderheit mit Ernst, und wöllen, daß ihr nun hinfür an, die bestimbten Lehen, so von St. Georgen Orden zu Lehen rühren, und ihr zu empfahen habt, von Uns, oder an Unser statt von Unsern Statthaltern, Canzler, Regenten und Rittern unsers Regiments unserer N. Oe. Lande inner Jahrs-Frist, von dato an zu raiten, ordentlich, wie sich gebührt, zu Lehen nehmbet, und empfahet; In mittler Zeit soll soliches männiglich, so von angezeigten Orden Lehen haben, an denselben ihren Lehen ohne Nachthail seyn: das wollten Wier euch dar-

nach zu richten, und selbst vor Nachtheil, der euch aus Uebertretung der obbestimbten und gesetzten Zeit erfolgen möchte, zu verhüten wissen, gnädigster Mainung nicht verhalten, und daran beschiehet Unser ernstliche Mainung. 26. Sept. 1542.

(Siehe Cod. austr. Part. I. pag. 777.)

Nro. XIV.

Notification

Kaiser Ferdinands I. vom 16. October 1542.

Daß die aus Gnade ohne Ablösung verliehenen Lehen künftig ohne die Lehengnade nach Art und Natur der rittermäßigen Mannslehen und den geschriebenen Lehenrechten vergeben werden sollen.

Wier Ferdinand ꝛc. Wier sein genugsamb erinnert, daß durch die Lehen-Begnadung, die weyland unser Anherr Kayser Maximilian, und Wier Unserer Landschafft unsers Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Enns gegeben, unsere Lehenschafften nahend gar aus denen Handen gezogen werden, seind desthalb entschlossen, daß Wier die Gnaden-Lehen, die Wier fürhin leichen werden, dermassen verleichen wollen, daß sie bemelte Begnadung nicht fähig, oder darin begriffen seyn, sondern nach rechter Art und Natur der Rittermäßigen Mann-Lehen nach Ordnung der gemeinen geschriebenen Lehen-Recht gelichen sollen werden. Demnach ist Unser Befelch, wo Wier anderer Gestalt, dann wie obstehet, aus Uebersehen die Gnaden-Lehen zu verleichen, an euch Befelch über kurz oder lang ausgehen würden lassen, daß ihr darauff mit der Verleichung nit fürgehet, sondern Uns dieses unsers Entschluß zuvor erinnert, und unsers Bescheids darüber er-

wartet, und solches in kein Vergessen stellet; Daran thuet ihr unser ernstliche Mainung. 16. Octob. 1542.

(Siehe Cod. austr. Part. I. pag. 778.)

Nro. XV.

General-Mandat

Kaiser Ferdinands I. vom 28. Junius 1544.

Daß diejenigen, welche Lehen hier Landes von auswärtigen Fürsten besitzen, solche nicht außer Landes empfangen sollen.

Wier Ferdinand 2c. 2c. Entbiethen N. allen undt Jedem Unserer Landleuthen, Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesen die allenthalben in Unsern fünf n. oe. Erblanden gesessen seyn, und Stuck und Güther in denselben Unseren n. oe. Landen gelegen, von Auslendischen Fürsten zu Lehen tragen, Unser Gnadt und alles Guets. Wiewohl Wier hievor zu mehrmalen Euch Allen undt einem Jeden insonderheit durch Unser offen General undt Mandat aufgelegt — undt befolchen haben, daß Ihr die Stuck undt Güther, so ihr von den Auslendischen Fürsten zu Lehen traget, Inhalt Unsers Löbl. Haus Oesterreich und der Lande Privilegien undt Freyheiten allein im Lande empfahen, undt Euch keineswegs unterstehen sollt, solche Lehen bey den Auslendischen Fürsten ausser Landes zue ersuchen, Uns auch keines andern versehen, Ihr würdet solchem Generale undt Gebothen gebührlich Gehorsam, undt Vollziehung gethan haben, so kömpt Uns doch glaublich für, daß Etlich aus Euch sich unterstanden, unangesehen berührter Unserer ausgangenen Mandata Ihre Lehen bei den Auslendischen Fürsten ausser Landes zu ersuechen undt zu em-

pfahen, daß Uns dann nit Unbillich zu Mißfallen gereicht, undt dieweil solches ohne Mittel wider Unsers Haus Oesterreichs undt der Lande Privilegien und Freyheiten ist, Uns auch deß zu Abbruch solcher Freyheiten undt Eröfnung eines neuen Eingangs zuzusehen und zu gestatten, keineswegs gemaint; So gebieten Wier euch allen und ainem Jeden insonderheit mit allem Ernst, und wöllen, das ihr nu hinfüro die Lehen, so ihr von den Auslendischen Fürsten zue ersuchen undt zue empfahen habt, allein im Land empfahet, undt euch keineswegs understeht, Unsers Haus Oesterreichs Freyheiten undt Unsern General-Mandaten entgegen undt zuewider dieselben Lehen ausserhalb Landes zuersuechen, Alles bei Vermeidung Unser schweren Ungnad und Straffe; Das ist Unser ernstlicher Wille undt Mainung. Geben in Unserer königl. Stadt Prag den 28ten Tag des Monaths Juny ao im Vier undt Vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Vierzehnten und der Andern im 18ten.

(Lünig Corp. jur. feud. germ. Tom. II. pag. 402.)

Anmerkung. Nachdem durch die in dem Preßburger Frieden im Jahre 1805 eingeführte Territorial-Purification die vorhin besessene Lehnherrlichkeit aller auswärtigen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren an das Erzhaus gelangt ist, so dienen diese zwey Verordnungen, so wie die sub Nro. 9, 10, 11 und 12 angeführten General-Mandate, bloß zum historischen Gebrauche, und es sind dieselben hier nur, um die Reihe der in Lehensachen erflossenen landesfürstlichen Entschließungen nicht zu unterbrechen, und einen so viel möglich vollkommenen Begriff von der bestehenden Gesetzgebung in Bezug auf das hierländige Lehenwesen zu geben, dieser Sammlung eingeschaltet worden.

Nro. XVI.

General-Mandat

Kaiser Ferdinands I. vom 27. Julius 1559.

Vorschrift, wie sich die in- und ausländischen Lehenherren gegen ihre Vasallen zu benehmen haben.

Wir Ferdinand ꝛc. ꝛc. entbiethen allen und Jeden Geistlichen und Weltlichen, was Würden, Stands, oder Wesens die in Unserm Erzherzogthumb Oesterreich unter der Enns Lehen zu verleihen haben, sie sein inner oder ausser Lands gesessen, Unser Gnadt und alles Guets, als Uns verschiener Jahren die Ständ einer ehrsamen Landschaft obbemeltes Unsers Erzherzogthumbs Oesterreich unter der Enns in Unterthänigkeit, undt mit Beschwerung fürbracht, welchermassen die Lehensherrn diejenigen, so Lehen von ihnen zu empfangen haben, wieder einer ehrsamen Landschaft, Freyheiten, und altlöblich Herkommen mit Fertigung der Reuerß-Brief höchlich betrangen, undt beschweren, indem, daß sie begehren, und haben wollen, daß die Lehensleut alle Lehenspflicht und Gehorsamb in die Revers einleiben sollen, und welche aus den Vasallen solches zu thuen sich verwiedern, daß die Lehensherrn denselben die Lehen entweder gar nicht leichen wollen, oder doch soliche Verleichung solange und viel aufziehen, daß solcher Aufzug nicht allein ihnen den Lehensleuthen, sondern auch derselben Erben und nachkommende Blutstammen zum Nachtheil und Beschwerung gedeihe, mit unterthänigsten Ansuchen und Bitten, daß wir Ihnen dießfalls mit Unser gnädigisten Hilf und Einsehung zu erscheinen, und solcher Beschwerung abzuwenden und abzustellen gnädigist geruhen. Wiewohl wir nun auf solch einer ehrsamen

Landschaft eingebracht Beschwerden damalen gnädigen Bescheid gegeben, und in Sachen diese Erläuterung gethan, daß gleichwohl ein Vasallus oder Lehensmann dem Lehensherrn, der inner oder ausser Landes gesessen, über die empfahenden Lehen Revers zu geben schuldig sein, doch daß er allein darinnen bekennen soll, daß er die Stück und Güeter, so im Lehenbrief benennt, von dem Lehenherrn empfangen hab, und zu Lehen trage. So werden wir doch abermal von den Ständen einer ehrsamen Landschaft bericht, daß etliche der Lehensherrn solicher Unserer Erläuterung und gegebener Maaß und Ordnung nicht geleben, sondern mehrmalen sich unterstehen sollen, die Lehensleut zu trüngen, die Revers mit Einleibung aller Lehenspflicht und Gehorsam zu fertigen, und höher zu verschreiben, als sie schuldig sein, undt von alter Herkommen ist; Darneben so kumt Uns auch für, daß die Lehensleuth mit Uebernehmung der Tax von den Lehenbriefen wieder alt Herkommen und Gebühr höchlich beschwert werden sollen, gleicher Weis beschwären sich auch die zween Ständ einer ehrsamben unserer Landschaft zum höchsten, wann ein Herr oder Landmann, so von den ausländischen Fürsten Lehen haben, auf dieselben Lehen ihre Hausfrauen verweisen, oder aber Schulden halber dieselben verpfänden wollen, und der ausländischen Fürsten Lehentrager deßhalben umb Bestätt- und Willbrief ersucht werden, daß ihnen von denen Lehentragern dieselben geweigert werden, mit dem Fürgeben, wie sie dießfalls, von ihren Fürsten keinen Gewalt noch Befehl hätten, und derowegen unsere Landleut solches bey den Fürsten selbst außer Landes zu ersuechen bescheiden werden sollen, dieweilen nun Uns als regierenden Herrn und Landesfürsten nicht allein zur Abstellung solcher Unserer Landleut Beschwerungen, sondern

auch zur Erhaltung Unserer Landesfürstlichen Hohheit und Obrigkeit zustehen und gebühren will, hierinnen gebührliches Einsehen zu thun. Demnach so ordnen und wollen Wir in Kraft dieß Unseres General-Briefes, soviel die Fertigungen der Revers-Brief belangen thut, daß alle und jede Vasallen oder Lehensleuth den Lehenshern, von denen sie Lehen empfahen, solcher Lehen halber Revers zu geben schuldig seyn sollen, doch daß in denselben Reversen allein die Stück und Güeter, so in dem Lehenbrief eingeleibt, vermelt und durch den Vasallen bekennt werde, daß er solch Stück von dem Lehenherrn zu Lehen empfahen, und zu Lehen trage, und was er von Natur und Art solicher Lehenstück von Recht oder alten Herkummen wegen, zu thun schuldig, daß er dasselbe gehorsamblich thuen wolle. Dann ferner, so könnten wier auch nicht gestatten, daß die ausländische Fürsten oder ihre Verordnete und bestellte Lehentrager Unser Landleuth und Unterthanen dermassen mit der Tax beschweren, sondern ist Unser Wille und Meinung, daß dieß alles auch bei dem alten Herkommen gänzlich belassen werde. Gleicherweis ordnen wir auch von wegen der Bestät- und Will-Brief; nähmlichen, wann ein Landmann hinfüro sein Hausfrau ihres Zubringens und Heurath vermöchts, mit seinen frey eigenen Güetern nicht versichern möchte, und sie auf die Lehen verweisen, oder aber dieselben Lehensschulden halben verpfänden wollte, daß alsdann denselben

Unsern Landsleuten in solichem Fall von den Lehenstragern der ausländischen Lehensherrn Bestätt- und Willbrief gefertigt werden sollen. Und letztlich ist auch Unser Meinung, welche ausländische Fürsten im Lande ihre Lehenträger nicht haben, daß Sie dieselben in einer Quattember-Zeit von Publizirung dieß Unsers Generalbriefes anzuraiten, nochmalen verordnen, und dieselben bei Unserer N. Oe. und Land-Kanzley anzeigen und einschreiben lassen. Und gebieten darauf Euch und Euer Jeden insonderheit mit Ernst und Wollen, daß ihr die Lehensleuth, so obgehörtermassen Lehen von euch zu empfangen haben, wider einer ehrsamen Unserer Landschaft Freyheiten und alt löblich Herkommen von wegen der Fertigung der Revers, der Tax, auch der Bestätt- und Willbrief halben wider diese Unsre Ordnung und Generalbrief nicht dringet, beschweret, noch sie in einige Weg derhalben mit der Verleihung aufziehet, sondern an der gemeinen Fertigung der Revers, wie jetzt gemeldt, begnüget seyd; Wo aber ein Lehensherr, den Lehensmann Hierüber trüngen, beschweren, oder mit der Lehensverleihung verzügig seyn würde, so wollen Wir, daß solcher Aufzug den Lehensleuthen an ihrer Lehensgerechtigkeit, ohne Nachtheil und Schaden sein solle, ohne Gefährde. Das ist Unser endlicher Wille und Mainung. Geben in Unser Stadt Wien den 27sten Tag July nach Christi Geburt 1559, Unser Reiche des Römischen im 29ten und der andern im 23ten.

(Siehe Cod. austr. Part. I. pag. 773.)

Anmerkung. Diese Normal-Verordnung ist unterm 1. December 1582 (siehe Nro. 24.), dann unterm 13. Aprill 1665 (Nro. 38.), und zwar unter Vorschreibung der Formel für die

von den Lehenleuten auszustellenden Reverse wiederhohlt kundgemacht worden.

Nro. XVII.

Rescript

Kaiser Ferdinands I. vom 25. Junius 1560.

Daß denjenigen Lehenleuten, welche ihre fällige Lehen anzeigen, solche zu verleihen seyn.

Wir Ferdinand von Gottesgnaden erwählt Römischer Kaiser 2c. 2c. Edle ehrsame Gelehrte und Liebe Getreue. Wir haben auf jüngst durch Uns, Euch der österreichischen und dann des Knobelstorfers Lehen Begnadigung halber gegebenen Bescheid Euren weiters gehorsamben Bericht und räthlich Gutbedunken verstanden, und lassen Uns aus den darinn erzählten Ursachen gnädiglich gefallen, daß mit dem Knobelstorfer und andern Unsern Lehensleuthen zur Erhaltung eines mehreren Gehorsambs ein soliche Bescheidenheit gehalten, und fürgenommen werd, nämlichen dergestalt, wann ein Lehensmann sein Lehen selbst zum ersten für andere anzaigt, daß demselben soliches wiederum vermüg und nach Art seines vorigen Lehenbriefs geliechen, und der Lehensgnad sowohl als vor fähig gemacht werde, wie ir dann ob solicher Ordnung zu halten, und darnach zu geleben werdet wüssen. Solches wöllen Wir euch zur gnädigen Antwort nicht verhalten. Geben in Unser Stadt Wien den fünf und zwanzigsten Tag Monats Juny Anno im sechzigsten, Unsrer Reiche des römischen im dreyßigsten und der Andern im vier und dreyßigsten.

Nro. XVIII.

Rescript

Ferdinands I. vom 22. August 1562.

Erläuterung, daß nur jene verschwiegene Lehen, welche in der Lehen-Registratur nicht vorgemerkt sich befinden, verliehen werden sollen.

Ferdinand ꝛc. ꝛc. Edle, Ehrsame, Gelehrte und Liebe Getreue. Wir haben Euer unterthänig Schreiben von 25ten Tag May, nechst verschienen, darinen Ihr Unsers zuvor an Euch ausgangenen Befelchs Erläuterung begehrt. Wann die verschwiegenen Lehen durch die Inhaber selbst angezeigt werden, ob ihnen dieselben als ersten Anzeigern ohn Unser weiter Vorwissen verlichen, oder aber ihr sie an Uns weisen sollet, empfangen, nach Längs mit Gnad angehört und vernommen; und wollen Euch darauf nicht verhalten, daß ihr nit allein alle verschwiegen Lehen, sie sein groß oder klein, so angezeigt werden, an Uns zuvor gelangen lassen sollet, sondern ihr sollet auch obgedachten Unsern zuvor ausgegangenen Befelch dahin verstehen, daß ihr mit Unsern Vorwissen allein die alten verschwiegenen Lehen, die in Unser Registratur nicht zu finden sein, den inhabenden Anzeiger verleihen möget, dann daß die andern neuen Lehen, so in Unserer Registratur eingeleibt befunden worden, da soll es diese Mainung nicht haben, daß demselben Lehensmann als ersten Anzeiger solche wiederum verliehen, sondern sollen zu Unsern Handen als ein verschwiegen Gut

ein-

eingezogen, und soll soliche Gnad allein, wie obgemelt auf die alten Lehen, so in der Registratur nit gefunden, verstanden werden. Daß Wir Euch auf obberührt euer Schreiben zum gnädigen Bescheid nit wollen verhalten, und ist also Unser endlicher Willen und Meinung. Geben auf Unserm königl. Schloß zu [illegible]den 22. August Anno 1562, Unserer Reiche der Romischen im 32ten, und der andern im 36ten.

(Lünig Corp. jur. feud. germ. Tom. II. pag. 407.)

Anmerkung. Unter den verschwiegenen Lehen werden, den vorhandenen Acten gemäß, jene Lehen verstanden, worüber die Vasallen die Belehnungserneuerung in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Zeit anzusuchen unterlassen haben. Auch werden dieselben bisweilen fällige Lehen genannt, doch pflegt man gewöhnlich unter dem letztern Ausdrucke diejenigen Lehen anzunehmen, die entweder wegen Abganges der betheilten Personenreihe oder aus einer andern Ursache dem Lehenherrn heim gefallen sind.

Nro. XIX.

Resolution

Kaiser Maximilians II. vom Jahre 1566.

Erläuterung über die vom Kaiser Ferdinand I. zur Halbscheide ertheilte Lehengnade.

Als viel auch fürs zehende einer ehrsamen Landschaft billich Begehren, daß Ihro Kaiserl. Majestät bey derselben Cammer-Procuratorn darob seyn wollten, damit er wider diejenigen, so von Ihrer Majestät und dem Hauß Oesterreich Lehen haben, wider die Lehens-Begnadung ihren lautenden Verstand nit disputire, und dardurch widerwärtige Erkantnuß erlange, betreffen thut; da finden Ihro Kaiserl. Majestät gleichwohl, daß einer

ehrsamen Landschafft erlangte Lehens-Begnadung in dem Fall etwas unlauter und zweifflich, nemblich wann eines Lehenmanns, der ohne ehelich Mannliche Leibs-Erben mit Todt abgehet, hinterlassene Lehengüter, auff desselben nachgelassene Töchter vermög berührter Lehens-Begnad, zu halben Theils fallen, und durch sie der andere halbe Theil auch abgelöst, und durch einen Lehentrager von ihrentwegen zu Lehen empfangen wird, sie die Töchter aber hernach auch ohne Männliche Leibs-Erben mit Todt verschieden, ob alsdann solche gantz oder nur halben Theil Ihrer Kaiserl. Majestät als Lehens-Herrn und Landes-Fürsten heimfallen, und der andere halbe Theil der verstorbenen Töchter nechste Erben oder Freund billich zugehörig seyn, auch derohalben Ihro Kaiserl. Majestät heimgefallene halbe Theil, ihnen zum Ablösen vergunt, und für völliglich verliehen werden sollen; derowegen von Ihro Majestät Cammer-Procurator gegen den Eißlerischen, und Kölberhartischen Erben auff berührte Fäll in Rechtfertigung erwachsen, und vielleicht sein Intention nicht unbefugt seyn möchte: nichts destoweniger aber damit die Ständ einer ehrsamben Landschaft Ihrer Majestät gnädigsten Willen gegen ihnen umb so viel mehr würklich spüren mögen, so wollen sich Ihro Kaiserl. Majestät gemeiner Landschaft zu Gnaden, und zu Betrachtung ihres Nutzen und ersprießlichen Dienst, so sich Ihro Majestät mit Darstreckung Leibs und Guts gehorsamb erzeigt, dahin gnädigst bewilliget und erkläret haben: wann sich zutragt, daß die Lehen-Güter nach Abgang und in Mangel des Männlichen Stammens auf die Töchter fallen, und dieselbe ohne Männliche Leibs-Erben absterben wurden, daß alsdann solcher Töchter nachgelassenen Erben beyderley

Geschlechts berührt Lehen gegen Ablösung des halben Theils verliehen werden sollen a). Darauf auch obermeldte beede Eißlerische, und Kölbhartische Rechtfertigung fallen und abschaffen lassen. Beschehen 2c. 1566.

(Siehe Cod. austr. Part. I. pag. 765.)

Nro. XX.

Dritte Lehengnade,

bewilligt von Kaiser Maximilian I. am 10. December 1568.

Ausdehnung der Lehengnade auf drey Viertel der landesfürstlichen Lehen.

Wir Maximilian der ander 2c. 2c. bekennen für Uns, unsere Erben und Nachkommen öffentlich mit diesem Brief und thun kund männiglichen: wiewohl Wir nicht allein auß Röm. Kayserl. Würdigkeit, darein Uns der allmächtige Gott nach seinem göttlichen Willen gesetzt, sondern auch aus angebohrner Lands-Fürstl. Hoheit und Dignität, von unsern lieben Eltern und Vorfahrern, Ertzherzogen zu Oesterreich auff Uns kommen, gantz gnädiglich geneigt, insgemein aller und jeder unserer und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, Ehr und Auffnehmen zu betrachten und zu befördern, so seyen Wir doch, wie billich vielmehr begierlich unserer Gnaden diejenige theilhaftig zu machen, die es umb Uns,

---

a) Man vergleiche hier die ad Nro. 3. beygefügte Bemerkung, wie das Wort Erben so wohl nach den Lehenrechten als in Verbindung mit den spätern Lehengnaden verstanden und erklärt werden könne, und dürfe.

des H. Reichs, unserer Vorfahren, Regierende Ertzherzogen zu Oesterreich, und unser gantz löbl. Hauß Oesterreich, für andern mit standhafter getreuer Erzeigung und dienstbarer Verhaltung verdient, und Uns dardurch zu Lands-Fürstl. Sanfft- und Mildigkeit Ursach geben; wann wir dann gnädiglich und gütig angesehen, erinnerlich betrachtet, und zu Gemüth gefaßt, die gantz gehorsamst getreue und Ruhmswürdige Verhaltnuß, auch gantz ansehentlichen stattlichen Dienste, so viel Hundert Jahren hero, unsern geliebsten Vor-Eltern, sonderlich aber weiland Kaiser Ferdinanden unsern geliebsten Herrn und Vattern Hochlöblich und seeligster Gedächtnuß, und dann auch Uns bishero, wie noch zu Tage die Edlen unsere liebe getreue N. die zween Stände gemeiner Landschafft unsers Ertzherzogthumbs Oesterreich unter der Ennß von Herren, Adel und Ritterschafft in allen fürfallenden Feind- Kriegs- und andern ihren höchsten Obliegen mit gantz treuhertziger, standhaffter Zu- und Beysetzung ihres zeitlichen Vermögens, Guts und Bluts unverschont, und zu derselben, und unsern gantz gnädigisten angenommen und wohlbegnüglichen Gefallen erzeigt und erwiesen; darumben dann ihr Liebd. als Weyl. Kaiser Maximilian Hochlöblichster Gedächtnuß ermeldte zwey Ständ neben andern auch mit der Lehensgnad eines vierten Theils, und Weyl. Kaiser Ferdinand unser geliebster Herr Vatter, Hochlöblichster Gedächtnuß auch mit einem vierten Theil gnädigist begnadet, also, daß sie die zween Ständ nunmehr zween Viertheil, das ist, die halbe Lehensgnad gehabt, welche Lehens-Begnadung in Krafft unserer Anno 1566 den zweyen Ständen gegebenen Resolution, auch dieser Freyheit, Vortheil und Gerechtigkeit theilhafftig, wann sich zuträgt, daß die Lehensgüter nach Abgang und in Mangel des Männ-

lichen Stammens auff die Töchter Inhalt vorgedachter Lehensgnad kommen, und dieselben Töchter auch ohne Männliche Leibs-Erben absterben wurden, daß alsdann solcher Töchter nachgelassenen nächsten Erben beederley Geschlechts für und für in Ewigkeit zuraiten, berührte Lehen, gegen Ablösung des halben Theils verliehen werden sollen: und wie nicht weniger Ursach Uns gegen denen zweyen Ständen, mit Gnaden zuerzeigen, angesehen, daß über alle andere gehorsambe Verhaltung, sie die zween Ständ der Herrn und Ritterschaft nicht allein nächst verschienes 1566. Jahrs, als Wir Uns wider obbemelten gemeiner Christenheit Erb-Feind, und Verfolger, den Türken, in eigener unser Kayserl. Persohn in das Feld unsers Königreichs Hungarn begeben, und sambent- und jeder insonderheit Persöhnlich getreu, standhafft, und ritterlich beygesetzt, sondern sie auch im jüngsten unsern gehaltenen Land-Tag nach Erinnerung unsers obliegenden hohen unerschwinglichen Schulden-Last, neben den andern zwey Ständen der Prälaten, Städt und Märkt, mit einer ansehentlichen und stattlichen Bewilligung und Geld-Hülf also erzeigt, deren gleich zuvor von ihnen nicht beschehen, darumben Wir ihnen groß gnädigen Dank zu erweisen, auch solches gegen ihnen mit Landsfürstl. Gnaden zu erwidern, und zu erkennen, Uns gnädiglich erbotten; so haben Wir dem allem nach, zu Bescheinigung unserer Kayserl. und Landsfürstl. Gnaden vielbemelten unsern zweyen gehorsambst und getreuen Landständen nicht allein obbegriffene Ihr zuvor habende halb Lehens-Gnad-Befreyung, und unserer darüber Anno 1566 erfolgte Declarations-Erläuterung und mehrer Begnadung in allen ihren Zuhaltung, Begreiffungen und Clausuln, gnädiglich confirmirt, verneuert, und bestättiget, auffs allerzierlichist und be-

ständigst solches, so immer beschehen kan, soll oder mag: sondern Wir haben auch ihnen über dasselb, noch diese gnädigste Bewilligung gethan, confirmirt, und bestättet, und verneuern dasselb, und bewilligen ihnen von neuen, hiemit wissentlich und in Krafft diß Brieffs, also daß zugleich, die bemelte zween Ständ bishero, als vorbemelt, die zween Viertheil oder die halbe Lehens-Gnad gehabt, sie also forthin und von dato noch ein Viertl und nemblich drey Viertl der Lehens-Gnad haben, und Uns noch nur ein Viertheil bevorstehen thut, mit welchen drey Theilen, und also allerdings nach Innhalt voriger und alter Lehens-Begnadigungen gehalten werden solle. Wir haben ihnen auch zu sondern Gnaden über die angeregte unser gethane Bewilligung, dahin gnädiglich erweitert, und erstreckt, daß sich die drey Theil der Lehens-Gnaden, nicht allein auf diejenigen Lehen-Güter, so Uns künfftig zu verleihen heimbkommen, oder fällig werden möchten, sondern auch auff die, so schon zuvor fällig oder mit Ausschliessung der Lehens-Gnad bishero erhaltenen Gebrauch nach verliehen worden, erstrecken sollen: doch behalten wir Uns und unsern Kaiserl. Leibs-Erben und Nachkommen bevor, die Verleihung der künftigen fälligen Lehen, mit oder ohne der Lehens-Gnad, nach Gelegenheit derselbigen Fälligkeiten, und nach unserm oder unserer Erben und Nachkommen gnädigsten Gefallen zu thun. Welcher Vorbehalt aber

auch angeregter voriger Lehens-Begnadung und gegenwärtiger unserer Bewilligung sambt der einverleibten Erläuterung, nicht benommen, oder entgegen seyn, sondern sich die zween Ständ der Herrn und Ritterschaft derselben unser gnädigsten Bewilligung und Erläuterung forthin zu erfreyen, zu gebrauchen und zu genießen haben sollen, ohne männigliches Irrung oder Hindernuß. Mit Urkund diß Brieffs gesiglt, mit unsern Kayserl. anhangenden Insigl. Geben Linz.

(Siehe Cod. austr. Part. I. pag. 765.

Nro. XXI.

Rescript

Kaiser Maximilians II. vom 27. Jänner 1569.

Erklärung, warum der vierte Theil der Lehengnaden noch nicht bewilligt werden könne.

Von der Römisch kaiserl. Majestät unsern allergnädigsten Herrn N. den Herrn Ausschußen, von den zweyen Land-Ständen der Herrn und Ritterschaft, gnädiglich anzuzeigen: daß Ihr Röm. kais. Majestät gnädiglich angehört, was sie neben andern in jüngster ihrer Antwort wegen etlicher noch unbeschlossener Artikul auch Beschluß angemeldt, und gebetten, daß nämlich Ihr kais. Majestät ihnen über ihre vorhabende Drittheil der Lehens-Gnadt auch den vierten und letzten Thaill, und also die völlige Lehens-Gnadt bewilligen wöllte. Nun wissen sich Ihre Römisch kais. Majestät ihrer der zweyer Ständ von undenklichen Jahren hero, Ihrer kais. Majest. löblichen Vorfahren je und allewegen erzeigten Standhaftigkeit redlichen und getreuen Beisatzung, ungespar-

tes Guett, Bluetß, und alles eyfriſten Vermögen gnädiglich zu erindern, wie ſte dann ſolches gegen Ihrer Römiſch kaiſ. Majeſtät als geliebten Herrn und Vatern, wail. Kayſer Ferdinanden, Hochlöbl. Gedächtniß jederzeit, und jetzt wiedermals gegen Ihrer jetzigen kaiſerl. Majeſtät, und dero geliebſten kaiſ. Leibes-Erben zue Dero allergehorſambſten An- und Danknehmen gefallen, im Werk ſtattlich undt anſehnlich beſcheint, als daß Ihro Römiſch kaiſ. Majeſtät billig gegen Ihnen keines andern, dann ſolches mit kaiſ. Gnade, zue Beſten ihren undt ganzen Landes Nutz, Aufnehmen und Wohlſtand zu erkennen gemaint ſein; Demnach aber ſie die zwene Stände zuvor die drey Thaill der Lehensgnad haben, und Ihrer kaiſ. Majeſtät und Dero geliebten kaiſ. Erben nur ein ainiger 4ter Theil bevor bleibt, wollt Ihrer kaiſ. Majeſtät vieler hochbeweglicher Urſach halber, jetzt bedenklich fallen, ſich auch deſſelben, und alſo der Lehensgerechtigkeit gar zu begeben, wie gnädiglich Ihre Majeſtät ſonſten ihnen zu willfahren geneigt, und ſie deſſen auch eines mehrern wohlverdient wieſſen, ſtellen derhalben ſolches Begehren derzeit mit allen Gnaden aus ſondern hochbewegenden Urſachen ein, verſehen ſich auch zue ihnen den zweyen gehorſambben Ständen, ſy werden deſſen keine Beſchwer tragen, noch wönigers dahin vermerkhen, als ob ſolche Vorbehaltung von Ihrer kaiſ. Majeſt. darumben beſchehe, daß ſy es nicht genugſamb verdient hätten, ſondern Ihr kaiſ. Majeſtät erbitten ſich gnädiglich, ihnen den zwey gehorſamen Ständen und ganzen Land Ihr kaiſ. Gnaden, anderwärts zu aller ihrer aufnehmlichen Wohlfahrt zue erzaigen, und jederzeit ihr allergnädigſter Kaiſer, Herr und Landesfürſt zue ſeyn und zue bleiben. Wie ihnen dann die Ableſung des noch bevor bliebenen vierten Thails

gar unbeschwerlich, und sie derzeit mit denen 3 Theilen, darum ihnen Ihr kais. Majestät die Nothdurft fertigen lassen wollen, wohl zufrieden seyn mögen, das wollte Ihre Römisch kais. Majestaet ihnen zue gnädiger Antwort unverhalten lassen.

(Lünig Corp. jur. feud, germ. Tom. II. pag. 411.)

XXII.

Rescript

Kaiser Maximilians II. vom 10. Aprill 1569.

In wie weit die Lehenurkunden wegen der Lehengnade auf drey Viertel der Lehen umgefertigt werden dürfen.

Von der Römisch kais. Majestät unsern allergnädigsten Herrn N. dehnen Herrn Verordneten von den zweyen Ständen gemeiner Landschaft düts Ihrem Erzherzogthumes Oesterreich under der Enns als der Herrn und Ritterschaft gnädiglich anzuzeigen: daß Ihr kais. Majestät Ihrer ferner schriftlich anzuebringen, und verrückter Tagen Ihr Röm. kais. Majestät Namen gemeiner Landschaft überreicht, bet. die Umbfertigung der Urkund über die bewilligte Lehensbegnadung dem einen vierten Thails nach Uns längst gnädiglich abbegehrt, und sich dahin mit allen Gnaden resolvirt; Nämlich, obwohl sie, die zween Stände, hievor um ihren bishero, wie nach alt herkommenden halben Thaill der Lehensbegnadung von wail. Kaiser Maximilian und Ferdinanden, hochlöbl. Gedächtnüß, so herrührende mit brieflichen Scheinen und Urkunden genugsam fürgesehen, daher es der Inserirung nicht bedürfte, daß doch der Röm. Kais. Majestät nicht allein die gebettene Einverleibung und Confir-

mation ihnen, und die Urkund umbfertigen, sondern auch die Resolution von Ihrer kais. Majestät verschienen 66sten Jahrs in Dezembris der Lehen halber ergangen, ziehen und ihres Inhalts gleichsam als ein Urkund darüber von Wort zu Worten inseriren lassen wollen, inmassen auch Ihre Majestät gnädiglich bewilligen, in angezogene Urkund über Unser Lehens-Begnadung die Wort und nach Inhalt voriger Lehens-Begnadung zu setzen.

Was aber Ihr kais. Majestät sonders ausgedingten Vorbehalt, daß derselben die Verleichung der künftigen völligen Lehen mit, oder ohne die Lehensgnad bevor stehen solle, angelangt, indem sie die Herrn Verordnete es dahin achten, daß angezogener Vorbehalt allein noch auf den noch unbefreuten vierten Theil zu verstehen sey, und erstrecken, da wissen sich Ihr kais. Majestät des Inhalts ihrer gegebenen gnädigsten Resolution wohl zu erindern, welche dann dahin gestellt, daß darüber ainige weitere Erklärung, Erläuterung und Resolution nicht bedarf, darinnen so lassen es Ihr Röm. kais. Majestät bei derselben Resolution ausdrücklich Inhalt allerdings gnädigst wendten, und wöllten, daß also ihnen denen Hrn. Verordneten zue gnädigen Beschaid und den Wiessen gnädiglich auff ihr Begehren, kuent gemacht wirdt, denen sie sonsten in Gnaden vorder wohlgewogen verbleiben. Den 10ten Aprill 1569.

(Lünig Corp. jur. feud. germ. Tom. II. pag. 414.

XXIII.

Nähere Bestimmung

der Lehengnade auf den dritten Theil der landesfürstlichen Lehen durch Kaiser Maximilian II. am 10. December 1570.

Von der Röm. Kayserl. Majest. auch zu Hungarn und Böheimb König, unsern Allergnädigsten Herrn denen zweyen Ständen, einer ehrsamen getreuen Landschaft diß Ihr Majest. Ertzherzogthumbs Oesterreich unter der Ennß, von Herrn und Ritterschaft gnädiglich anzuzeigen; daß Ihro Kayserl. Majest. die andern Schriften von ihnen den beeden Ständen neben der Landtags-Antwort übergeben, anlangend Ihro Kayserl. Majest. den Ständen gemeiner Landschaft dahin gethan, gnädigist Erbieten und Vertrösten, auff dem Fall die Land-Ständ Ihro Kayserl. Majest. Noth drüngentlich Suchen, und Begehren, wegen Uebernehmung der zwantzigmal hundert tausend Gülden Schulden sambt denselbigen angehörigen Interesse gehorsambst eingehen und richtig bewilligen werden, daß Ihro Kayserl. Majestät zu Ergötzung den Ständen mit Erweiterung der Lehens-Gnad, als Zulassung noch eines vierten Theils derselben gnädiglich entgegen-gehen wollten, also daß sie Stände nunmehr drey Theil, und Ihro Kayserl. Majest. nur einen hätten, mit Gnaden angehört und verstanden, zu sondern gnädigen Gefallen, daß sie sich angezogener Ihro Kayserl. Majest. gnädigsten Bewilligung also hoch erfreuen, und so hoch gehorsamblich bedanken. Was sie aber ferner und über dasselbe mit Außführung ihrer der zweyen Ständen bishero gelaisten Treu, Hülff und Diensten gehorsambst vermelden und bitten, daß Ihro Kayserl. Ma-

jest. vorbehalten vierten Theil, und also die völlige Lehens-Gnad, Weyl. Kayfers Ferdinanden Ihrer Majest. geliebten Herrn und Vattern Hochlöblich und seeligsten Gedächtnuß ihnen beschehenen öfteren gnädigsten Vertröstung nach bewilligen wolten, indem wissen sich Ihro Kayserl. Majestät der getreuen Ständen jederzeit, wie noch gantz unterthänigsten Verhaltens und Erzeigens, sowohl und forderist auch Weyl. Hochseeligster Gedächtnuß gedachter nächst in Gott abgeschiedener Kayserl. Majest. denen Ständen gethanen gnädigsten Vertröstens wohl zuerinnern: es haben aber auch die Löbl. zween Ständ hievor und mehr ernennten Land-Tags auß allen den jenigen, so schrifftlich fürgeloffen, zum dickermahl verstanden, zu was gnädigsten Gefallen Ihro Kayserl. Majest. dasselbe alles gereicht, dabey sie es nochmahlen gäntzlichen bewenden lassen. Ihro Kayserl. Majest. halten aber, so viel der Ständen Begehren antrifft, gnädiglich dafür, daß Ihro Kayserl. Majest. den Ständen mit Zulassung des dritten Theils auf dem Fall ihrer richtigen Bewilligung nicht wenig, sondern so viel gethan, und gnädigst erzeigt, daß sie verständlich auff dißmahl zufrieden seyn, und Ihro Kayserl. Majestät zu einem mehrern, und also gäntzlicher Zulassung Ihrer solches Falls habenden Landsfürstl. Lehens-Gerechtigkeit anzuhalten, oder darauff zudringen nit, sondern mehr Ursach haben solten Ihrer Kayserl. Majest. und deroselben geliebsten Leibs-Erben zu verschonen. Damit aber die Ständ im Werk noch mehr Ihro Kayserl. Majest. gegen ihnen gerichten gantz gnädigen und zugeneigten Willen spühren, so wollen sie denen zweyen Ständen hie-

mit auß Gnaden, auch dieſe Bewilligung thun, daß ſich Ihro Kayſerl. Majeſtät jüngſten den Ständen angebottenen dritten Theil, und alſo ihr der Stände 3 Theil der Lehens-Gnaden, nicht allein auf diejenigen Lehen, ſo künftig zu verleihen und fällig werden möchten, ſondern auch auf die, ſo ſchon hie vorfällig mit Außſchließung der Lehens-Gnaden bishero erhaltenen Gebrauch nach, verliehen worden, verſtehen und erſtrecken ſollen; doch behalten ihnen Ihro Kayſerl. Majeſtät und derſelben Kayſerl. Leibs-Erben, die Verleihung der künfftigen fälligen Lehen mit oder ohne der Lehens-Gnad nach Gelegenheit derſelben Fälligkeiten, und nach Ihro Kayſerl. Majeſt. gnädigſten Gefallen ausdruckentlich bevor, und ſtellen ſonſten alſo der zweyen Ständen gebetnen Zulaſſung deß vorigen vierten Theils mit Gnaden auff dißmahl ein, deß gnädigſten Verſehens, die gehorſambſten zween Ständ werden an ſolcher Ihro Kayſerl. Majeſtät weitern gnädigſten Bewilligung, und Erläuterung wohl erſättiget ſeyn, und nunmehr geſpühret haben, daß Ihro Kayſerl. Majeſt. ihnen denen gehorſamben zween Ständen, mit allen Kayſerl. Gnaden wohl geneigt ſeyn, und jederzeit ihr allergnädigſter Kayſer, Herr, und Lands-Fürſt ſeyn und bleiben wollen.

(Siehe Cod. austr. Part. I. pag. 766.)

Nro. XXIV.

General-Mandat

Kaiser Rudolphs II. vom 1. December 1582.

Daß die Vasallen von den Lehenverleihern nicht mit Neuerungen wider das Herkommen belastet werden sollen.

Wir Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden erwöhlter Römischer Kaiser 2c. 2c. Entbiethen allen und Jeden, Geistlichen und Weltlichen, was Würden, Stands oder Wesen, die in Unserm Erzherzogthumb Oesterreich under und ob der Enns Lehen zu verleihen, sie seyn inn oder außer Lands gesessen, also auch denen, so von selben Lehen zu empfahen haben, Unser Gnad und alles Guets, und fügen Euch gnädigklich zu vernehmen; Obwohl Unser geliebter Anher Waylandt Kaiser Ferdinand hochlöblicher und seeliger Gedächtnuß, noch in verschienen sieben und dreyßigsten und neun und fünfzigsten Jahren, der wenigern Zahl offene General Mandata ausgehen lassen, und ausdruklich geordnet, daß jr die Lehens Herrn die Vasallen weder mit Fertigung der Reversen, noch mit der Tax, also auch mit denen Bstätt und Willbrieffen, do die Vasallen jre Hausfrauen, wann sie mit freysaigenen Güttern nit versehen, jrer Zuebringen und Heurathsvermachts halber, auf die Lehen versichern, oder sonsten wegen Schulden verpfänden wollten, wider einer ehrsamen Landschaft berührter Unserer Erzherzogthumb Oesterreich under undt ob der Enns, Freihaitten und alt löblich Herkommen nit beschweren, dagegen jr so wie gemeldt Lehen zu empfahen, bey den Gebrauch und Form bleiben, und Euch anderer Gestalt mit Einstellung einiger Condition, Puncten oder Neue-

rung nit einlaſſen ſollet, ſo werden Wier doch mit Beſchwer glaubwürdig berichtet, daß nit allein angeregten hievor publizirten Generalen, nit nachgelebet werde, ſondern jr die Lehenherrn noch darzue in Lehensbriefen und Reverſen ungewöhnliche Conditionen und Neuerungen als nämlich; daß die Vaſallen ihr Gelübt und Zuſag an Aydesſtatt zu thun; item in Kraft ſolcher Zuſag euer der Lehensherrn oder eurer Stift, Nutz und Fromen zu betrachden, Schaden und Nachtheil zu warnen und zu wenden, deßgleichen ohne Euer des Lehensherrn Wiſſen und Willen von den Lehen nichts zu verändern, verbunden ſeyn, über das ſowohl in Todenfällen, als wann ſonſten die Lehen durch Contract zu Veränderung kommen, aus angezogenen Urſachen die Verleichung weigern oder gar eine Völligkheit zu praetendiren vermeinen, und noch weiter den körperlichen Aydt, ſolchen auch in die Revers einzuleiben begehren, item jr die Lehensleut euch in derley Neuerungen und beſchwerlichen Conditionen einlaſſen ſollet, welches Wir nit allein zuewider altes Gebrauchs und Herkommens ſondern zu Erhaltung Unſerer Landsfürſtlichen Hohait, und Obrigkhait keineswegs zuſehen noch geſtatten khünnet. Demnach wöllen Wier vorgedacht General hiemit wiederumen allerdings verneuert haben, und befelchen Euch allen und jeden, ſo wie oben verſtanden Lehen zu verleichen und zu empfahen ernſtlich, und wöllen, daß jr derſelben General Innhalt, in einem und andern gewißlich Vollziehung leiſtet, auch jr die Lehensherrn, oder ire verordneten Lehentrager, die Vaſallen dawider keinswegs beſchwert, noch dringet, und damit dießfalls ain beſtändige Ordnung und Richtigkhait erhalten

werde. So haben Wir hernachstehende Form und Weis, wie hinfüro die Vasallen denen Lehensherrn die Revers vertigen sollen, gnädiglich verfassen, und diesen Unseren General inseriren lassen: Nemblich also und dergestalt:

„Ich N. Bekhenne, und zum Fall es die Noth„durft erfordert für mich und anstatt meiner Gebrüder, „Vettern oder Lehensgenossen ꝛc. ꝛc. und thue kund männiglich mit diesem Brieff, daß ich von N. oder des „N. Lehentrager in Oesterreich heut Dato hernachbe„nannte dieß oder mehr Stuck und Güetter N. und N. „zu Lehen, oder für mich und als Lehentrager gemeldter „meiner Gebrüder, Vetter und Lehensgenoßen empfahn„gen habe, auch das oder dieselben zu Lehen trage, und „alles das gehorsamlich leisten und thuen will, so ich „von Natur und Art solcher Lehen, Rechtens, Herkom„mens oder Landesgebrauchs halber zu thun schuldig bin „Treulich und ohne Gefährde deß zu Urkhund hab ich „diesen Reversbrieff gefertigt ꝛc. ꝛc.“ Darüber befelchen Wir euch allen und jeden verrer ernstlich, daß jr die Lehensherrn an solchen Reversen beniegig seyt, und denen Vasallen dawider nichts zuemuthet, oder ichtes mehres sowohl in die Lehenbrieff als die Revers einleibet, auch jr die Lehensleuth khain anders vertiget, noch Euch obgehörtermassen in einige Neuerung einlasset, oder ainige Lehenbrieff dieser Ordnung zuwider annehmt. Wie Wir dann dieselben Lehens-Empfahungen, so vorigen Generalen, von dieser Unser Verordnung zugegen, oder mit Einmischung neuer Conditionen beschehen, sowohl als hochgedachter Unser Anherr, Waylandt Kayser Ferdinand, hochlöblicher und seeliger Gedächtnuß, hiemit für unkhräftig gehalten,

ten, und Euch den Lehensherrn, nochmahlen eingebunden haben wöllen, neben den Reversen die Vasallen Innhalt vor ausgangener General weder mit der Tax noch mit den Bestätt und Willbriefen desgleichen in ander Weg wider des Lands Freihaitten, und dieselUnsere Verordnung nit zu beschweren. Wann aber jr die Lehensherrn euere Lehensleute hiewider dringen, die Verleihung weigern, oder damit saumig und verzügig seyn wurdet, so solle alsdann berührter Verzug gemelten Lehensleuten an ihren Lehensgerechtigkhaiten ohne Nachtheil und Schaden, auch allerdings unpräjudizirlich seyn. Das ist Unser endlicher Willen, und ernstliche Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien den 1ten Tag Dezember Anno 2c. 2c. im zwey und achtzigsten, Unserer Reiche des Römischen im achten, des hungarischen im ailften, und des böhmischen auch im achten.

(Hiervon befindet sich ein gedrucktes Exemplar in dem landesfürstlichen Lehen-Archive.)

Anmerkung. In dieser Verordnung, so wie in allen jenen ältern Vorschriften, wie sich die Privat-Lehenherren gegen ihre Vasallen zu benehmen haben, kommt vor, daß sie den Lehenleuten in Ertheilung der Will- und Bestättbriefe, wenn die letztern ihre Lehengüter mit Schulden beschweren, oder verpfänden wollen, nicht hinderlich seyn sollen. Es widerspricht aber dieses größten Theils der bestehenden Uebung; indem bey allen Lehenhöfen der auswärtigen Fürsten und Herren, welche nunmehr mit dem landesfürstlichen Lehenhofe vereinigt worden sind, wie es die vorhandenen zahlreichen Verhandlungen überzeugend bewähren, niemahls gebräuchlich war, den Vasallen die Lehen-Onerirungs-Erlaubniß ertheilen zu müssen; vielmehr jederzeit in einem solchen Falle eine genaue Untersuchung gepflogen, und nur selten der Consens hierzu und dann gewöhnlich mit Bestimmung des aufzunehmenden Quantums, und der Depurirungs-Zeit gegeben wurde. Es kann daher dieser Satz der Verordnung nur dahin verstanden werden,

daß, wo das Herkommen schon damahls bestand, den Lehenleuten ihre dießfälligen Gesuche nicht abzuschlagen, solches noch ferner verbleiben solle; wie dann auch selbst die dieser Vorschrift beygefügte Clausel, daß eine solche Verweigerung nicht wider die Freyheit unser Landschaft und dem alt löbl. Herkommen beschehe, ausdrücklich dahin deutet.

Nro. XXV.

Vierte oder volle Lehengnade,

bewilligt von Kaiser Rudolph II. am 3. October 1583.

Ausdehnung der Lehengnade auch auf den vierten Theil der landesfürstlichen Lehen.

Die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, unser gnädigster Herr haben mit Gnaden verstanden, was an dieselbe N. die zween Ständ von Herrn und der Ritterschaft diß Ihrer Majest. Ertzherzogthumbs Oesterreich unter der Enns wegen völliger Begnädigung und Befreyung deß noch übrigen vierten Theils Ihrer Majestät Landsfürstl. Lehen hievor und jetzo abermahlen gehorsambst supplicirt. Wiewohlen nun solches an sich selbst ein wichtiges Begehren, welches noch bey Weyl. Ihrer Majest. geliebsten Vor-Eltern von Zeit zu Zeit allerley hohe Bedenken gehabt, und noch hat, jedoch damit Ihro Kayserl. Majest. die gnädigste gute Meinung, deren sie sich hievor erklärt, nicht wenig als ihre geliebste Vor-Eltern gegen den beeden Ständen im Werk erweisen, und es an dero Güte und Mildigkeit nicht mangle, so wollen sie ihnen den noch bevor gewesten vierten Theil der Lehens-Gnad, allermassen in den Verstand, wie mit den dreyen Theilen von Weyl. Kayser Maximilian dem Er-

sten, Kayser Ferdinand und Maximilian dem Anderten beschehen, hiemit gnädigst bewilligt haben, doch hierunter der Auslän-dischen Fürsten, deßgleichen der Innlän-dischen Prälaten und Land-Leuth Lehen nicht verstanden. Das haben Ihro Kayserl. Majest. beeden Ständen zu gnädigster Resolution nicht wollen verhalten, denen sie mit Gnaden gewogen. Actum Wienn.

(Siehe Cod. austr. Part. I. pag. 767.)

Nro. XXVI.

Diplom

Kaiser Rudolphs II. vom 20. Julius 1585.

Ueber die Ausdehnung der Lehengnaden auf das ganze Lehen.

Wir Rudolph der Anderte ꝛc. ꝛc. bekennen für Uns, unsere Erben und Nachkommen, offentlich mit diesem Brieff, und thun kund männiglich: als von der Zeit Weyl. unsere geliebste Vor-Eltern Ur-Ahnherr und Vatter, Maximilian der Erst, Ferdinand und Maximilian der Anderte, alle Röm. Kayser, löblichster und seeligster Gedächtnuß die Wohlgebohrne Edle unsere liebe getreuen N. die zween Ständ von Herrn und Adel, und Ritterschaft einer ehrsamben Landschaft unsers Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter der Ennß, umb ihren ansehentlichen vielfältigen und beständigen Verdienst willen, zu Erzeigung dero Landsfürstl. Güte und Mildigkeit, mit denen dreyen Theilen, ihrer Landsfürstl. Oesterreichischen Lehen, zu unterschiedlichen mahlen begabt, und begnadet, solche Lehens-Gnad auch hochgedachter unser

geliebter Herr und Vatter Kayser Maximilian der Andere, ihnen denen beyden Ständen, in etlichen Puncten noch mehrers erläutert und erweitert, wie daß Seiner Majest. und Liebd. gegebene Resolutionen, und insonderheit die darüber auffgerichte und gefertigte Lehens-gnad-Urkund von Wort zu Wort also lautend; Wir Maximilian der Ander von gottes gnaden, bekennen für Uns, unsere Erben und Nachkommen, offentlich mit diesem Brief, und thun kund männiglich 2c. 2c. Und Uns anjetzo ermeldte zween Ständ gehorsambist gebeten, ihnen nicht allein als jetzt regierender Herr und Lands-Fürst, jetzt erzehlte hievor erlangte Lehens-Begnadung deren dreyen Theilen in allen Innhalt gleichfalls gnädigist zu confirmiren und zu verneuern, sondern auch sie mit dem noch übrigen, und Uns noch vorbehaltenen vierten Theil Lehen auch gnädigist zu begnaden. Daß Wir demnach gnädigist angesehen oberzehlte standhafte getreue und redliche Verdienst, darinnen hochermeldte unsere geliebte Vor-Eltern sie die zween Ständ für andern von etlich hundert Jahren hero in ihren zugestandenen Obliegen erkennt und berühmt, deßgleichen auch die unterthänige, willfährige Hülf und Erzeigung, so Uns von ihnen und den andern unsern getreuen Ständen einer gemeinen Landschaft bißhero die Zeit unserer Kayserl. und Landsfürstl. Regierung sonderlich in nechsten Landtag deß verschienenen 83. Jahrs beschehen, deren Wir auch hievor von ihnen nicht weniger gnädigst gewärtig seyn; und haben ihnen darumb mit zeitigen Rath und guten Wissen ermeldte vorige drey unterschiedliche Lehens-Gnaden und darüber ergangene Erläuterungen und Resolutionen, sambt ob einverleibter Urkund in allen ihren Inhalt, Begriff, und Meinung confirmirt und bestättiget, und dann ferner von sonderen Gnaden wegen den noch übri-

gen vierten Theil unserer Landsfürstl. Lehen in Oesterreich unter der Ennß gleichfalls zu begnaden, gnädigst bewilligt; allermassen und dem Verstand, wie hievor mit den dreyen Theilen, von Weyl. hochgedachten unsern Vor-Eltern beschehen, und die darüber gefertigte Urkunden und inserirte Befreyungen und Resolutionen vermögen, doch hierunter der ausländischen Fürsten, deßgleichen unserer inligenden Prälaten und Land-Leuth Lehen nicht verstanden; thuen das hiemit confirmiren, bestättigen und verneuern, angezogene hievor erlangte drey Theil Lehens-Gnad, und bewilligen ihnen den übrigen vierten Theil wissentlich und in Krafft diß Brieffs in bester Form, als solches immer beschehen kann, mainen und wollen, daß nun forthin ermeldte Landständ von Herrn, Adel und Ritterschaft ihre Erben und Nachkommen, über berührten vierten Theil Lehen, so oft es zu Fällen, und der Lehens-Empfahung kombt, eben die Gnad, Vortheil, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit haben, und sich derer allermassen freyen und genüssen sollen, wie sie bißhero die drey Theil ihren unterschiedlichen erlangten Begnadungen und darüber gefertigten Urkunden und ergangenen Resolutionen nach gehabt, sich dessen gefreyet, gebrauchet, genutzt und genossen haben; doch behalten Wir Uns, unsern Erben und Nachkommen nochmahlen (immassen wie vor auch beschehen) bevor die Verleihung der künfftigen fälligen Lehen mit oder ohne der Lehens-Gnad, nach Gelegenheit derselben Fälligkeiten, und nach unsern oder

unserer Erben und Nachkommen gnädigsten Gefallen zu thun, welcher Vorbehalt aber auch angeregter vorigen Lehens-Begnadung und gegenwärtiger unserer Bewilligung, sambt der einverleibten Erläuterung, nichts benommen oder entgegen seyn; sondern sich die zween Ständ der Herrn und Ritterschaft, derselben unserer gnädigsten Bewilligung und Erläuterung forthin zu erfreyen, zu gebrauchen, und zu genüssen haben sollen, ohne männiglichs Irrung und Hindernuß; Mit Urkund diß Brieffs besiglt mit unsern Kayserl. anhangenden Insigl, der geben ist auf unsern Königl. Schloß zu Prag.

(Siehe Cod. austr. Part. I. pag. 767.)

Anmerkung. Hiermit endigen sich die Lehengnaden im engen Verstande, und folgen sohin noch die zwey ertheilten Vermehrungen oder Erweiterungen.

Nro. XXVII.

Rescript

Kaiser Rudolphs II. vom 7. August 1602.

Daß den Landständen in Oesterreich ob der Enns gestattet wird, wenn sie erhebliche Ursachen beybringen, die Lehenpflicht durch einen lehenfähigen Gewaltträger abzulegen.

Rudolph ꝛc. ꝛc. Uns ist Euer Liebden Guetachten vom 17. verflossenen Monats May belangend der Landleuth in Oesterreich ob der Ens Lehensempfahung, und Laistung der Lehenspflicht wohl zu kompen, und Inhalts gehorsambst fürgebracht worden:

Weilen Wier Uns dann noch anno 1586 auff der Ständ ob der Ens eingebrachte gravamina unter gehaltenen Land-Tag in geringschätzigen Lehensfällen gnädigist

dahin resolviret, zum Fall ein Vasall aus sondern erheblichen Ursachen nit für Unser N. Oe. Regierung und Kammer kompen khünnte, daß er alsdann die Pflicht durch ainen Gewalttrager thuen müge; So lassen wier es bey itzt berührter Unser ergangenen Resolution nochmahlen verbleiben, doch also und dergestallt, daß der Vasallen Gewalttrager, den sy zur Laistung der Lehenspflicht abordnen, auch Lehensfähig sey, und diese allein den obderensischen Landständen gethane Gnadt kheineswegs auf andere, so nicht obder Enser, verstanden, noch gezogen werden solle. — — — Geben Prag den 7ten August 1602.

Anmerkung. Dieser den landesfürstlichen Vasallen ob der Enns ertheilte Vorzug hat sich in der Uebung erhalten, und die vorhandenen Verhandlungen bewähren, daß diese Lehenleute, wenn sie sich auf ihren Lehengütern im Lande ob der Enns befanden, von der persönlichen Erscheinung zur Ablegung der Lehenpflicht viel leichter, als die hier Landesgesessenen, dispensirt worden sind. (§. 14. und 15. dieses Theiles.)

Nro. XXVIII.

Patent

des Erzherzogs Maximilian von Oesterreich vom Jahre 1605.

Aufruf der Vasallen zur schuldigen Kriegsdienstleistung nach der Art und Eigenschaft ihrer Lehen.

Wier Maximilian, von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich 2c. 2c. Edle, Liebe, Getreue, Euch würdet zweifelsohne nit verborgen seyn, in was leidigen Zuestand anjetzo nit allein das hungarische Kriegswesen beschaffen, und was große Gefahr der Röm. Kaiserl. Ma-

jest. ꝛc. ꝛc. unserer und mitintereſſirter Erzherzogen zu Oe=
ſterreich L. Lden. erblichen Königreich, Fürſtenthumbe und
Landen, durch den allgemainen Erbfaind, chriſtlichen
Nahmens und Glaubens des Thürken und ſeines Anhan=
ges große Macht angedroht würdt, benebens ſich ſonſten
anderwärts auch allerhand ſehr beſchwerliche Unruhen
und Gefahren, daraus Unſerem geliebten Vatterland und
consequenter der ganzen Chriſtenheit großes Unhail,
Nachthaill und Schaden leichtlich zugezogen werden khan,
mehrfältig eraignen, derentwegen an allen Orten gueter
Vürſeh= und Rüſtung hoch vonnöthen, damit mehrerem
Uebel zeitlich vorkompen, Unſers Haus Oeſterreichs treu
gehorſambe Land und Leuth vor unvürſehenen Gewalt
undt Ueberfall, Verher= und Verderbung derſelben, ſo
viel Gott der allmächtige Gnadt verleiht, verhütt blei=
ben mögten, wie dann höchſt ermeldt Kayſerl. Majeſtät
ꝛc. ꝛc. Wier und andere Unſere mitintereſſirter Erz=
herzogen L. Lden. bisher in allen denjenigen, ſo zue ſoli=
chen Schutz und Schirm immer dienſtlich ſeyn mag,
nichts unterlaſſen, hinführo auch nit weniger alle Mög=
lichkeit fürwenden wöllen.

Wann ihr dann, als Unſers Haus Oeſter=
reichs gehorſambe Lehenleuth, in Bedenkung
euerer Lehenspflicht, damit ihr Uns zuegethan
ſchuldig und verbunden ſeyd, zu Uns als eu=
rem Lehenherrn, im Fall der Noth, ſonder=
lich in Unſeren regier= und gubernierenden Landen mit
allem Getreuen zuſetzen.

Demnach ſo ermahnen Wier Euch hiemit bey eu=
ren Pflichten und Ayden, damit ihr Uns, wie gehört,
zuegethan und verwohnt ſeyd, genediglich be=
felchende, daß ihr Euch mit allerehiſtem, mit
gueter jetziger Zeit gebräuchlicher Rüſtung,

wie es in ein Feld und zum Ernst gehörig, auch sich eurem Stand und Herkummen und tragenden Lehen nach gebührt, befaßt machet, und in Bereitschaft haltet, damit ihr in Fall der Noth aines größern Einbruechs, oder andern unvürsehenen Ueberfalls (so der liebe Gott lang verhütten wölle) Uns an End und Ort, dahin wir Euch beschei= den werden, zue ziehen, und also treu gehor= sambst, zu Uns als euren Lehensherrn se= tzen, und allgemeines Vatterland, Weib und Khind, Hab und Guett vor Verderben, Schaden und Nachthaill helfen, retten, schützen und schirmen, wie Wier dann hiewieder mit allem deme, so Uns der Allmächtige gege= ben, Euch und andere Uns treu gehorsambste Land und Lehenleuth kheineswegs zu verlassen, endlichen gemaint, und Wier seyn eures gehorsambsten Berichts, wie stark ihr auf Erfodern erscheinen müget, in Gna= den, mit denen Wier euch vorderist wohlgewogen, eheist gewärtig. Geben in Innspruck den eilften Tag Monats Julii Anno Sechzehn Hundert und fünf.

(Von diesem Aufrufe befindet sich noch ein gedrucktes Exemplar im landesfürstlichen Lehen-Archive.)

Anmerkung. Dieser Aufruf wurde zur Zeit, als Kaiser Rudolph II. sich zu Prag aufhielt, von dem Statthalter von Tyrol, Erzher= zog Maximilian, kund gemacht, und hier zu Lande in Wirksam= keit gesetzt. Derselbe ist der letzte aus den Acten bekannte Vor= ruf zur Kriegsdienstleistung. Das gedruckte Original von der ge= genwärtigen Copie befand sich in dem Passauischen Lehen-Ar= chive unter den Aufträgen, die dem dießfälligen Lehenhofe zur Befolgung zugestellt wurden. Denn Passau ward, so wie alle andere Privat-Lehenherren hier zu Lande, verpflichtet, sich mit sei= nen hierländigen Vasallen, und rücksichtlich Afterlehenschaft des Erzherzoges, anzuschließen.

Nro. XXIX.

Rescript

Kaiser Ferdinands II. vom 28. Jänner 1627.

Bestätigung der ganzen Lehengnade für die Stände ob der Enns mit dem Vorbehalte, die neu eröffneten Lehen mit oder ohne die Lehengnade zu verleihen.

Wir Ferdinand II. ꝛc. Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen am löbl. Hause Oesterreich, offentlich mit diesen Brief, und thuen kund allermäniglich, daß Uns die hoch und Wohlgeborne Edle, Unsere liebe und Getreuen N. die zween Ständ von Herrn Adel und Ritterschaft einer ehrsamen Landschaft Unsers Erzherzogthumbs Oesterreich ob der Enns gehorsambist zu vernehmen geben: Wie daß Weiland Unsre geliebteste Vorfahren, Kaiser Maximilian und Kaiser Ferdinand, die ersten dieß Namens, wie auch Kaiser Maximilian und Kaiser Rudolph die Anderten, alle vier Christseeligster Gedächtnuß, bemeldter Ständ Vorältern; umb Deroselben ansehentlichen und getreuen Dienste willen zu Erzeugung Dero landsfürstl. Güte und Mildigkeit, jeder mit einem Thaill Ihrer landsfürstl. Oberösterreichischen Lehen nach und nach begnadet und begabt, welche auch hochgedachter, wailand Kaiser Maximilian der Anderte in seiner Begnadung und darüber gegebenen Resolutionen; auch hernach gefertigten Urkund in etlichen Punkten noch mehrers erläutert; und Uns darauf jetztermeldte zween Ständ unterthänigst gebetten, daß Wir Ihnen als jetzt regierender Römischer Kaiser, auch Herr und Landsfürst, berührte hievor erlangte Lehens-Begnadigung alles Ihres Inhalts gnädigist confirmiren und zu bestätten geruhen wollten. Wann wir dann nicht weniger, als Unsere

geliebte Vorältern geneigt; obbesagten Unsern getreuen zween Ständen vom Herrn Adel und Ritterschaft gedachtes Unsers Erb-Erzherzogthumbs Oesterreich Unsre kais. und landsfürstl. Gnad zu erzeigen; Als haben Wir hierauf ermeldte unterschiedliche vier Lehens-Begnadungen und darüber ergangene Erläuterungen und Resolutionen, sambt berührter Urkund, alles ihres Inhalts gnädigist confirmiret und bestättet, thun das, confirmiren und bestätten auch dieselben aus kaiserl. und Landesfürstl. Machts-Vollkommenheit, hiemit wissentlich in Kraft dieß Briefs, und meinen, setzen und wollen, daß solche bey ihren Kräften verbleiben, und sich deren mehr ernannte zween Landstände und deren Erben und Nachkommen unperturbirt erfreuen, nutzen, niessen und gebrauchen sollen und mögen. Doch wollen wir hierunter der ausländischen Fürsten, deßgleichen Unserer inländischen Praelaten und Landleuth Lehen nicht verstanden, auch benebens ihnen denen Ständen festiglich befohlen und ernstlich auferlegt haben: Daß berührte Lehen bey Verlierung derselben ohne Unsern und Unsrer Erben und Nachkommen Landsfürstl. Consens mit einigerley Schulden vermacht, oder in andere Wege nicht onerirt, oppignorirt, alienirt, noch in kein Weis verwechselt oder verändert, und es im Uibrigen mit denselben in denen successionibus, wie in Lehensrechten gebräuchig gehalten werden, Uns auch, wie ingleichen Unsern Erben und Nachkommen jederzeit zu Unsern Willen bevorstehen solle, in künftig die Lehen, so Uns durch Nichtersuchung oder andere Weeg

apert und fällig werden, mit, oder ohne die Lehensgnad, Unserm gnädigsten Belieben, Wohlgefallen und Gelegenheit nach, zu verleihen. Mit Urkund dieß Briefs besiegelt mit Unserm kais. anhangenden Insiegel. Geben in unserer Stadt Wien.

(Siehe Cod. austr. Part. I. pag. 772).

Nro. XXX.

General-Mandat

Kaiser Ferdinands II. vom 9. December 1628.

Daß die landesfürstlichen Lehenleute nicht so frey mit ihren Lehengütern, als wie mit einem Eigenthume, schalten sollen.

Wir Ferdinand der ander 2c. 2c. Entbiethen allen jeden unsern Land- und Lehensleuthen, welche in diesem unserm Erzherzogthumb Oesterreich unter und ob der Ens von unserm hochlöblichen Erzhause Lehen empfangen, oder zu empfangen haben, unsere Gnade und alles Guetes; dabey fügen wir Euch gnädigist zu vernehmen, in massen ihr Euch selbst auch gehorsambist, wohl erinnern könnet, wie daß ein Zeithero unterschiedliche Lehensleüth im gedachten unserm Erzherzogthumb Oesterreich sich unterstehen, ihre verliehenen Lehengüter, deren Aigenthumb oder directum dominium doch uns als Landesfürsten, und rechtsmäßigen Lebensherrn, einig und allein zuständig, mit Schulden, Versatzgeschäften, Landsanlagen, und sonst in ander manigfaltige Weg zu beschwären, selbige ohne unser gnädigstes Vorwissen so gar in externam familiam, da sie auch auff dem Fall, und der letzten Lehenleuth Leib stehen, zu alieniren, gerichtliche Executiones passive und active, sie seynd gleich in

specie versetzt oder nicht, ihrer Privat Schulden halber darauf anzunehmen, und zu führen, in Summa anders nicht damit zu handeln, und wandlen, als ob solche Lehen ihre frey aigene Güter, und sie derselben in solidum domini wären. Wann aber solches nit allein den gemeinen geschriebenen Lehens-Rechten straks zuwider, sondern auch die vor diesem ertheilte landesfürstl. Lehensbegnadungen keines Wegs vermögen, noch zugeben, und Uns umb dergleichen Veränderungen wegen unsers dabey verstirenden Landesfürstl. Interesse in allweg zu wissen gebühret: als haben Wir unserer R. De. Regierung und Cammer, als welcher von Alters hero die Lehens Verleihungen von des Herrn, und Landesfürsten wegen anvertraut, gnädigst befohlen, und wollen, daß sie in dergleichen Fällen, auf die bey ihr fürkommenden Auffandungen, Uibergaben, Testamente, gerichtliche Executiones, und Gerichts Urkunden, und sonsten in genere keinen neuen Lehen-Mann, der entweder nicht allbereit in den vorigen Lehen-Briefen mit Nahmen benennt, oder aber deme sonsten als nechsten ratione successionis die weitere Verleihung von Rechts wegen gebührt, ohne unser gnädigstes Vorwissen, und Consens verleihen, sondern Uns dessen allzeit vor der weitern Verleihung erinnern; und darüber unsere Resolution erwarten, und in Summa in unsern Landesfürstlichen Lehen-Gütern nichts handeln oder fürnehmen sollen, als was die gemeinen geschriebenen Lehenrecht, und die hievor ertheilte Landesfürstliche Lehen-Begnadungen lauter vermögen, und zulassen. Das haben Wir

nun allen, und zu männigliches Nachrichtung durch dieß unser offen Edikt erinnern wollen, beschiehet auch hieran unser gnädigster endlicher Wille, und Meynung. Wien den 9. Dezember 1628.

(Lünig Corp. jur. feud. germ. Tom. II. pag. 419, dann Cod. austr. Part. I. pag. 777.)

Anmerkung. Diese Verordnung befindet sich auch in Cod. austr. Part. I. pag. 777 eingeschaltet. Dieselbe zeigt uns,

a) wie die landesfürstliche Lehenherrlichkeit damahls angesehen worden ist, und bewähret, daß sich der Landesfürst in Nieder-Oesterreich als wirklicher Eigenthümer der Lehengüter betrachtet hat; dann

b) daß das gemeine Lehenrecht sich auf die landesfürstlichen Lehen vollkommen ausdehnet, und beziehungsweise auf dieselben anbefohlener Maßen wirksam und geltend ist.

Nro. XXXI.

Resolution

Kaiser Ferdinands II. vom 10. Jänner 1629.

Daß bey der landesfürstlichen Leben-Registratur auf alle Lehenfälligkeiten genau Acht gegeben werden solle.

Von der Römisch kais. auch zu Hungarn und Böheimb königl. Majestät wegen ꝛc. ꝛc. wird der N. Oest. Regierung angezeigt, Sie habe sich zu erinnern, wasmassen derselben vor etlich Jahren vom Hof aus, per Decretum angedeutet worden: Wasmassen von Zeit Ihrer Majestät Regierung, und auch vorhero bey Dero höchst geehrtesten Vorfahren in Dero Ertzherzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß unterschiedliche Lehensfälligkeiten sich eraignet, welche von frembden Personen für apert angezeigt worden, und umb einiges Lehenrecht

und derselben Natur nicht allein nichts gewußt, weniger woher die Apertur ihren Ursprung und Anfang genommen, Nachricht haben geben können. Nun aber wissen Ihre kais. Majestät, daß fast aller begebenden Fälligkeiten die meiste Nachrichtung bey der n. öst. Regierung Lehens-Registratur zu finden, und dieweilen sich allda die Aperturn, wenn die Lehen nicht in gebührender Zeit empfangen worden, nothwendig eraignen müßen; Als wollen Ihro Majestät, daß Sie Regg. bey ihrer untergebenen Lehen-Registratur darob festiglich halten solle, daß auf alle begebenden Lehensfälligkeiten gute Achtung gegeben, und da sich deren zutrugen, und befänden, selbe in gebührender Enge gehalten, und unverlängt Ihro kais. Majestät nachher Hof denuncirt, und angezaigt werden. Per Imperatorem anno 1629.

(Lünig Corp. jur. feud. germ. Tom. II. pag. 422.)

Nro. XXXII.

Rescript

Kaiser Ferdinands II. vom 1. März 1636.

Wiederhohlte Bestätigung und Erläuterung der Lehengnaden für die zwey obern politischen Stände in Oesterreich ob und unter der Enns.

Von der Römisch. kais. auch zu Hungarn und Böheim königl. Majestät, Erzherzogen zu Oestereich ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrn wegen N. denen löbl. zween obern politischen Ständen des Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Höchst ernennt Ihre kais. Majestät haben Ih-

ro aus ainer von ainer ehrsamen n. oest. Landschafft Herrn Verordneten noch im Septbr des verwichenen 1631. Jahrs unterthänigst eingereichten Schrifft, gehorsambst referiren und fürbringen lassen, wie daß gemeiner Landschafft dasjenige Edikt, welches Allerhöchst gedacht Ihro kais. Majestät noch vorher den 9. December 1628 wegen zutragender Lehensfällen und darüber erfolgenden Belehnung gnädigst publiziren lassen, beschwerlich fallen wölle, zumal ihnen aus denen in jetzt berührter ihrer Schrifft waitlaufftig eingeführten Uersachen durch soliches Edikt wider ihre habende und von Ihrer Majestät selbsten confirmirte Freyhaitten, alt Herkhommen und Gewohnhaiten derogirt und deterioris conditionis, als die J. Oe. Landständ gehalten wurden; dahero sy underthänigst gebetten, Ihre Majestät geruhten sowohl bey dero Reichs-Hofrath, wann alldorten oesterreichischer Lehen halber ain Differenz zu erörtern fürffällt, als bei der n. oest. Regierung die allergnädigste Verfügung zu thuen, damit bey deren Erkantnußen auch sonsten die Ständ wider obberührte, von ihnen angezogene Freyhaitten, Gewohnheit und alt Herkhummen nicht graviret, sondern judicando geschützt, und handgehabt, auch die deßwegen ausgangenen Generalien wiederumben erfrischt werden. Da sich auch begäbe, daß aus Unachtsamkeit der Vormünder oder Gewaltträger die Lehen den Wittib und Waisen fällig und apert wurden, mit Einziehung derselben zu verschonen; Wie ingleichen, da die aperten Lehen auf Berechtigung verliechen werden, nicht alsbalden die Tradier- und Einraumung der Possess vor der Erörterung zu verwilligen. Uiber weliches Ihrer kais. Majestät sy die zween obern politischen Ständ abermals ein Schrifft vor ainem Jahr dahin aingeraicht, daß sie nämlich mit Deroselben weder de jure et natura feudor.

zu controversiren, noch sich in ainiges Disputat ainzulassen gesonnen, sondern allein unterthänigst bitten, Ihr kais. Majestät wöllten, um ihr der Ständ und ihrer Voráltern, sonderlich bey jetziger schwerer Kriegsempörung gehorsamst treú gelaisten Dienst und der, von denen Verordneten hievor angezogenen Motiven zu Verhüttung widrigenfalls besorgender Inconvenienzen und schädlicher Confusionen mit dem publizirten Lehens-Edikt aus Gnaden Ihrer zu verschonen, den angezogenen liberum usum et dispositionem feudorum, in Testamenten, Heuraths-Vermächten, Verweisungen, brüderlichen Thaillungen, Tausch, Wechsel, Khauf, Hypothecirungen, Donationen, gerichtlichen Executionen, und allen andern redlichen und adelichen Handlungen und Contrakten, wie vor diesem, freystellen. Auff die ordentlichen Lehens-Auffsandungen, als von Alters gebräuchig gewest, ohne Unterschied, es seyen feuda nova, oder antiqua, mit der Lehens-Begnadung, Inhalt Kaisers Maximiliani 2di hochlöblichster Gedächtnueß ergangenen Declaration verleichen. Die vor hundert Jahren erlangte Ablösung aller Ständ, Gült und Nutzungen der aperten vergebenen Lehengütter, ihnen Ständen von Herrn und Ritterschaft beyderley Geschlecht, Mann und Weibs-Stammen, und wo die nicht wären, ihren per testamenta instituirten Erben und Nachkhummen, auch beyderley Geschlechts mit der ausgesetzten Voraus und Fraylassung der Schlösser, Behausungen, und Mayerhöfe erfrischen, auch die übrigen Stuck und Gülten bey den aperten Lehengüttern erwaitern. Aus landesfürstl. Huld und Milde ihnen beeden Ständen auf beyderley Geschlecht ihren Erben und Nachkhummen zu Erhaltung Dero adelichen Familien, den General-Ainstand und Ablösung in die quovis modo verfallene Le-

hengütter (außer des abgeschäulichen Criminis laesae Majestatis) auff leidentliche gewießе Bezahlungs-Termine nach der alten und weiter extendirten Lehentax zu ainer neuen Landsfürstl. Gnad durch ein ausführliches Privilegium zu erthaillen. In denen jetzund schwebenden und khünftig entspringenden Lehens-Strittigkeiten wider altes Herkhommen, mit denen mündlichen Verhören keinen Vasallen mehr beschweren, und die Beschwerden und Depossessionirten durch Ablösung zu restituiren, auch der Landständ in Steyerfreyheit und üblichen Gebrauch nach, per pares Curiae zu erörtern. Die Lehensverleichung hinführan und khünftig gleichermassen allein zu Zeiten der Huldigung ainmahl zu geschehen, verwilligen, der verrerer Ersuechung durch Absterben eines Vasallen, wie daselbsten zu erlassen, und also allerdings gleich zue halten und zue befreyen. Letzlichen auch die Lehentax gleichermassen, wie im Herzogthumb Steyer in ein Schreibgeld von ein, zwey, oder drey Dukaten Allergnädigist zu verwandeln und zu reduziren. Immassen sich nun allerhechst gedacht Ihre kais. Majestät gnädigist Wohl zu erindern wissen, mit was stattlichen Privilegien, Gnaden, Gaben, Freyhaitten, Immunitaeten, sonderlich aber der Lehens-Begnadung wailand dero höchst geehrten Vorfahren am Römischen Reich und Ihrem löbl. Haus Oesterreich, Christmildisten Angedenkens, von vielen unerdenklichen Jahren hero, der löbl. Ständ Voráltern, um ihrer trefflichen Verdienst, und beharrlich erzeigten getreuen Devotion-Willen fürgesehen und begabt haben, welche ihnen auch nach und nach von denen jederzeit regierenden Landsfürsten und Lehensherrn gnädigist confirmirt, augirt, und vermehrt worden. Also und weilen Ihr kais. Majestät zu Dero sonderbaren gnädigsten Satisfaction verspühren, daß auch

sie, die Ständ ihrer Voraltern rühmlichen Exempel nach bishero jederzeit in gleichmäßiger Treu und angenehmer hocherspriesslichen Dienst-Erwaisung löbl. continuirt, vorderist aber in allen Ihrer Majestät und dem geliebten Vatterland diese Jahr herum durch die erweckten Kriegs-Unruehen zugestandenen Nothdurfften mit willigster Darschiessung unterschiedlicher groser Summen Gelds dermassen ergäbig beigesprungen, und in der That würklich gelaistet, daß derowegen Ihre kais. Majestät sy die löbl. Ständ nicht weniger, als Dero höchst geehrte Vorfahren mit allen kais. und landsfürstl. Gnaden, Gaben und Freyhaitten anzusehen, und dadurch ihr Aufnehmen und Bestes müglichst zu befördern geneigt, so haben sie sich demnach auff ihr der beeden obern politischen Ständ eingereichte Lehenschrifft, und die darin gestellte gehorsambste Begehren mit reiflicher Erwägung allergnädigst resolvirt, und Ihnen ihr vorhero erworbene Lehensgnad nicht allein gnädigist zu confirmiren, sondern auch dahin zu vermehren bewilligt, daß dieselb indifferenter, auch auff alle feuda tam nova, quam antiqua extendirt, wie ingleichen auff diejenigen Lehen, weliche etwa dem Landsfürsten durch ein Verbrechen, oder sonsten begebende Fälligkeit oder Undankbarkeit der Vasallen heimfallen, wann selbige wiederumben verliehen werden, verstanden sind; also in diesen Fällen die Distinction der Rechtsgelahrten an feudum per Sententiam, vel ipso jure sit devolutum aufgehebt, zugleich auch alle diejenigen, qui ad feudum perveniunt, ob sie wohl den Ursprung a primo acquirente nit haben, hierunter ausdrücklichen begriffen, doch aber durch diese Lehensgnad die Lehen zur ständfreyen Disposition per contractus, et testamenta zue veralieniren und zue verschaffen nit ausgedeutet, und allein soliches alles, so hier oben ver-

meldet und zuegelassen, auf die würklichen Landleuth gemaint, und restringirt sein solle; Es were dann, daß Ihr kais. Majestät auch ainen andern in specie begnaden thäten.

Wie dann auch Ihr kais. Majestät allergnädigst consentiren, daß zwar die Lehen verpfändet, verkauft, und veralienirt werden khünnen, jedoch solche Verpfändt- Alienir- und Verkhauffung jederzeit mit dem vorher gebettenen, und erthailten l. f. Consens (mit welchen die Ständ, da anders derselb Gestalten Sachen nach, zu erthaillen, in die Länge nicht auffgehalten werden sollen) beschehen, auf die darauf fürkommende Auffsandung verliechen. Ingleichen auch der löbl. Ständ Ehefrauen, wegen ihren Heurathlichen Sprüch und derley Anforderungen die Versicherung auf der Lehen, über die n. oe. Regg. und Kammer erfolgenden Consens, Bestädt- und Willbrief in begebenden Nothfall, wann khain freysaigene Gütter oder doch nit soviel vorhanden, und zwar auf ein gewieße Summe und Anzahl Jahr, auch mit dieser Condition zu versichern erlaubt sein, daß, wann die Vasallen entzwischen und vor Abledigung der auff die Lehen beschehenen Versicherung freysaigene Gütter bekommpen wurden, alsdann die auff die Lehensgütter gelegte und verwilligte Verpfändung und Verweisung davon wiederumb hinweg, und auf die freysaigenen Gütter transferirt werden solle. Da es auch von den Landleuth klagenden Creditoren zur gerichtlichen Execution kommen wurde, dieselb zwar a quocumque judice competente auch auff die Lehengütter, sie sein gleich feuda nova oder antiqua, jedoch aber allein auff des Vasallen von denen Lehen habenden Nutznießung und nicht auff des Lehensherrn angehöriges Aigenthumb, solang der Vasall lebt,

und die Lehen nit apert werden, ertheilt werden möge; zum Fall aber immittels solliche Lehen apert wurden, dieselben dem Lehensherrn frey wiederumben haimfallen, und der Creditor bey andern, des Debitoris Gütern, sein Schuld, wie er khann, und mag, zu suechen würdet wissen. Es were dann, daß ein Lehengutt mit dem landesfürstl. Consens oder Willbrief obgedachtermassen onerirt, auff welchen Fall, wann die Abledigung zur rechter Wail und Zeit nicht erfolgt, die Execution auch auf das Utile Dominium gefführt werden möge. Jedoch sollen alle Landleuth zu Abrichtung der jährlichen Landsanlagen verbunden sein, und von den Lehen nichts anstehen lassen, wie auch die Herrn Verordneten ihnen keinen gütigen Termin verstatten, noch aus dem Weeg halten, sondern ihrer Instrukzion und habenden Executions-Ordnung nachgeleben, und was sich von solichen Lehen gebührt, jährlich alles Fleiß einfordern, mit dieser beygesetzten Commination, da sy Verordnete darwider thuen, und immittels die Lehen Ihrer kais. Majestaet ꝛc. Dero Erben und Nachkommen ex quocunque capite haimfallen wurden, daß alsdann dergleichen Ausständ keineswegs (auffer von einem Jahr, und allein was von solichen aperten Lehen-Güttern die Gebührniß der Landsanlagen austragt) bezahlt, sondern die Lehen Ihr Majestät ꝛc. frey zu sich nehmen, und sy Verordnete die übrigen Ausständ alsdann gleichwohl bei des Vasallen aigenen Güttern suechen, oder auß aigenen Säckel bezahlen sollen. Es thun auch Ihrer kais. Majestät dieses erklären, daß hinfüro die Lehen, so offt es sowohl auf Seiten des Lehensherrn, als auch des Vasallen zu begebenden Fällen kompt, ordentlich, wie sich denen Lehens-Rechten nach, gebühret, ersuecht und empfangen; Dabey aber Niemands wider die alte Lehens-

tax, so ohne das leidentlich und gering, nicht beschwert, noch ainige Staigerung fürgenommben werden solle, und da irgend ein oder anderes landsfürstl. Lehen apert, und selbiges Ihr Majestät ꝛc. dero wohlverdienten Räthen, Officieren und Dienern irgend verleichen wurde, die gewesten Vasallen auffer ordentlicher Berechtigung nicht depossessionirt, sondern solch stritige Lehensachen (wann nicht Ihr Majestät selbsten durch Dero Kammerprocuratoren die Berechtigung führen lassen, auff welchen Fall es zu dero gnädigisten Belieben und Willkuhr gestellt und verbleiben thuet) jedesmal durch einen schriftlichen Summari-Process vor der n. oe. Regg. und Kammer, als ordinaria in causis feudalibus Instantia, deren Räthe auch fast alle ohnedas Lehengütter possediren und also pro paribus Curiae billig zu halten sein, ausgeführt, kein Aufzug dabey gestattet, und es im Uibrigen wegen der von denen Ständen gebettenen Lehens Ablösung und Extendirung derselben, bei dem alten Herkhummen gelassen werden solle. Ihre kais. Majestät ꝛc. wöllen auch hierüber zu Erhaltung Dero landsfürstl. Territorial Jurisdiction und der löbl. Ständ Recht und Gerechtigkeit wegen der ausländischen Lehensherrn Verleichungen, und Fertigung der von Alters hero gebräuchlichen Revers, die vor diesem publicirten Edicta zu Nachgelebung derselben wiederumben renoviren, und da ihnen darüber nicht verliechen werden wollte, die Ständ deßwegen bey der n. oe. Regg. der beschehenen ordentlichen und schuldigen Ersuechung halber, wie von Alters hero in derley Fällen observirt worden, Meldtschein nehmen und sich derselben anstatt der Belehnung betragen mögen. Jedoch wollen Ihr kais. Majestät hiedurch denen geistlichen ausländischen Lehens-

herrn an denjenigen, was sy etwan der katholischen Religion halber bei iren Lehensverleichungen in Obacht zu nehmen, und in die Revers inseriren zu lassen befugt, nichts praejudicirt noch derogirt haben. Damit auch obbesagten allen, ein würklicher Vollzug beschehe, bey allen Gerichten inskhünfftig darnach judicirt werde, und ein jeder dessen zu seiner nothwendigen Nachrichtung Wissenschaft habe, wollen Ihr kaïs. Majestät beydes, die Lehensgnaden, und diese anjetzo erfolgte Resolutionen, doch alles allein auf die khünfftigen, und nicht die vergangenen Fälle zu verstehen, durch öffentlichen Druck publiziren lassen, in den übrigen aber, darinnen mitbegriffenen Fällen, vermög des Ao 1628 publizirten Lehens-Edikts denen gemainen geschriebenen Lehenrechten gänzlich nachgelebt werden. Seint danebens Ihre Majestät denen löbl. obern zween politischen Ständen mit kaïs. und landsfürstl. Gnaden jederzeit wohlgewogen. Den 1ten Merz 1636.

Anmerkung. Dieses merkwürdige Rescript ist nicht zur öffentlichen Publication in Druck gelegt worden, auch wird in den nachfolgenden Lehengnaden-Vermehrungen gar keine Meldung davon gemacht; indessen überzeugt uns dasselbe, wie streng der allerhöchste Hof auf die Erhaltung des gemeinen Lehenrechtes und der Befolgung der dießfälligen Gesetze bey den landesfürstlichen Lehen gesehen hat. Die Motivirungen dieses Hof-Rescripts begründen sich in dem gemeinen Lehenrechte, welches noch über dieß ausdrücklich für jene Fälle, welche hier nicht mit begriffen sind, als Richtschnur vorgeschrieben worden ist.

Nro. XXXIII.

General-Mandat

Kaiser Ferdinands III. vom 7. Junius 1637.

Daß nur die wirklichen Landleute die Lehengnaden zu genießen fähig seyn sollen.

Wir Ferdinand III. entbiethen allen und jeden Unsern Unterhanen, wes Stands oder Wesens, die in diesem Ertzherzogthumb Oesterreich unter und ob der Ennß wohnhaft seyn, und von Unsern Hochlöbl. Ertzhaus Oesterreich Lehen innen, und zu empfahen haben, Unsere Gnad und alles Guetes; Dabey fügen Wir euch gnädigst zu vernehmen, daß, nachdem Wir und Unsre geehrte Vorfahren Unsern gehorsambsten und getreuen zweyen obern politischen Land-Ständen von Herrn und Ritterschaft ermeldt Unsers Ertzherzogthumbs Oesterreich unter und ob der Ennß, sonderbare Begnadungen bey Unsern Landesfürstl. Lehen nach und nach ertheilt, Uns anjetzo fürkömmt, daß derselben auch andere Unsere Vasallen, die doch nicht Landleuth seynd, zu genießen vermainen. Wann aber solche Begnadungen ainig und allein, wie verstanden, berührten Unsern zweyen getreuen Land-Ständen zu einer Special-Gnad gegeben und gemaint ist; als erklären wir hiemit gnädigst, daß alle diejenigen Unsere jetzige und künftige Vasallen, was Standes die seyn, so mehrermelten zweyen Land-Ständen nicht incorporirt, oder einverleibt, solcher Gnaden allerdings unfähig und davon gänzlich ausgeschlossen seyn; Das mainen wir ernstlich und endlichen. Zu Urkund haben wir diese endliche Resolu-

tion hiemit durch öffentliches Edikt männiglichen zur Nachrichtung publiziren lassen. Wien den 7. Juny 1637.

(Lünig Corp. jur. feud. germ. Tom. II. pag. 422.)

Nro. XXXIV.

Erste Lehengnaden-Vermehrung

durch Kaiser Ferdinand III. vom 12. May 1640.

Daß die landesfürstlichen Lehenleute ohne vorläufig angesuchten Consens ihre Lehen veräußern und mit Schulden belasten, auch die Hälfte des Lehenguts zur Tilgung der letztern verwenden dürfen.

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Ertzherzogen zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen zween Obern Politischen Ständen des Ertzherzogthumbs Oesterreich unter und ob der Ennß hiemit in Gnaden anzuzeigen; Höchstermelt Ihro Kayserl. Majestät haben gnädigst vernommen, was bey derselben ste beede Stände noch hievor zu unterschiedlichen mahlen, wegen freyer Disposition der Lehen, und Entlassung deß dabey erforderenden Landsfürstl. Consens sowohl schrifft- als auch nachmahls in der hierzu gnädigst verwilligten Conferentz durch dero Außschuß ferner mündlich angebracht und gebetten; Wie nun Ihro Kayserl. Majestät höchstgeehrtiste Vorfahrern an dero Hochlöbl. Hauß Oesterreich die gehorsambste Stände, umb ihrer sonderbahren Verdienst und erzeigten getreuen Devotion willen mit allerhand ansehentlichen Privilegien, Gnaden und Freyheiten fürgesehen und begabt haben, also und weilen Ihro Kayserl. Majestät zu dero gnädigsten Wohlgefallen verspühren, daß auch sie Stände bißhero mit gleichmäßi-

ger Treu und angenehmer hocherspriesslicher Diensterweisung, ihrer Vor-Eltern rühmliche Exempel löblich nachgefolgt, forderist aber in allem Ihrer Majestät und dem geliebten Vaterland diese Jahr herumb durch die erweckte Kriegs-Unruhen zugestandenen Obliegenheiten mit willigster Darschiessung unterschiedlicher groser Summen Gelds, und in anderweeg dermassen ergäbig und hilflich beygesprungen, daß derowegen Ihro Kayserl. Majestät sie die löbl. Stände, nichts weniger, als dero höchstgeehrtisten Vorfahrern mit aller Vätterlichen Lieb, Kays. und Lands-Fürstl. Gnaden, Gaaben, und Freyheiten anzusehen, auch dardurch ihr Aufnehmen und Bestes möglichst zu befördern geneigt, zumahlen in der gnädigsten Zuversicht, daß sie Stände und ihre Posterität, ein solches ins künfftig bey begebenden Fürfallenheiten, nicht weniger jedesmahls würklich laisten, darin beständig zu continuiren, und gegen Ihro Kaiserl. Majestät und dero Erben und Nachkommen mit allerschuldigst- und gehorsambster Dankbarkeit erkennen werden. So haben dieselbe sich dannoch auff ihr der beeden Obern Politischen Stände gehorsambst eingereichte Schrifft, und das, so sie in obgemelter mündlichen Conferentz ferner unterthänigst fürbringen lassen, nach reifflicher Erwegung allergnädigst resolvirt: Daß Erstlichen, so viel die Käuff und Verkäuff in denen Lehengütern anlangt, die Ständ hinfüro deß erforderten Landesfürstl. Consens gäntzlichen erlassen, und wann der Kauffer von dem Verkauffer nur ordentlich und jederzeit gebräuchige Auffsandungen fürbringen wird, von der N. Oest. Regierung und Cammer darauff jedesmahl unfehlbarlich das Lehen verliehen werden solle. Es wäre dann, daß einer oder der an-

der der letzte seines Nahmens und Stammens wäre, und gantz keine Lehensfähige Successores hätte, also, das Lehen bey ihme auf den Fall stunde, und er solche mit Fleiß dem Lehenherrn zu Gefahr und Entziehung deß Anfalls verkauffen wollte, oder aber etwa sonsten ein andere hochbedenkliche Ursach, welche Ihro Kaiserl. Majestät selbsten, oder dero sonderbares Praejudicium berührete, mit unterlieffe: auff welichem Fall die Regierung und Cammer entweder den Supplicanten immediate nacher Hoff weisen, oder es für sich selbst bey der weitern Belehnung mit Gutachten an Ihro Kayserl. Majestät zu dero fernern gnädigsten Resolution gelangen lassen solle. Ingleichen auch fürs anderte, was die Vorweiß- und Versicherung ihr der Stände Ehefrauen, und anderer Creditorn betrifft, daß dieselbe ohne allen weiteren Landsfürstl. Consens, sowohl auff die Lehen- als freys aigene Güter hinfüro beschehen möge, doch auch dergestalt, wanns der Lehen halber vor der wider Abledigung zum Fall und Eröffnung kommen thue, daß in allweg die freys aigene Güter, es seyen ligend oder fahrende, Schuld-Brieff, und sonst alles anders vorhero darumb hafften, und nach demselben, wanns nicht erklecklich, als dan erst die Lehen, zur Bezahlung angegriffen werden sollen. Wie dann Drittens, wann es in solchen Stand gerathen, daß bemelte freys aigene Güter, es sey, wie besagt, ligend, fahrend, Schuld-Brieff, und anders, zu Bezahlung der Creditoren nicht genugsamb seyn wür-

den; in solchen Fall und nicht ehender, wol-
len Ihro Kayserl. Majestät zu einer absonderlichen Gnad
und Bezeugung dero sonderbahren Milde und Zuneigung
zu denen Ständen, diß ferners allergnädigst bewilligt
haben: daß künftig der halbe Theil deß
Werths der sonsten freyledig heimbgefal-
lenen und eröffneten Lehen, möge an-
gegriffen, und zu Bezahlung der darauf
expressé oder tacité verwiesenen, und
versicherten Schulden hergenommen wer-
den; den andern halben Theil aber wollen sie
Ihro zu dero freyen Disposition noch fer-
ners in allweeg vorbehalten: Welches dann
auch Viertens in anderweeg auf die gerichtli-
chen Executiones, Ansätz und Versiche-
rungen also zu verstehen ist. Was aber Fünff-
tens die Testamenta, Geschäfft und ande-
re letzte Willen belangt, weilen es noch damit al-
lerhand Bedenken, auch dieser Punct bey gedachter Con-
ferentz noch nicht völlig außgearbeitet worden, als las-
sen Ihro Kayserl. Majestät denselben noch derzeit
beyseits abgeführt, und wollen sich gnä-
digst versehen, es werde in allen vorgesetzten Punk-
ten, alle Gefahr, Vervortheilung und Unterschlagung
vermieden bleiben, damit im widrigen nicht Noth sey
sich der gebührenden Rechts-Mittel zugebrauchen; So
sie ihnen den zween Obern Politischen Ständen immit-
telst zur Nachricht und Wissenschafft pro Resolutione
anzudeuten allergnädigst anbefohlen. Die verbleiben ih-
nen benebens mit Kayserl. und Landesfürstl. Gnaden
wohlgewogen. Signatum Wienn unter Ihro Majestät
auffgedruckten Secret-Insigl.

(Siehe Cod. austr. Part. I. pag. 768.)

Nro. XXXV.

Extract

aus der Executions-Ordnung Kaiser Ferdinands III. vom 12. May 1655. (Tit. 9.)

Daß die auf den Fall stehenden Lehen nicht an Communitäten übertragen werden dürfen.

§. 1. Soviel der Geistlichen und Unserer eigenthumlich auch mitleidigen Städt und Märkt, derselben Spitäler und Pfarrengüter anbelangt, welchen ohne unser gnädigstes Vorwissen ihrer Klöster und Stiftgüter mit Schulden zu beladen, nicht erlaubt ist, wann dieselbe wegen Privat-Schulden in die Execution kommen, und darinnen unausgeledigter verstehen bleiben, sollen dieselbe ausser unser gnädigstes, oder unserer n. öst. Regg. Vorwissen und weitere Verordnung nicht alienirt, und die Fidei-Commiss-Güter, wie auch die Lehen, sonderlich die auf den Fall stehen, auf Communitaeten, dabey keine Fälligkeit zu gewarten, nicht transferirt, sondern die Execution allein ad fructus et Commoditates geführt werden; jedoch solches auf jene Güter zu verstehen, welche auf ewig dabey zu verbleiben gestiftet, oder mit Unsern Landsfürstl. Consens dahin gewidmet seyn. Wann aber der Verkauffer bey seinen verkaufften Gut noch einen Rest von seinen Kauffschilling zu fodern hätte, solle der Creditor, gleichwie in andern Realsprüchen die Execution auch auf das Eigenthumb zu führen befugt seyn. Der Landsfürstl. Lehen halber soll es der Zeit nach unserer den zwölften Maji anno sechzehnhundert

Vierzig ergangenen allergnädigsten Resolution gehalten werden.

(Lünig Corp. jur. feud. germ. Tom. II. pag. 426.)

Nro. XXXVI.

Zweyte und letzte Lehengnaden-Erweiterung

durch Kaiser Leopold I. vom 4. November 1658.

Daß den ersten Erwerbern eines Lehens mit der Gnade, nebst andern Freyheiten, die freye Testirung und sonstige Disposition hierüber eingeräumt, dann bewilliget werde, daß die Lehengüter ganz zur Schuldentilgung, wenn sonst keine Mittel vorhanden sind, jedoch salva qualitate feudali verwendet werden können.

Die Römisch kais. auch zu Hungarn und Böheim königl. Majestät, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. Unser allergnädigster Herr haben Ihro gehorsambst undt ausführlich referiren lassen, was die getreu gehorsambste zween Ober politische Stände dero Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens bey der jüngsthin mit ihnen gepflogenen Tätz Handlung, um allergnädigste weitere Erstreckung der, Ihnen vor diesem ertheilten, und nach und nach extendirten Lehensgnad in vierzehn unterschiedlichen Punkten alleruntherthänigst angebracht, und gebetten, und was auch darüber bey gehaltener Zusammenkunft und Conferenz zwischen denen dazu Deputirten Herrn Räthen und drey Oberen Land Ständen abgeordneten Herren Ausschüßen abgeredt und gehandelt worden. Und ob nun zwar diese von ihnen beeden obern politischen Ständen allergehorsamst angesuchte fernere Erweiterung der Lehensgnad, über die ihnen hiebevor öfters in dieser Materie mildreich ertheilte Concessiones, nicht zu ge-

ringen weitern Abbruch und Schmälerung des landsfürstl. Ober-Herrlichen Lehen-Regals und Nutzbarkeit gereichen thut; so haben jedoch Ihro kais. Majestät dagegen allergnädigst angesehen und erwogen, die standhafte allerunterthänigste Treue und Devotion, in welcher sie Stände nach den rühmlichen Exempel ihrer Voráltern bis anhero beständig verharret, wie auch die unterschiedliche namhafte Ordinari und Extraordinari Bewilligungen und treuwillige Dargaben, mit welchen ihrem allergnädigsten Kaiser und Landesfürsten, sie in fürgangenen Nothfällen und gefährlichen Zuständen; zu Behuf des allgemeinen Wesens und Beschützung des geliebten Vaterlandes von Zeit zu Zeit behilflich beigesprungen, insonderheit aber diejenige Summa baaren Gelds, welche sie erst dieses Jahr für den ihnen allergnädigst überlassenen Tätz gehorsamst bewilliget, daran auch einen Theil abgeführt und erlegt haben. Derowegen dann Ihro kaiserl. Majestät nicht weniger, als Dero hochgeehrte Vorfahren am Reich und löbl. Erzhaus Oesterreich allergnädigst geneigt seynd, sie löbl. Stände mit aller gleichmäßigen väterlichen Liebe, Kaiser und Landsfürstl. Gnaden und Milde anzusehen, auch ihr Bestes, Aufnehmen und Wohlstand möglichst zu befürdern, nicht zweifelnde, sie und ihre Posteritaet werden ein solches auch künftig in begebenden weitern Nothfällen mit aller schuldigsten treuen Dankbarkeit gehorsamst zu erkennen, und zu erwiedern, jederzeit ingedenk und beflieſſen verbleiben. In welchem allergnädigsten Vertrauen und Zuversicht haben sich Ihro kais. Majestaet nach reifer Erwägung der Sachen über ihre der zween obern politischen Stände gehorsamst überreichte Punkten und bevorderist über deren ersten dahin allergnädigst resolvirt und bewilligt: daß ein

Vasall von seinem Landesfürstl. Lehen-Gut, welches er erst vom neuen erlangt, ohne Consens des Landesfürsten durch letzten Willen frey disponiren, und selbiges, wem er will, verschaffen und vermachen möge; jedoch allein solchen Personen, welche Lehensfähig seyn, auch keiner geist- und weltlichen Communitaet, von welchen keine Lehensfälligkeit zu hoffen ist. Und ob zwar denen Weibspersonen eine gleichmäßige freye Disposition zugelassen ist, so wollen jedoch Ihre kais. Majestaet dieselbige dahin allergnädigst limitirt haben, daß ermelte Weibspersonen ihre Kinder darinnen nicht übergehen, sondern ihre vom neuen erlangte Lehengüter allein auf den Fall, wann sie keine Kinder haben, andern, und zwar allein Lehensfähigen Lands-Mitgliedern des Herrn oder Ritterstandes durch letzten Willen verschaffen und verlassen mögen. Was aber die Mannspersonen anbelangt, haben dieselbe zwar eine freye, Testamentliche Disposition, mit ihren neulich an sich gebrachten Lehengütern, wann sie allein darum investirt und belehnt seynd, wann sie aber neben sich auch ihre Kinder oder Leibes-Erben in den Lehenbrief mit einverleiben lassen, sollen sie nicht befugt seyn, solche Lehengüter ohne sonderbar vorhero erlangten landesfürstl. Consens einem andern, oder extraneo zu vertestiren und zu verschaffen. Wie dann auch von einer solchen freyen Disposition die feuda nova simultanea, wo etliche miteinander investirt und benennt seynd, wie auch alle feuda dignitatum oder Erbämter und Dero Apperti-

tinenzen; deßgleichen die alte Stammenlehen oder feuda antiqua ex pacto et providentia, mit ihrer der Ständ bei obgemeldter Conferenz beschehenen selbst eigenen Einwilligung und Gutbefinden gänzlich ausgeschlossen werden.

Fürs anderte haben Ihro kais. Majestät allergnädigst resolvirt, und bewilliget, daß solang zwischen dem Lehensherrn und Lehenträger keine Veränderung fürgehet, keine Schuldigkeit seye, eines oder des andern Mitinvestirten sich entzwischen begebenden Todfall anzuzeigen, weniger deßwegen das Lehen vom neuen zu ersuchen oder zu empfangen. Wann aber eine Weibs-Person oder anderer, so die Lehen durch einen blossen für sich selbst nicht mitinvestirten Lehens-Träger empfangen, mit Tod abgeht, weilen dadurch eines solchen blossen Mandatarii gehabtes Mandatum expirirt, und derselbe weiter für keinen Lehenträger gehalten wird, ist billig, daß sodann die Lehen von neuem ersucht werden. Wie dann auch eine gleichmäßige Schuldigkeit ist, wann ein Gerhab allein im Namen seines Pupillens das Lehen empfangen, und darüber vor desselben Pupillens Vogtbarkeit mit Tod abgeht, daß alsdann der andere neue Gerhab das Lehen von neuem ersuche, wie nicht weniger auch der Pupill, wenn er zu seinen vogtbaren Jahren kömt, renovationem Investiturae begehre. Wann aber zween, oder mehr Gerhaben zugleich tutorio nomine, oder aber einer aus Ihnen, so mit einem Gewalt von seinen andern Mitgerhaben versehen ist, das Lehen

empfangen, und darauf einer aus ihnen ableibt, solle auf solchen Fall keine neue Lehens-Ersuchung vonnöthen seyn, alldieweilen der noch lebende Gerhab anstatt des Pupillens und verstorbenen Mitgerhabens pro certo Vasallo, der da erfordert wird, zu halten ist. Wann aber der Gerhaben mehr seynd, und nur einer aus ihnen das Lehen ohne Gewalt seiner Mitgerhaben empfangen, und hernach mit Tod abgeht, sollen sodann die überlebende Gerhaben oder einer aus ihnen das Lehen von neuem im Namen des Pupillens zu empfahen schuldig seyn. Wie dann auf solchen Fall, und so oft eine Lehens-Ersuchung im Namen der Pupillen vonnöthen ist, denen Gerhaben bevorsteht, ob sie alle miteinander zugleich oder aber nur einer aus ihnen allein, jedoch mit einem Gewalt von seinem Mitgerhaben das Lehen empfangen wolle.

Fürs dritte, haben Ihro kais. Majestaet aus besondern Gnaden allergnädigst verwilligt, wann ein heimgefallenes Lehen mit Schulden behaftet, und keine andere Zahlungsmittel vorhanden, daß sodann solche Schulden, so weit sie sich erstrecken, ohne Vorbehalt des anno sechzehnhundert Vierzig ausgenommenen halben Theils darauf gesucht werden mögen. Inmassen sich dann auf solchen Fall Ihre kais. Majestät desselben ihres vorbehaltenen halben Theils, dem Creditori zum Besten allergnädigst begeben; jedoch daß hingegen derselbe Creditor die durch gerichtliche Execution in seinen Gewalt gebrachte Lehen-Güter der Ordnung nach, wiederumben empfange, und also die-

selbige in ihrer qualitate feudali unverändert verbleiben und gelassen werden.

Was aber viertens die auf den Fall stehende Lehen und deren Verkauf oder Vertestirung ohne den l. f. Consens anbelangt, haben sich Ihre kaiserl. Majestät hierauf allergnädigst resolvirt, wann etwa künftig einer, so der Letzte seines Namens und Stammens ist, sein, auf den Fall stehendes Lehen-Gut Jemanden verkaufen, oder vertestiren will, solches aber vorhero bey Hof gehorsamst anzeigen, und umb den dazu nothwendigen Consens bitten wird, daß sodann Ihre kais. Majestät sich gestalten Sachen nach darüber allergnädigst resolviren wollen.

Fünftens. Haben Ihro kais. Majestät auf ihr der zweyen obern politischen Ständ gehorsamstes Begehren allergnädigst resolvirt und bewilligt, daß der halbe Theil der aperten Lehen, wann diese nicht schon anderwärts vergeben, dem ersten Anzeiger von Herrn oder Ritterstand gegen Bezahlung des andern halben Theils nach billigen Werth verliehen werden solle. Und dieses ohne Unterschied des aperten Lehens, es sey gleich selbiges ein alt verschwiegenes Lehen (welches allein man sonst vor diesem dem Denuncianten überlassen) oder bey denen Lehens-Protokollen sich befindendes neues Lehen.

Imgleichen haben Ihre kais. Majestät in ihr der Stände sechstes Begehren allergnädigst eingewilligt, daß nämlich die Expectanzen auf Lehen cassirt, und deren künftig keine verwilligt werden sollen.

Nicht weniger lassen es Ihre kais. Majestät bei

deme, was über den siebenten Punkt bei ermeldter Conferenz beederseits abgeredet und verglichen worden, allergnädigst bewenden, und bewilligen, aus besondern Gnaden, daß bei denen Lehens-Aperturen denen Landleuthen vom Herrn und Ritterstand die Ablösung, und zwar erstlich dem Possessori oder nächsten Befreunden: und sodann der Lands-Mann-Einstand mit der LehensGnad nach der Tax, wie solche in gemeiner Landschaft privilegirten Executions-Ordnung ausgeworfen ist, zugelassen werden solle; Jedoch ist dieß allein von denen Lehen, welche etwa künftig apert werden möchten, zu verstehen. Was aber diejenigen, welche Jemanden allbereit vor diesem aus Gnaden umb sonderbarer Verdienst willen verliehen worden, anbelangt, lassen es Ihre kais. Majestät dabey allergnädigst bewenden.

Gleichergestalten thun Ihro kais. Majestät allergnädigst ratificiren, was über den 8ten und 9ten Punkt bei der Conferenz abgeredt und verglichen worden, daß nehmlich die Ständ bey denen Lehens-Fälligkeiten, die andere Regalien, als Landgericht, Burgfried, zu keinem Voraus haben, sondern selbige nach der Tax bemelter Executions-Ordnung ablösen mögen; auch hinfüro die Lehens-Urlaub, nicht wie vorher auf sechs Monat, sondern von Jahr zu Jahren bei Verlust der Lehen zu nehmen schuldig seyn sollen.

Betreffend den zehenten Punkt, wo sie zween Obere Politische Stände gehorsamst begehrt und gebetten haben, Ihrer, mit Einziehung der Lehen zu ver-

schonen; da etwa dieselbe aus Unachtsamkeit der Vormünder oder Gewaltträger denen Wittiben und Waisen fällig oder apert werden möchten, lassen es Ihre kais. Majestät bei deme, was Sie hier oben über den anderten Punkt wegen der Gerhaben und Lehenträger Ersuchung allergnädigst resolvirt haben, bewenden; da sich aber ein solcher Casus, wie unter diesen Punkt gemeldet wird, begeben, und ein Lehen aus Unachtsamkeit der Gerhaben, oder Lehentrager apert wurde, wollen Ihro kaiserl. Majestät eine solche Unachtsamkeit, Unterlassung oder Nachläßigkeit, so anders kein fürsetzlicher Contemptus des Lehensherrn, oder anderer dolus aut malitia, dabey mit unter geloffen, allergnädigst nachsehen; und die Gerhaben, wie auch deren Pupillen bis zur Erlangung ihrer Vogtbarkeit, das ist, bis auf das 22ste Jahr ihres Alters keiner Caducitaet entgelten lassen.

Betreffend den 11ten Punkt, daß bey denen landesfürstl. Erb-Huldigungen der Aelteste des Geschlechtes im Namen, und anstatt aller anderer, umb Verleihung der Stammlehen sich anmelden, und ihme dieselbe, der Ordnung nach verliehen werden, auch solang dieser Lehenträger im Leben, und obschon ein jüngerer aus dem Geschlechte absterben würde, keine weitere Lehens-Empfahung vonnöthen seyn solle: weilen dieser Punkt zu dem andern gehörig, worüber Ihre kais. Majestät allbereit hier oben allergnädigst resolvirt und bewilligt haben, daß wann einer oder mehr aus den simultanee investitis mit Tod abgeht, alsdann die Uiberlebende des, oder der Verstorbenen Theil, es wäre

dann, daß sich mit dem Landesfürsten oder Lehenträger Veränderung zutrügen, de novo zu ersuchen, nicht schuldig seyn sollen; Als lassen es Ihre kais. Majestät dabey allergnädigst bewenden, und wollen solches auch eben sowohl auf Stammlehen, als feuda dignitatum, darinnen, ohne das jederzeit der älteste von Geschlecht succedirt, verstanden haben.

Ingleichen haben mehr allerhöchst gedacht Ihre kais. Majestät in den zwölften und dreyzehnten Punkt allergnädigst eingewilligt, und lassen es, soviel die Einfoderung der Landsanlagen von denen Lehengütern anbelangt, bey denen sonst resolvirten dreyen Jahren auch der Lehengüter halben, verbleiben; wollen auch wegen der ausländischen Lehensherrn, und ihrer im Land habenden Lehen, die hievor ausgegangene landsfürstliche Generalia wiederumb erfrischen und erneuern, dieselben auch aus denen ältern vermehren, und nicht nur auf die Ausländische, sondern auch die im Land wohnende Lehensherrn einrichten und ausfertigen lassen.

Was endlich den letzten und 14ten Punct, so da von denen Mißhandlungen oder delictis, so etwa wieder den Lehensherrn, oder andere möchten begangen, und dadurch die Lehen verwirkt werden, reden thut, anbelangt, weilen man sich ganz keiner solcher Delictorum gegen die löbl. Stände und getreue Vasallen versehen thut; als erachten Ihro kaiserl. Majestät für unnothwendig, diesen Punkt absonderlich zu resolviren, leben im übrigen der gnädigsten Zuver-

sicht, sie werden sich mit dieser in vielen Punkten ferners erweiterten Lehengnäd gehorsambst wohl begnügen, selbige auch mit schuldigster Dankbarkeit, wie oben Eingangs gemeldt zu erkennen nicht unterlassen. Und verbleiben dabey, Ihro kaiserl. Majestät Ihnen löbl. Obern zween politischen Ständen mit Kaiserl. und Landsfürstl. Gnaden jederzeit wohlgewogen. Wien den 4ten November 1658.

(Siehe Cod. austr. Part. I. pag. 769.)

Anmerkung. Hiermit schließen sich die Lehengnaden, worunter diese allerhöchste Resolution als die wichtigste zu betrachten ist; indem nur aus derselben erhoben werden kann, wie die vorher ertheilten Freyheiten anzusehen und zu erklären kommen. Man muß diese stückweise ertheilten Vorzüge als ein vereintes Ganzes annehmen, und nach den Grundsätzen, wie Privilegien ausgedeutet werden dürfen, beurtheilen. Uebrigens wird sich dießfalls auf den §. 30. dieses Theiles, von den Wirkungen der Lehengnaden, bezogen.

Nro. XXXVII.

Rescript

Kaiser Leopolds I. vom 12. October 1661.

Daß die den Ständen in Oesterreich unter der Enns im Jahre 1659 bewilligte Vermehrung der Lehengnaden auch auf jene in Oesterreich ob der Enns ausgedehnt werde.

Von der Römisch kayf., auch zu Hungarn und Böheim königl. Majestät, Ertzherzogen zu Oesterreich, Unsers Allergnädigsten Herrn wegen: Deroselben n. öst. Regierung und Kammer hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach Allerhöchst ermeldt Ihre kayf. Majestät Dero getreu gehorsamsten zween obern politischen Ständen des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, auf ihr

allerunterthänigstes Ansuchen und Bitten die kays. Gnad gethan, und die denen N. Oest. Ständen jünsthin bewilligte weitere Erstreckung der Lehensgnad, allermassen dieselbe unterm 4. 9bris des abgewichenen sechzehenhundert acht und fünfzigsten Jahrs in unterschiedlichen Punkten resolvirt, auch Ihro Regierung und Cammer ordentlich intimirt worden, auch auf obgedachte zween obern politische Ständ in Oesterreich ob der Enns allergnädigst extendirt, und ihnen dieselbe gleichen Inhalts conferirt und bewilligt haben. Als solle Sie Regg. und Cammer solches. nicht allein bey ihrer untergebenen Lehensregistratur ordentlich ad notam nehmen, sondern auch den Herrn Landshauptmann in Oesterreich ob der Enns dessen gleichfalls mit deutlicher Inserirung der resolvirten Extensions-Punkten gebührend erinnern, und darob seyn, damit obbemeldte zween obern politischen Ständ bey solcher, ihnen gnädigst ertheilten Extension und Lehensgnad in allen Vorfallenheiten (und zwar von obbenannten Dato des 4ten Novembris sechzehnhundert acht und fünfzigsten Jahrs an, zu rechnen) ruhig gelassen, geschützt und handgehabt werden. Den 12. Oktober 1661.

Nro. XXXVIII.

General-Mandat

Kaiser Leopolds I. vom 13. Aprill 1665.

Wie es im Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns so wohl mit der Verleihung als Empfangnehmung der Lehen zu halten, und auf welche Art die Reverse auszustellen seyn.

Wir Leopoldus 2c. 2c. Entbiethen allen und jeden Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands und Wesens sie

seyn, inn oder auſſer Landes geſeſſen, ſo in Unſern Erzherzogthumb Oeſterreich unter und ob der Enns Lehen zu verleihen, wie auch denen, ſo von ihnen Lehen zu empfahen haben, Unſre Gnad; Und geben denenſelben gnädigſt zu vernehmen; Obwohlen Unſre geliebte Ur-Anherrn wail. Kaiſer Ferdinand I. und Kaiſer Rudolph der Anderte, Hochlöblich und ſeeligſter Gedächtniß annoch in verſchienenen 1536ſten, 37, 40, und 44. 59 und 1582ſten unterſchiedene General-Mandata publiziren, und in ſolchen ausdrücklich, auch ernſtlichen befehlen laſſen, daß ſie die Lehensleuth beſagte Lehen, bevorab diejenige, ſo ſie von denen ausländiſchen Fürſten zu empfahen gehabt, anderer Geſtalt nicht, dann wie von Alter herkömmen, empfahen, bey der alten Form und Gebrauch bleiben, auch darüber mit Einſtellung einiger Condition, beſondern Punkten, oder Neurung, in kein Weg eingelaſſen, nicht weniger die Lehen, ſo ſie von ausländiſchen Fürſten zu erſuchen, allein im Land empfahen, und ſich keineswegs unterſtehen ſollen, des löbl. Hauſes Oeſterreichs Freyheiten und denen publicirten Mandaten zuwider dieſelbe Lehen auſſer Land bey Vermeidung ſchwerer Ungnad und Straf zu erſuchen; zu welchem Ende ſie die ausländiſche Lehensherrn ihre ordentliche Lehenpröbſte, ſo angeſeſſene Landleuth ſeyn, im Land zu unterhalten, wie auch wegen derjenigen, ſo ſie Ihnen Lehensleuten zwar zu verleihen bewilligt, und aber ſich gegen etlicher Inhabern und Beſitzern derſelben Lehen, etwa Stritigkeiten ereignen möchten, in einen gewießen Termin ein ordentliches Lehenrecht, ſowohl in Oeſterreich unter als ob der Enns, darinnen ſolche Lehengüter gelegen ſeyn, niederzuſetzen, und einem jeden auf ſein Anlangen, was Recht iſt, doch den beſchwerten Theil die Appellation

für Unsre N. Oest. Regg. vorbehalten, ergehen zu lassen, schuldig seyn, ingleichen sie die Lehensherrn die Vasallen weder mit Fertigung der in gewießer Form veranlaßten Reversen noch mit der Tax, als auch mit Verwaigerung der Bestätt und Willbrieffen, da die Vasallen ihre Ehewürthinen, wann sie mit frey eigenen Gütern nicht versehen, ihrer zubringen, und Heyrathsvermachtshalber, auff die Lehen versichern, oder sonsten wegen Schulden verpfänden wollten, weder einer ehrsamben Landschaft berührter Unser Erzherzogthumben in Oesterreich unter und ob der Enns Freyheiten, und alt löblich Gewohnheit nicht beschweren sollen, so werden wir dannoch von Unsern österreichischen Landständen mit sonderbarer Beschwähr glaubwürdig berichtet, daß nicht allein obvermeldten in angeregten hievor ausgangenen Landsfürstl. General Mandaten begriffenen Punkten und Ordnungen nicht allerdings nachgelebet würde, sondern sie Lehensherrn noch dazu in Lehensbrieffen und Reversen ungewöhnliche Conditiones und Neurungen vornemblichen dieses inserireten: daß nemblichen die Vasallen ihr Gelübd und Zusag an Eydstatt zu thun, ingleichen sie Kraft solcher Zusag ihnen denen Lehensherrn, oder ihren Stifft, Nutz und Frommen zu betrachten, Schaden und Nachtheil zu warnen, und zu wenden, deßgleichen, ohne ihr der Lehensherrn Wissen und Willen von dem Lehen nichts zu verändern verbunden seyn: über das sowohl in Todsfällen, als wann sonsten die Lehen durch Contract zur Veränderung kommen, aus angezogenen Ursachen die Verleihung waigern, oder gar ein Völligkeit zu praetendiren vermeinen, und noch weiter den körperlichen Eyd solchen gleichfalls in die Revers einzuverleiben begehren, auch sie die Lehensleuth sich in derley Neurungen und beschwerlichen

Conditionen einlassen sollen. Wann dann alles dieses, wie gemeldt sowohl zuwider des alten Gebrauch und Herkommen, als auch Unser Landsfürstl. Hoheit und Obrigkeit gereichet. Wir aber solches länger zu verstatten keineswegs gemeint seyn. Demnach haben Wir vorgedachte dieß Orts hievor ausgangene Landsfürstl. Mandata hiemit widerumben erneuern, und obbemelten allen und jeden, so obverstandenermassen Lehen zu verleihen und zu empfahen haben, gleichfalls alles Ernsts anbefehlen wollen, daß sie derselben Generalien Inhalt in einem und andern gewießlich vollziehen, auch sie die Lehensherrn, sie seyn nun in- oder ausser Landes gesessen, Geist- und Weltliche, oder ihre verordnete Lehenträger die Vasallen darwider keineswegs beschweren, noch tringen sollen; Und damit dießfalls die von höchstgedachten Unsern Vor-Ahnherrn hochlöbl. Gedächtniß gnädigst gemachte gute Ordnung hinfüro beständig und richtig erhalten werde, so haben Wir hernach stehende, wie obvermeldt hievor veranlaßte Form und Weis, wie die Vasallen denen Lehensherrn die Revers fertigen sollen, diesem Unsern General Mandat vom neuen einverleiben lassen, also und dergestalt: „Ich N. bekenne, und zum „Fall es die Nothdurft erfodert, für miech und anstatt „meiner Gebrüder, Vetern, oder Lehensgenossen; und thue „kund mäniglich mit diesen Brief, daß ich von N. oder „des N. Lehentrager in Oesterreich heut Dato hernach „benannte dieß oder mehr Stück und Güter N. und N. „zu Lehen, oder für mich, und als Lehenträger gemelter „meiner Gebrüder, Vetern und Lehensgenossen empfangen habe: auch das, oder dieselben zu Lehen trage,

„und alles das gehorsamblichen leisten und thun will;
„so ich von Natur und Arth solichen Lehen rechtes Her-
„kommens oder Landsgebrauch halber, zu thuen schul-
„dig bin, treulich und ohne Gefährde; Deß zu wah-
„ren Urkund habe Ich diesen Revers Brieff gefertigt."
Darüber befehlen Wir obbemeldten allen und jeden fer-
ner ernstlich, daß sie, die Lehensherrn an sol-
chen Reversen begnügt seyn, und denen Va-
sallen dawieder nichts zumuthen oder ichtes
mehrers sowohl in die Lehenbrieff, als in
die Revers einverleiben, auch sie die Lehens-
leuth kein anders fertigen, noch sich obge-
hörtermassen in einige Neurung einlas-
sen, oder einige Lehenbrieff dieser Ord-
nung zuwieder annehmen sollen: Wie Wir
dann dieselben Lehens-Empfahung, so vori-
gen Generalien und dieser Unserer vom neuen
wiederhollten Ordnung zugegen, oder mit
Einmischung neuer Conditionen beschе-
hen, sowohl, als mehr höchstgedachte Unsre Ur-An-
herrn, wailand Kayser Ferdinand der Erste und Kaiser
Rudolph der Anderte hiemit für unkräfftig gehal-
ten, und ihnen denen Lehensherrn nochmalen eingebun-
den haben wollen, neben denen Reversen, die Vasallen,
Inhalt deren hievor mehr besagten publizirten Landsfürstl.
General Mandaten weder mit der Tax noch de-
nen Bestätt und Willbrieffen, wie auch in
andere Weeg wider die Landsfreyheiten,
alt Herkommen, und diese Unsere so ge-
messene Verordnungen nicht zu beschwä-
ren; zum Fall aber sie die Lehensherrn ihre Lehens-
leute hierwieder tringen, die Verleihung waigern, oder
damit säumig und verzüglich seyn wurden, solle als-

dann berührter Verzug ihnen, denen Lehensleuten an ihren Lehensgerechtigkeiten ohne Nachtheil und Schaden, auch allerdings unpräjudizirlich seyn. Das ist Unser ernstlicher Willen. Geben zu Wien den 13ten Aprilis 1665.

Anmerkung. Diese Verordnung ist im Verfolge der den Ständen unterm 4. November 1658 ad punctum 13 gegebenen Zusicherung kundgemacht worden. Dieselbe subsummirt alle früher dießfalls ertheilten Vorschriften. (Man vergleiche die vorgegangenen Nummern 9, 10, 11, 12, 15, 16 und 24, dann die beygefügten Bemerkungen, vorzüglich zu Nummer 24.) Nunmehr folgt eine Ausnahme in Bezug auf Passau, welche sich so, wie das gegenwärtige Mandat, in dem Cod. austr. Part. I. pag. 775 und 776 angeführt befindet.

Rescript.

Ausnahme für Passau, daß bey diesem Lehenhofe die Reverse nach der hergebrachten Formel belassen werden dürfen.

Der n. oest. Regierung dieses samt der löbl. Herrn Ständ ob und unter der Enns abgefodert, und einkommen Berichten, wie auch der eingereichten Stifft Passau Deduction wiederumb zuzustellen; Und lassen es Ihro kais. Majestät (soviel das Hochstifft Passau betrift) bey der bisher hergebrachten Revers-Formula, ungehindert der publizirten Generalien wegen der auswärtigen Lehen allergnädigist verbleiben. In Uibrigen versehen sich Ihro kais. Majestät gegen Ihrer Fürstl. Gnaden den Hrn. Bischoffen zu Passau gnädigist, seynd auch dessen vertröstet worden, derselbe werde nach den Exempel seiner Hrn. Vorfahrer am Hochstift mit Ertheilung der Bestät- und Will Brieff gegen denen Vasallen auff derselben gebührendes An-

suchen, bevorab, wenn bewögliche Ursachen vorhanden, sich gnädig und willfährig erzeigen ꝛc. ꝛc. 26. Septemb. 1667.

Nro. XXXIX.

Extract

aus der Executions-Ordnung Kaiser Leopolds I. in Oesterreich unter der Enns vom 30. December 1671.

Wie es mit der Execution der Lehengüter, die mit Schulden behaftet sind, zu halten sey.

Siebentens. Es werden gleich die eingezogene Stück, Gülten und Güter von der Landschafft selbst oder dem Restanten ingehabt und genossen, so sollen dieselbe, wo sie mit der Bezahlung nicht ehender geledigt, ein ganzes Jahr in gemeiner Landschaffts-Execution verbleiben, und inzwischen nicht verkauft, sondern dem Eigenthümer oder Prinzipalen, so die Einzühung verursacht, ein halbs Jahr hernach dessen Befreundten, und da sich deren mehrer anmelden, denen nächsten auch ein halbes, und also beeden Theilen zugleich ein völliges Jahr zur Wiederauslösung zugelassen werden. Wobey auch dieses in Obacht zu haben, daß, wann etwann der Ausstand sich höher, als das eingezogene Gut werth ist, erstreckete, und der eigenthumliche Inhaber, oder dessen Erblasser solchen Ausstand selbst hätte anerwachsen lassen, ihm die Ablösung anderer Gestalt nicht, als gegen Bezahlung des völligen Ausstandes zu gestatten; da aber der eigenthümliche Inhaber oder sein Erblasser den Ausstand nicht verur-

sacht hätte, sondern etwa sein Bestandmann Pfand-, oder anderer nicht eigenthumlicher Inhaber; oder auch der vorige Eigenthümer, dessen Erb er nicht ist, verursacht hätte, ihm die Ablösung allein um den Landbräuchigen Werth des eingezogenen Gutes im ersten halben Jahr, und denen Befreunden im anderten halben Jahr gleichermassen und ohne Unterschied, ob der gegenwärtige Inhaber selbst, oder ein anderer den Ausstand erwachsen lassen, bevorstehen, hingegen die Landschafft den Abgang und den Ausstand bey andern Gütern desjenigen, welcher solchen Ausstand verursacht, zu suchen haben solle. Wofern aber in bestimmter Jahresfrist keine Auslösung beschieht, so seynd die Stände oder ihre Verordnete, nach Verstreichung des ersten halben Jahres dem Principal-Schuldner oder Eigenthümer der executirten Gülten, wie auch nach Endung des andern halben Jahres, dessen Befreunden weiter kein Einstand noch Ablösung zu verstatten schuldig, sondern alsdann befugt, von der Landschafft wegen, solche Güter, sie seyn belehnt, oder unbelehnt, Majorat und Fidei-Komiß, oder freye Gülten, wenigst sechs Wochen lang offentlich feil zu biethen, dieselben (jedoch so viel möglich) Herrn und Landleuten, oder doch qualificirten Adels- und Lehensfähigen Personen, und wann Majorat oder Fidei-Commiss-Güter denenjenigen, so die Anwartung darauf haben, auf Anmelden vor andern Frembden, so hoch sie können, zu verkaufen, und sich, wie landsbräuchig, Scherm zu verschreiben, da sie aber etwann über obgesetzten Anschlag des frey eigenen Pfandgeldes um

Vierzig Gulden, und des Belehnten um drey-ßig Gulden, durch den Verkauf mehrers bekommen möchten, als ihre rechtmäßige Anforderung in Capital, Intresse und Executionsunkosten austrägt, solle derselbige Ueberschuß in alleweg dem Restanten oder gewesten Eigenthümer der Executirten Güter verbleiben, und wirklich herausgegeben werden, wie Wir dann um allerseits mehrerer Richtigkeit willen, auch gnädigst wollen, daß, wann die Verordnete ein oder andere Gülten und Güter in die Execution und wirkliche Possess nehmen, sie dem Restanten mit Beischliessung einer ordentlichen Landschafts-Raitung zur Schätzung citiren; jedoch wann er auf beschehene Citation dazu nicht erscheinete, mit der Schätzung gleichwohl fortgefahren werden solle.

Achtens. Ist ein jeder Lehenherr dem Kauffer auf gemeinen Landschafft Verordneten mit Handschrifft und fürgedruckten Amts-Insigeln gefertigte Auffandungen, die verkauffte Lehen unweigerlich zu verleihen schuldig, welches Wir auch mit Unsern landesfürstl. Lehen also zu halten, allergnädigst verwilliget haben.

Wann aber Unsre landesfürstl. Lehen nicht mehr in des Restanten, sondern in gemeiner Landschaft wirklichen Posseß und Inhabung wären, und nach verstrichener Ablösungsfrist etwan aus fürfallenden Hindernußen sobald nicht verkaufft und aufgesändet werden könnten, sollen die Verordnete Solches Unserer niederösterreichischen Regierung und Kammer

schrifft-

schrifftlich anzeigen, und bis zum erfolgenden Verkauff von Jahr zu Jahr gewöhnliche Lehen-Urlaub nehmen: Was aber andere Herrn-Lehen anbelangt, seynd die Verordnete von Nehmung der Lehen-Urlaub, wie bisherd, also auch noch forthin, befreyet.

Eilftens. Wann eine Parthey von gemeiner Landschafft aus auf hinterstellige Landes-Anlagen oder andere Landschafft-Forderung angewiesen, und darumen eine gebräuchige Einnehmer-Amts-Quittung in Handen hat, so seynd die Stände und ihre Verordnete befugt, auf der angewiesenen Partheyen Anhalten, die Execution nicht weniger, als wann gemeine Landschaft die verwiesene Post selbst noch zu fodern hätte, wider den Restanten fürzunehmen, jedoch mit diesem Unterschied, daß die angewiesenen Parteyen von Dato der erhebten Einnehmeramts-Quittung an allen 6 pro cento Intresse bezahlen, wie auch die executirten Gülten der angewiesenen Partheyen, soweit sich ihre Forderung in Capital, Intereſſe, und Unkosten beläuft, dieser Executions-Ordnung gemäß angeschlagen, und wofern sie anders derselben fähig, eingeantwortet, auch nach verstrichenen Ablösungsfristen, wann inzwischen die Bezahlung nicht geschehen, ohne anderwärtige Feilbietung, im Landsbräuchlichen Werth verkaufft, darum Kauff und Scherm-Brief und wegen der etwa dabei vorhandenen Lehen gewöhnliche Auffandung an den Lehenherrn ertheilt, hingegen der Ueberschuß bei den Landsbräuchlichen Anschlag, wie oben im siebenten Punkt vorgesehen, dem Restanten oder Eigenthümer der exekutirten Gülten gelassen werden solle.

(Lünig Corp. jur. feud. germ. Tom. II. pag. 435.)

Nro. XL.

Patent

Kaiser Leopolds I. vom 6. Julius 1696.

Die Strafbemessung für die in der Entrichtung der Lehen-Taxen und Erhebung der Anbringen saumseligen landesfürstlichen Vasallen betreffend.

Wir Leopold I. entbieten allen und jeden unseren getreuen Lehensleuten, Geist- und Weltlichen, welche in diesem unseren Ertz-Herzogthumb Oesterreich unter und ob der Enns Lehen von Uns zu empfangen haben, bereits empfangen hätten, oder noch hinführo dieselben ersuchen möchten, derselben Advocaten, Procuratorn, Sollicitatorn, und Gewalthabern unsere Gnad; und geben euch dabey gnädigst zu vernehmen; obwohlen unsere höchstgeehrte Vorfahren Christ-mildesten Angedenkens, durch ein oder andere ergangene Resolutiones, und zu mehrmahlen, insonderheit aber An. 1601. 1603. und 1612 durch offene Patenten, zu männigliches Wissen dieses Innhalts publiciren lassen: wie daß vielen aus denen Lehens-Vasallen, wann ihnen auf Anlangen diejenigen Lehengüter, darumben sie sich anmelden, von unserer N. Oe. Regierung und Cammer zu verleihen bewilliget worden, und alsdann die Pflicht gelaistet, auch die Lehen-Brief bey Unserer N. Oe. Regierungs-Tax-Ambt hierüber gegen Richtigmachung der gebührenden Tax, außgefertiget werden solten, sie es doch allein bey der Verwilligung verbleiben, und für die Lehen-Brief weder die Tax bezahlen, noch zum Außfertigen die Nothdurft weiter sollicitiren, oder doch also verfertigter viel Jahr und Täg unerhebt, und daß allein

der Tax halber, in der Cantzley, oder Lehen-Stuben verligen lassen, daß dann allerley Unrichtigkeiten und Unordnung causirt hat. Deme nun fürzukommen, und gute Ordnung zu erhalten, so ist gnädigst und heilsamb anbefohlen worden, daß diejenigen, welchen umb dergleichen Lehen-Bewilligung beschehen, die schuldige Tax davon richtig machen, darauf alsdann die Lehen-Brief außgefertiget werden mögen: welche auch dieselben gefertigter noch bey dem Tax-Ambt oder Lehenstuben liegen haben, dieselbe gegen Bezahlung der Tax bey der auf jeden Gulden schuldigen Tax funfzehen, oder wohl dreyßig Kreutzer geschlagenen Straff inner Monatsfrist erheben sollen. Wann dann Wir hierüber mißfällig vernehmen müßen, daß ob solchen vorernennt heylsamben Verordnungen eine geraume Zeit hero nicht nachgelebt worden, auch die Vasallen ihre Lehens-Ersuchen, so von unserer N. Oe. Regierung und Cammer dem N. Oe. Cammerprocuratori, oder Lehens-Secretario umb Bericht zudecretirt, lange Zeit, auch viel Jahr erligen lassen, und durch so lang verliegende unsollicitirte Lehen eine große Unrichtigkeit, und Unordnung zu nicht geringer Schmällerung Unseres landesfürstlichen Lehen-Regals, genugsamb verspühret wird. Als haben Wir zu jedermännigliches Wissen, und damit sich keiner der Unwissenheit entschuldigen kann, durch dies Unser offenes Patent obangedeut hievor publicirte Landesfürstl. Patenta und Resolutionen dergestalten gnädigst confirmirt, und befehlen hierauff euch anfangs benannten Lehens-Leuthen, und deren Advocaten, Procuratorn, Sollicitatorn und Gewalthabern gnädigst, daß ihr euer schon, oder inskünftig verwilligte Lehens-Sach, und die ausgefertigte Lehens-Brieff gegen Ent-

richtung der schuldigen Tax, inner Monathsfrist nicht allein weiters befördert, und gewißlichen erhebet, sondern auch die eingereichten, sowohl bey unserer Lehen-Stuben, als bey Unserm N. Oe. Cammer-Procuratore liegende, und umb Bericht laufende Anbringen fleißig, und instanter urgiret, und zur völligen Richtigkeit bringet, oder in Ermanglung dessen, die gewöhnliche Lehen-Urlaub inner Jahr und Tag zunehmen schuldig seyn sollet. Wurde aber einer, oder mehr dieser unserer Verordnung inner vorgeschriebenen Termin von Publicirung dieses unseres offenen Patents kein Vollziehen leisten, und in seinen Lehens-Sachen noch saumselig wäre, und darumben keine Richtigkeit machen, oder auch ihr Lehen-Brieff noch länger verligen lassen, und die Lehens-Ersuchen, so umb Bericht decretiret, nicht solliciti-ren, und dessentwegen bey Regierung und Cammer umb Erstattung dergleichen Bericht anlangen werden; haben Wir bey unseren N. Oe. Regierungs-Tax-Ambt die Verordnung gethan, daß nach Ausgang des obbestimbten Termins auff jeden Gulden schuldige Tax funfzehn Kreutzer zur Straff geschlagen, und unnachläßlich bezahlet, auch die Saumige, so inner Jahr und Tag bey unser N. Oe. Regierung und Cammer die abgeforderte Bericht nicht urgiren werden, vor jedes Jahr, so es unterlassen, 24 Thaler Straff erlegen, und vor deren Erlegen dieser Straff, nicht belehnet werden sollen. Darnach sich jeder zu richten, und vor

Schaden zu hüten wissen wird, es beschiehet auch also hierinnen unser endlicher gnädigster Willen und Meinung.

(Siehe Cod. austr. Part. I. pag. 760.)

Anmerkung. Da diese allerhöchste Entschließung nicht wiederrufen, oder in seiner Wirkung durch eine anderweitige Verfügung aufgehoben worden ist, so muß man es als eine bloße Gnade der landesfürstlichen Lehenbehörden ansehen, wenn dieselben nicht mit derjenigen Schärfe gegen die so häufig Saumseligen dießfalls vorgehen, zu welcher sie hierdurch berechtiget sind.

Nro. XLI.

Resolution

Kaiser Leopolds I. vom 20. Junius 1710.

Daß wenn von mehreren mit einem Lehen belehnten Pupillen, für welche der Gerhab zusammen die Lehen bereits genommen hat, einer stirbt, der Fall der Belehnungserneuerung nicht eintrete.

Allerhöchst Ihro kaiserliche Majestät haben über die von dem Wailand Herrn Wolfgang Ignatii Freiherrn von Riesenfels seelig hinterlassener Pupillen gerichtlich verordnete Gerhaben allerunterthänigst gebethene Erläuterung über nachfolgenden Lehen Casus, ob nähmlichen, nachdem der ältere Freiherr von Riesenfeldische Pupill, welcher der Vogtbarkeit ganz nahe war, und bey erlangter Majorennität deren übrigen Lehentrager geworden wäre, im April des 1704. Jahrs zu Utrecht mit Tod abgegangen, immitelst dennoch die aufgetragene Gerhabschaft respectu deren annoch lebenden Pupillen nicht geendet, sondern noch immer fortwähret, und die Gerhaben, nachdem sie laut beygelegten Lehenbriefe bereits im 1706. Jahr die auf ihre Pupillen gediegene Landesfürstlichen und andere Partikular Lehen tutorio nomine empfangen, mithin dicto nomine als besagt ihrer Pupillen

Lehenträger, und pro certo vasallo zu halten seynd, sie jedoch bedeuter Lehen halber die investitur tutorio nomine zu begehren schuldig seyn? über den Deroselben ausführlich allergehorsamst beschehenen der Sachen Vortrag allergnädigst resolviret, „daß demnach die Freyherr„lich v. Riesenfelsischen Gerhaben vermög beygelegter „Investitur die darinn enthaltenen Lehen als Lehen„trager beeder unvogtbaren Baron v. Rie„senfelsischen Söhnen empfangen, diese Tu„tel auch respectu der jüngern Pupillen bis dato con„tinuiret, es bey dem, was in der Landesfürstlichen Le„hensgnad vom 4ten November Ao 1658. bedeutlich vor„gesehen, allerdings sein Bewenden haben, und folg„sam den Gerhaben durante aetate pu„pillari die renovationem investiturae „zu begehren nicht aufzutragen seye," den 20ten Juny 1710.

Anmerkung. Durch diese allerhöchste Entschließung ist der in der letzten Lehengnaden-Vermehrung vom Jahre 1658 ad punctum 2. angegebene Grund, daß, wenn von mehreren Gerhaben, wovon einer mit der Vollmacht der übrigen für den Pupillen die Lehen genommen hat, dieser Belehnte abgehet, keine neue Investitur nothwendig sey, weil der noch lebende Gerhab pro certo vasallo gehalten werden müsse, auch auf die Pupillen ausgedehnet worden; wobey es sich jedoch ex ratione legis von selbst versteht, daß diese Pupillen einen gleichen Anspruch auf die in der Frage begriffenen Lehen haben, und von den Vormündern für dieselben zusammen die Belehnung vorher angesucht und genommen worden sey.

Nro. XLII.

Extract

aus dem Hof-Decrete Kaiser Carls VI. vom 27. März 1713 in causa Florians Fürsten von Liechtenstein.

Die Vertheilung der Lehenfrüchte betreffend.

Erkennen hierauf vor und zu Recht, daß so viel es die feuda oder Lehenschafften anbetrifft, die fructus pendentes ultimi anni, davon juxta cursum anni feudalis pro rato temporis seu possessionis defuncti in Consideration zu ziehen, mithin denen Fürstlichen allodial-Erbinnen, von sothanen fructibus pendentibus, und zwar ohne Unterschied der fructuum, sive naturalium, sive civilium, sive industrialium, mithin von allen denen, was ultimo anno mortis, vermög der Rent, Burggrafen, Casten, und anderer Wirthschafts-Raitungen; ex pendentibus eingebracht worden, drey Viertel gedachten Fürstl. Frauen allodial Erbinnen gebühren, der vierte Theil aber davon dem Fürstl. Herrn Feudal-Successori verbleiben solle, welches auf gleiche Weise respectu derer erst im October darauf, also schon post lapsum anni feudalis beschehenen Wein-Fexungen und Fischereyen zu verstehen, jedoch respectu der Fischereyen mit noch diesem besondern Zusatz, daß bey denenjenigen Teichen, welche anno obitus des Fürstens Adami von Lichtenstein haben gefischet werden sollen, und bereits auf der dritten Hitze gestanden, die Allodial-Erbinnen für die zwey vorhero geflossenen Jahre den Nutzen mit $\frac{2}{3}$ völlig und allein, für das dritte Jahr

aber, oder von dem dritten drittel Theil, selbe nur ¾ bekommen sollen. Soeben also von denen Teichen, so nur auf 2 Hitzen besetzt, und anno obitus gleichfalls zu fischen gewesen, zu nehmen, daß nemlichen davon für das erste Jahr der Nutzen allein, das ist respectu der beeder jährigen ganzen Genußbarkeit, die Helfte vielgedachten allodial Erbinnen zum voraus allein, die andere Helfte aber pro ratione anni secundi, juxta ratam temporis, jenen wieder mit ¾, dem Herrn Feudal-Successori hingegen mit einem Viertel zustehen solle.

Anlangend die fideicommiss, oder Primogenitur Herrschafften, bey denenselben sollen Ihnen allodial Erbinnen praetendirte fructus pendentes, eben so wie oben bey denen Lehenschafften, nemlichen pro rata temporis, gebühren, mithin derselben Division gleicher Gestalten, jedoch praecise juxta cursum anni solaris, also in casu praesenti nur mit einer Helfte sothaner fructuum ultimi anni, salvo praecipuo ut supra bey denen auf 3 oder 2 Hitz besetzt gewesten Teichen zu Handen der Allodial Erbinnen beschehen. Von rechts wegen. Den 27. März 1713.

(Siehe Supplement I. Cod. austr. Part. III. pag. 682.)

Anmerkung. Man vergleiche den §. 106. des ersten Theils von den Lehenfrüchten.

Nro. XLIII.

Extract

aus der höchsten Resolution wegen Lehenveräußerung in causa des Anton Bolza, vom 6. März 1714.

Die landesfürstlichen Lehen sollen an keine Lehenunfähige veräußert werden.

Wobey der Herr Landmarschall erinnert werden solle, daß wegen der abschätzenden, oder gerichtlich verkaufenden Gütern auf die landsfürstl. Lehen gesehen, in der gebührenden Zeit mit der Auffandung sowohl, als der Lehens-Requisition oder Begehrung eines Lehens-Urlaub fürgegangen werde: Dessen auch die Landschäfftliche Herren Verordnete dieses Landes zur Warnung seynd erinnert worden, wie dann auch die Landesfürstl. Rittermäßige Lehen ohne vorhergehenden allergnädigsten Consens an Unfähige nicht sollen verkaufft werden.

Per Imperatorem. 6. März 1714.

Anmerkung. Das General-Mandat vom 7. Junius 1637 und der wörtliche Ausdruck der Lehengnaden bestimmen, daß diejenigen, welche nicht Mitstände (Landleute) sind, der ertheilten Lehenfreyheiten nicht theilhaftig seyn sollen. Durch die gegenwärtige Resolution aber wird ausdrücklich untersagt, landesfürstliche Ritterlehen an Unfähige zum Besitze derselben zu veräußern. Es erhält hierdurch also die Alienations-Befugniß der mit der Lehengnade noch Betheilten die Beschränkung, daß auch die subjective Eigenschaft des Käufers berücksichtiget, und derselbe wenigstens adelig oder überhaupt zu dem Posseß eines rittermäßigen Lehens geeignet seyn muß.

Nro. XLIV.

Auszug

aus einem Hof-Rescript Kaiser Carls VI. vom 2. Jänner 1715.

Daß die Lehengnaden nicht auf die neu zu vergebenden landesfürstlichen Lehen verstanden, sondern solche nach Lehenrechten verliehen werden sollen.

Se. kaiserlichen Majestät haben anbefohlen, der Regierung und Kammer mitzugeben, „daß sie in ihren in „Lehensachen künftig abzugebenden Berichten und Gut„achten auf den in den verschiedenen Lehengnaden und „zuförderist in der Resolution Ferdinandi primi sub „dato 16ten Oktober 1542. item Ferdinandi 2di „sub dato 28. Jänner 1627. beschehenen Vorbehalt „wohl acht haben sollen, daß die Gnaden-Lehen, „sonderlich diejenigen, welche als heimfällig einem neuen Lehenmann verliehen „werden, auf angezogene Lehengnaden nicht „verstanden, sondern nach rechter Art, und „Natur der Rittermäßigen Mannlehen, und „nach Ordnung der gemeinen Lehenrechten „zu verleihen seyn sollen."

Anmerkung. Diese allerhöchste Entschließung überzeugt uns, daß die Lehengnaden nur in ihrer ganzen Verbindung erklärt, und die nicht ausdrücklich wiederrufenen älteren Vorbehalte oder beygefügten Ausnahmen als geltend und wirksam anerkannt werden müssen (§. 30. II. Theil); auch bewährt dieselbe wiederhohlt, daß die Ordnung des gemeinen Lehenrechtes das Grund-Princip und die Fundamental-Norme des Nieder-Oesterreichischen Lehenverhältnisses sey.

Nro. XLV.

Rescript

Kaiser Carls VI. vom 18. September 1718.

Daß alle in quatuor minoribus ordinibus des geistlichen Standes stehende Lehenerben, wenn sie gleich noch keine Präbenden genießen, von der Mitbelehnschaft der Güter ihrer Lehen-Agnaten ausgeschlossen seyn sollen.

Carl der Sechste von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Hoch und Wohlgeborne liebe Getreue; Wie von Euch und Unserm oberösterreichischen Lehen-Hof über Unsers geheimen Raths und Kammerers Johann Maria Reichs-Erb-Truchseßen, Grafen zu Wolfegg, als Curatoris und Lehenträgers der Gräflich Friedbergischen Descendenten und Coinvestirung seines minderjährigen: zwar mit einem Canonicat zu Salzburg, doch ohne Praebend versehenen, und erst mit denen quatuor Minoribus insignirten Curandi Joseph Wilhelm Reichs-Erbtruchses Grafen zu Friedberg und Scheer, nicht minder über des Philipp Christoph Pauls, Grafen v. Lichtenstein, ebenfalls nach nunmehr seinen Brüdern resignirten Salzburgischen Canonicat um die Lehens-Coinvestitur allerunterthänigste gethane Bitte unterm 23ten und 30ten July letzthin, einhälliglichen gutächtlich eingerathen worden, wollen Wir Unsre gnädigste Lehenherrliche Entschliessung dahin hiemit abgegeben haben, daß nach der, ad Exclusionem der Geistlichen gemachten, und wiederhollt bestättigten General Regul und legis pragmaticae ersagter Canonicus zu Salzburg Reichs-Erbtruchses Graf zu Friedberg und Scheer, obschon dieser erst die quatuor Minores angenommen, und keine Praebendam

Canonicalem genießet, gleichwohl von der Coinvestitur ausgeschlossen verbleiben, auch in Kraft dieser Unsrer abgebenden Declaration insgemein als ander, welche mit denen quatuor Minoribus insignirt seynd, unter solcher General Regul dergestalten comprehendirt seyn, daß, wenn sie auch per errorem und mittels Verschweigung des geistlichen Standes mit inserirt werden möchten, dieses ohne aller Wirkung seyn; die Exclusion zumalen solang statt haben solle, bis dergleichen alle in den 4. Minoribus gestandene Descendenten oder Agnati, vom wirklich abgelegten Geistlichen und wieder der angetrettenen weltlichen Stand, rite docirt haben werden, denen sogleich gleichwohlen die Investitur, wann diese debito tempore gesucht wird, praestitis praestandis ertheilt werden kann, nach welcher sanctione pragmatica nun auch obgemeldter Philipp Christoph Paul Graf v. Lichtenstein lediglich zu halten. Ihr wisset, solchem allem gemäß, ermeldt Unserm Lehenhof zu seinem Verhalt hierunter weiters anzuweisen, und Wir verbleiben euch mit kayserl. und Landsfürstlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 18. Sept. 1718, Unsrer Reiche des Römischen im siebenten, deren Hispanischen im fünfzehenten, und Hungarischen und Böhmischen im achten Jahre.

Anmerkung. Man vergleiche §. 29. und 30. des ersten, dann §. 11. des zweyten Theiles dieses Handbuches.

Nro. XLVI.

Auszug

aus Kaiser Carls VI. Erbrechte außer Testament vom 28. May 1720.

Daß die adoptirten oder angewünschten Kinder nicht in den Lehen folgen dürfen.

§. 1. Wann jemand einen oder mehr an Kindesstatt aufnimt und darüber ohne Testament mit Tod abgehet, so fället seine Verlassenschaft, jedoch ausser der etwa dabey befindlichen Lehen, wie auch der Erb- und Stamgüter, auf solche adoptirte oder angewünschte Kinder und Kindskinder, nicht anders, als wann sie seine recht ehelig geborne Kinder wären; und im Fall neben den angewünschten auch noch andere eheleibliche Kinder vorhanden, so erben sie untereinander zu gleichen Theilen.

(Siehe Cod. austr. Part. III. pag. 960.)

Nro. XLVII.

Hofentschließung

Kaiser Carls VI. vom 28. Aprill 1727.

Daß dem Prinzen Eugen von Savoyen aus besonderer Gnade und ohne Anwendung auf künftige Fälle gestattet worden ist, die Lehenpflicht über ein landesfürstliches Lehen durch einen Lehenträger ablegen zu dürfen.

Wiederum ex officio auf Regierung und Kammer: und haben Ihro kaiserl. Majestät über den Ihro anheut geschehenen gehorsamsten Vortrag dem fürstl. Hrn. Supplikanten (Prinz Eugenium von Savoyen) nicht allein dahin allergnädigst dispensiret, daß er wegen denen von

der Frau Gräfin von Stahrenberg mit der Herrschaft Engelhardtstätten erkauften Landesfürstl. Lehen, die Lehenpflicht durch seinen bestellten Gewaltträger Hr. Grafen v. Enkevort niederösterr. Regiments-Rath im Namen, und anstatt seiner ablegen, sondern auch in Ansehung desselben, um Se. kais. Majestät und das gemeine Wesen erworbenen so stattlichen Verdienste, die gebettene Coinvestitur dergestalt ertheilt werde, daß selbiger den künftigen successorem in feudo, vel per actum inter Vivos, vel ultimae voluntatis benennen, allenfalls der ab intestato ihm nachfolgende nächste Erb oder Erben in pari gradu investirt werden möge, beynebenst allergnädigst anbefohlen, den bey der Lehenstuben ausfertigenden Lehenbrief ausdrücklich zu inseriren; daß solches in beeden Fällen aus besonderen Ursachen, und allein für dießmal aus Gnaden geschehen seye, auch künftighin in keine Consequenz gezogen werden solle; welches ein und anders sie, Regierung und Kammer, ihm Fürstl. Hr. Supplikanten auch per Decretum zu intimiren hat. Wien den 28. April 1727.

(Siehe Cod. austr. Part. IV. pag. 432.)

Nro. XLVIII.

Rescript

Kaiser Carls VI. vom 10. Julius 1727.

Wodurch der Gräfinn Montfort, gebornen Gräfinn von Tylli, gestattet wird, die gräflich von Tyllischen Familien-Activ-Lehen vergeben, und die Lehen-Ediete affigiren zu dürfen.

Wiederum auf Regierung und Kammer; und haben Ihro kais. Majestät über den Deroselben geschehenen aller-

unterthänigsten Vortrag unter heutigen Dato gnädigst resolvirt: Daß invermelte Frau Gräfin v. Montfort, eine geborne Gräfin v. Tylli, Wittwe, als Universal-Erbin ihres letzt verstorbenen Hrn. Bruders, qua ultimi familiae derer Grafen v. Tylli, sowohl wegen der ihr, jure proprio et allodiali zugefallenen Graf Tyllischen Namen- und Stammlehen, als auch der ehemahlig gewesten oesterreichisch Landsfürstl. Afterlehen, die Lehen-Edikten in ihrem Namen affigiren lassen könne; der n. oe. Lehensekretarius, wie auch der n. oe. Hof und Kammerprokurator, annebens dahin angewiesen worden, daß selbe bey ihren in Lehen-Sachen abzugeben habenden Berichten die wahre Eigenschaft derer Lehen und alle hiebey unterwaltenden Umstände und facta allstäts gründlich releviren sollen. Wien den 10. July 1727.

(Siehe Cod. austr. Part. IV. pag. 438.)

Anmerkung. Siehe den §. 25. des ersten Theiles.

Nro. XLIX.

Rescript

der Kaiserinn Maria Theresia vom 7. Februar 1752.

Daß die Lehen-Edicte von auswärtigen Fürsten vor der Publication dem Allerhöchsten Hofe zur Einsicht vorgelegt werden sollen.

Anzuzeigen: Es haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät für ungeziemend angesehen, daß in allhiesiger Residenzstadt solche Patente, die von auswärtigen Reichsfürsten unterzeichnet, oder auch auf ihren Namen gestellt sind, öffentlich angeschlagen werden, wie erst unlängst in Ansehung der Markgräflich Brandenburgischen Lehen

geschehen ist; Und zumal ohnehin die ältern Generalien, sonderlich de anno 1550 und 1665 ganz ausdrücklich vermögen, daß die auswendige Fürsten und Lehensherrn ihre eigene Lehenspröbste allhier bestellen, und dazu lauter angesessene Landsleute erkiesen sollen, wo folglich durch eben diese einheimische Lehensträger alle feudal-Vorfallenheiten besorgt werden können. Als haben Ihre kais. königl. Majestät allergnädigst zu resolviren geruhet, daß hinfüro keine Patente von auswendigen Fürsten, ohne vorher sich bey Hofe anzufragen, publizirt, insonderheit aber in dem Falle, wenn mit auswendigen Lehensherrn, oder auch mit ihren hierländischen Lehenspröbsten eine Veränderung vorgienge, diese ihre allhier bestellte, oder auch neu ernannte Lehenspröbste mit der erforderlichen Legitimation an die gehörige Instanz angewiesen, und folgends von dieser das gewöhnliche Notifikationspatent ausgefertigt und kundgemacht werden soll.

So hat man denn solches ihr n. ö. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und genauen Beobachtung, auch weitern Verfügung an den Herrn Landmarschall hiemit erinnert.

Wien den 7. Februarj 1752.

(Siehe Cod. austr. Part. V. pag. 635.)

Anmerkung. Diese allerhöchste Entschließung ist durch eine spätere vom Jahre 1764 (siehe Nro. 53) dahin abgeändert worden, daß die Anfrage bey Hofe unterbleiben dürfe, und man sich überhaupt nach der alten Observanz benehmen solle.

Nro. L.

Auszug

aus dem Decrete der Kaiserinn Maria Theresia vom 30. December 1752.

Daß das große Sigill zu den Lehenbriefen von der Hofkanzelley beygefügt werden solle.

Die mit dem größern Sigill auszufertigen kommenden Lehenbriefe und etwa andere dergleichen mit Vordrukkung und Anhängung des grössern Sigills auszufertigen kommenden Expeditiones sind hinfüran in der geheimen Direktorial-Hofregistratur zu sigilliren, und zu solchem Ende jedes Mahl durch eine vertraute Amts-Person dahin zu überbringen.

LI.

Resolution

der Kaiserinn Maria Theresia vom 27. August 1762.

Daß die Regierung in jedem Falle, wo es sich um die Succession nach der Lehengnade handelt, die Anzeige nach Hofe machen, und zuwarten solle: ob der Landesfürst sich des in der Lehengnade geschehenen Vorbehalts gebrauchen will.

Ihre Majestät haben in Ansehung der hierländigen Landesfürstlichen Lehen anzubefehlen geruhet: Daß die Regierung nicht allein in den Fällen, wo ad alienandum et testandum der höchste Consens nöthig ist, sondern auch in jenen Fällen, da die Töchter oder nächsten Freunde der Succession nach zur Lehengnade zu gelan-

gen haben, die Anzeige nach Hof erstatten, und zuwarten solle, ob allerhöchst dieselben sich nicht des in der Lehengnade geschehenen Vorbehaltes gebrauchen wollen. Und nachdem vorkomt, daß die Freyheiten über die N. Oe. Lehen nicht so weit extendiret wären, als der allgemeine Ruf solche vorbildet; So erkennen Ihre Majestät eine nützliche Arbeit zu seyn, wann einsmahlen eine Abhandlung von den hierländigen Lehen durch eine geschikte und für die Gerechtsame Ihro Lehenhofes besorgte Feder zusammen geschrieben, und bekannt gemacht würde, um andurch die Lehenherrlichen Rechte auch wiederum in dem Gedächtniß des Publicum zu erneuern.

Anmerkung. Diese allerhöchste Entschließung hat durch die folgende noch mehr Bestimmtheit erhalten.

Nro. LII.

Extract

aus dem Hof-Decrete der Kaiserinn Maria Theresia vom 16. Aprill 1763.

Daß sich die Lehengnade auf keine neu (de novo) vergebenen landesfürstlichen Lehen erstrecke.

Anzufügen: Allerhöchst Ihre Kais. Königl. Maj. haben allergnädigst zu resolviren, und anzubefehlen geruhet, daß in künftigen Fällen die alte Lehens-Gnade auf neue begebende Lehen ohne allerhöchst Ihro besondere Verwilligung nicht erstrecket, sondern zuvorderist darüber jedesmahl die Anzeige erstattet werden solle.

Anmerkung. Diese allerhöchste Resolution befindet sich auch in Wollers Sammlung (Seite 364) gedruckt.

Nro. LIII.

Decret

der Kaiserinn Maria Theresia vom 11. Jänner 1764.

Daß in Betreff der Publicirung der Lehen-Edicte auswärtiger Fürsten keine besondere Anfrage nach Hof gemacht, sondern es bey der bisherigen Observanz belassen werden solle.

Anzufügen: Allerhöchst Ihre kais. königl. Majestät haben die von Ihroselben geschöpfte und der ehemaligen n. öst. Repräsentation und Kammer unt. 7ten Februar 1752 bedeutete Entschliessung, vermög welcher keine Patente von auswärtigen Fürsten, ohne vorher sich bey Hofe anzufragen, publizirt werden sollen, dahin allergnädigst abzuändern, und zu resolviren geruhet, daß es bey der alten Observanz, wenn sich anders keines eigenmächtigen Fürganges von den auswärtigen Fürsten dabey angemasset, sondern bey der Landesfürstl. Regierung wegen Publikazion der Edikte die gebührende Ansuchung gemacht werde, gelassen, und somit auch derley Edicta nach vorläufiger Approbation von ihr Regierung affigirt werden mögen. Dessen Sie N. Oe. Regg. anmit zu dem Ende verständigt wird, auf daß dieselbe hiernach nicht nur das Weitere an das Landmarschallische Gericht zu verfügen wisse, sondern auch diese Allerhöchste Resolution bey ihrer unterhabenden Lehensregistratur gehörig ad notam genommen werden möge. Wien den 11. Januar 1764.

(Diese Verordnung befindet sich wörtlich in Cod. austr. Part. VI. pag. 530.

Anmerkung. Die früher erflossene Resolution vom Jahre 1752, worauf sich diese gegenwärtige beziehet, befindet sich sub Nro. 49. angeführt.

Nro. LIV.

Patent

der Kaiserinn Maria Theresia vom 31. August 1769.

Daß die verschwiegenen und außer Gang gebrachten Lehen angezeigt werden sollen.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Unsern Lehensleuten geistlich und weltlichen, welche in diesem Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns von Uns, als regierender Erblandesfürstinn und Frau, Lehen zu empfangen haben, Unsre Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen, wasgestalten Uns allerunterthänigst angezeigt worden, daß einige lehenbare Corpora, theils verschwiegen, theils auffer Gang seyn sollen.

Wenn Wir dann ersagt verschwiegene, und auffer Gang seyn sollende Lehen anwiederum gänzlich herbeigebracht wissen wollen:

Als befehlen Wir euch durch gegenwärtiges Edict hiemit gnädigst an, daß Ihr, oder diejenige, welche einige von Unserem allerdurchlauchtigsten Erzhause von Oesterreich zu Lehen rührende Corpora besitzen, über solche hingegen keine Belehnungen empfangen hätten, selbe binnen einer Jahresfrist bei Unserer N. Oest. Regierung, und der dahin gehörigen Lehenstube also gewiß anzeigen, und darüber aus Allerhöchsten Gnaden mit Nachsicht

aller der zeitherigen Verschweigung und vieljährig unterlassenen Lehen-Requirirung halber verwirkten Strafen, und weiters ohne neuer Lehenstaxe die Investitur, und Lehenbriefe erhalten sollen, als im widrigen wider die, so sich binnen dieser Zeit nicht melden würden, dahingegen durch die vornehmende Untersuchung einige verschwiegene Lehens-Corpora zu besitzen über kurz oder lang entdeckt werden sollten, mit Einziehung sothaner Lehenstücken, und beschaffenen Umständen nach, mit noch schärferer Strafe unnachsichtlich vorgegangen werden würde.

Wornach ihr euch demnach zu richten, und für Schaden zu hüten wissen werdet. Es beschiehet auch hieran Unser gnädigster Will und Meinung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 31ten Tag Monats August, nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im siebenzehnhundert neun und sechzigsten, Unsrer Reiche im neun und zwanzigsten Jahre.

Anmerkung. Aus der Tendenz dieser allerhöchsten Entschließung, so wie durch den beygefügten Zusatz, „daß nicht nur mit dem Verluste des Lehens, sondern mit noch schärfern Strafen „gegen die Verhehler der landesfürstlichen Lehens-Corpora vorgegangen werden würde," veroffenbaret sich, daß diese landesfürstliche Verfügung ihr Princip eigentlich in der Vorsorge für die Erhaltung des Staatseigenthums habe, und daher mehr als eine Aeuserung des dießfälligen Rechtes der Staatsobergewalt, als eine Mirkung der lehenherrlichen Gerechtsame angesehen werden müsse.

Nro. LV.

Auszug

aus dem Erbsteuer-Patente der Kaiserinn Maria Theresia vom 6. Junius 1759.

Wie die Erbsteuer von den Lehengütern entrichtet werden solle, und welche Erleichterungen dabey gestattet werden.

Siebentens. Wollen wir wegen der Fidei-Comiss- Majorat- und Seniorat-Güter, wie auch wegen der Stammenlehen die ausdrückliche Erklärung hiemit gemacht haben, daß in Ansehen dieser Erbschaftssteuer, die Erbfolge nicht von dem ersten Fidei-Committenten oder Acquirenten, sondern von dem letzten Possessor in Betracht zu nehmen sey, dergestalt, daß, wenn auch der erste Fidei-Committent oder Acquirent kein ascendens in linea recta, wohl aber der letzte Possessor ein solcher gewesen wäre, der Fidei-Comiss- oder Lehens-Successor von der Erbschaftssteuer gänzlich befreyet, dahingegen, wenn ein dergleichen Fidei-Commiss oder Lehen-Erbschaft von einem Seitenfreund auf den andern fällt, obschon der neue Successor von den ersten Fidei-Committenten, oder Lehens-Acquirenten in linea recta abstammte, selber doch die Erbschaftssteuer zu bezahlen schuldig seyn solle.

Achtens. Erkennen wir gar wohl, daß es den Fidei-Commiß- oder Lehens-Successoren allzuhart fallen würde, die ganze Steuergebühr gleich bey Antrettung dergleichen Güter zu entrichten; daher wollen wir denselben nachfolgende Erleichterungen in Gnaden gestatten:

1mo Daß der betrefende Steuerbetrag nicht auf einmal, sondern in sechsjährigen gleichen Ratis bezahlt werden möge, und

2do daß wenn ein solcher Fidei-Commiss- oder Lehens-Possessor vor Verflieſſung der 6 Jahre abstürbe, und das Fidei-Commiss oder Lehengut nicht auf seine Descendenten, sondern wiederum auf einen Collateralen fiele, die ausständige Gebühr pro rata temporis gänzlich aufgehoben werden solle.

(Siehe Cod. austr. Part. VI. pag. 55.)

Nro. LVI.

Patent

der Kaiserinn Maria Theresia vom 27. November 1779.

Wodurch die landesfürstlichen Lehenleute des Innviertels zur Lehennehmung vorgerufen worden sind.

Wir Maria Theresia 2c. 2c. Entbieten N. allen und Jeden Unsern Lehensleuten, Geistlichen und Weltlichen, welche in Unserem dem Lande Oesterreich ob der Enns unter der Benennung des Innviertels incorporirten Landes-Antheil bey nunmehriger Veränderung des Landesfürsten von Uns, als nunmehr berührten Innviertel völlig regierenden Landesfürstin und Erbfrauen Lehen zu empfangen haben, Unser Gnad, und geben Euch gnädigst zu vernehmen: Nachdem durch die zwischen Uns und dem Churhause Pfalz unt. 13. May 1779 zu Teschen geschlossene Convention der Landes-Antheil Bayern, so zwischen dem Innflusse, der Salza und Donau lieget, an Uns und Unsere Nachfolger mit voller Landeshoheit und anderen Gerechtsamen gekommen, auch d. 29. May d. J. wirklich übergeben worden, und Wir diesen, Uns ab-

getrettenen Landes-Antheil unter der Benennung des Innviertels dem Lande ob der Enns dieses Unsers Erzherzogthum Oesterreichs einverleibet haben, und dahero bey Antrettung Unserer Regierung im obbesagt neuen Innviertel eine sondere Nothdurft seyn will, daß alle diejenigen, so l. f. Lehen in diesem, Uns und Unsern Nachfolgern abgetrettenen, und von Uns dem Lande ob der Enns dieses Unsers Erzherzogthum Oesterreich unter dem Namen des Innviertels einverleibten Landes-Antheil haben, dieselbe bey dermaliger Veränderung ihres vorigen Landesfürsten und Lehensherrn, denen Rechten und Herkommen gemäß, in einem gewißen Termin ersuchen und empfangen; Als haben Wir Euch durch dieß Unser General zu Empfangung solcher Lehen ordentlich verkünden, und dabey gnädigst anbefehlen wollen, daß ihr Lehensleut die weitere Verleihung inner Jahr und Tag von Zeit dieses Unsers affigirten Edikts bey Unserer N. Oe. Regierung, als l. f. Lehenstube in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns gewiß und ordentlich, bey ansonsten zu befahren habender wirklichen Confiskazionsstrafe ersucht, und die Lehen entweder in eigener Person empfanget, oder aber durch einen mit Gewalt und Vollmacht versehenen Mandatarium die gewöhnliche Lehenpflicht vorbesagt Unserer N. Oe. Regg. als l. f. Lehenstube praestitis praestandis ableget, auch selbst zu keiner Fälligkeit Ursach gebet, vor Eins, und weilen Wir auch vors Anderte für eine sonderbare Nothwendigkeit erachten, zu wissen, ob ihr, vornehmlich aber, wann etwa von einer Familie eurer mehr in den vorbringenden Lehenbriefen benennt, und mit investirt seyn, wer oder welcher aus Euch die in solchen Lehenbriefen begriffene Lehenstück, um welche Verleihung ihr einkommen möch-

tet, selbsten inhaben und wirklichen possediren thut, diesemnach ist gleichfalls Unser gnädigster Befehl hiemit, und wollen, daß ihr bey jetziger euer Lehens-Ersuch und Anmeldung erstlichen den eigentlichen Possessorem, und dann zugleich alle und jede Lehenstück, die ein oder der andere unter euch, wie obgedacht, wirklich possedirt, ordentlich specificirt und deßwegen eine gewiße und richtige unter euer Handschrift und Pettschaft gefertigte Verzeichniß übergebet, einreichet, und dabey auch die zum jüngsten ausgefertigte Lehenbrief in Originali einleget; Wie dann im widrigen Falle ehe und zuvor ihr obberührte Lehens-Specification zu Handen Unserer N. Oe. Regg. gehorsamst eingeliefert, keinen die Lehen verliehen werden sollen. Darnach ihr euch zu richten und vor Schaden selbsten zu hütten wisset; es beschieht auch hieran Unser gnädigster Will und Meinung. Geben in Unserer Residenzstadt Wien, den 27. Tag, Monats November 1779, Unserer Reiche im 40sten Jahre.

Nro. LVII.

Auszug

aus dem Patente Kaiser Josephs II. vom 11. Aprill 1782, wodurch die Wirksamkeit der Nieder-Oesterreichischen Regierung in Absicht auf die ihr anvertraut gewesene Justiz-Verwaltung für aufgehoben erkläret worden ist.

Daß die Streitsachen in den landesfürstlichen Lehengeschäften von dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte übernommen, und besorgt werden sollen; die Nieder-Oesterreichische Regierung aber bloß bey den Eintrachtsgegenständen einzutreten habe.

Von den bey der N. Oe. Regierung in erster Instanz verhandelten Justitzgeschäften werden dem N. Oe. Landrechte zugewiesen:

c) Die über Landesfürstliche Lehen in Nieder-Oesterreich unter und ob der Ens vorfallenden Streitsachen, es möge die Landesfürstliche Lehenstube unter Vertretung des Fiskus als Partey in einen Rechtsstreit verflochten werden, oder als Richter fürzugehen haben; wo dagegen außer den Streitsachen in die anderweiten Lehensgeschäfte, als derselben Conferirung, die Alienations, oder Onerirungs-Consense u. d. g. sind, die N. Oester. Landrechte sich nicht einzumengen haben, sondern dießfalls die politische Landesregierung einzutreten hat.

(Siehe Kaiser Josephs II. Gesetze und Verfassung im Justiz-Fache Abth. I. Seite 148.

Anmerkung. Durch diese allerhöchste Entschließung wurde die vormahls bestandene Art und Weise, die landesfürstliche Lehengerichtsbarkeit auszuüben, abgeändert. (Vergleiche §. 28. dieses Theiles.)

Nro. LVIII.

Auszug

aus einem Decrete Kaiser Josephs II. im Justiz-Fache vom 28. Junius 1782.

Die Lehentaxen-Abnahme betreffend.

c) Das Patent vom 5. April 1782 enthaltet schon die Vorsehung, daß in Geschäften des adelichen richterlichen Amtes die Taxen in jener Art abgenommen werden sollen, wie Richter und Obrigkeiten zu deren Erhebung bishero nach den in jedem Lande bestehenden Gesetzen, und rechtsbeständigen Gewohnheiten im Besitze sind; welches sich auch auf jene Taxen zu verstehen

habe, so in Lehensachen außer den Streitfällen vorkommen.

(Siehe Kaiser Josephs II. Gesetze und Verfassung im Justiz-Fache Abth. I. Seite 160.

Nro. LIX.

Auszug

aus Kaiser Josephs II. Instruction für die königlich Böhmischen und Deutschen Fiscal-Aemter vom 20. März 1783.

Die Einschreitung des Fiscal-Amtes bey den landesfürstlichen Lehen betreffend.

§. 4.

Eine weitere Beschäftigung des Fiskalamtes bestehet in den Landesfürstlichen Lehenangelegenheiten, als bey welchen das Fiskalamt die ihm bekannt gewordene Lehenfälligkeiten anzuzeigen, die anheimgefallenen oder entzogenen Lehen zu vindiziren, und in allen Streitigkeiten die Vertretung auf sich zu nehmen hat, welche auf das Lehenkorpus, oder auf die Belehnung eine solche Beziehung haben, daß anmit der Lehensherr selbst in Aufrechterhaltung seiner Lehenherrlichkeit, in Beschützung seines Lehenguts, oder in Vertretung seines Lehen-Vasallens in Verbindung steht; doch soll in allen diesen Geschäften das Fiskalamt nicht ehe, und nicht anders als nach einer von der mit der Aufsicht über die Landesfürstlichen Lehen beschäftigten Stelle eingeholten und erhaltenen Belehrung einschreiten.

(Siehe Kaiser Josephs II. Gesetze und Verfassung im Justiz-Fache Abth. I. Seite 208.)

Nro. LX.

Auszug

aus Kaiser Josephs II. Jurisdictions-Norma für Nieder-Oesterreich vom 27. September 1783.

Wohin die Streitsachen, welche nicht landesfürstliche Lehen betreffen, gehören.

§. 6.

Fünftens: Wenn die Streitsache ein Lehen angehet, welches nicht landesfürstlich ist, und daher nicht zur Vertretung des Fiscal-Amtes, und folglich nicht unter die Gerichtsbarkeit des Nieder-Oesterreichischen Landrechtes gehört, soll dieselbe bey der Lehenstube desjenigen Lehenherrn verhandelt werden, dessen Herrlichkeit das Lehen unterworfen ist.

(Siehe Kaiser Josephs II. Gesetze und Verfassung im Justiz-Fache Abth. I. Seite 267.)

LXI.

Hof-Decret

Kaiser Josephs II. im Justiz-Fache vom 6. December 1784.

Daß, wenn ein Privat-Lehenherr in eine Lehenstreitigkeit als Partey verflochten ist, die Entscheidung der Sache der Personal-Instanz desselben unterliegt.

Gleichwie die Streitigkeiten über die der Vertretung des Fiscal-Amtes überlassenen landesfürstlichen Lehen der Instanz des Fiscus, nähmlich den Landrechten, zuge-

wiesen sind, also sollen jene Lehenstreitigkeiten, in welchen ein Privat-Lehenherr selbst als Partey verflochten ist, nicht vor dessen eigener Lehenstube, sondern vor des Lehenherrn Personal-Instanz angebracht werden.

(Siehe Kaiser Josephs II. Gesetze und Verfassung im Justiz-Fache. Erste Fortsetzung Seite 1.)

Nro. LXII.

Patent

Kaiser Josephs II. vom 12. Aprill 1785.

Daß der Lehen-Nexus allgemein vorgemerkt werden solle.

Wir Joseph der Zweyte 2c. 2c. Ungeachtet die Landtafel-Patente alle ein landtafelmäßiges Gut beschwerenden Eigenschaften vorzumerken ausdrücklich verordnen, so kömmt dennoch vor, daß viele ständische Güter und Gülten, die mit dem lehenherrlichen Nexus behaftet sind, bey den Landtafeln als frey eigenthümlich erscheinen.

Wir befehlen demnach, daß bis 1. Jänner 1787 die Lehenbarkeit bey jedem lehenbaren, auf der Landtafel erscheinenden ständischen Gute also gewiß vorgemerket werden soll, als widrigens jedem Landtäflichen Vorgange die Wirkung, als ob das Tabular-Gut ein frey eigenes wäre, würde anerkannt werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 12. Aprill im siebzehnhundert fünf und achtzigsten, Unserer Regierung der Römischen im zwanzigsten, der Erbländischen im fünften Jahre.

Nro. LXIII.

Circulare

Kaiser Josephs II. vom 21. Aprill 1785.

Daß die erste Intabulirung des Lehen-Nexus unentgeldlich zu geschehen habe.

Die erste Intabulirung des lehenherrlichen Nexus soll unentgeldlich, und somit ohne Abnahme einer Intabulations-Taxe geschehen. Den 21. Aprill 1785.

Nro. LXIV.

Hof-Decret

Kaiser Josephs II. im Justiz-Fache vom 9. May 1785.

Wann der Cameral-Repräsentant bey den Berathschlagungen in Lehenstreitigkeiten zu interveniren habe.

In jenen Lehen-Prozessen, bey deren Verhandlung das Fiscal-Amt eingeflossen ist, hat der Cameral-Repräsentant bey der gerichtlichen Berathschlagung und Erledigung zu interveniren; wo dagegen jene Prozesse in Lehengeschäften, welche ohne Einschreitung des Fiscal-Amtes abgeführet worden, auch ohne Beyziehung eines Repräsentanten berathschlaget, und erlediget werden sollen.

(Siehe Kaiser Josephs II. Gesetze und Verfassung im Justiz-Fache: Erste Fortsetzung Seite 30.

Nro. LXV.

Auszug

aus dem Patente Kaiser Josephs II. vom 9. September 1785, wodurch die allgemeine Instruction über das eigentliche Benehmen in Verhandlung der den Justiz-Stellen anvertrauten Geschäfte kund gemacht wurde.

Daß die Absonderung des Lehens vom Erbe durch die Abhandlungs-Instanz von Amts wegen geschehen solle.

Zweyte Abtheilung.

Fünfter Abschnitt.

§. 43.

Von Amts wegen haben Gerichtsstellen in die Verlassenschafts-Abhandlung nur in folgenden Umständen einzugehen:

Drittens — — b) wenn der Erblasser nebst seinem frey eigenen Vermögen auch Fideicommisse, und Lehengüter besessen hat, dann ist zu derselben ordnungsmäßigen Absonderung und rechtlichen Verhandlung vorzuschreiten.

(Siehe Kaiser Josephs II. Gesetze und Verfassung im Justiz-Fache. Erste Fortsetzung Seite 80.

Nro. LXVI.

Auszug

aus einer an die sämmtlichen Appellations-Gerichte erlassenen Hofentschließung Kaiser Josephs II. vom 23. September 1785.

Daß in Streitigkeiten über landesfürstliche Lehen, wenn auch nicht das k. k. Fiscal-Amt eingeschritten ist, dasselbe doch vor der Schöpfung des Urtheils vernommen werden solle.

In allen Streitsachen, wo ein landesfürstliches Lehen miteinfließt, soll wegen der Fürsorge für das unterwaltende Interesse der landesfürstlichen Lehenherrlichkeit das Fiscal-Amt, wenn es auch in die Verhandlung nicht eingeschritten ist, sondern die Vasallen unter sich, oder gegen einen Dritten bloß um das Exercitium eines Rechtes gestritten haben, dennoch vor der Schöpfung des Urtheils um seine Meinung vernommen werden, damit vor dem richterlichen Spruche die gehörige Aufklärung geschehe, und in der pflichtmäßigen Rücksicht für den landesfürstlichen Dienst vorläufig erhoben werde, ob nicht der Vasall etwa zum Schaden des domini directi den Prozeß geführt habe.

(Siehe Kaiser Josephs II. Gesetze und Verfassung im Justiz-Fache. Erste Fortsetzung Seite 100.)

Anmerkung. Diese wichtige Hofentschließung sichert vorzüglich die lehenherrlichen Rechte des Landesfürsten; und die Pflicht, für das allerhöchste Interesse wachsam zu seyn, fordert die strenge Befolgung dieses ausdrücklichen Befehles.

Nro. LXVII.

Hof=Decret

Kaiser Josephs II. im Justiz=Fache vom 13. Februar 1786.

Daß die Lehenstreitigkeiten bey den landesfürstlichen Lehen, wo der Lehenherr als Richter eintritt, bey den Nieder=Oesterreichischen Landrechten verhandelt werden sollen.

Wann in Rücksicht deren im Lande Oesterreich ob der Enns befindlichen landesfürstlichen Lehen Streitigkeiten entstehen, in welchen der Lehenherr verflochten ist, wo also die Vertretung des Fiskal=Amtes einzuschreiten hat, kommt es darauf an, ob der Landesfürst als Lehenherr sich durch sein Nieder=Oesterreichisches oder Ob der Ennsisches Fiskal=Amt vertreten lassen wolle, wo dann hernach jenes Landrecht als Richter einzuschreiten hat, unter welches das in der Vertretung erscheinende Fiskal=Amt gehöret; wenn aber ein Streit mit den Vasallen dermaßen vollführet wird, daß der Landesfürst als Lehenherr in der Eigenschaft des Richters, nicht einer Partey, einschreitet, dann ist die Streitigkeit allemahl vor dem Nieder=Oesterreichischen Landrechte zu verhandeln, ohne Rücksicht daß die Lehenstücke im Lande ob der Enns gelegen seyen.

(Siehe Kaiser Josephs II. Gesetze und Verfassung im Justiz=Fache. Zweyte Fortsetzung Seite 37.)

LXVIII.

Auszug

aus dem Patente Kaiser Josephs II. vom 10. Julius 1786, die Abnahme der Lehenveränderungs-Gebühr von Seiten der Obrigkeiten betreffend.

Wie die Lehenveränderungs-Gebühr von den Rechts- und Beutellehen abzunehmen sey.

1.

Wo über ein Rechtslehen Lehenbriefe vorhanden sind, in welchen ausgedrückt ist, ob, und was für Entrichtungen bey Veränderung des Lehenherrn oder Lehenmannes zu geben sind, ist sich bloß nach dem Inhalte dieser Briefe zu halten.

2.

Wäre aber in dem Lehenbriefe nichts davon enthalten, oder kein Lehenbrief vorhanden, so soll bey Veränderung des Lehenherrn oder Absterben des Lehenmannes das Lehengeld mit 5 vom Hundert abgenommen werden.

Erfolgt die Veränderung des Lehenmannes durch Kauf, so ist nebst dem Lehengeld von 5 Procenten das Kauffreygeld mit eben so viel zu bezahlen.

3.

Von Beutellehen ist so wohl die Lehengebühr, als das Kauffreygeld mit 6 vom Hundert zu entrichten.

4.

Diejenigen Obrigkeiten, welche von einem Lehen bisher 5 und 6 Procenten abgenommen ha-

ben, können dieselben auch in der Zukunft vorschriftmäßig aufrechnen.

In Ansehen derjenigen aber, die bis jetzt weniger bezogen, verbleibt es bey der bisherigen Abnahme auch künftig.

(Siehe Kaiser Josephs II. Gesetze und Verfassung im Justiz-Fache. Zweyte Fortsetzung Seite 54.)

LXIX.

Hof-Decret

Kaiser Josephs II. vom 25. November 1786.

Wegen Allodialisirung der zur Lehenherrlichkeit der geistlichen Stifte gehörigen kleinen Lehengüter.

Seine k. k. Majestät befehlen, daß so, wie es in Ansehung der landesfürstlichen unbeträchtlichen Lehen mittelst der unterm 3. November 1783 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung festgesetzt worden, auch die zur Lehenherrlichkeit der geistlichen Stifte gehörigen kleinen Lehengüter allodialisiret, und hierüber die Behandlung mit den Lehens-Vasallen getroffen, sodann aber das aus der Allodialisirung erhaltene Capital ad fundum publicum angelegt, und der dießfällige Interessen-Betrag den betreffenden Stiften ausgefolget werden solle.

Anmerkung. Diese Verordnung ist durch die später unterm 20. September 1790 und 5. November 1798 erflossenen allerhöchsten Resolutionen mit dem Beysatze aufgehoben worden, daß in Ansehung der den Stiften angehörigen Lehen mit allem weitern Fürgange eingehalten werden solle.

Nro. LXX

Hof=Decret

Kaiser Josephs II. vom 24. Februar 1787.

Daß die den Erz= oder Bisthümern, oder Abteyen gehörigen, von weltlichen Besitzern inhabenden Feudal=Güter, so bald dieselben per defectum seminis oder sonst erledigt werden, ad fundum religionis einzuziehen seyn.

Da dermahl die Ursachen, aus welchen die Erzbischöfe, Bischöfe, und Aebte vormahls verschiedene Praedia, und Güter in feudum an weltliche Besitzer gegeben haben, nicht mehr bestehen, sondern alle Güter der Kirche und der Geistlichkeit jetzt selbst von dem Staate ihre Vertheidigung und Beschützung erhalten; So haben Se. Majestät entschlossen, daß alle den Erz= oder Bisthümern, oder Abteyen gehörigen, von weltlichen Besitzern inhabenden Feudal=Güter, wie selbe per defectum seminis oder sonst erlediget werden, ad fundum religionis eingezogen werden sollen, wenn anders nicht die gegenwärtigen Besitzer solche gegen einen billigen, mit Ihnen zu behandelnden und ad fundum religionis zu erlegenden Kaufschilling an sich zu lösen bereit sind.

(Diese allerhöchste Entschließung findet sich in Wollers Sammlung gedruckt Seite 447.)

Anmerkung. Da in Nieder=Oesterreich vermöge der in voller Kraft bestehenden Privilegien des Erzhauses alle geistlichen und weltlichen Activ=Lehen wirkliche Afterlehen des Erzherzogs sind; so muß es als eine besondere Gnade des Landesfürsten angesehen werden, daß der für ein solches Lehen eingehende Kaufschilling dem Religions=Fonde überlassen worden ist; indem das Ober=, und hier, wo der Fall einer Consolidirung angenommen wird, das wirkliche volle Eigenthum dem allerhöchsten Aerarium gehört, und der Religions=Fond bloß auf die Vergütung des bezogenen Nutzens, nähmlich der Lehentaxen, Anspruch machen kann.

Nro. LXXI.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. May 1788.

Kein landesfürstliches Lehen soll ohne vorher eingehohlten höchsten lehenherrlichen Consens veräußert, oder wesentlich verändert werden.

Da ungehindert der den Lehensvasallen obliegenden Pflicht, an den Lehen, welche sie besitzen, zum Nachtheil der Lehensobrigkeit und auch der Lehensanwärter nichts zu entziehen, zu veräußern, merklich zu verändern, oder zu verderben, dennoch mehrmahl dergleichen Anmaßungen wahrgenommen worden sind;

So werden hiermit auf allerhöchste Verordnung zur mehreren Sicherstellung und Erhaltung landesfürstlicher Lehen all jene, welche dergleichen Lehen besitzen, hiermit gewarnet, von den dazu gehörigen Stücken und Gülten, ohne vorläufig den höchstlehensherrlichen Consens hierüber mittelst umständlicher Anführung der eigentlichen Beschaffenheit der Sache angesucht und erhalten zu haben, nichts zu veräußern, weder wesentlich zu verändern, oder sonst zu Grunde gehen zu lassen, da im widrigen Falle dieselben, oder ihre Erben sich die Verlegenheit allerdings selbst zuzuschreiben haben würden, in welche sie, es sey schon über lang oder kurz, durch die Wiederherbeyschaffung der Abgänge, und vollständigen Ersatz des verursachten Schadens gerathen möchten. Wien den 29. May 1788.

Nro. LXXII.

Hof=Resolution

Kaiser Josephs II. vom 8. Jänner 1789, über einen allerunterthänigsten Vortrag, wodurch von dem durch den Todfall des Freyherrn von Grechtler veranlaßten Heimfall der von ihm besessenen landesfürstlichen Lehen die Anzeige gemacht wurde.

Daß alle landesfürstliche, oder auch von dem Verleihungsrechte der Stifte und Klöster abhangende Lehen im Erledigungsfalle für das Aerarium und respective den Religions=Fond einzuziehen seyn.

Se. Majestät haben anzuordnen befunden, „daß in „Ansehung aller im Lande vorhandenen lan„desfürstlichen so wohl als auch der von dem „Verleihungsrechte der Stifte und Klöster „abhangenden Lehen, bey deren erfolgenden „Erledigung der Nexus feudalis aufgeho„ben, und alsdann selbe zum Besten des allerhöch„sten Aerariums, und respective des Reli„gions=Fonds an den Meistbiethenden käuflich hin„tangegeben werden sollen.“ Den 8. Jänner 1789.

Nro. LXXIII.

Hof=Decret

Kaiser Josephs II. vom 12. März 1789.

Daß die einst an den Religions=Fond heim fallenden Lehen nicht mit Schulden belastet werden sollen.

Seine Majestät haben festgesetzt: daß auf denen dem Religions=Fonde zugehörigen oder einst anheimfallenden Lehen nimmermehr eine

Onerirung mit Schulden Statt haben könne, und daß da, wo solche bereits bestehen, damit bey dem dereinstigen Anheimfall dieser Lehen an den Religions-Fond, diesem nicht die Tilgung der Schulden zur Last falle, deren baldigste Depurirung von nun an einzuleiten seye. Den 12. März 1789.

(Siehe Wollers Sammlung Seite 461.)

Nro. LXXIV.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. September 1789.

Die Heimfälligkeit der lehenbaren Unterthansgüter betreffend.

Seine Majestät haben vermöge Hof-Decrets vom 7. und Empfang 13. dieses Monaths, in Ansehung des Heimfälligkeitsrechtes zu entschließen geruhet: Der Heimfall eines von den Unterthanen besessenen Guts an die Obrigkeit könne nur damahl Platz greifen, wenn dessen lehenbare Eigenschaft standhaft erwiesen, und in dieser Rücksicht ein ordentlich ausgefertigter Lehenbrief vorhanden ist; Alsdann aber habe sich der Rückfall nur auf das Lehen-Corpus selbst, nicht aber auf das Allodiale zu erstrecken.

Sollte die Lehenbarkeit von der Obrigkeit nicht standhaft erwiesen werden können, auch kein Belehnungsbrief vorhanden seyn, so sey die Vermuthung für die Freyheit des Grundes, und dann habe die allgemeine Succeßions-Ordnung Statt. Ein obrigkeitliches Caducitäts-Recht aber, außer dem nexu feu-

dali, könne in keinem Falle Platz greifen, sondern da wo die Privat-Succession aufhört, trete jene des Staates ein.

Wornach sich also in allen Fällen zu benehmen sey.
Wien den 14. Herbstmonaths 1789.

LXXV.

Circulare

unter Kaiser Joseph II. vom 24. September 1789.

Daß die Rustical-Lehen nicht anders als wie gewöhnliche Bauerngüter anzusehen seyn.

Se. Majestät haben vermöge Hof-Decrets vom 20. September 1789 die Frage: ob die Lehensgebühren in die Regulirung der Urbarial-Schuldigkeiten ebenfalls einzuziehen seyen? folgender Maßen zu entscheiden geruhet:

„Bey den Dominical-Lehen, wo nähmlich ein Gut, „und die Grundherrlichkeit, oder eine andere Domini„cal-Gerechtsame zu Lehen gegeben wird, habe jenes, „was der Lehen-Vasall dem Lehenherrn an Lehen- oder „Veränderungsgebühren entrichtet, da solches für keine „Urbarial-Schuldigkeit angesehen werden kann, auch „keiner Regulirung zu unterliegen; dagegen seyen die Ru„stical-Lehen nicht anders als wie gewöhnliche „Bauerngüter zu betrachten, mithin auch mit „diesen in Ansehung der so genannten Lehensgebühren „als eigentliche Urbarial-Schuldigkeiten auf gleiche Art „zu behandeln." Wien den 24. September 1789.

Nro. LXXVI.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. Julius 1790.

Daß in Hinkunft keine Heimfälligkeit mehr stipulirt werden dürfe.

Als ein Nachtrag des, wegen des Heimfälligkeitsrechts unterm 7. September 1789 ergangenen, und durch Circulare vom 14. eben desselben Monaths bekannt gemachten Normals, wird zu Folge Hof-Decrets vom 24. Junius et praes. 3. Julius hiermit weiter kund gemacht:

Obschon das Heimfälligkeitsrecht (jus caducitatis) nur eine Art Lehens ist, und das dießfalls bestehende eben angezogene Normal vom 7. Sept. 1789 die Gültigkeit dieses Rechtes nur auf jene Fälle, wo ein wirkliches Band der Lehenbarkeit dargethan werden kann, einschränkt: so wollen Seine kais. königl. Apostolische Majestät dennoch gnädigst gestatten, daß da, wo das Heimfälligkeitsrecht auch in andern, zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu Stand gebrachten gültigen Verträgen und Urkunden, welche vor dem Normale vom 7. September 1789 errichtet worden sind, auch ohne Eintritt eines Bandes der Lehenbarkeit gegründet ist, solches für das Vergangene gültig seyn könne; für das künftige hingegen, und von Zeit dieses Normals da, wo kein Band der Lehenbarkeit erweislich ist, auch keine anderweiten neuen Verträge über Heimfälligkeit, von was für einer Gattung sie immer seyn mögen, zwischen Unterthanen und Obrigkeiten gültig errichtet werden können. Woraus von selbst folgt, daß auch die nach den, vor dem Gesetze und außer einem Bande der Lehenbar-

keit errichteten gültigen Verträgen den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit heimfallenden Unterthansgründen gegen die allgemeine Vorschrift, vermöge deren die Obrigkeiten steuerbare Gründe für sich nicht behalten dürfen, künftig nicht mehr mit dem Heimfälligkeitsrechte an Unterthanen überlassen, sondern mit Erhöhung des Kaufschillings für dieses auf immer zu reluirende Heimfälligkeitsrecht an andere Unterthanen erbeigenthümlich verkauft werden müssen. Wien den 5. Julius 1790.

Nro. LXXVII.

Patent

Kaiser Leopolds II. vom 20. December 1790.

Daß durch die Normal-Verordnung vom 7. September 1789 wegen Beschränkung des Heimfalls auf die erweislich lehenbare Eigenschaft die der Grundherrlichkeit zukommenden Rechte nicht beeinträchtigt werden sollen.

Wir Leopold ꝛc. ꝛc. Obgleich durch die Verordnung vom 7. September des Jahrs 1789 der Heimfall eines von den Unterthanen besessenen Gutes an die Obrigkeit einzig auf dessen erweislich lehenbare Eigenschaft eingeschränkt, und daher in jedem Falle, wo die Privat-Erbfolge in das nicht lehenbare Gut aufhört, der unmittelbare Erbeintritt des landesherrlichen Fiscus zur Regel gemacht worden ist, so sind Wir doch keineswegs gesonnen, das in Unserm Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, der Grundherrlichkeit zukommende Recht, auf den ihr dienstbaren Grund zu beeinträchtigen.

Wir erklären daher über die an Uns deßwegen von den getreuen n. öst. Landständen unterthänigst überreichte Vorstellung, die gedachte Verordnung vom 7. September 1789 so wohl, als die weitere, den 24. Junius die-

ses Jahres nachgefolgte Erläuterung, vermöge welcher nur den vor dem 7. September 1789 über Heimfälligkeitsrechte errichteten Verträgen, die Gültigkeit zugestanden worden, hiermit in Unserm Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns für aufgehoben, und verordnen,

Erstens: Die unterthänigen Grundgüter einer Verlassenschaft, wozu weder aus einer letztwilligen Anordnung, noch aus dem Gesetze ein Erbe vorhanden ist, fallen ihrem Grundherrn zu. Doch ist derselbe schuldig, wieder einen unterthänigen Besitzer, der allgemeinen Landesverfassung gemäß, darauf zu stiften.

Zweytens: Das übrige, zu einer solchen erblosen Verlassenschaft eines Unterthans gehörige Vermögen unterliegt insgemein der Einziehung des landesherrlichen Fiscus, und kann sich darauf das Heimfälligkeitsrecht der Obrigkeit nur in dem einzigen Fall erstrecken, wenn diese sich mit einer besondern Verleihung, oder dem rechtskräftigen Besitze gegen den Fiscus auszuweisen vermögend ist. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 20. December im siebzehnhundert neunzigsten, Unserer Reiche im ersten Jahre.

Nro. LXXVIII.

Auszug

aus der Hof-Resolution Kaiser Leopolds II. vom 18. Februar 1791. Die N. Oe. Erbämter oder feuda dignitaria betreffend.

Daß die Besitzer der Nieder-Oesterreichischen Erbämter oder Würdenlehen alle drey Jahre ihre Ubication bey der Lehenstube anzeigen sollen, und falls sie solches zu thun durch zehn Jahre unterlassen, ihre Lehen verwirken.

4to Solle den Lehenbesitzern von Seite und im Nahmen des Lehenherrn aufgetragen werden, alle drey

Jahre ihre Ubication der Lehenstube anzuzeigen, damit selbe in Stand gesetzt werde, wenn es auf ihre Einberufung und Verrichtung ihrer Ehrenämter ankommt, hiervon den Vasallen gehörige Nachricht zu geben, und zwar unter der doppelten Bedrohung, daß einerseits im Unterlassungsfalle bey einem vorkommenden feyerlichen Act, welcher die Intervenirung des dignitarii fordert, das Lehen pro tempore einem andern zu versehen aufgetragen und verliehen werden würde, und andererseits, wenn die Anzeige der Ubication durch zehn Jahre unterlassen würde, der Besitzer von der Lehenstube ohne weiters des Lehens verlustig erkläret, und mit dessen Verleihung an einem der Coinvestirten, wo solche vorhanden sind, und in termino legali die gehörige Meldung anbringen, fürgegangen, in dem Falle aber, wo Coinvestirte nicht vorhanden wären, oder wo diese das Ansuchen in der gehörigen Frist ebenfalls unterließen, das Lehen als vollends caduc angesehen, und ordnungsmäßig an einen andern verliehen werden solle.

(Siehe Wollers Sammlung Seite 469.)

Nro. LXXIX.

Hofentschließung

Kaiser Franz I. vom 1. Februar 1793.

Daß die Lehen-Corpora, wenn sie einen Theil der Verlassenschaft ausmachen, dem Mortuarium unterliegen.

Seine Majestät haben eine von dem Appellations-Gerichte gemachte Anfrage, ob die in einer Verlassenschafts-

Masse vorfindigen, mit einem Allodial oder Fidej-Commiß verbundenen, oder für sich allein bestehenden in- oder ausländischen Corpora in die Verlassenschafts-Abhandlung einzuziehen, und hiernach dem Mortuarium und der Erbsteuer zu unterwerfen seyen, zu entschließen geruht: daß die Lehens-Corpora, so wie sie einen Theil der Verlassenschaft ausmachen, also den Wirkungen der Abhandlungs-Instanz auch in dem Mortuarium unterliegen, so bald sie von dem verstorbenen Besitzer auf den Erben übergehen, da der lehenherrliche Nexus nur zur Folge habe, daß der neu eintretende Nachfolger sich geziemend bey dem Lehenherrn melden, die Belehnung begehren, und die Lehens-Jura prästiren müsse.

Nro. LXXX.

Auszug

aus einem Hofkammer-Decrete vom 4. Aprill 1807.

Wann die Lehentaxen in Conventions-Münze entrichtet werden sollen.

„Unter den neuen Lehen, bey welchen die Verleihungs-Taxe in Conventions-Münze zu „entrichten ist, seyen bloß jene Lehen zu verstehen, „welche neu gegeben werden, oder Mannsle„hen, welche zu einem weiblichen erweitert „werden, oder Lehen, welche eine neue Form „und Gnade erhalten haben."

Nro. LXXXI.

Aufforderung

der durch die in dem Preßburger Frieden eingeführte Territorial-Purification dem Erzhause zugefallenen Vasallen zur Lehensnehmung. Vom 26. Jänner 1808.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Durch die allgemeine Säcularisation im Deutschen Reiche, durch den XV. Artikel des Preßburger Friedens vom 26. December 1805, durch den, die volle Ausübung der Reciprocität herbeyführenden Rheinischen Bundesvertrag vom 12. Julius 1806, und das, in beyden letzteren unbedingt festgesetzte Länder-Purifications-System, ist aller Lehensverband zwischen auswärtigen Lehensherren, und den gesammten, innerhalb den Gränzen Unserer Erblande gelegenen Lehens-Objecten, welche vorhin vom Kaiser und Reich, von aufgelösten Reichsstiften oder Abteyen, oder was sonst immer für geistlichen oder weltlichen Lehensherren zu Lehen rührten, ohne Unterschied und Ausnahme aufgehoben, und sämmtliche Lehens-Oberherrlichkeit an Uns als Landesfürsten ausschlüssig gediehen. Das nähmliche System unbedingter Purification und gänzlicher Schließung des Gebiethes ist auch bey der Organisation des Rheinischen Bundes unter den Fundamental-Satzungen angeordnet, und bereits allenthalben in Anwendung und Ausübung gebracht worden, woraus das unstreitige völkerrechtliche Befugniß hervor geht, reciproke Verfügungen zu treffen.

Wir fordern daher alle und jede, welche in Unserem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns

gelegene, und von einem der obbenannten Lehensherren herrührende Ritterlehen, Güter, Capitalien, Realitäten, Zehente, Gefälle, Herrlichkeiten, und wie sonst immer genannte Lehenstücke besitzen, hiermit auf, binnen 6 Monathen, vom Tage dieser Kundmachung, dieselben Unsrer Landesregierung, als Unserm Ritter-Lehenhofe anzuzeigen; binnen einer Jahresfrist aber bey eben diesem Lehenshof in eigener Person, oder durch zureichend rechtlich bevollmächtigte Anwalte zu erneuern; zu diesem Ende die ältesten und jüngsten Lehensbriefe sammt dem Verzeichniß aller Lehenszugehörungen beyzubringen, die gewöhnliche Lehenspflicht, und was Lehens- und Unsers Lehenshofes Gebrauch ist, in Entrichtung der üblichen Lehensgebühren zu leisten, und die Lehen zu empfangen.

Diejenigen, welche binnen Jahresfrist diesem Unserm Lehensvorrufe Genüge zu leisten unterlassen dürften, würden es dann nur sich selbst zuzuschreiben haben, wenn nach Verlaufe derselben mit der, für Felonie bestimmten Strafe gegen sie vorgegangen wird.

Wir behalten anbey Unserm Lehenhofe alle Rechte, in Rücksicht auf jene Fälligkeiten ausdrücklich bevor, welche sich wegen früher versäumter Lehenserneuerung, oder sonst auf was immer für eine Weise ergeben haben dürften.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 26. Jänner 1808, Unserer Regierung im 16. Jahre.

Nro. LXXXII.

Vorruf

der durch den Preßburger Frieden an das Erzhaus gekommenen Beutellehen-Vasallen zur Belehnungsnehmung.

Vom 12. November 1808.

Von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns wird hiermit bekannt gemacht:

Da durch das in dem XV. Artikel des Preßburger Friedensschlusses vom 26. December 1805, und in dem, den Fall der Reciprocität noch näher bestimmenden Rheinischen Bundes-Statute festgesetzte System der Gebiethsschließung und Purification unter andern Hoheiten und Rechten auch die Lehenherrlichkeit aller in den Gränzen der Oesterreichisch-kaiserlichen Erblande gelegenen Lehen-Objecte, welche vorhin vom Kaiser und Reiche, von aufgelösten Reichsstiften oder Abteyen, oder was immer für einem auswärtigen geistlichen oder weltlichen Herrn hergerührt haben, an Seine k. k. apostolische Majestät und das Kaiserthum von Oesterreich übergegangen sind; so werden nunmehr insbesondere alle Besitzer der inner den Gränzen der Länder ob und unter der Enns gelegenen Beutel- und Rechtslehen, welche von einem auswärtigen Fürsten, geistlichen oder weltlichen Herrn vorher zu Lehen gegeben worden, aufgefordert, binnen 3 Monathen nach Kundmachung dieses Vorrufs, ihre Lehenstücke

cke mit Vorlegung der letztern Lehenbriefe bey ihren Beutel- und Rechtslehen-Anwalten anzuzeigen, und sohin binnen weitern 3 Monathen ihre Lehenreiche und sonst damit verbundene Schuldigkeit ganz, so wie es bisher üblich war, ordentlich abzuführen. Die Besitzer dergleichen vormahls Passauischen Lehen in Oesterreich unter der Enns haben sich an den neu bestätigten, vorhin ebenfalls Passauischen Beutellehen-Verwalter, Joseph Gschaider, Postmeister zu Strengberg im V. O. W. W., dann jene, deren Lehen in Oesterreich ob der Enns sich befinden, an die wieder bestätigten Anwalte Joseph Gubatta zu Linz, Joseph Putterer zu Neufelden und Michael Sterr zu Obernberg; wenn aber dieselben vorher unmittelbar von Passau abhingen, an die Verwaltungen des Religions-Fonds-Pfleggerichts Engelzell, dann die Cameral-Gerichte Schärding, Stahrnberg, St. Nikola zu Grieskirchen und das Cameral-Kastenamt Schärding, in so weit sie denselben unterstehen, oder sehr nahe liegen, zu wenden.

Die Besitzer der vom Hochstifte Salzburg herrührenden Beutel- und Rechtslehen in Oesterreich ob der Enns werden angewiesen, sich bey den k. k. Pfleggerichten Wildshut und Friedberg zu melden.

Die Beutellehen-Vasallen des Baierischen Stiftes Raitenhaslach in Oesterreich ob der Enns haben ihre Lehen bey der k. k. Cameral-Verwaltung über die hierländigen Güter dieses Stiftes anzuzeigen und zu nehmen.

Die Besitzer der gräflich Ortenburgischen Lehen in Oesterreich ob der Enns haben sich, in so weit ihre in-

habenden Lehen von je her als Beutel- und Rechtslehen angesehen, und in dieser Eigenschaft besessen worden sind, an die Cameral-Gerichte Schärding und Ried nach ihrer Lage zu wenden.

Zur Besorgung der vorhin Reichsstift-Freysingischen Beutel- und Rechtslehen in Oesterreich unter der Enns wird das Verwalteramt der Staatsherrschaft Waidhofen an der Ybbs bestimmt, und werden die dießfälligen Vasallen an dasselbe hiermit gewiesen.

Die Besitzer der Reichsstift-Regensburgischen Beutel- und Rechtslehen in Oesterreich unter der Enns, so wie überhaupt alle diejenigen, welche hier zu Lande Beutel- oder Rechtslehen besitzen, die nicht von Passau oder Freysingen, sondern von einem andern auswärtigen Fürsten, geistlichen oder weltlichen Herrn herrühren, haben ihre Anzeige unmittelbar an die k. k. n. öst. Lehenstube in Wien zu machen, und daselbst die Lehenerneuerung anzusuchen. Uebrigens hat sich Jeder, welcher der gegenwärtigen Verordnung nicht genau nachkommt, und binnen der obbemeldt vorgeschriebenen Zeit die Lehenserneuerung anzusuchen unterläßt, selbst zuzuschreiben, wenn nach Verlauf des bestimmten Termines das verschwiegene Beutel- oder Rechtslehen nach Lehengesetzen als heimfällig erklärt wird. Den 12. November 1808.

Nro. LXXXIII.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. Jänner 1811.

Die landesfürstlichen Vasallen, so wie die Besitzer der von Stiften und Klöstern herrührenden Lehen werden zur Anzeige der Lehenfolger und Beybringung neuer Bekenntnisse angewiesen.

Da es wesentlich erforderlich ist, die gegenwärtigen Lehenbesitzer und derselben Lehenfolger, dann die Qualität und Quantität aller und jeder Lehen-Entien oder Lehenstücke in Evidenz zu halten, so wird allen und jeden landesfürstlichen Vasallen und Leheninhabern, wessen Standes sie seyn mögen, im Lande ob und unter der Enns andurch aufgetragen und zur strengen Pflicht gemacht, binnen 6 Wochen an die n. öst. Landesstelle, als Lehenhof im Lande ob und unter der Enns,

a) den neuesten Lehenbrief in Abschrift;

b) Tauf- und Zunahme des gegenwärtigen Besitzers sammt Tauf- und Zunahme der sämmtlichen gegenwärtig lebenden Lehenfolger;

c) die betreffenden Lehenbekenntnisse in beglaubter Form vorzulegen; zugleich wird den sämmtlichen Vasallen die Pflicht erneuert:

d) alle und jede in Hinsicht der Vasallen, der Lehenfolger, oder der Lehen-Entien

und Lehentheile vorgehende Veränderung von Fall zu Fall der Lehenstube ohne mindesten Verzug oder Umtrieb anzuzeigen, und bey jedem Gesuche um Belehnung die sub a, b und c, vorgeschriebenen Behelfe in gehöriger Form in Hinkunft beyzulegen.

e) Die Vasallen der von Stiften und Klöstern im Lande ob und unter der Enns herrührenden Lehen werden zugleich angewiesen, alles dieses pünctlich zu befolgen, wie die Besitzer der landesfürstlichen Lehen, und binnen der oben vorgeschriebenen Frist die vorgeschriebenen Behelfe ihrem betreffenden Lehenhofe unnachsichtlich vorzulegen.

Diese Lehenhöfe haben dann diese Verzeichnisse an das Kreisamt zu senden, die Kreisämter haben über die Vasallen und Lehen-Entien ihres Bezirkes eine General-Tabelle zu verfassen, und solche Tabelle binnen 2 Monathen anher vorzulegen. Die Vasallen werden alles dieses gehörig zu befolgen, und sich vor Strafe und Schaden zu hüthen wissen.

Die Kreisämter werden es sich zur besondern Pflicht halten, die gegenwärtige Anordnung in genaue Vollziehung zu setzen. Wien den 4. Jänner 1811.

Nro. LXXXIV.

Auszug

aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die gesammten Deutschen Erbländer. (Vom 1. Junius 1811.)

Daß in Bezug auf die Lehen ein besonderes Lehenrecht folgen wird.

§. 359.

Die Absonderung des Rechtes auf die Substanz, vom Rechte auf die Nutzungen, entsteht theils durch Verfügung des Eigenthümers, theils durch gesetzliche Verordnung. Nach Verschiedenheit der zwischen den Ober- und Nutzeigenthümern obwaltenden Verhältnisse werden die Güter, worin das Eigenthum getheilt ist, Lehen-Erbpacht- und Erbzinsgüter genannt. Von dem Lehen wird in dem besondern Lehenrechte; von den Erbpacht- und Erbzinsgütern aber in dem Hauptstücke von Bestandverträgen gehandelt.

Anmerkung. Durch diese Erklärung wird gewisser Maßen das gemeine Lehenrecht bestätiget; indem man das Lehenverhältniß von den dießfälligen Rechtsvorschriften ausnimmt, und sich auf das erst zu folgende neue Lehenrecht beziehet: mithin verbleibt bis dorthin die bisherige alte Verfassung aufrecht.

Schlußbemerkung.

Es sind zwar noch mehrere Hofentschließungen, besonders von den letztern Jahren, vorhanden, wo von dem

Lehenverhältnisse Meldung geschieht; allein theils sind solche nicht zur Publication geeignet, oder unmittelbar und ausschließlich die landesfürstliche Lehenstube betreffende Weisungen, theils sind es Berührungen dieser Materie, welche in den Verordnungen gewisser Maßen nur als Folgen aufgestellter Sätze (incidenter) vorkommen. Vorzüglich müssen aber jene Vorschriften zu der letztern Gattung gerechnet werden, wo es sich um die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses, um die Lösung einer Zuständigkeit handelt. Für diese Fälle bestimmen die Gesetze ausdrücklich, daß vorher untersucht und erhoben werden müsse: ob kein Fideicommiß oder Lehen-Nexus darauf haftet. Hierzu gehören demnach diejenigen Normalien, welche die Art und Weise, wie die Güterbesitzer über die Ablösung der Giebigkeiten mit den Unterthanen Verträge schließen dürfen, vorschreiben. Indessen gilt hier die Grundregel: daß man das darauf haftende Lehenverhältniß wie jede andere rechtsbeständige Last anzusehen hat.

Chronologischer Auszug

der

sämmtlichen k. k. Verordnungen in Lehensachen für Nieder-Oesterreich.

1.	Maximilian I.	Extract aus dem Mainzer Libell, daß die Lehenleute ihre Töchter in Ermangelung eines anderweitigen Vermögens aus dem Lehen ausstatten dürfen.	1499
2.	——	Rescript, daß für die landesfürstlichen Lehen, welche ohne Entgeld bloß aus Gnaden verliehen werden, keine Gewährschaft geleistet wird.	2. Jul. 1507
3.	——	Erste Lehengnade, oder Bewilligung der Nachfolge der weiblichen Descendenz in ein Viertel der landesfürstlichen Lehen.	10. März 1509
4.	——	Bestätigung dieser ersten Lehengnade.	8. Aprill 1510
5.	——	Extract aus dem Innsbrucker Libell, wie es mit den heimfälligen Lehen, mit den Lehenbüchern, Lehentaxen, dem Lehengerichte und der Expectanz-Ertheilung zu halten sey.	1518

6.	Maximilian I.	Ausdehnung der ersten Lehengnade auf zwey Viertel oder das halbe Lehen.	24. May 1518
7.	Ferdinand I. Röm. König.	Bestätigung der Lehengnade auf zwey Viertel der landesfürstlichen Lehen.	30. Nov. 1528
8.	Carl V.	Constitution, wie Bruders- oder Schwesterkinder in die Erbschaft ihres Vatersbruders oder Schwester nachfolgen.	23. Apr. 1529
9.	Ferdinand I.	General-Mandat, daß die Passauischen Lehen ohne einige Neuerung nach altem Herkommen empfangen werden sollen.	8. März 1536
10.	——	General-Mandat, daß kein inländischer Lehenmann sich mit seinem ausländischen Lehenherrn in neue Bedingnisse (Conditionen) einlassen dürfe.	10. Apr. 1537
11.	——	General-Mandat, wodurch den Lehenherren aufgetragen wird, Lehengerichte zu setzen, und die Vasallen klaglos zu stellen, widrigens der Landesfürst als oberster Lehenherr eintreten wird.	4. Febr. 1540
12.	——	General-Mandat, daß den Lehenleuten in Ansehung der von ausländischen Fürsten besitzenden Lehen die Appellation an die landesfürstlichen Behörden vorbehalten bleibe.	16. Oct. 1540
13.	——	Mandat, wodurch kund gemacht wird, daß die Lehenherrlichkeit des aufgehobenen St. Georgen-Ordens an den Landesfürsten übergegangen sey.	26. Sept. 1542

14.	Ferdinand I.	Rescript, daß die aus Gnade ohne Ablösung verliehenen Lehen künftig ohne die Lehengnade nach rechter Art und Natur der rittermäßigen Mannslehen, und der Ordnung der geschriebenen Lehenrechte vergeben werden sollen.	16. Oct. 1542
15.	——	General-Mandat, daß diejenigen, welche hier Landes Lehen von auswärtigen Fürsten besitzen, solche nicht außer Landes empfangen.	28. Jun. 1544
16.	——	General-Mandat, daß die in- und ausländischen Lehenherren die Lehenleute in Oesterreich mit keinen neuen Reversen und Taxen beschweren sollen.	27. Jul. 1559
17.	——	Resolution, daß denjenigen Lehenleuten, welche ihre fälligen Lehen zum ersten anzeigen, solche zu verleihen seyn.	25. Jun. 1560
18.	——	Erläuterung der vorhergegangenen Entschließung, wornach nur jene verschwiegenen Lehen, welche in der Lehen-Registratur sich nicht vorgemerkt befinden, wieder verliehen werden sollen.	22. Aug. 1562
19.	Maximilian II.	Erläuterung über die von Kaiser Ferdinand I. ertheilte Lehengnade auf das halbe Lehen mit der Ausdehnung, daß die Lehen auch auf die Abkömmlinge beyder Geschlechter der bereits eingetretenen weiblichen Succession fallen können.	1566

20.	Maximilian II.	Ausdehnung der Lehengnaden auf drey Viertel der landesfürstlichen Lehen.	10. Dec. 1568
21.	——	Erklärung, warum die angesuchte Lehengnade noch nicht auf das vierte Viertel ausgedehnet werden konnte.	27. Jän. 1569
22.	——	Resolution in Betreff der wegen der Lehengnaden zu geschehenden Umfertigung der Urkunden.	10. Apr. 1569
23.	——	Bestätigung der Lehengnaden auf drey Viertel der landesfürstlichen Lehen.	10. Dec. 1570
24.	Rudolph II.	General-Mandat, daß die in- und ausländischen Lehenherren ihre Oesterreichischen Lehenleute nicht mit Neuerungen und höhern Taxen beschweren, dann wie die Reverse denselben ausgestellet werden sollen.	1. Dec. 1582
25.	——	Ausdehnung der Lehengnaden auf den vierten Theil oder auf die ganzen landesfürstlichen Lehen.	3. Oct. 1583
26.	——	Diplom über die ertheilte volle Lehengnade.	20. Jul. 1585
27.	——	Resolution, wodurch den Landleuten in Oesterreich ob der Enns gestattet wird, durch einen lehenfähigen Gewaltträger die Lehenpflicht ablegen zu dürfen.	7. Aug. 1602
28.	——	Letzter Aufruf der sämmtlichen Vasallen zur Kriegsdienstleistung nach der Art und Eigenschaft ihrer Lehen.	11. Jul. 1605
29.	Ferdinand II.	Bestätigung der Lehengnaden für die zwey obern politischen Stände in Oesterreich ob der Enns.	28. Jän. 1627

30.	Ferdinand II.	General-Mandat, daß die Lehenleute nicht mit den ihnen verliehenen Lehen so frey, als wie mit eigenem Gute gebahren, sondern sich nach Lehenrechten benehmen sollen.	9. Dec. 1628
31.	——	Resolution, daß die landesfürstliche Lehen-Registratur auf die verschwiegenen Lehenfälligkeiten genau Acht geben solle.	10. Jän. 1629
32.	Ferdinand III.	Wiederhohlte Bestätigung und Erläuterung der Lehengnaden für die zwey obern politischen Stände in Oesterreich ob und unter der Enns.	1. März 1636
33.	——	General-Mandat, daß nur die wirklichen Landleute, die sich nähmlich in consortio statuum befinden, der Lehengnaden theilhaftig werden können.	7. Jun. 1637
34.	——	Erste Lehengnaden-Vermehrung, daß die landesfürstlichen Lehenleute ohne vorläufig angesuchten Consens ihre Lehen veräußern, und mit Schulden belasten, auch die Hälfte des Lehengutes zur Tilgung der letztern verwenden dürfen.	12. May 1640
35.	——	Extract aus der Executions-Ordnung, daß die auf dem Fall stehenden Lehen nicht an Communitäten transferiret werden sollen.	12. May 1655
36.	Leopold I.	Zweyte und letzte Lehengnaden-Vermeh-	4. Nov. 1658

rung für die obern zwey politischen Stände in Oesterreich unter der Enns, wodurch nebst mehrern andern minder wichtigen Freyheiten den ersten Erwerbern eines Lehens mit der Gnade die freye Testirung und sonstige Disposition hierüber eingeräumt, dann bewilliget worden ist, daß die Lehengüter ganz zur Schuldentilgung, wenn sonst keine Zahlungsmittel vorhanden sind, jedoch salva qualitate feudali, verwendet werden können.

37.	Leopold I.	Resolution, mittelst welcher die letzte Lehengnaden-Vermehrung auch den Ständen in Oesterreich ob der Enns verliehen, oder auf dieselben ausgedehnt worden ist.	12. Oct. 1661
38.	——	General-Mandat, daß die in- und ausländischen Lehenherren ihre Lehenleute mit keinen neuen Forderungen beschweren, und keine anderen, als die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Reverse verlangen sollen.	13. Apr. 1665
39.	——	Extract aus der Executions-Ordnung vom Jahre 1671, die Lehengüter betreffend.	31. Dec. 1671
40.	——	General-Mandat, daß binnen einer Monathsfrist die anhängigen Lehengeschäfte gehörig sollicitiret, die schuldige Richtigkeit gepflogen, und die Lehenbriefe erhoben, widrigen Falls nach Verlauf dieses Termins mit	6. Jul. 1696

		den bestimmten Strafen vorgegangen werden solle.	
41.	Leopold I.	Resolution, daß, wenn von mehreren mit einem Lehen belehnten Pupillen einer mit Tode abgeht, die Gerhaben in Ansehung der noch vorhandenen die Lehen-Renovation nicht ansuchen dürfen.	20. Jun. 1710
42.	Carl VI.	Resolution in Betreff der Lehenfrüchte-Vertheilung.	27. März 1713
43.	——	Resolution, daß die landesfürstlichen Lehen nicht an Lehenunfähige veräußert werden dürfen.	6. Jul. 1714
44.	——	Hofentschließung, daß auf den in den Lehengnaden vorkommenden Vorbehalt, daß es dem Landesfürsten frey belassen sey, die fälligen und aperten Lehen mit oder ohne die Gnade zu verleihen, vorzügliche Rücksicht zu nehmen sey.	2. Jän. 1715
45.	——	Resolution, daß alle in den quatuor minoribus ordinibus des geistlichen Standes stehenden Lehenserben, wenn sie gleich keine Präbenden genießen, von der Mitbelehnschaft bey landesfürstlichen Lehen ausgeschlossen sind.	18. Sept. 1718
46.	——	Auszug aus dem Erbrechte außer Testament vom Jahre 1720, wornach die adoptirten Kinder in den Lehen nicht folgen dürfen.	28. May 1720
47.	——	Hofentschließung, wodurch dem Prinzen Eugen von Savoyen, die landes-	28. Apr. 1727

fürstlichen Lehen durch einen Gewalthaber zu nehmen mit dem Beysatze bewilliget worden ist, daß diese Nachsicht dem Lehenbriefe als eine vorzügliche Gnade eingeschaltet, und in keine Consequenz künftighin gezogen werden solle.

48. Carl VI. Rescript, daß es keinem Anstande unterliege, der Gräfinn von Montfort, gebornen Gräfinn von Tylli, die Ausübung der Lehenherrlichkeit über die ihr zugefallenen Graf Tyllischen Activ-Lehen zu gestatten. 10. Jul. 1727

49. Maria Theresia. Rescript, daß kein Lehen-Edict von auswärtigen Lehenherren ohne vorläufige Anfrage bey Hofe publicirt werden solle. 7. Febr. 1752

50. —— Hof-Decret, daß das große Sigill bey den landesfürstlichen Lehenbriefen von der Hofkanzelley beyzufügen sey. 30. Dec. 1750

51. —— Resolution, daß die Regierung in jedem Falle, da die Töchter oder nächsten Freunde zur Succession nach der Lehengnade zu gelangen haben, die Anzeige nach Hof erstatten, und gewärtigen solle, ob der Landesfürst sich nicht des in der Lehengnade geschehenen Vorbehaltes gebrauchen will. 27. Aug. 1762

52. —— Hof-Decret, daß in künftigen Fällen die alte Lehengnade auf neu begebende landesfürstliche Lehen ohne besondere lehenherrliche Bewil- 16. Apr. 1763

		ligung sich nicht zu erstrecken habe.	
53.	Maria Theresia.	Hof-Decret, daß die Lehen-Edicte der auswärtigen Fürsten lediglich der Regierung zur Einsicht vorgelegt, und es bey der alten Observanz verbleiben solle.	11. Jän. 1764
54.	——	Patent, wornach die verschwiegenen landesfürstl. Lehen angezeigt werden sollen, widrigens mit Einziehung sothaner nachher entdeckten Lehenstücke und nach beschaffenen Umständen mit noch härteren Strafen vorgegangen werden würde.	31. Aug. 1769
55.	——	Auszug aus dem Erbsteuer-Patente vom Jahre 1759, die Lehen betreffend *).	31. Aug. 1759
56.	——	Patent, wodurch die landesfürstlichen Lehenleute des Innviertels zur Lehennehmung vorgerufen worden sind.	27. Nov. 1779
57.	Joseph. II.	Auszug aus dem Jurisdictions-Patente vom 11. April 1782, wodurch die Justiz-Verwaltung der Nieder-Oesterr. Regierung aufgehoben und bestimmt worden ist, daß die Entscheidung der Streitfälle in Lehensachen von den Landrechten, die anderweitigen Geschäfte in Bezug auf die landesfürstlichen Lehen aber von der Regierung besorgt werden sollen.	11. Apr. 1782
58.	——	Hof-Decret, daß die Taxen in Lehensachen außer den Streitfällen, wie es vorher	28. Jun. 1782

*) Hier ist ein Verstoß in der Anreihung unterlaufen.

gewöhnlich war, abzunehmen seyn.

59. Joseph II. Auszug aus der allgemeinen Instruction für die k. k. Böhmischen und Deutschen Fiscal-Aemter vom Jahre 1783. In wie weit dieselben in den landesfürstlichen Angelegenheiten zu interveniren haben. 20. May 1783

60. —— Auszug aus dem adeligen Richteramts-Patente vom Jahre 1783, daß die Streitsachen, welche keine landesfürstlichen Lehen angehen, bey der Lehenstube desjenigen Lehenherrn, dessen Lehenherrlichkeit das Lehen unterworfen ist, zu verhandeln seyn. 7. Sept. 1783

61. —— Hof-Decret im Justiz-Fache, daß die Lehenstreitigkeiten, wo die Privat-Lehenherren als Parteyen verflochten sind, bey ihrer Personal-Instanz angebracht werden sollen. 6. Dec. 1784

62. —— Patent, wodurch die Vormerkung der Lehenbarkeit allgemein anbefohlen worden ist; indem sonst die Wirkung, als ob das Tabular-Gut ein freyeigenes wäre, anerkannt werden würde. 12. Apr. 1785

63. —— Hof-Decret, daß die erste Intabulirung des Lehen-Nexus unentgeldlich zu geschehen habe. 21. Apr. 1785

64. —— Hof-Decret im Justiz-Fache, daß nur bey jenen Lehen-Prozessen, wo das k. k. Fiscal-Amt einschreitet, ein 9. May 1785

Ca-

		Cameral-Repräsentant beyzuziehen sey.	
65.	Joseph II.	Auszug aus dem Patente vom 9. September 1785, daß die Abhandlungs-Instanzen von Amts wegen die Absonderung des Lehens vom Erbe besorgen sollen.	9. Sept. 1785
66.	——	Hofentschließung im Justiz-Fache, daß in allen Streitsachen, wo ein landesfürstliches Lehen mit einfließt, wenn auch das Fiscal-Amt nicht eintritt, dasselbe dennoch vor der Schöpfung des Urtheils vernommen werden solle.	23. Sept. 1785
67.	——	Hof-Decret im Justiz-Fache, daß in jenen Fällen bey den landesfürstlichen Lehen, wo der allerhöchste Herr als Richter einschreitet, die Sache immer bey dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte zu verhandeln sey, wenn auch das Lehen-Corpus sich in Oesterreich ob der Enns befindet.	13. Febr. 1786
68.	——	Patent, wie die Lehenveränderungsgebühren bey den Rechts- und Beutellehen abgenommen werden dürfen.	10. Jul. 1786
69.	——	Resolution, daß die zur Lehenherrlichkeit der geistlichen Stifte gehörigen kleinen Lehen allodialisirt, und hierüber die Behandlung mit den Vasallen getroffen werden solle.	25. Nov. 1786

70.	Joseph II.	Hof=Decret, daß alle, Erz= oder Bisthümern oder Abteyen gehörige, von weltlichen Besitzern inhabende Feudal=Güter, so bald dieselben per defectum seminis oder sonst erlediget werden, ad fundum religionis einzuziehen seyn.	24. Febr. 1787
71.	——	Circulare, daß kein landesfürstliches Lehenstück ohne vorläufig erhaltenen allerhöchsten lehenherrlichen Consens veräußert, oder wesentlich verändert werden solle.	29. May 1788
72.	——	Resolution, daß in Ansehung aller im Lande vorhandenen landesfürstlichen, als auch von dem Verleihungsrechte der Stifte und Klöster abhangenden Lehen bey deren erfolgenden Erledigung der nexus feudalis aufgehoben, und dieselben zum Besten des Aerariums und respective des Religions=Fondes veräußert werden sollen.	8. Jän. 1789
73.	——	Hof=Decret, daß die dem Religions=Fonde zugehörigen oder einst heim fallenden Lehen nicht mit Schulden onerirt werden dürfen.	12. März 1789
74.	——	Circulare, daß nur dann die Heimfälligkeit eines unterthänigen Gutes Statt finde, wenn die lehenbare Eigenschaft erwiesen ist.	14. Sept. 1789
75.	——	Circulare, daß die Rustical=Lehen wie gewöhnliche Bauerngüter zu betrachten und zu behandeln seyn.	24. Sept. 1789

76.	Leopold II.	Circulare, daß in Hinkunft kein Heimfälligkeitsrecht mehr ſtipulirt werden ſolle.	5. Jul. 1790
77.	——	Patent, wodurch das obige Normale vom 7. und reſpective 14. September dahin erläutert wird, daß man hierdurch die beſtehenden grundherrlichen Rechte nicht beeinträchtigen wolle, ſondern letztere aufrecht verbleiben.	20. Dec. 1790
78.	——	Reſolution, daß die Beſitzer der Erbämter ihre Ubication alle 3 Jahre bey der Lehenſtube anzeigen ſollen, und wenn ſie ſolches durch 10 Jahre zu thun unterlaſſen, ſie das Lehen ohne weiters verwirken.	18. Febr. 1791
79.	Franz I., Kaiſer von Oeſterreich.	Hofentſchließung im Juſtiz-Fache, daß die Lehen-Corpora, wenn ſie einen Theil der Verlaſſenſchaft ausmachen, dem Mortuarium unterliegen.	1. Febr. 1793
80.	——	Hof-Decret, daß die Lehenverleihungs-Taxe bey denjenigen Lehen, welche ganz neu vergeben werden, im Conventions-Gelde zu entrichten ſeyn.	4. Apr. 1807
81.	——	Vorruf der Vaſallen, welche von auswärtigen geiſtlichen und weltlichen Fürſten und Herren Lehen beſitzen, zur Lehensnehmung, nachdem die dießfällige Lehenherrlichkeit durch das in dem Preßburger Frieden eingeführte Territorial-Purifica-	26. Jän. 1808

		tions-System an das Erz-haus gelangt ist.	
82.	Franz I., Kaiser von Oesterreich.	Circulare, wodurch die Beutellehen-Vasallen ebenfalls zur Belehnungserneuerung vorgerufen worden sind.	1808
83.	——	Circulare, womittelst die landesfürstlichen Vasallen, so wie die Besitzer der von Stiften und Klöstern herrührenden Lehen zur Anzeige der Lehenfolger und Beybringung neuer Bekenntnisse angewiesen werden.	4. Jän. 1811
84.	——	Auszug aus dem bürgerlichen Gesetzbuche, die Lehen betreffend.	1. Jun. 1811

Alphabetisches Verzeichniß

der

in diesem Handbuche vorkommenden Materien.

Die Römische Ziffer bezeichnet den Theil, die Arabische die Seite.

Abkömmlinge (männliche) vom ersten Erwerber aus einer gesetzmäßigen Ehe sind nur zur Lehenfolge berufen I. 219
derselben Rechte . . . . . I. 317
Abstammung (die) vom ersten Erwerber ist das erste Erforderniß zur gesetzlichen Lehenfolge; Rücksichten dabey I. 218
Acquirenten (die ersten) neuerworbener Lehen können den Gang der Lehen-Succession anordnen . I. 244
Adoptirte Kinder sind von der Lehenfolge ausgeschlossen I. 220
Afterlehen einer Familie kann nur der wirkliche Lehenherr derselben verleihen . . . . I. 96
Begriff derselben . . . . . I. 200
können auf vierfache Art entstehen . . . . I. 201
(von) besteht nur eine Gattung in Nieder-Oesterreich I. 203
des Erzhauses sind alle Lehen der Privat-Lehenherren in Nieder-Oesterreich . . . I. 204. II. 32
dürfen von Privat-Lehenherren ohne oberlehenherrlichen Consens nicht aufgelöset werden . I. 205. 304
müssen bey jeder Erledigung wieder weiter verliehen werden . . . . I. 204. 304
(von den landesfürstlichen) . . . . II. 31
(landesfürstliche) die in Hinsicht derselben dem Erzherzoge von Oesterreich gebührenden Rechte . II. 32
Allodialisirung (die) hebt das Lehenband auf . I. 387
von den Arten derselben . . . . I. 387

Allodialisirung (die) kann nur der wirkliche Lehenherr vornehmen . . . . . I. 388
(die) hat nur dann Statt, wenn die Rechte eines Dritten nicht beeinträchtiget werden . . . I. 388
(bey der) gegen Entgeld ist dem Lehenherrn für die Verzichtleistung auf das Obereigenthum und den Entgang der Lehentaxen die Entschädigung zu leisten I. 389
bey landesfürstlichen Lehen . . . . II. 103
Altarlehen . . . . . I. 189
Alte und neue Lehen . . . . . I. 166
Altlandesfürstliche Lehen . . . . II. 23
Amts- oder Saßlehen, und deren Ursprung . . I. 193
Ambachtslehen und deren Ursprung . . . I. 193
befinden sich nicht mehr in Nieder-Oesterreich . I. 194
Anwärter auf Lehen, deren Rechte . . . I. 325
Anwartschaft auf Lehen, und deren Eintheilung . I. 252
deren Rechtsfolgen in Bezug auf den Verleiher . I. 253
deren Rechtsfolgen in Bezug auf den Anwärter . I. 255
Ascendenten und Collateralen des ersten Erwerbers sind von der Lehenfolge, jedoch mit gewissen Ausnahmen, ausgeschlossen . . . . I. 232
Auflösung des Lehenbandes bey den landesfürstlichen Lehen durch die Felonie . . . . II. 90
durch den Untergang des Lehen-Objectes . . II. 100
durch die Consolidirung, und durch die Appropriation oder Allodialisirung . . . . II. 103
Ausartung des Deutschen Lehenwesens . . I. 15
Begriff der Lehen überhaupt . . . . I. 63
des Lehenherrn . . . . . I. 65
des Lehenmannes . . . . . I. 65
der Lehenerrichtung oder Stiftung . . . I. 85
Belehnung, was sie ist . . . . I. 126
bey wem sie angesuchet werden muß . . I. 262
binnen welcher Zeit sie angesuchet werden muß . I. 263
binnen welcher Zeit sie vorzunehmen ist . . I. 138
dabey vorkommende Personen . . . I. 136
dabey auszustellende Instrumente oder Urkunden . I. 140
deren Eintheilung . . . . . I. 128
deren Wirkung . . . . . I. 132
deren Modalität bey den landesfürstlichen Lehen . II. 43
ist zur Construirung eines Lehens nothwendig . I. 126
kann durch einen Stellvertreter besorget werden . I. 136

Belehnung mit den landesfürstlichen Lehen in Oesterreich wird von der Nieder-Oesterreichischen Regierung ertheilet . . . . . II. 43
mit den landesfürstlichen Ritterlehen müssen die Vasallen persönlich nehmen . . . . II. 44
Belehnungserneuerung und ihre Erfordernisse . I. 258
wann sie anzusuchen ist . . . . I. 70
wann und von wem sie angesuchet werden muß . I. 259
deren Form . . . . . I. 268
wie die Gesuche darum eingerichtet seyn sollen . I. 269
mit den landesfürstlichen Lehen . . . II. 48
Bestimmung der Lehenbarkeit . . . . I. 66
Beutellehen, was sie sind . . . . I. 177
deren charakteristische Eigenschaften in Nieder-Oesterreich I. 180
können von Unadeligen genossen werden . . I. 178
können vererbt, und durch Testamente verschaffet werden I. 180
Bemessung der lehenherrlichen Taxe bey denselben . I. 148
unterliegen bey völliger Erblosigkeit dem Heimfallsrechte des Lehengrundherrn . . . . I. 180
Unterschied zwischen denselben und den Rechtslehen . I. 181
und Rechtslehen-Veränderungsgebühren . . I. 182
Burglehen, welche Lehen man so nennet . . I. 212
Collateral-Verwandte treten in Ermangelung der Descendenten des letzten Besitzers bey der Lehen-Succession ein, wenn sie vom ersten Erwerber abstammen . . . . . I. 229
Collateralen des ersten Erwerbers und die Ascendenten sind von der Lehenfolge, jedoch mit einigen Ausnahmen ausgeschlossen . . . . I. 232
Descendenten des letzten Besitzers, in deren Ermangelung treten die Collateral-Verwandten bey der Lehen-Succession ein, wenn sie vom ersten Erwerber abstammen . . . . . I. 229
Eigenheiten und Ausartung des Deutschen Lehenwesens I. 15
Eigenschaften der Lehen . . . . I. 64
(wesentliche) . . . . . I. 65
(natürliche) . . . . . I. 66
(zufällige) . . . . . I. 67
(zufällige) der Lehen müssen stets erwiesen werden . I. 71
des Lehenerwerbers . . . . . I. 101
Eigentliche und uneigentliche Lehen . . . I. 159

Enkel können dem Großvater auch nach ausgeschlagener väterlicher Erbschaft im Lehen folgen . . I. 242
Entstehung des Lehenwesens . . . . I. 1
der Lehen in Nieder-Oesterreich . . . I. 31
der Lehengnaden in Nieder-Oesterreich . . I. 40
Entwickelung des Lehenwesens . . . I. 3
desselben durch Hlodowich und Autharis . . I. 7
Erbämtern (von den) . . . . . II. 25
deren Besitzer müssen Landesmitglieder seyn . II. 25
deren Besitzer müssen all: 3 Jahre ihre Ubication anzeigen II. 28
die bey denselben eintretenden Eigenheiten . . II. 27
Erblehen und Stammlehen . . . . I. 205
deren Eintheilung . . . . . I. 206
Unterschied zwischen ihnen und den Stammlehen . I. 207
deren Daseyn muß streng und bestimmt erwiesen seyn I. 208
nach welchen Grundregeln deren Daseyn zu beurtheilen ist I. 211
Erfordernisse bey Behandlung der Geschäfte in Lehensachen für die Vasallen und ihre Sachwalter . II. 143
Erkenntnißquellen des Lehenverhältnisses . . I. 46
deren Anwendung . . . . . I. 55
Erneuerung der Belehnung und ihre Erfordernisse . I. 258
wann sie angesuchet werden muß . . . I. 259
von wem sie angesuchet werden muß . . I. 259
bey wem sie angesuchet werden muß . . I. 262
binnen welcher Zeit sie angesuchet werden muß . I. 263
deren Form . . . . . I. 268
wie die Gesuche darum eingerichtet seyn sollen . I. 269
Erstgeburt (von der) oder der Primogenitur . . I. 247
Erwerbe (vom) der Ritterlehen wer ausgeschlossen sey . I. 103
Erwerbungsarten der Lehen . . . I. 124
Felonie, Begriff und Eintheilung derselben . . I. 360
(eigentliche) und Arten derselben . . . I. 361
(uneigentliche) und derselben Arten . . . I. 367
Gebrauch derselben in Nieder-Oesterreich . . I. 360
Grundsätze bey Beurtheilung derselben . . I. 373
Wirkung derselben . . . . . I. 376
(die) nachzusehen steht dem Lehenherrn das Recht zu I. 380
(von der) bey den landesfürstlichen Lehen . . II. 90
Festungslehen, was sie sind . . . . I. 212
Formel der Lehen-Reverse in Nieder-Oesterreich . I. 81
Franken (von den) ist der Ursprung der Lehen in Nieder-Oesterreich herzuhohlen . . . . I. 31

Freye Lehen, welche Lehen so genannt werden . . I. 212
Fürlehenmann oder Lehenträger, dessen Begriff und Wirksamkeit . . . . . I. 112
Geistliche sind vom Besitze der Lehen ausgeschlossen I. 68. 101. 224
können Lehen verleihen . . . . . I. 92
und Altarlehen, welche man so nennet . . I. 189
Lehen sind von den Patronats-Lehen wohl zu unterscheiden I. 192
Gekaufte Lehen, welche so genannt werden . . I. 163
Geldlehen, deren Begriff . . . . . I. 196
sind mit dem so genannten Lehenstamme nicht zu verwechseln I. 197
werden gleich den übrigen Lehen behandelt . . I. 198
Gemeinden können Lehen verleihen . . . I. 196
Gerichtsbarkeit (von der) über die landesfürstlichen Lehen II. 109
Gesammtbelehnung (die) ist von der Mitbelehnung in Bezug auf die Lehen-Succession verschieden . I. 249
(die) giht in Nieder-Oesterreich kein Recht zur Lehen-Succession . . . . . I. 251
Geschichte des Lehenwesens in Nieder-Oesterreich . I. 31
Gnadenlehen und Kauflehen, was man darunter verstehe I. 163
Grundbestimmung des Lehenwesens . . . I. 13
Grundsätze bey Beurtheilung der Leheneigenschaften . I. 71
bey Beurtheilung der Lehenbarkeit eines Objectes . I. 328
in Bezug der Erhebung der Leheneigenschaft des ganzen Gutes . . . . . I. 328
bey Beurtheilung der Lehenbarkeit der Pertinenz-Stücke I. 331
Grundsätze bey Beurtheilung des Zuwachses und der Verbesserung der Lehenstücke . . . I. 336
bey Beurtheilung der Lehenfrüchte . . . I. 337
Gültenlehen, was man darunter verstehe . . I. 195
Hoheits- oder Regalien-Lehen, was sie sind . . I. 186
Hoheitsrechte und Regalien sind zur Verleihung als Lehen geeignet . . . . . I. 187
Investitur, was sie ist . . . . . I. 126
(die) ist zur Construirung eines Lehens nothwendig I. 126
deren Eintheilung . . . . . I. 128
deren Gesetz . . . . . I. 135
die dabey vorkommenden Personen . . . I. 136
(Siehe das Uebrige unter Belehnung.)
Juden sind zum Erwerbe landesfürstlicher Lehen unfähig II. 137
Kauflehen, was man darunter verstehe . . I. 163
sind von gekauften Lehen wohl zu unterscheiden . I. 163
Keminat-Lehen, was für Lehen man so nennet . I. 212

Kirchenlehen, was sie sind . . . . I. 189
Kriegsdienstpflichtigkeit (die) ist eine natürliche Eigenschaft der Lehen . . . . I. 68
(auf die) hat der Landesfürst als Lehenherr bey den landesfürstlichen Lehen noch ein Mahl Verzicht geleistet . . . . . II. 72
Krummstabslehen, was man darunter verstehe . I. 189
Kunkellehen, welche Lehen das sind . . . I. 173
Landeserbämter sind landesfürstliche Lehen . I. 194
Landeserbamtslehen waren einst mit Realitäten dotirt I. 194
Landesfürsten (dem) als unmittelbaren Lehenherrn zukommende Rechte . . . . . II. 65. 73
(des) als Lehenherrn Pflichten . . . II. 75
Landesfürstliche Lehen, deren Beschaffenheit . II. 16
ihr Verhältniß zum Staate . . . II. 18
deren Gattungen in Nieder-Oesterreich . . II. 22
Ausübung des Verleihungsrechtes darüber . . II. 35
Fähigkeit zum Erwerbe derselben . . . II. 36
wer zu deren Erwerbe unfähig ist . . . II. 37
die Erwerbungsarten derselben . . . II. 42
Modalität bey der Belehnung mit denselben . II. 43
von der Belehnungserneuerung mit denselben, und was dabey in Nieder-Oesterreich üblich ist . II. 48
derselben Verjährungszeit . . . . II. 53
von der Gerichtsbarkeit darüber . . . II. 109
deren Absonderung vom Erbe . . . II. 87
Afterlehen . . . . . II. 31
Laudemium, oder Lehenware, worin es bestehe . I. 145
Legitimirte Kinder sind nach dem allgemeinen Lehenrechte, nicht aber nach der Observanz in Nieder-Oesterreich von der Lehenfolge ausgeschlossen . I. 222
Lehen, deren Begriff . . . . . I. 63
im objectiven Sinne . . . . . I. 64
im subjectiven Sinne . . . . . I. 64
deren Eigenschaften . . . . . I. 64
wesentliche Eigenschaften derselben . . I. 65
ihre natürlichen Eigenschaften . . . I. 66
deren zufällige Eigenschaften . . . . I. 71
die zufälligen Eigenschaften derselben müssen immer erwiesen werden . . . . . I. 71
die Grundsätze bey Beurtheilung der Eigenschaften derselben . . . . . I. 71. 328

Lehen, die aus deren Errichtung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten . . . . . I. 272
Rechte und Verbindlichkeiten aus den errichteten Lehen in subjectiver und in objectiver Hinsicht . I. 273
deren ursprüngliche Absicht . . . . I. 67
deren Ursprung in Nieder-Oesterreich . I. 31. II. 1
Eintheilung derselben überhaupt . . . I. 158
eigentliche und uneigentliche . . . . I. 159
gegebene und aufgetragene . . . . I. 160
Gnaden- und Kauflehen . . . . I. 163
gekaufte . . . . . I. 163
Straflehen . . . . . I. 163
alte und neue . . . . . I. 166
unförmliche . . . . . I. 169
landesfürstliche und Privat-Lehen . . . I. 170
inländischer und ausländischer Lehenherren . I. 170
Männer- und Weiberlehen, und deren Abarten . I. 173
ledige und nicht ledige . . . . I. 212
intra et extra curtem . . . . I. 213
alt landesfürstliche . . . . . II. 23
neu acquirirte . . . . . II. 28
(After-) . . . . . I. 200
(zu) was gegeben werden kann . . . I. 116
wer sie stiften kann . . . . . I. 85
(über alle) in Nieder-Oesterreich ist der Erzherzog Oberlehenherr . . . . . I. 79
der Privat-Lehenherren in Nieder-Oesterreich sind alle Afterlehen des Erzhauses . . . I. 204
der Privat-Lehenherren dürfen ohne oberlehenherrlichen Consens nicht aufgelöset werden . . I. 205
werden in Nieder-Oesterreich nicht beschworen . I. 74
deren Werth wird in Nieder-Oesterreich nach einem Capital zu 6 Percenten berechnet . . II. 12
deren Absonderung vom Erbe . . . I. 327
deren Absonderung vom Erbe bey landesfürstlichen Lehen II. 87
(der landesfürstlichen) Beschaffenheit . . II. 16
(der landesfürstlichen) Verhältniß zum Staate . II. 18
(der landesfürstlichen) Gattungen . . . II. 22
Unterschied zwischen denselben und den Fideicommissen II. 60
(landesfürstliche) Ausübung des Verleihungsrechtes derselben . . . . . II. 35
(landesfürstliche) Fähigkeit zu deren Erwerbe . II. 36

Lehen (landesfürstliche) wer zu deren Erwerbe unfähig sey II. 37
(landesfürstliche) Arten der Erwerbung derselben . II. 41
(landesfürstliche) Modalität bey der Belehnung mit denselben . . . . . II. 43
(bey den landesfürstlichen) Belehnungserneuerung, und was dabey üblich ist . . . . II. 48
(bey den landesfürstlichen) Verjährungszeit . II. 53
Lehenanwärter, deren Rechte . . . I. 325
Lehenanwartschaft und ihre Eintheilung . . I. 252
(der) Rechtsfolgen in Bezug auf den Verleiher . I. 253
(der) Rechtsfolgen in Bezug auf den Anwärter . I. 255
Lehenauflösung und Arten derselben . I. 359. II. 90
Lehenband, was es sey . . . . I. 66
die bey demselben intervenirenden Personen . I. 316
Lehenbandes Auflösung . . . I. 359. 385
Auflösung bey landesfürstlichen Lehen durch die Felonie II. 90
Auflösung durch den Untergang des Lehens . I. 385
Auflösung bey landesfürstlichen Lehen durch den Untergang des Lehens . . . . II. 100
Auflösung durch die Consolidirung . . . I. 386
Auflösung bey landesfürstlichen Lehen durch die Consolidation . . . . . II. 103
Auflösung durch die Allodialisirung oder Appropriation I. 387
Auflösung bey landesfürstlichen Lehen durch die Allodialisirung . . . . . II. 103
Lehenbarkeit (der) Bestimmungsregel . . I. 66
(der) eines Objectes Beurtheilungsgrundsätze . I. 328
(der) eines ganzen Gutes Beurtheilungsgrundsätze . I. 328
(der) der Pertinenz-Stücke Beurtheilungsgrundsätze I. 331
Lehenbekenntnisse, was sie enthalten . . I. 144
deren Zweck . . . . . I. 144
müssen wörtlich mit den Lehenbriefen überein stimmen I. 145
müssen den Gesuchen um Belehnung mit den landesfürstlichen Lehen beygeleget werden . . II. 144
Lehenberaitung (von der) . . . . I. 327
Lehenbriefe, was sie sind . . . . I. 141
was für Stücke darin aufgeführt werden müssen . I. 141
deren Gebrauch . . . . . I. 142
(die letzten) müssen den Gesuchen um Belehnung mit landesfürstlichen Lehen beygeschlossen werden . II. 144
die für die Nichtbehebung derselben festgesetzte Strafe I. 144
welcher Stämpel dazu nöthig ist . . . I. 149

Leheneigenschaften (der) Beurtheilungsgrundsätze I. 71. 328
Lehenerrichtung oder Stiftung, Unterschied zwischen derselben und der Lehenverleihung . . . I. 84
oder Stiftung, was sie sey . . . . I. 85
Lehenerwerber (von dem) . . . . . I. 101
dessen Eigenschaften . . . . . I. 101
Lehenerwerbung, wer dazu unfähig sey . . I. 103
Arten derselben . . . . . I. 124
durch Verjährung . . . . . I. 150
Arten derselben, und Eintheilung . . . . I. 151
Erfordernisse derselben . . . . . I. 152
Lehenfähigkeit (subjective) . . . . . I. 224
Lehenfolge nach dem Geblütsrechte . . . . I. 69
deren Ursprung und Hergang nach dem gemeinen Lehenrechts-Gesetzbuche . . . . . I. 214
(von der) überhaupt . . . . . I. 215
im weiten und engen Verstande . . . . I. 215
ordentliche oder gesetzliche . . . . . I. 216
außerordentliche . . . . . I. 216
(besondere) und deren Grund . . . . I. 242
(von der gesetzlichen) bey den landesfürstlichen Lehen II. 54
(von der besonderen) bey den landesfürstlichen Lehen II. 56
(Siehe auch Lehen-Succession) . . .
Lehenfrüchte (der) Beurtheilungsgrundsätze . . I. 337
Lehengeber, Begriff davon . . . . . I. 97
Lehengebühren, worin sie bestehen . . . I. 148
Lehengerichtsbarkeit (von der) . . . I. 391
(der) Object und Subject . . . . . I. 392
(die) ist ein Ausfluß der obersten Staatsgewalt . I. 392
(der) Gebrauch in Nieder-Oesterreich . . . I. 395
Lehengläubiger (der) Ordnung bey einem Concurse, oder einer Execution auf ein Lehen . . . . I. 353
Lehenganaden (der) Entstehung in Nieder-Oesterreich . I. 40
(der) Folgen . . . . . I. 41
(der) bey den landesfürstlichen Lehen in Nieder-Oesterreich Darstellung . . . . . II. 116
(der) Wirkungen . . . . . II. 126
Grundsätze bey Auslegung derselben . . . II. 127
Lehengüter sind ein Antheil des Staatsvermögens . I. 44
Lehenherr dessen Begriff . . . . . I. 65
(der) kann in Hinsicht der Eigenschaften zum Lehenerwerbe dispensiren . . . . . I. 110

Lehenherrn (des) Rechte und Verbindlichkeiten . . I. 273
(des) Rechte aus dem Obereigenthume . . . I. 276
(des) Rechte aus der zugesicherten Lehentreue des Vasallen . . . . . I. 282
(des) Verbindlichkeiten und Pflichten . . . I. 289
(des) Schutztreue, worin sie bestehe . , . I. 291
(dem) steht das Recht zu, die Felonie nachzusehen . I. 380
Lehenherren (die), wann sie sich einer Felonie schuldig machen . . . . . I. 383
Lehenherr (der wirkliche) kann die Allodialisirung eines Lehens vornehmen . . . . I. 388
Lehenherrn (dem) ist bey der Allodialisirung die Entschädigung zu leisten . . . . I. 389
Lehenherrliche Taxe, wann sie abgenommen werde I. 146
Taxe ist nicht der Ersatz für die Lehendienste . I. 147
Taxe bey Rechts- und Beutellehen . . . I. 148
Lehenhofe (bey dem landesfürstlichen) Geschäftsgang . II. 139
Lehenhoheit (die) ist der Landeshoheit untergeordnet I. 78
Lehenjahr (das) in Nieder-Oesterreich fängt mit dem ersten März an . . . . . I. 340
Lehenleute (der) Rechte und Verbindlichkeiten, worauf sie sich gründen . . . . . I. 294
(der) Nutzeigenthum . . . . . I. 295
(der) Rechte . . . . . I. 296
(der) Pflichten . . . . . I. 305
(der) Pflichten in Bezug auf den Lehenherrn . I. 306
(der) Pflichten in Bezug auf das Lehengut . I. 307
dürfen ihr Nutzeigenthum ohne Einwilligung des Lehenherrn und der Lehenfolger nicht veräußern . I. 313
dürfen ihr Nutzeigenthum ohne Einwilligung des Lehenherrn und der Lehenfolger auch nicht durch letzten Willen an einen andern übertragen . . I. 314
Lehen-Liquidirung (von der) . . . . I. 327
Lehenmann, dessen Begriff . . . . I. 65
dessen nothwendige Eigenschaften . . . I. 101
Lehen-Object, durch den Untergang desselben wird das Lehenband aufgehoben . . . I. 385
Lehen-Pertinenz-Stücke, was darunter verstanden werde . . . . . I. 120
Lehenpflicht, deren Form . . . . I. 139
Lehen-Reverse und derselben Formel . . I. 81

Lehenrechtes (des) Quellen . . . . I. 45
(des) Quellen in Nieder-Oesterreich . . I. 55
(des) Hülfswissenschaften und Literatur . . I. 56
Lehensachen (in) welche Erfordernisse bey Behandlung der Geschäfte beygebracht werden müssen . II. 143
Lehenschulden (von den) überhaupt . . . I. 344
deren Eintheilung . . . . . I. 347
Grundsätze bey Beurtheilung derselben . . I. 348
aus der natürlichen Billigkeit . . . I. 348
zum Besten des Lehens . . . . I. 350
zum Besten der Lehenfolger . . . . I. 351
(consentirte) . . . . . I. 351
(von den) bey landesfürstlichen Lehen . . II. 89
Lehenstamme (von dem) im weiten Sinne . . I. 197
(von dem) im engen Sinne . . . . I. 198
Lehenstiftung (die) ist ein Recht des Eigenthumes . I. 86
(zur) ist die landesfürstliche Beynehmigung nothwendig I. 88
Lehenstube (der landesfürstlichen) zukommende Geschäfte II. 140
Lehen-Succession, Fähigkeit dazu, und Erfordernisse der gesetzlichen . . . . . I. 217
Ordnung derselben in Nieder-Oesterreich . . I. 226
der Kinder, besonderer Unterschied dabey . . I. 240
Lehentheilung, Ordnung derselben . . . I. 237
Lehenträger, dessen Begriff und Wirksamkeit . I. 112
wann solcher nöthig ist . . . . I. 113
(der) muß die gehörigen Eigenschaften haben . I. 113
(der) stellt die Person des Vasallen vor . . I. 114
(der) kann nur mit Einwilligung des Lehenherrn bestellet werden . . . . . I. 114
Lehenveräußerung (die) ohne lehenherrliche Einwilligung ist verbothen . . . . I. 69. 309
worin das Verboth derselben seinen Grund habe . I. 311
Lehenverhältniß (das) ist nach seiner Urbestimmung eine Real-Besoldung . . . . I. 42
Lehenverleihungsrecht (das) was es ist . I. 89
(das) wer es in Nieder-Oesterreich ausüben könne I. 91
Lehenverschlimmerung (von der) . . . I. 340
Lehen verwirkung (von der) und den Arten derselben I. 360
deren Gebrauch in Nieder-Oesterreich . . I. 370
Lehenvormundschaft (von der) . . . I. 355
Grund derselben . . . . . I. 356
Gebrauch in Hinsicht derselben in Nieder-Oesterreich I. 357

Lehenwesens (des) Ursprung . . . . . I. 1
(des) Ursprung bey den Deutschen . . . . . I. 3
(des) Entwickelung überhaupt . . . . . I. 7
(des) Entwickelung unter Hlodowich und Autharis . I. 9
(des) Grundbestimmung . . . . . I. 13
(des) Eigenheiten und Ausartung bey den Deutschen I. 15
(des) Verfall . . . . . I. 28
(des) Verhältniß zur Staatsgewalt in Nieder-Oesterreich I. 77
(des landesfürstlichen) Wichtigkeit in Nieder-Oesterreich II. 10
Lehenzuwachses (des) und der Verbesserung der Lehenstücke Beurtheilungsgrundsätze . . . I. 336
Leibes- und Geistesgebrechen schließen in Nieder-Oesterreich, außer in Erbamts- oder Würdenlehen, von der Lehenfolge nicht aus . . . . . I. 225
Longobardische (das) Lehenrecht besteht in Nieder-Oesterreich in voller Kraft . . . . . I. 51
Majorate (von dem) . . . . . I. 247
Männer- und Weiberlehen, und deren Abarten . . I. 173
Miliz-Verfassung (die) ist die ursprüngliche Absicht der Lehen . . . . . I. 67
Minderjährige können in Nieder-Oesterreich Lehen verleihen . . . . . I. 92
Mitbelehnung, wann dieselbe eintrete . . . . I. 129
(die) gibt für sich kein Recht zur Nachfolge in dem Lehen I. 249
und Gesammtbelehnung ist in Bezug auf die Lehen-Succession verschieden . . . . . I. 249
Mitbelehnten (der) Rechte . . . . . I. 324
Neues und altes Lehen, was es ist . . . . I. 166
Nutzeigenthume (von dem) der Lehenleute . . I. 295
Oeffnungslehen, was sie sind . . . . I. 213
Ordnung der Gläubiger bey einem Concurse oder einer Execution auf ein Lehen . . . . . I. 353
Oesterreich (in) ist die Observanz in Lehensachen in voller Wirkung . . . . . I. 53
(in) sind die Weiber von der Lehenfolge ausgeschlossen I. 75
(in) ist der Erzherzog Oberlehenherr über alle Lehen I. 79
Patronats-Lehen sind von geistlichen Lehen wohl zu unterscheiden . . . . . I. 192
Pertinenz-Stücke der Lehen, was darunter verstanden werde . . . . . I. 120
Pfandlehen, was sie sind . . . . . I. 199
gehören unter die uneigentlichen Lehen . . . I. 199

Pfandlehen (das) muß von einem verpfändeten Lehen oder einer Lehen-Hypothek unterschieden werden I. 199
Pflichten der Lehenleute . . . . I. 305
der Lehenleute in Bezug auf den Lehenherrn . I. 306
der Lehenleute in Bezug auf das Lehengut . I. 307
des Landesfürsten als Lehenherrn . . . II. 75
der landesfürstlichen Vasallen . . . II. 79
Posthumi werden in der Lehen-Succession den gebornen Kindern gleich gehalten . . . I. 229
Primogenitur (von der) oder der Erstgeburtsfolge . I. 247
Privat-Lehen und deren Eigenheiten in Nieder-Oesterreich I. 172
der Lehenherren in Nieder-Oesterreich sind alle Afterlehen des Erzhauses . . . . I. 204
Privat-Lehenherren dürfen ihre Afterlehen nicht für sich behalten, sondern müssen sie stets wieder weiter verleihen . . . . . I. 204
dürfen die Afterlehen nicht ohne oberlehenherrlichen Consens vom Lehenbande befreyen . . . I. 205
Quellen des Lehenrechtes in Nieder-Oesterreich . I. 55
Rechte und Verbindlichkeiten, die aus einem errichteten Lehen entstehen . . . . . I. 272
und Verbindlichkeiten aus einem errichteten Lehen in objectiver und in subjectiver Hinsicht . . I. 273
und Verbindlichkeiten des Lehenherrn . . I. 273
des Lehenherrn aus dem Obereigenthume . . I. 276
des Lehenherrn aus der zugesicherten Lehentreue des Vasallen . . . . . I. 282
des Landesfürsten als Lehenherrn . . . II. 65
der Vasallen überhaupt . . . . I. 296
der landesfürstlichen Vasallen . . . II. 77
der Abstämmlinge vom ersten Erwerber . . I. 317
der Mit- und Sammtbelehnten . . . I. 324
der bey den landesfürstlichen Lehen intervenirenden Personen II. 86
Rechtslehen können von Unadeligen besessen und genossen werden . . . . . I. 178
Unterschied zwischen denselben und den Beutellehen I. 181
sind nach den Eigenschaften der eigentlichen Lehen zu beurtheilen . . . . . I. 180
die Veränderungsgebühren bey denselben . . I. 182
Regalien- und Hoheitslehen, was sie sind . . I. 186
und Hoheitsrechte sind zur Lehenverleihung geeignet I. 187
Ritterlehen, was sie sind . . . . I. 177

Ritterlehen, deren Daseyn wird im Zweifel immer vermuthet . . . . . I. 177
zu deren Besitze ist die Adels-Qualität erforderlich I. 177
und Rechtslehen werden allein als eigentliche Lehen in Nieder-Oesterreich angesehen . . . I. 179
Sachen (von den), welche zu Lehen gegeben werden können I. 116. II. 41
Sammtbelehnten (der) Rechte . . . I. 324
Schloßlehen, was sie sind . . . . I. 212
Schutztreue (die) des Lehenherrn, worin sie bestehe . I. 291
Seitenverwandten (die) treten in Ermangelung der Descendenten des letzten Besitzers bey der Lehen-Succession ein, wenn sie ihre Abstammung vom ersten Erwerber darthun . . . . I. 229
(die) des ersten Erwerbers sind von der Lehenfolge, jedoch mit gewissen Ausnahmen, ausgeschlossen I. 232
Seniorate (von dem) . . . . . I. 247
Staatslehen, was sie sind . . . . I. 183
Stämpeln (von den), welche bey den Lehen nöthig sind I. 149
Stammlehen und Erblehen, was man darunter verstehe I. 205
Unterschied zwischen denselben und den Erblehen . I. 207
Straflehen, was sie sind . . . . I. 163
Taxen (von den) bey den Lehen . . . I. 146. II. 147
(die) sind nicht der Ersatz für die Lehendienste . I. 147
Bemessung derselben bey Rechts- und Beutellehen I. 148
Umstände, welche zum Verfalle des Lehenwesens beytrugen I. 29
Unadelige sind vom Erwerbe rittermäßiger Lehen ausgeschlossen . . . . . I. 106
Uneheliche Kinder sind von der Lehenfolge ausgeschlossen I. 220
Uneigentliche Lehen, welche so genannt werden . I. 159
Unförmliche Lehen, welche so heißen . . . I. 169
Unterschied (der) zwischen der Lehenerrichtung oder Stiftung, und der Lehenverleihung . . I. 84
zwischen Rechts- und Beutellehen . . . I. 181
zwischen Stamm- und Erblehen . . . I. 207
zwischen Lehen und Fideicommissen . . . II. 60
Ursachen der Ausartung des Deutschen Lehenwesens . I. 15
Ursprung des Lehenwesens . . . . I. 1
des Lehenwesens bey den Deutschen . . I. 3
der Lehen in Nieder-Oesterreich . . . I. 31
der Lehenanaden in Nieder-Oesterreich . . I. 40
(der) des Lehenverhältnisses ist eine Real-Besoldung I. 42
Vasall, dessen Begriff . . . . . I. 65

Vasallen (der) Rechte und Verbindlichkeiten, worauf sie sich gründen . . . . . I. 294
(der) Nutzeigenthum . . . . . I. 295
(der) Rechte überhaupt . . . . . I. 296
(der landesfürstlichen) Rechte . . . . II. 77
(der) Pflichten überhaupt . . . . . I. 305
(der landesfürstlichen) Pflichten . . . II. 79
(der) Pflichten in Bezug auf den Lehenherrn . I. 306
(der) Pflichten in Bezug auf das Lehengut . I. 307
(den) ist die Veräußerung der Lehen ohne lehenherrliche Einwilligung verbothen . . . I. 69. 309
dürfen ihr Lehennutzeigenthum ohne Einwilligung des Lehenherrn und der Lehenfolger auch durch ein Testament nicht an einen andern übertragen . I. 314
(die landesfürstlichen) müssen ihre Lehen persönlich nehmen II. 44
Veränderungsgebühren bey Rechts- und Beutellehen I. 182
Verbindlichkeiten und Rechte, die aus einem errichteten Lehen entstehen . . . . I. 272
und Rechte aus einem errichteten Lehen in subjectiver und in objectiver Hinsicht . . . I. 273
und Rechte des Lehenherrn . . . . I. 273
und Rechte der Lehenleute, worauf sie sich gründen I. 294
Verfall des Lehenwesens . . . . I. 28
Verjährung (die) ist eine Erwerbungsart der Lehen . I. 150
Arten derselben . . . . . I. 151
derselben Eintheilung . . . . I 151
derselben Erfordernisse . . . . I. 152
Verleihungsurkunde (die) bestimmt die Ausdehnung des Lehen-Objects . . . . I. 120
Verschlimmerung (von der) der Lehen . . I. 340
Verwirkung der Lehen, und Arten derselben . I. 360
Vormundschaft (von der) bey den Lehen . . I. 355
bey Lehen, Grund derselben . . . I. 356
bey Lehen, deren Gebrauch in Nieder-Oesterreich . I. 357
Wahlkinder oder Adoptirte sind von der Lehenfolge ausgeschlossen . . . . . I. 220
Weiber sind vom Besitze der Lehen ausgeschlossen I. 68. 101. 224
sind auch in Nieder-Oesterreich von der Lehen-Succession ausgeschlossen . . . . I. 75
können doch, wenn sie in der Investitur mit begriffen sind, nach Abgang aller lehenfähigen Männer, in den Lehen folgen . . . . I. 235

Weiber können in Nieder-Oesterreich Lehen verleihen . I. 91
Weiberlehen und deren Abarten . . . I. 173
(ursprüngliche) . . . . . I. 173
vermöge Vertrages . . . . . I. 173
(geschlechtsvermischte) . . . . I. 173
(subsidiarische) . . . . . I. 173
in der Uebertragung . . . . . I. 174
(ursprüngliche) sind in Nieder-Oesterreich nicht vorhanden I. 175
Wirkung der Felonie . . . . . I. 376

Verbesserungen

im ersten Theile.

Seite XV Zeile 4 von oben statt dieselben lies derselben.
= 12 = 8 = unten statt imminantia lies imminentia.
= 40 = 7 = oben statt 1618 lies 1518.
= 104 = 7 = unten statt Huren lies Buren (Bauern).
= 127 = 17 = oben statt prorigitur lies porrigitur.

Werner
Bu

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heinke, Joseph Prokop,

Handbuch des Nieder-Oesterreichischen Lehenrechtes

Bd.: 2

Wien (1812)
Feud. 52 s-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413698-5